Staatl. Bibliothek
Regensburg

Phil. 145

Der wahre Geist

comparavit Fr. Tobias Waldemann Stolter minorita [illegible]

der Gesäze.

Frankfurt am Mayn,
bei Franz Varrentrapp,
MDCCLXVI.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorbericht.

Wir verfallen gar leicht darauf, daß den Grossen dieser Erden der moralische Zusammenhang der Dinge dieser Welt am besten bekannt seyn müsse. Die Einsichten, die wir manchen Regenten absprechen, eignen wir ihren Ministern zu, und wer weiß, mögte mancher denken, was für uralte Staatsplans und Anecdoten von feinen Staatsbetrügereyen in den Archiven liegen. Die Politik wird ja als die Kunst, die Menschen zu betrügen, beschrieben; das muß aber doch Wahrheit seyn, was sie für sich behält, oder

um dessen Käntnis sie uns betrüget. Einer Menge Schlüssen, die im gemeinen Leben gemacht werden, liegen solche Säze heimlich zum Grunde, und dieses ist der Ursprung vieler Vorurtheile. Wir sehen, wie die Grossen alle ihre Handlungen nur nach dem sogenannten Interesse abmessen, und wir glauben daher, der wahre und erste Grundsatz aller Politik sey: Beförderere dein Interesse. Die erhabenste Sittenlehre wird also gar bald lächerlich; von der Römischen Großmuth darf man nur scherzweise noch reden; sonst macht man seinen Verstand verdächtig. Warum? grosse Tugenden gründen sich auf eine vollkommene Uneigennüzigkeit; aber die Politik will (bildet man sich ein), daß ein jeder auf sein Interesse sehe, und wohl anderer ihres dem seinigen, aber nicht umgekehrt, aufopfere.

Diese Betrachtungen haben mich bewogen, eine Untersuchung anzustellen, wie sich diese Sachen natürlich verhielten; was wahre Politik, was wahre Gesäze seyen; was es mit dem Interesse für eine Bewandnis habe;

ob eine, und welche, Vaterlandsliebe statt finde? Da ich aber auf unser Deutschland meine Absicht billig hauptsächlich gerichtet haben würde, wenn die Natur der Dinge in Deutschland anders wäre, als in der übrigen Welt: so habe ich durch Einmischung besonderer Anmerkungen meine Cirkel nicht selbst stöhren, und was ich von dem Geiste unserer Verfassung sagen kan, in die folgende zur Einleitung eines andern, nunmehr wegfallenden Werkes, vorher bestimmt gewesene, Anrede an alle ächte Patrioten kurz zusammen begreiffen wollen.

Man stelle sich nur einen Augenblick den Fall als möglich vor, daß auch die größten Europäischen Mächte nach einem falschen Interesse handeln können; warum solten nicht auch grosse deutsche Reichsstände, als solche, sich darinnen betrügen können, wenn sie vermeinen, ihr wahres Interesse erfordere, nur dem Namen nach noch zum Reiche zu gehören; in der That aber, und wo es auf das Ungemächliche ankommet, davon getrennet zu seyn?

Oder, daß ihr Privatinteresse einem allgemeinen deutschen Interesse vorgehe; oder es eigentlich kein allgemeines deutsches Interesse gebe? Von natürlich getheilten Meinungen und Interessen in Zeiten, wo eine plözliche innere Gährung entstehet (turbata Republica), muß man nicht auf eine Ausschliessung möglicher sonst gleicher Gesinnungen zur Zeit des Ruhestandes (tranquilla Republica) folgern; gleicher Gesinnungen der Stände; eines gemeinen Interesse derselben, welches sie mit dem Oberhaupte verbinde, und den verschiedenen deutschen Landen die Einheit eines Reiches gebe.

Kein vernünftiger Staatsmann wird sich eine blosse Eroberung, wobey nichts, als die Eroberung selbst gedacht wird, zum lezten Zwecke vorsetzen; diese Eroberung soll nur das Mittel seyn, wodurch ein Staatszweck erreichet wird. Es ist also ein grosses Vorurtheil, zu glauben, daß ein Mächtiger nur in Tag hinein um sich greiffen werde, wenn er keinen Widerstand fände. Ein anders sind Grenz-Con-

venienzien, wo einem Staate noch etwas zum Arrondissement fehlet; ein anders, Eroberungen nach Art der wandernden Völker. Es fehlet jedoch auch an Staats-Enthusiasten nicht. Wo also ein Reich bey seinen alten, seinen Nachbarn gewohnten Verfassungen bleibet, hat es höchstens ausser einer Schmälerung seiner Grenzen nichts zu befürchten, die Sache nehmlich in der Regel betrachtet, und wie sie betrachtet werden muß. Kaum aber würden sich nicht Haupt und Glieder unsers Reiches trennen; kaum würde nicht eine allgemeine innere Gährung entstehen: als die Uebermacht das alleinige Gesäze seyn, und Deutschland ein Raub aller derjenigen werden würde, die sich nur in der Lage befinden könten, an diesen Verwirrungen Antheil zu nehmen, und durch diese nehmlichen Verwirrungen gezwungen würden, ihr Staatssystem zu ändern, und auf einer Seite sich zu vergrössern, wo sie vorher an keine Vergrösserung gedacht hatten. Ein deutscher Kayser wird auch ohne Capitulation von gar manchen Maßregeln zurücke gehalten, die er zum Nachthei-

le Deutschlandes nehmen könte, und vielleicht würde, wenn er nicht Kayser wäre. Selbst von der Zeit, als die Kayserlichen Achtserklärungen noch fast so viel würkten, als die päbstlichen Bannstralen, ist Deutschland doch bis jezo bestanden. Alles schränket sich auf folgende kurze Säze ein: Ohne ein gemeines Reichsoberhaupt ist Deutschland allen Arten von Revolutionen ausgesetzet, und ein Oberhaupt ohne oberhauptliche Rechte, oder welches in der Ausübung derselben beständig gehindert wird, kan das Band nicht halten, dessen Zerreissung eine grosse Staatsveränderung unvermeidlich nach sich ziehet. Die gefürchtete Macht eines deutschen Hauses kan von Deutschen nicht besser, als durch eine wahlfreye Verknüpfung der Kayserwürde mit solcher eingeschränket werden; wenn es aber ein blosser Titel seyn soll, wird dieser Zweck nicht erreichet. Das: nicht zu viel, und nicht zu wenig, entscheidet hier.

* * *

Anrede
an wahre Deutsche.

Erlaubet ihr Eiferer um die Ehre des Deutschen Namens, einem von keinem fremden Witze begeisterten, aber desto aufrichtigern Deutschen, Euch zu sagen, daß wir allerdings ein wahres allgemeines Vaterland haben. Es wäre wenig oder nichts daran gelegen, ob wir, die wir uns Germanier, Theutonen, oder Deutsche nennen, unter diesem, oder einem andern Himmelsstriche gebohren worden wären. Tugenden, die nach Latituden und Longituden abgemessen werden, sind nicht die meinigen, und waren niemals die Eurigen. Könt Ihr so undankbar seyn, diejenigen zu vergessen, die Euch zuerst in jenen Sümpfen und Wäldern gesamlet; die zuerst Eure thierische Sprache verbessert; Euch Waffen wider Thiere und Menschen, und

wider Römer, Eurer Freyheit wichtigste Feinde, gegeben; Euch in Ordnung beysammen gehalten; Euch kurze weise Sprüche statt Gesäzen, zurükgelassen haben; mit einem Worte, Eure Apollen unter den Hirten gewesen sind? Ist es Euch einerley, eigne Sprache, eigne Sitten zu haben, oder sie von fremden Völkern zu entlehnen? Es kan Euch dieses nicht einerley seyn; eine angenommene fremde Sprache, angenommene fremde Sitten, beweissen jeder Welt eine freywillig, oder gezwungen angenommene Sclaverey. Hier ist der Ort, wo ich Euch bey Eurer Freyheit erwarte; die Unabhängigkeit von jedem andern Volke macht es allein nicht aus; bey eignen Sitten, eigner Sprache, eignen Rechten könte eine Freyheit statt finden, wenn es auch schon an der Staats-Unabhängigkeit fehlte. In diesem Sinne war das berühmte Griechenland, obschon von den Römern überwunden, doch auf eine Zeitlang frey, und im Grunde ist nichts daran gelegen, ob es ein Fremder, oder Eingebohrner sey, der ein Volk beherrsche, wenn das Volk nur frey bleibet, und des Fremden Oberherrschaft in der That nicht ist, was der Name mit sich führet.

So wenig ein vernünftiger Deutscher dem Zimmer, der Stube, der Hütte, oder gar dem freyen Felde, wo er gebohren worden, einen Vorzug einräumen wird: so wenig ist auch an dem Boden gelegen, dessen Pflanzen wir sind. Allein wir sind, und jedes Volk mit uns,

den Stiftern unserer ersten ursprünglichen Staaten, den ersten Verbesserern unserer Sprache, den ersten Gesäzgebern, die uns nicht mit gelehrten (leicht erkünstelten), sondern ungelehrten (schwehr zu findenden,) und unsern Umständen gemässen Gesäzen glüklich gemacht haben, eine wahre und ewige Dankbarkeit schuldig, und auf diese Dankbarkeit gründet sich die wahre Vaterlandsliebe, und nimmt zu, und wächset, und wird desto stärker, und begeistert endlich, wenn noch hinzukommet, daß wir keine vernünftige Ursache haben, unsere Sprache mit einer fremden zu vertauschen, ächte und wahre Sitten mit entweder falschen, oder für uns sich nicht schickenden zu verwechslen, und von andern Völkern uns Gesäze vorschreiben zu lassen, deren wahre Lehrmeister wir selbst sind, oder seyn können; mit einem Worte, die Erinnerung einer althergebrachten Freyheit flöset uns natürlich eine Liebe zu dem Volke ein, das seine Freyheit unter so mancherley Abwechslungen der Schiksale, und unter so mancherley Gestalten zu behaupten gewußt hat; zu einem Volke, das sich aus Sumpfe und stachlichten Wäldern mühsam herausgerissen; zu einem Volke, das endlich das Geheimnis gefunden, sich in ein Volk zu vereinigen, und die nehmliche Crone, welche das Zeichen verlohrner Römischer Freyheit war, in den männlichen Hut der Freyheit zu verwandeln, und als das Zeichen deutscher Freyheit auf sein Haupt zu setzen.

Wir haben Ehre von unsern Voreltern; warum solten wir uns nicht dieser Ehre würdig zu machen suchen? Wir haben Ehre von unserer alten Treue und Redlichkeit; warum solten wir diese ächte schwehre Münze gegen die leichte Verachtungswürdige Zweydeutigkeiten im Reden und Handeln verwechselen? Warum solten wir nicht uns noch, wie vor dem, durch eine Einfalt in den Sitten, nur mit der Mäßigung, welche die geänderte Zeiten erfordern, als Deutsche unterscheiden? Wir haben Ehre von unserer, bis ins späteste Alter ehedem erhaltenen männlichen Stärke; warum sollen wir uns, fremden lüderlichen Sitten zu Gefallen, schon im achtzehnten oder zwanzigsten Jahre untüchtig machen? Wir haben Ehre von solchen Weibern, die mit ins Feld ziehen konten, die stärker und gesünder waren, als jezt die Männer sind; andere Völker mögen aus den ihrigen Puppen machen, und bey diesen Puppen ihre Freyheit, und oft ihre Nachkommenschaft, verspielen.

Seit der Zeit, wo Städte und Dörfer, da, wo Wälder und Sümpfe waren, entstanden sind, hat unsere Lebensart zwar eine grosse, aber keine wesentliche Veränderung erlitten. Wir können in Städten und Dörfern gemächlicher, als in Wäldern leben, ohne so üppig zu seyn, als wir sind, und ohne vom scherzenden Geschmacke unserer, mit uns, wie mit Kindern, spielenden Nachbarn abzuhangen. Wir können noch im-

mer in den größten Städten wahre Deutsche seyn; unsere Neigung zum Ernsthaften ist zugleich eine Neigung zum wahren Rechte, zu wahrer Treue und Glauben, zu männlichen, und nicht Affenähnlichen Sitten. Aber, wie sind wir in einen solchen Verfall gerathen? Durch die List der Franzosen, die unserer so unfürsichtig ihnen zugeschickten Jugend einen falschen Geschmack beygebracht, unsere Sitten lächerlich gemacht, die ihrigen uns aufgedrungen, und uns dadurch völlig überwunden haben. Wir wären sonst, ohne Rüksicht auf diese oder jene Staatsverfassung, doch noch immer Deutsche.

Wer würde wohl Deutschland verlassen, und nach Asien oder Africa reisen, um sein Vaterland zu vertauschen; um daselbst glüklicher zu leben; um Tugend und Weisheit dorten zu holen? Nach Asien, wo der Elephant seine eigne Hofstaat hat; wo Menschen mit Löwen und Elephanten gejaget werden; wo die Sclaverey, wie eine Seuche, sich verbreitet; die Dummheit auf dem Throne sitzet; nach Asien, wo die Ausnahme, welche der Sineser sehr unvollkommen macht, beym Anblicke des Ganzen, wie ein Hügel beym Anblicke dieser Erdkugel, verschwindet? Nach Africa, wo die Küsten nur von der Natur bestimmet zu seyn scheinen, um die Aus- und Einfuhr unglüklicher Sclaven aus- und in die entferntesten Länder möglich zu machen; nach Africa, wo es zweifelhaft scheinet, ob das Eigenthum des verbrandten Bodens, das

Eigenthum der glühenden Wüsten mehr den schwarzen Menschen, oder den Ungeheuern gehöre, welche über ihr eignes Daseyn selbst erzürnet zu seyn scheinen? Aber wie groß ist billig unsere Verwunderung, wenn wir vernehmen, daß ehemals der Fall ganz umgewendet gewesen sey, und Tacitus gefraget habe: „Wer wird wohl Asien, Africa oder Jtalien verlassen, und nach Germanien reisen? Ausser der Gefahr, welche ein unbekanntes, und schröckliches Meer drohet, trift er ein Land an, welches dem Boden nach ungleich oder ungestaltet, dem Himmelsstriche nach aber kalt und rauh, von fürchterlichem Anblicke, unbewohnet, durchaus mit Wäldern, wie mit Stacheln, besetzet, oder mit Sümpfen garstig beflecket ist; wo keine fruchttragende Bäume aufkommen können, und zwar Vieh genug auf der Weide gehet, aber unansehnliches Vieh? *

Man betrachte nun unser Deutschland, jenes wüste Germanien, in seiner neuen Gestalt, besäet mit Städten und Dörfern, voller nüzlicher Handwerke, Künste und

* Quis præter periculum horridi & ignoti maris, Asia aut Africa, aut Jtalia relicta, Germaniam peteret, informem terris, asperam cœlo, tristem cultu adspectuque, in vniuersum aut siluis horridam, aut paludibus fœdam, frugiferarum arborum impatientem, pecorum quidem, sed improcerorum, fœcundam?

und Wissenschaften, und reich an hohen Schulen. ** Wie fürtreflich ist nicht unsere Sprache? Wie reich ist sie nicht, und wie vorzüglich bequem, die tiefsinnigsten Gedanken in solcher auszudrüken? daß sie einer sanfteren Aussprache fähig sey, daran zweifelt niemand mehr, und in Sachsen wird schon lange kein zartes Ort mehr durch deutsche Töne beleidiget. Wir, die wir einerley Sprache haben, sollen nicht zusammen gehören, oder kein gemeines Vaterland haben? Eine solche vollkommene Sprache, die Uns eigenthümlich zugehöret, solte uns allein verbinden können. Deutsche Sprachgesellschaften sind nüzlich; aber Deutsche Sitten-Gesellschaften wären noch nüzlicher.

Großbrittanien ist unter einem Könige frey; Schweden ist unter einem Könige frey; Pohlen ist jezt unter einem Könige von grossen Verdiensten nicht mehr pohl-

** Bodin. in Method. Hist. & de Rep. l. 5. c. 1. Nullum illustrius est, quam Germanorum exemplum: qui cum a feritate belluarum non procul abessent; cum in paludibus & silvis ferarum more vagarentur; cum inueterato quodam odio semper a litteris abhorruissent; nunc tantum profecerunt, ut humanitate Asiaticis, militari disciplina Romanis, religione Hebræis, Philosophia Græcis, Geometria Aegyptüs, Arithmetica Phœnicibus, Astrologia Chaldæis, opificiorum varietate populis omnibus superiores esse videantur,

pohlnisch, wie sonst, sondern vernünftiger frey; Holland ist unter einem Statthalter frey, und hier will ich für diesmal abbrechen. Gewis und wahrhaftig ist aber kein Volk so frey, als das Deutsche, wenn es will. Unsere Grossen, und in den ältesten Zeiten waren schon solche, sind unter einem Kayser unmittelbar frey; die übrigen Deutschen sind unter so genannten Landesherren zertheilet; aber weit gefehlet, daß sie dadurch um ihre wahre Freyheit gekommen wären. Es haben noch hier und dort nicht nur die Landstände etwas zu sagen, und wo sie auch nichts zu sagen haben, sind sie nicht ganz vergeblich da; auch die sogenannten Unterthanen haben noch Reservaten, und nicht alles, was, dem Scheine nach, ein mächtiger Landsherr mit Gewalt zwingen kan, geschieht deswegen, oder wird deswegen auch würklich gezwungen, oder ist von Bestande.

Ein anders ist es, wo die bemerkten Landesherren von der Reichsverfassung abweichen; ein anders, wo sie ihr nachgehen. Im leztern Falle sind wir allemal frey, und im erstern leidet unsere Freyheit nicht mehr, und nicht weniger, als die englische leiden kan, wenn das Parlement aus seinem Gleisse tritt, oder die Königliche Gewalt auf diese oder jene Weise einen Ueberschwung bekommet. Ein grosses Vorurtheil aber ist es allemal, als wenn die Freyheit in einem Antheile an der Regierung bestehen müßte, gleich als ob der gemeine Verstand al-

ler Menschen zur Staatsklugheit hinlänglich wäre. Ohne Antheil an der Regierung zu haben, können die Bürger eines Staates glüklicher frey seyn, als die entweder lächerlich, oder sich selbst gefährlich mitregirenden Bürger eines andern Staates. Ein Regent kan allein regieren, ohne unumschränkt zu seyn. Unter eines einzigen Menschen gesäzmäßiger Gewalt stehen, thut der Freyheit keinen Abbruch. Es bleibet allemal dieselbe Gewalt, welche auch in einer Democratie, doch jeder einzelner Bürger, alles übrige gleich genommen, über sich erkennen müßte. Die Freyheit im eigentlichsten Sinne hat ohne das niemand in der Welt mehr. Der freye Engelländer wird so gut auf den Richtplatz geführet, als der Deutsche, und der Schuldthurn in London ist kein der Freyheit leuchtender Pharos.

Die Reichsstände in Deutschland können niemanden Ehre, Gut und Leben willkührlich nehmen; keine Eingebohrne aus blossem Eigensinne verjagen; niemanden, wenn er das Landübliche leistet, den Abzug verwehren; keine willkührliche Auflagen machen, und müssen die Gerechtigkeit Reichssatzungsmäßig verwalten. Thun sie aber solches nicht, so können sie ihr Verfahren gleichwohl mit keiner unumschränkten Gewalt vertheidigen, und der Unterschied bleibet allemal groß, wo einen Herren nichts mehr, als nur das Gesäze natürlicher Billigkeit und Menschenliebe, und wo ihn die Constitution oder Verfassung

noch einschränket, wenn er schon nicht selten aus solchen Schranken tritt.

Unter einem Kayser ist es auch nicht nöthig, daß zwischen den Landesherren und Unterthanen noch eine Art von Parlement, oder Landstände, im Mittel seyen. Das Kayserliche gesäzmäßige Ansehen mäßiget hier überflüssig, was zu mässigen ist. Die Reichsstände sind übrigens zwar von einander an Rechten nicht wesentlich unterschieden. Die Landeshoheit haben sie mit einander gemein; aber daraus folgt nur, daß ein mindermächtiger Reichsstand eben so unabhängig sey, als der mächtigste; nicht aber, daß in der Ausübung der Landeshoheitlichen Rechte nothwendig eine Gleichheit heraus kommen müsse. Wer wolte auch mit den Vorrechten der Churfürsten die daraus nothwendig fliessenden Folgen miskennen? Wer wolte überhaupt hier Säze behaupten, die ins Lächerliche fielen? Wo Unterschiede zu machen sind, da sind sie zu machen, aber niemals zum Nachtheile einer allerdings allgemeinen Kayserlichen Authorität, von welcher nur der Pöbel sich keine Begriffe zu machen weiß, welche aber diejenigen wohl zu unterscheiden wissen, die einen Begriff von mehreren Verfassungen haben. Der Widerspruch eines Parlements in Frankreich bedeutet mehr, als wenn Kayserliche Befehle hier und dort vergeblich zu seyn scheinen. Der Unterschied ist nur dieser, daß nicht auf den Kayser, sondern auf das Reich, der Schimpf zurüke fällt. Denn keine Macht der ganzen Erden hat

einen gegründeten Anspruch auf das Kayserthum; kein Stand des Reiches hat solchen. Der ist seit 962. Kayser, den Deutschland dazu erwählet; unserm Deutschlande, im Ganzen betrachtet, gehöret das Kayserthum. Ein anders wäre es, wenn Deutschland ungerne oder gezwungen unter einem Kayser stünde; da der Kayser aber so gar von Mächtigen mit gewählet wird, die sich gewis keine Wahl vorschreiben lassen; so sehe ich in einem nicht respectirten Kayser nichts anders, als nicht respectirte Chur-Fürsten, nicht respectirte Fürsten; mit einem Worte, ein nicht respectirtes Reich.

Einen Einwurf aber sehe ich voraus, daß nehmlich die mindermächtigen Stände in der That von den mächtigern Reichsständen abhiengen, und früh oder späte ein Raub derselben werden würden, folglich unsere Deutsche Freyheit nach dieser politischen Lage der Sachen beurtheilet werden müsse. Allein eben deswegen müssen sich solche Reichsstände vorzüglich an das höchste Reichs-Oberhaupt anschliessen, und desselben gesäzmäßiges Ansehen standhaftest erhalten helfen, und kan solches nicht allemal activ oder thätig geschehen; so kan es doch allemal passiv geschehen, da nehmlich der Reichsstand sich der Gesäzmässigen Ausübung der Kayserlichen Authorität nicht zu seinem eignen, dereinst unwiederbringlichen, Nachtheile widersetzet. Die Meinung hat es aber gar nicht, als ob die mindermächtigen Reichsstände sich gleichsam in ein

Bündnis wider die mächtigen zusammen thun solten; das wäre seltsam, und würde einen schlechten Ausgang gewinnen. Genug, daß ihre Freyheit so lange gesichert ist, als die Reichsverfassung bestehet, und sie also das Aeusserste thun müssen, solche mit erhalten zu helfen; folglich den Kayserlichen Geboten die gebührende Folgen leisten, oder ihre gesäzmäßige Einreden zu rechter Zeit gebührend vorbringen, keine Reichs-Oberhäuptliche Vermittelungen ausschlagen; das Jus fœderis nicht so grob verstehen, und unter fremden Namen in solche Verbindungen, die nur vor Errichtung des Landfriedens die Umstände entschuldigen könten, sich einlassen, auch gegen das Reichsoberhaupt nicht, wie zuweilen geschiehet, eine solche Sprache führen müssen, welche in gleichem Falle der größte Churfürst selbst mäßigen würde. Dieses thut nicht gut, und selbst den mächtigsten Reichsständen würden oft gerne entferntere, aber würkliche, Convenienzien gegönnet, wenn sie nur Deutschlande, und folglich auch dem Kayser liessen, was beyden zulassen ist; sie auch bey näherer Einsicht der Sachen beyden gerne lassen würden.

Deutschland ist ein sehr grosses Territorium in geographischem Sinne. Es ist in mehrere Staaten, oder Territorien politisch getheilet. Die Schweiz, die in politischem Sinne bekanntlich nicht mehr darzu gerechnet werden kan, ist auch in mehrere Staaten getheilet. Die Größe Deutschlands macht es aber unmöglich, daß die Staaten, in welche es sich theilet, also

bestehen könten, wie die Staaten der viel kleineren Schweiz, welcher gegen auswärtige Feinde auch ihre Lage mit zu statten kommet. Es sieht jedoch die fürtrefliche Eidgenossenschaft, wie es scheinet, immer mehr ein, daß ihr noch ein Band fehle, welches die XIII. Cantons fester mit einander verknüpfe. Deutschland erhält sich bey seiner politischen Eintheilung in mehrere von einander unabhängige Staaten allein durch das Oberhaupt, welches unserer Verfassung den Vorzug vor allen andern unstrittig giebet, und in der That kommt unsere Verfassung einer wahren natürlichen Staatsverfassung am nächsten.

Als die Römer mit den Deutschen kriegten, bestunde Deutschland aus kleinen Staaten, oder Völkerschaften, die kein gemeinsames Oberhaupt hatten, daher auch sich nicht lange erhielten; sondern, wie Bäche, in verschiedene Ströhme sich verlohren. Es entstunden nehmlich gewisse Hauptnationen; aber auch diese erhielten sich nicht, und wurden von der grossen Fränkischen Monarchie, wie jederman weiß, verschlungen. Seit fast Tausend Jahren aber hat Deutschland einen Kayser, und ohne solchen würde es seine Unabhängigkeit von Aussen nicht behauptet haben; im Innern aber würden aus Deutschen nur sclavische Russen geworden seyn. Alle Un- und mittelbare Deutsche sind gleich befugt, die Fortdauer dieser Verfassung zu verlangen. Unter diesem Oberhaup-

te haben wir ein gemeines Vaterland, das wir sonst nicht hätten. Die Schwaben, die Franken, die Friesen, die Sachsen, die Thüringer, die Bayern sind keine besondere Nationen mehr, und Bayern ist des Schwaben Vaterland; Schwaben des Bayern.

Es thut nichts zur Sache, daß wir hier und dort fürchterliche Deutsche Heere erblicken; der blizende Stahl verblendet das Auge des Staatsmanns nicht. Eine so uralte Verfassung wird so leicht nicht mit der blossen Gewalt wieder getrennet. Es ist fast unglaublich, welch eine Kraft in den Gesäzen stecke; es ist unbegreiflich, wie sie würken, wo wir es am wenigsten vermuten. Aber unsere Reichsgesäze bedürfen einer unpartheyischen Uebersehung und sie bedürfen einiger Verbesserungen. Es fehlet zusehr an recht gründlichen deutschen Staatsleuten, und dieses rühret von der üppigen Lebensart her, wozu ich billig den Misbrauch der Titel, die geschwinde Beförderungen junger Leute, und die lächerlich geschwinde Art, gelehrt und berühmt zu werden, rechne. Es sind viele der heutigen Lehrer den alten Sophisten gleich, welche ihre Schüler nur schwäzen lehrten, oder so viel ihnen nur künstlich beybrachten, als nöthig war, um sich den Schein einer Gelehrsamkeit zu geben, und es müßte ein Unglük mit unterlauffen, wenn nicht einem jungen, nur nicht ganz dummen, Menschen binnen wenigen Monaten so viel eingeflöset werden könte, daß er in Gesellschaften ganz artig von Staatsrechtssachen zu

sprechen, und die Rolle des gelehrigsten Papageyen zu spielen wüßte.

Es kommet daher, daß die meisten Ständischen Räthe sich mit willkührlich selbst gebildeten Principien behelfen, weil sie (auch ohne Schuld der Lehrer) auf Universitäten wegen ihres allzukurzen Aufenthaltes keine gründliche Wissenschaft schöpfen; zu Hausse aber wegen der Zerstreuungen, die vom üppigen Leben unzertrennlich sind, oder weil sie zu geschwinde befördert worden, ihre Studien nicht fortsetzen können. Es kommet daher alles das Unheil, das uns drücket, da mancher Ständischer Rath blos in der Angst, in welche ihn seine Unwissenheit versetzet, seinem Herrn ein Interesse vorspiegelt, auf welches er, der Rath, nicht verfallen seyn würde, wenn er gewußt hätte, was Rechtens sey.

Es kommet, daher daß man der Kayserlichen Jurisdiction auf so vielfache Art auszuweichen suchet, weil man glaubet, dieses heiße Politik, und weil man von der grossen Politik, welche das Innerste unserer Reichsverfassung, den wahren Geist unserer Gesäze, die allerfürtreflichste Verbindungsart der Kayserlichen Authorität mit unserer Freyheit, die Unitatem Territorii germanici, zumal in Ansehung der Commercien, Schiffahrt, des Münzwesens, der allgemeinen Reichspolicey, die Verfassungsmässige Creisgeschäfte und s. w. zum unerschöpf-

lichen Vorwurfe hat, sich die wahren Begriffe nicht zu machen weiß; weil man die alten Reichsgesäze nicht nach jener Zeiten Zustande zu beurtheilen, und in den neuern dasjenige nicht zu unterscheiden weiß, was dem Privatinteresse nur Einiger blos nachgegeben worden, und wohingegen die gemeine Wohlfahrt ein ganz anderes erfordert hätte.

Es kommet daher, daß die Regierungs-Collegien, wann sie fehlen, doch nicht gefehlet haben wollen, weil nur da, wo wahre Wissenschaft ist, man sich eine Ehre daraus macht, seinen Fehler zu gestehen. Ein Kaufmann, welcher eine Million reich ist, verhehlet den Verlust von zwanzig tausend Thalern nicht, den er hier oder dort leidet; ein Kaufmann hingegen, der nur zwanzig Tausend reich ist, sucht auch den kleinsten Verlust zu verbergen. Wer viel weiß, gestehet seinen Fehler; wer wenig, oder nichts weiß, verfolget die, welche an Wissenschaften reich sind; schüzet sich mit der Unverschämtheit im Läugnen seines Unrechts, seiner Fehler; bestiehlt, wo möglich, die andern um ihre Einsichten, nicht anders, als wie ein Verzweiflungsvoller Armer des Nachts einbricht. Die Bescheidenen ziehen überall den Kürzern. La modeſte vertu ſe cache en des deſerts.

Kommet es nun aber zur Klage; so ist die Exceptio fori ein Glaubensartikel der Ständischen Räthe, ohne

daß sie bedenken, daß sie auch in den Fall des Klägers kommen können. Die Reichsgerichte werden dadurch gehindert; die Sachen gehen langsamer, und was das schlimste ist, hindern die Stände selbst unter einander die verfassungsmäßigen Executionen, ohne welche ihnen doch nicht geholfen werden kan. Durch solche spöttliche Ausweichungen der Reichsjustiz, welche doch so eingerichtet ist, wie es sich für ein freyes Volk schicket, führen die Diener ihre Herren in das Verderben hinein, und der Recursus ad Comitia in Justizfällen ist die lezte Oehlung, die sie ihnen geben. Niemand ist also am Verfalle des Justizwesens im Reiche so sehr schuld, als die Ständischen Räthe, und die von ihnen zugleich in Unordnung gebrachten Reichsgerichte; denn das Interesse eines Kaysers erfordert allemal eine in der Regul gerade durchgehende Justiz, und obschon ein Kayser dem andern an persönlichen Eigenschaften weichen kan, würde das Wesentliche sich doch auch in der Ausübung allemal zeigen; das Unveränderliche seine Kraft äusseren, wie solches sich auch immer in dieser Gestalt gezeiget hat, und noch zeiget; aber die Reichsgerichte würden wie Parlemente in Frankreich sprechen, wenn sie Ohren und Herzen fänden, in welche die Sprache wahrer Gesäze zu dringen vermögte.

Ich habe noch immer gehöret, daß einem guten Haushälter die schlechte Haushaltung seiner Nachbarn

beschwerlich werde, und schädlich werden könne. Mir ist es also unbegreiflich, daß, ausser dem vorausgesezten Falle der Unwissenheit, ein mächtiger Reichsstand ein Interesse dabey haben könne, wenn die Kayserliche Autorität auch bey den mindermächtigen Reichsständen sich verfehlte. Der gröste Reichsstand wird des Flors seiner Commerzien, des Aufnehmens seines Civil- und Kriegsstaates nur um desto gesicherter seyn, wenn er seine Regierung nach den Reichsgesäzen abmisset, und einen Recurs an das höchste Reichsoberhaupt, den Kayser, duldet, als welches für einen monarchisch gesinnten Reichsstand anscheinende kleine Inconveniens noch lange in keinen Vergleich mit den übergrossen Vortheilen kommet, die ein solcher Reichsstand durch dieses leichte Mittel anerkannter Kayserlicher Autorität sich zu wege bringen könte, und nicht nöthig haben würde, auf Mittel zu sinnen, den Wanderungen so vieler Deutschen nach fremden Ländern, und jezt vornehmlich nach Rußland, Einhalt zu thun.

Auf gesunde, oder richtige Begriffe von allen Dingen, kommet vieles, ja alles, an. Den wahren Geist der Gesäze überhaupt zu erforschen, habe ich mir die, wie ich hoffe, nicht ganz vergebliche Mühe gegeben. Ich habe auf Deutschland, wie schon gesagt, insbesondere meine Absicht nicht gerichtet. Aber ich finde unsere Verfassung, einige, dieselbe nicht aufhebende, Verbesserungen vorausgesezet, der ächten Verfassung

ursprünglicher Staaten von gleicher Grösse (als worauf, wie auf andere Umstände, allemal eine Haupt-Rüksicht mit zu nehmen) am ähnlichsten, und allen natürlichen Begriffen am gemässesten, und erinnere dieses wohlbedächtlich nochmals.

Deutschland pranget von den ältesten Zeiten her mit einem hohen und niedern Adel. Seine Churfürsten, Herzoge, Fürsten und Grafen sind bestimmet, auswärtige Kronen zu tragen. Athen hiesse das Vaterland der Götter des Himmels; Deutschland kan das Vaterland der Götter der Erde heissen. Ihr aber, die Ueberwinder der Römer; die Erfinder des Geschüzes, womit die neue Welt erobert worden! Ihr Erfinder der bewundernswürdigen Kunst beweglicher Lettern! So vieler andern nüzlichen Künste! Soltet ihr keine Ursache haben, euer Vaterland zu lieben, und auf deutsche Vorzüge zu sehen, worunter die Erwerbung des Kayserthums nicht der geringste ist? Dieses ist römischen Ursprungs; die Frage aber nur davon, welches Volk nach dem Falle der Römer der Erbschaft dieser Hoheit am würdigsten gewesen? Das Volk, welches die Römer überwunden, brachte mit Bewilligung Roms und selbst des griechischen Kaysers die Römische Kayserwürde an sich, verknüpfte solche bey einer andern Begebenheit im allereigentlichsten Sinne mit der deutschen Königswürde auf beständig; und ob schon kein Römisches Reich mehr

vorhanden ist, so hat aber auch Deutschland die damalige Gestalt nicht mehr, und glänzet in prächtigen Städten, und ist allemal an sich ein grosses mächtiges Reich; kein Römisches Stückwerk, kein Ueberbleibsel jenes Ganzen; sondern ein grosser ursprünglicher Körper, der von einer Römischen Seele belebet wird. Die Rechte und Vorzüge der Römischen Kayser sind auf uns gekommen, und der deutsche Boden schicket sich eben so wohl zu einem Kayserthum, als der Boden Welschlandes.

Ein jedes unabhängiges Volk kan sein Oberhaupt willkührlich nennen und ehren; aber so, wie es einem, der gelobet wird, nicht einerley ist, von wem er gelobet werde: so ist es nicht einerley, welch ein Volk es sey, das eine Majestät creiret. So viele erhabene Tugenden; so viele durch die Welt erschollene Siege Römischer Helden; so viel Hoheiten eines Consulats, eines Patriciats; Scipionen, Cäsars, Brutus; so viele Feinheit in den Sitten; so viele Urbanität; unermeßliche Reichthümer; so viel Glanz; so viel Pracht; alles dieses fasset der Begriff der Imperatorischen Würde in sich zusammen. Welch eine prächtige Vorstellung für einen Deutschen, unter einem Kayser frey zu seyn, unter den Nachfolgern der Cäsarn, und das Römische Kayserthum in Deutschland in einer Gestalt zu finden, in welcher Rom solches der Freyheit gerne vorgezogen haben würde, welche in den Pharsalischen Feldern so blutig erörtert wurde.

Es ist wahren Kennern dieses Gemählde im Kleinen völlig hinreichend, eine Würde in dieser Welt zu unterscheiden, welche die Geburt glänzender Begebenheiten ist, und nicht blos die Erfindung eines müssigen Kopfes, noch mit einer aus Misgunst herrührenden Anmassung vergleichbar ist; eine Würde, darf ichs wiederholen? zu unterscheiden, welche Deutschland auf sich gebracht, und seit fast tausend oder über neun hundert Jahren behauptet hat. Ein jeder deutscher Reichsstand sey des Kayserthrones gleich fähig, und gleich würdig; aber was würde ein Kayser der Schweizer vorstellen? Nichts anders, als einen Kayser in Deutschland ohne Hausmacht.

Es ist nunmehr nothwendig, daß unser Kayser eine Hausmacht haben müsse. Was man von der Kayserlichen Autorität befürchtet, dieses hat man noch mehr von der Hausmacht ohne solche Autorität zu befürchten. Ich habe diese Anmerkung schon gemacht. Solte aber in Deutschland nicht so viel Verstand zu finden seyn, daß die Reichsgesätze in den meisten Puncten so erläutert werden könten, daß in jedem Falle es offenbar klar wäre, ob an dem Kayser, oder den Ständen, die Schuld der Verwirrung läge? Die verschiedenen Interessen der Stände leiden es nicht, wird man sagen. Und welche Interessen? Wer wird denn ohne übermächtige Gewalt die Oberhand in Deutschland behaupten? Wer aber diese hat, und sich zugleich

der Verdrehung der Gesäze bedienen will, kommt mir wie ein commandirter Officier für, der aus Vorsorge Notarien und Zeugen mitnimmt, wo er nichts anders, als Gewalt zu gebrauchen hat. Mit Kurzem, ich sehe hier mehr Pedanterie, als Politik. Ich lasse den Grossen ihre sogenannten Interessen, und ich kan es nicht hindern, wenn eine Zeit kommen solte, wo offenbar das Unterste zum Obersten in Deutschland gekehret werden wird; allein in dem Zwischenraume, bis dieses geschiehet, könte doch so viel Tausend Unschuldigen es gegönnet werden, unter bestimmteren, der Chicane weniger unterworfenen Reichsgesäzen ihr beschränktes, ihr seufzervolles Recht gehöriger Orten suchen, und finden zu können. Es wäre allenfalls die lezte Mahlzeit, die niemand denen unmenschlich misgönnet, welche den andern Tag zum Richtplatze geführet werden sollen.

Da die Beschäfftigungen der hohen Reichstagsgesandten, welche man sich nicht anders, als die würdigsten Männer die aus ganz Deutschland mühsamst zusammen gesuchet worden seyen, und nicht anders, als die vollkommensten deutschen Biedermänner vorstellen kan, so vielfach nicht sind, daß diesen hohen Personen nicht Zeit genug übrig bleiben solte, das Innerste der Reichsverfassung, das innerste Wesen der gemeinen Wohlfahrt, durchzuforschen: so kan auch nichts anders, für eine Hindernis angegeben werden, als das Vorur-

theil, daß es auf keine, mit sich selbst einige, Reichs-verfassung mehr ankomme; sondern das gegenwärtige, das augenblickliche, Interesse entscheide; und keine Pflicht gegen das allgemeine deutsche Vaterland in die mindeste Betrachtung mehr komme.

Eines wichtigen Vorurtheils muß ich noch erwähnen. Bey allen, in der Ausübung sich herfürthuenden, Mängeln unserer Verfassung glaube doch niemand, daß die Kayserliche Autorität nicht würksamer sey, als sie scheine. Ich rede von einer gesäzmäßigen Autorität, und die Gesäze haben eine geheime Kraft. Mancher Kayserlicher Spruch, der jezt in seine Erfüllung nicht gehet, bestimmet nichts desto minder das Schicksal unserer Nachkommenschaft. San Remo ist deswegen noch nicht verlohren, wenn gleich noch keine Kriegsvölker, um solches zu retten, aufgebrochen sind. Mancher Reichsstand würde, wie Tamerlan, zufahren, wenn nicht ein Cammergerichtliches, oder Reichshofräthliches Mandat, gesezt auch, daß er es im eigentlichen Sinne nicht befolgte, wenigstens die erste Hitze mäßigte. Viele Vergleiche unter den Reichsständen sind blos den vorangegangenen Reichsgerichtlichen Aussprüchen zu zuschreiben. Wie wollen es auch die gleichmächtigen Reichsstände mit einander halten, wenn keine so genannte Repressalien etwa statt finden, oder anderer Bedenklichkeiten wegen zu gefährlich sind? In solchen Fällen sind die Reichsrichterlichen Aussprüche auch Mächtigen angenehm.

Was wären aber die Reichsgerichte ohne den Kayser? Nichts, als auf einen Augenblick eingetroffene Träume eines Abts von St. Peter (St. Pierre). Wie solte es aber gar ohne die Reichsgerichte gehen? Die mindermächtigen Reichsstände, welche der Neid der Grössern noch zu erhalten; diese oder jene auswärtige Macht noch zu schüzen schiene, würden nothwendig sich selbst wie ihren Beschüzern, gar bald beschwerlich werden.

Aber ich habe mich in Betrachtungen verlohren, die meinem Zwecke vielleicht nicht gemäß sind. Unter einem jeden Landesherrn können, seinen Staatsabsichten unbeschadet, ächte Sitten Wurzeln fassen, und ächter Deutschen rühmliche Vorwürfe seyn. Auswärtige Interessen, und innere Succeßions- und Anwartschafts-Interessen können Verwirrungen anrichten; aber die ächte Reichsverfassung solten Minister und Räthe deswegen doch immer vor Augen haben, und daß dieses nicht geschiehet, ist nicht die Schuld der Landesherren. Mehr Logik, und weniger Soldaten zum Scheine. Sind denn für Fürstliche Kinder keine andere Spiele ausfindig zu machen? Ich endige, und empfehle mich gehorsamst.

Allgemeine Anmerkungen.

§. I.

So bald als ein Haufen Menschen sich irgendwo zusammen gethan hatte; so bald als Menschen in mehrerer Anzahl auf Hügeln, Bergen und Felsen ihr natürliches Jagdrecht gemeinschaftlich ausgeübet; andere in den Thälern das uns so angenehm geschilderte arcadische Hirtenleben erwählet; wieder andere an Flüssen und Meeren im Fischfange ihre Nahrung gesucht und gefunden haben: so bald waren auch Gesetze vorhanden; die Begriffe von Recht und Unrecht bildeten sich von selbst, und ihr Ursprung ist nicht weiter herzuholen.

§. II.

Ob die Menschen sich in ihrem allerersten Zustande so gleich beysammen in einer natürlichen Gesellschaft befunden, und her-

nach sich getrennet und zerstreuet haben; ob sie einzeln, oder als abgesonderte Familien (familiæ segreges) gelebet; ob solche Familien sich einander begegnet, freye, ungezwungene Verträge mit einander errichtet, oder einander überwältiget haben; oder ob sie zuerst einzeln durch Sturm und Wetter gejagt, oder einer Erderschütterung, einem feuerspeyenden Berge, einer Ueberschwemmung zu entfliehen, glüklich zusammen geführet worden; dieses beruhet auf der Geschichte; es ist facti, nach der Mundart der Juristen; aber der Philosoph findet hier auch zu denken, und seine von der Vernunft geleitete Einbildungskraft dienet ihm statt eines Fernglases in das dunkle Vergangene.

§. III.

Zwey Menschen beyderley Geschlechtes bevölkerten, nach der heiligen Geschichte, diese uns groß scheinende Kugel, welche einem Drake, Dampier, Anson, und wer mehr, zu umschiffen gelungen. Es hält aber keinen Widerspruch in sich, daß nicht der Schöpfer dieser Erde in verschiedenen Theilen derselben mehrere Menschen zugleich erschaffen können; anderer idealisch möglicher Entstehungsarten derselben zugeschweigen.

§. IV.

Es sey aber diesem, wie ihm wolle; so ist das gegenwärtige, oder was würklich geschicht, uns ein Bürge für das Vergangene. Was die Erde für große Veränderungen erleiden kann, sehen wir noch täglich. Vor unsern Augen raubet das Meer hier, und sezt dort an. In unsern Tagen sind neue Berge und Inseln entstanden, Städte und Länder untergegangen, Berge versunken; Inseln haben sich gespalten; Sterne, als der siebende der Pleyaden, und an-

dere in der Milchstraße, sieht man nicht mehr, und hält sie für ewig untergegangen. Wo findet nun ein Zweifel noch Platz in Absicht auf das Vergangene? Welche erstaunliche Veränderungen die Erde erlitten haben müsse, davon unterrichtet uns die natürliche Geschichte, worunter ich aber hier nur verstehe die redenden Klüfte, die von abgeschwemmten Bergen, deren Eingeweide sie gewesen, hier und dort selbst redende Felsen; die auf dem festen Lande in großer Menge und beysammen sich findende Muscheln und Gerippe von Seethieren, und dergleichen mehr, woraus auf eine im Großen veränderte Gestalt der Erde auch mit fast bloß historischer Gewißheit geschlossen werden kann, und immer werden noch neue Entdeckungen gemacht.

§. V.

Wer kann uns also Bürge dafür seyn, daß das menschliche Geschlecht mit allen übrigen Thieren nicht schon einmal gänzlich untergegangen, und mit der zerrütteten und zerstörten Erde zugleich hergestellet worden? Wer kann der Möglichkeit anderer Entstehungsarten der Menschen und Thiere widersprechen? Werden die Entdeckungen der sogenannten Thierpflanzen fort und in das Helle einmal gesetzt worden seyn: welche wichtiche Betrachtungen über die Entstehungsart der Thiere wird dieses nicht veranlassen? Werden die jetzt noch sogenannte Thiere, welche dem Menschen noch ähnlicher als die Affen seyn sollen, und die man einsweilen Thiermenschen nennen könnte, wie sie denn mit den wilden Menschen schon vermenget werden, genauer untersucht, und ihre natürliche und moralische Geschichte in Gewißheit gesetzt; welche neue Betrachtungen über den natürlichen Zustand des Menschen wird dieses nicht veranlassen?

§. VI.

Viele vermeynte Fabeln des Plinius erscheinen nach und nach in der Gestalt der Wahrheit; ich wage es nicht, von den allerseltsamsten Menschen-Gestalten, die man entdecket haben will, etwas anzuführen; eine finstere Nacht, ein mitternächtiger Nebel bedecken uns die Nationen im äußersten America gegen Norden, deren genauere Käntnis das allertiefste Alterthum erhellen könnte. Das innerste Africa ist uns noch fast, wie das Centrum der Erde, verborgen. Ein blaues Eisgebürge verstecket uns einen unermeßlichen Schatz natürlicher und moralischer Seltenheiten gegen Süden, und gegen dem Süden, das fast sonder Zweifel seinen eigenen, uns aber noch unentdeckten, Magnet hat.

§. VII.

Wir wollen also die allerersten Menschen, und ihren allerersten Zustand um so viel lieber unbetrachtet lassen, je weniger daraus sichere Schlüsse auf die jetzigen Bewohner der Erde gezogen werden können. Ein jeder Mensch ist als der erste anzusehen, der sich selbst überlassen, nur von der Natur geleitet, den Grund zu einer Völkerschaft geleget hat. Noch täglich werden erste Menschen gebohren. Der erste Mensch, versteht man darunter den Adam, hatte von Gott einen Unterricht empfangen, und ihn fortgepflanzet. Der erste Mensch, ist es der Aristotelische mit Klauen, war ein ununterrichteter Wilder. Ein jedes ordentliches erzogenes Kind gleichet dem Adam, die andern Verhältnisse bey Seite gesetzt; ein, so bald es möglich war, in die Wildnis gejagter Knabe, ohne Sprache und Unterricht, gleichet dem Aristotelischen Menschen.

§. VIII.

Es ist indessen bey so großer Ungewißheit nichts so vernünftig, als die Menschen alle von einem herzuleiten, was man auch von den unterschiedenen Arten Menschen, als den Schwarzen oder Negern, den ganz Weißen, oder Albinos, und andern für Gegengründe hernehmen könnte. Es ist nichts so vernünftig, als einer Geschichte zu glauben, die uns lehret, daß bey einer allgemeinen Sündfluth ein Mensch, wie Noah, mit seiner Familie, durch göttliche Vorsehung in einem Schiffe erhalten worden sey. Die Art und Weise dieser wundervollen Erhaltung ist von großen Geistern schon längst wider alle Zweifel gerettet worden. Die Bevölkerung der neuen Welt wird immer begreiflicher, je weiter man in den Entdeckungen des Zusammenhanges Asiens mit America kommet.

§. IX.

Man gebe auf die Fälle acht, wo wir unter den Gesetzen unsere natürliche Freyheit noch täglich zulassungs- oder ausnahmsweise üben; oder in welchen solche uns vom Gesetzgeber ausdrüklich oder stillschweigend vorbehalten worden; auf die Fälle, wo wir, uns selbst gelassen, uns mit uns selbst, oder mit unsern Vertrautesten unterhalten; selbst auf die Fälle, wo wir die Gesetze überschreiten, und im Verborgenen sündigen: so haben wir den natürlichen Menschen, und brauchen, um ihn zu finden, keine Reise in Gedanken nach dem Alterthum zu thun, noch uns würklich Stürmen und Wellen anzuvertrauen, um in ungewissen Austrasiern einen Spiegel zu finden, worinn wir uns in unserer natürlichen Gestalt selbst erblicken könten.

§. X.

Unter den gesittetesten Völkern finden wir eine Gesellschaft von Menschen, die nur an gewisse Ordnungen gebunden ist; ausser dem aber fast wie ohne Oberhaupt, fast wie im natürlichen Stande lebet, und zu sengen, morden und plündern nur den Befehl erwartet, welchen sie eben so blindlings, und aus eignen, nur bisher durch gewohnte Subordination noch zurükgehaltenen Triebe folget, als man es immermehr von den natürlich Wilden, im eigentlichen Verstande, erwarten kann.

§. XI.

Welche Anmerkungen lassen sich nicht über den Kriegsstand machen? Die Wilden, oder, wenn man lieber so reden will, im natürlichen Zustande lebende Menschen sind vielen Beschwerlichkeiten ausgesetzt, entbehren der Gemächlichkeiten des Lebens, sind immer entweder in Gefahr, überfallen zu werden, oder in Bereitschaft, andere zu überfallen. Die natürliche Subordination der Menschen kann ohne das von niemand geläugnet werden; der Schwächere ist dem Stärkern, der minder Einsichtige dem Klügern natürlich untergeordnet. Eine hinzukommende Form der Kunst ändert nichts im Wesentlichen. Der Kriegsstand würde nicht seyn, wenn die Menschen nicht natürlich so gesinnet wären. Man lauffet zur Fahne, weil man gerne jedes Mittel, das Joch der bürgerlichen Gesetze von sich zu schütteln, ergreiffet. Mitten im bürgerlichen Stande erhält sich also eine grosse Anzahl Menschen im natürlichen Stande, welcher nur eine gewisse Form bekommen. Die Sache läßt sich hier nicht weiter ausführen.

§. XII.

Die Natur hat uns durch Klüfte, Berge, Felsen, Flüsse und Meere abgesondert; noch mehr durch die unterschiedenen

Gemüthtsarten, Neigungen, natürliches Mistrauen, Furchtsamkeit, Eigennutz, Neid, und überhaupt durch eine angebohrne Wildheit. Aber dieselbe Natur spaltet Felsen, um uns zusammen zu führen; sie läßt die Berge allmählig steigen, und sich wider allmählig senken, um uns den Weg hinauf und herunter ins Thal nicht zu schwehr, oder gar unmöglich zu machen. Sie hohlet Bäume aus, und zeigt uns den Weg über Flüsse und Meere. Sie flößt uns Menschenliebe, Mitleid und Neugier ein; mächtige Mittel uns zu vereinigen! Am Leitfaden gemeinschaftlicher Bedürfnisse führet sie einzelne zu einzeln; Hauffen zu Hauffen. Die Gefahr vor den wilden Thieren veranlaßte laute und stumme Abreden unter den Menschen; die Jagd, die untereinander lauffende Heerden, der Fischfang mußte uns vereinigen, und wieder entzweyen. Brüder wurden mit Fremden durch Schwestern vereiniget, und wann sie sich entzweyten, wieder versöhnet.

§. XIII.

Der Anblick eines hoch über uns schwebenden Luftgewölbes; das Auf- und Niedergehen der Sonne, des Mondes; der Sonnenlauf, die Bewegung der Sterne, mußten die Menschen überzeugen, daß die Erde sich weit über ihren Gesichtskreis erstreckete, und sie konten selbst dadurch auf die Vorstellung geführet werden, daß sie rund seyn müsse, und wir Gegenfüsser haben. Diese Vorstellung konte aber unvollkommen und dunkel seyn; genug, es waren Aussichten in ferne Länder da.

§. XIV.

Kein Zweiffel scheinet also mehr übrig zu seyn, daß alles von der Natur so eingerichtet worden, daß wir in grosse Gesellschaf-

ten zusammentretten und auf dem ganzen Erdboden mit einander Gemeinschaft haben sollen. Um die entferntesten Menschen zu vereinigen, hat die Natur Gebürge und Sterne mit dem Meer in ein Verhältnis gesetzt. Diese sind bewundernswürdige Wegweiser, und von jenen wehen beständige Winde, führen die Schiffe der Tyrer nach Indien; entgegen gesetzte, auch beständige Winde führen sie zu einer andern Jahrszeit zurük.

§. XV.

Die Unhinlänglichkeit dieser Mittel ersezte sie, die Natur, zu seiner Zeit auf eine bis zum Erstaunen betrachtungswürdige Weise. Ein schlechter unansehnlicher Stein zeigt uns den Weg nach Norden, und macht die Umschiffung dieses ganzen Rundes möglich und leicht. Dieses ist allein der überzeugendste Beweis von der Absicht der Natur auf das gesellige Leben.

§. XVI.

Aber wie betrüglich sind unsere Schlüsse? So viele Hölen, Klüfte, Wüsteneyen, unbewohnbare und nicht einmahl für Thiere taugliche Gebürge und Felsen, Flüsse von tausend Stunden, wo noch wenig Nutzen davon zu verspühren, Moräste von vielen Meilen, lange Heiden mitten in einem fruchtbaren Lande, grosse Länder und Inseln, wo alles von Kälte erstarret, zugefrorne Meere, wieder fruchtbare Inseln, die man gar unbewohnet gefunden; so manche andere fruchtbare Länder, die wie vergeblich erschaffen zu seyn scheinen: Alle diese Gegenstände verdienen eine andaurende Betrachtung, und es scheinet, als ob die Absicht der Natur ursprünglich mehr auf das einsame ungesellige Leben der Menschen gerichtet sey. So viele Tausende, die unter

den schwehrsten Arbeiten erliegen, die in den Bergwerken sich todt arbeiten, beym Zucker, den sie uns zubereiten, verschmachten, den Acker mit blutigem Schweisse pflügen, wo andere ernden; die im gezwungenen Kriegsdienst fast verzweiflen, rechtfertigen eine solche Absicht der Natur; ihr, dieser Unglücklichen, Zustand scheinet unnatürlich; das bürgerlich gesellige Leben der Menschen blos Kunst und Abweichung von der Natur; ihre Glükseeligkeit hingegen in den Wildnissen, unter den Thieren, beym erquickenden Genusse eines klaren Baches, gedörrter Fische, Eicheln und Wurzeln, ausser Zweifel gesichert, und die Entbehrung der Gemächlichkeiten des Lebens, die andere Menschen von ihnen unterscheiden, durch die vollkommenste natürliche Freyheit überflüssig ersezt zu seyn.

§. XVII.

Alles zusammen genommen, folget der Schluß von selbst, daß die Absicht der Natur auf keinen gewissen Zustand vorzüglich vor dem andern gerichtet sey, sondern der Mensch, das ist, das ganze menschliche Geschlecht, bestimmet sey, alle mögliche Zustände auf diesem Erdballe durch zu wandern. Das Leben der Wilden, das gesellige und bürgerliche Leben der Menschen sind eines Ganzen gleiche Theile, d. i. sie sind in einer und derselben Hauptabsicht zusammengefaßt.

§. XVIII.

Nimmermehr muß man sich also die Sache so vorstellen, als ob die Natur hier stuffenweise gehe, und das menschliche Geschlecht also aus einem schlechteren oder unvollkommenern Zustan-

de immer in einen bessern versezt werde, und die Natur also in dem Bürgerlichen Stande der Menschen ihre lezte Absicht erreiche. Ihre erste und lezte Absicht begreiffet alle mögliche Zustände der Menschen zusammen. Ohne Errichtung grosser Staaten würden unzählige Begebenheiten nicht erfolget seyn; die Natur hat uns zu Häusern die Materialien eben so wohl als zu Hütten dargebothen; zu Orlogschiffen, wie zu Kähnen; zu Raubschlössern, wie zu Lusthäussern; ihr ist es gleich viel, ob aus diesem Holze ein Bacchus oder ein Curius geschnitzet; aus diesem Marmor eine Venus oder eine Furie gehauen; aus diesem Porphyr eine Sophienkirche oder eine Moschee gebauet werde; genug, die Materie soll alle mögliche Gestalten annehmen, aller mögliche Gebrauch soll von ihr gemacht werden.

§. XIX.

Die Natur soll von allen Menschen zusammen genommen, so viel deren gewesen, und noch seyn werden, oder überhaupt möglich sind, auf eine nach unserer Welt- oder Erdverfassung mögliche Art erkannt, und diese Erkenntnis soll zur Unterhaltung oder Nahrung der grossen Lampe angewendet werden, welche das Geisterreich beständig erhellet. Dieses ist ihre grosse, ob schon wenigen begreifliche Absicht. Die Känntnisse, die nur einzelne Menschen zu erlangen scheinen, werden doch allgemein, und kommen ohne alle Ausnahme zulezt auf eine bewundernswürdige Art dem ganzen menschlichen Geschlecht zu statten; die ungebohren verlohren gehende, todt zur Welt kommende, oder in der Wiege sterbende Kinder selbst nicht davon ausgenommen. Der sichtbare Zusammenhang der Dinge schließt den unsichtbaren nicht aus.

§. XX.

§. XX.

Ein grosser Geist ist lange sich allein begreiflich, und erwartet (wenn dieses nicht zu poetisch ist) wie eine Sonne einen Mond, den er erleuchte, um durch ihn sich andern Körpern mitzutheilen. Ein sich ihm näherendes Genie begreifft ihn auf seine Art, und macht ihm dem nächsten in der Ordnung der Genies begreiflich, bis er endlich unvermerkt allgemein wird, und wie ein sich verliehrender Bach sich in Tropfen mittheilt. Der von dem Alterthum auf uns gekommenen Schriften sind zu wenig, als aus solchen den Zustand der Wissenschaften in jenen Zeiten völlig zu bestimmen. Die Zeit hat uns vieles geraubet; vieles ist gedacht, und gar nicht niedergeschrieben worden. Noch heut zu Tage geht es nicht besser. Von vielen Erfindungen zum Nutzen des gemeinen Lebens, die nicht alt seyn können, weiß niemand den Erfinder; noch weniger wie er darauf gekommen, wie er seine Begriffe mit einander verbunden, und welcher Philosoph ihm un- oder mittelbar dazu beförderlich gewesen. Entdeckungen werden gemacht, und bleiben durch einen Zufall geheim, oder werden aus Einfalt verachtet, gerathen dadurch in Vergessenheit, oder werden, wie wohl jezt seltener, vorsäzlich verschwiegen. Viele grosse Gedanken, viele wichtige Anmerkungen werden dem Papier gar nicht anvertrauet, oder gehen in flüchtigen Bogen gar bald verlohren. Ganze Systeme gehen verlohren. In alten Zeiten waren diese Schicksale gesamleter Känntnisse so gemein als unvermeidlich. Es war die Gewohnheit nicht, in Schriften alles zu sagen, was man wußte; die häuffige Anführungen anderer Schriftsteller waren nicht gewöhnlich; man hatte keine gelehrte Zeitungen; die Gelehrte und Philosophen konten keine solche bequeme Gemeinschaften mit einander haben, wie jezt; die Philosophen gaben sich über das ein besonderes äusseres Ansehen, und

führten eine besondere Lebensart, die nicht einem jeden anstunde, der so gut philosophirte, wie sie. Viele sturben also als inglorii Senes, die ihr Licht deswegen doch zurük liessen, das noch jezt entfernten Völkern leuchtet. Aber es gehet nichts verlohren; alle unsere Begriffe, alle unsere Käntnisse finden ihre unsichtbaren Sammler. Doch genug hiervon.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Von dem Zustande des Menschen unter dem alleinigen Gesetze der Natur als seinem ersten Zustande.

§. XXI.

Die Natur hat uns Schranken gesezt, die wir nicht überschreiten können. Sie hat unsern Erdboden mit einer Mauer umgeben; kein Selenite oder Bewohner des Monds komt zu uns; zu keinem wir. Wir haben unsere gemessene Kräfte. Unser Blut lauffet nach dem Gesetze der Natur; unser Magen verdauet nach gleichem Rechte; unsere Glieder gehorchen, und versagen den Gehorsam nach der Vorschrift, die sie von der Natur empfangen haben. Sie, diese Natur, verbietet uns, unsere Wohnung im Meere zu nehmen, wo ihr Wallfisch trozig lebet; sie verbietet uns die Luft, wo ihr Adler herrschet. Leben und Tod sind die ersten und lezten Buchstaben ihres Alphabets; ihr Endzweck begreiffet eines wie das andere gleich in sich. Hier schliesset sie uns in fürchterliche Gebürge ein, und zwingt uns zu einer diesem Zustande gemässen Lebensart; dort befreyet sie uns in Wäldern von dem mühseeligen Ackerbaue; zwingt uns zur Jagd, und macht uns kriegerisch. Hier aber versagt sie uns Wurzeln, Eicheln und das Fleisch des Wildes, in offenen Ebenen, und nöthigt uns zum Ackerbaue. Sie sezt uns also in einen Zustand, der von uns nicht abhänget, und zwinget uns, unserm jedesmaligen Zustande gemäs zu leben, und dann zu sterben. Sie läßt uns aber auch eine Freyheit, zu variiren, und dem unvermeidlichen Zustande, in

dem wir uns befinden, einige willkührliche Gestalten zu geben. Dieses ist das allgemeine Gesetze der Natur, unter welchem wir leben. Die Lehren, der Unterricht, die Anschläge, die sie uns giebt, sind hiermit nicht zu vermengen. Denn alles ist zu lezt Natur, Kunst ist Natur, Nothwendigkeit und Freyheit sind Natur.

§. XXII.

Für die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, und unsere Selbsterhaltung hat die Natur gesorgt. Der Vermehrungstrieb, Hunger, Durst, Ermüdung oder Schläfrigkeit sind Bürge dafür. Wer daraus Gesetze der Natur und Pflichten machen will, dem ist es unbenommen. Die Natur erreicht aber ihren Endzweck unfehlbar, indem es nicht schlechterdings von dem Menschen abhängt, ob derselbe diesen Trieben ein Genügen thun wolle oder nicht. Ist der Trieb stark genug, und keine äussere Hindernis vorhanden: so geschieht ihm ein Genügen. Keine grössere Würkung aber verlangt die Natur, als Kraft in dem Triebe ist. Oft ist derselbe unserer Freyheit untergeben; oft aber hemmt oder suspendirt er die Ausübung unserer Freyheit. Einzelne Menschen können sich freywillig zu tode hungern, ohne daß der Endzweck der Natur unerreichet bleibe. Hat dieses mehr zubedeuten, als wann Kinder tod zur Welt kommen? Ein anders ist, unser Individuum blos als eine immaterielle Substanz, die im gewissen Sinne so viel als eine ganze Welt ist, betrachtet; ein anders ist, solches nach dem Theile betrachtet, welcher vom Unzerstöhrlichen, ohne dessen Abbruch, abgesondert werden kan, und nach dem Theile, welcher die nächste Beziehung auf diese Erde hat. Unser Tod stehet eben sowohl im Plane der Natur, als unser Leben; für die

Fortdaurung der ganzen Art aber ist gesorgt, und bis auf das Ziel gesorgt, das im Buche des Schicksals bemerket ist.

§. XXIII.

Die Natur unterrichtet uns mittelst unserer Sinnen von den Mitteln, unsern Trieben ein Genügen zu thun. Wir müssen solche Mittel aber suchen, und etwas mühsam und gefährlich das Nüzliche vom Schädlichen unterscheiden. Die Thiere haben es bequemer; die Natur führt sie als Kinder an der Hand, und diese Kinder giebt sie uns Erwachsenen zu Lehrmeistern. Die Thiere folgen unwiederstehlichen Trieben; der wild in der Wildnis aufgewachsene Mensch darf ihnen nur nachahmen, um in die groben Leibesbedürfnisse sich so gleich zu finden. Seine Sprache hat er aber den Thieren eben nicht zu danken; das Denken gehet vorher; die vorhandene Werkzeuge zur Sprache werden angewendet; die Töne, welche die Gedanken ausdrüken sollen, sind zwar unbestimmt; aber eine natürliche Harmonie ist doch vorhanden, und in den Monotonen einer ihren Anfang erst nehmenden Sprache liegen geheime Variationen, welche auf die Abwandlungen der Gedanken eine Beziehung haben. Die Hottentoten sprechen, wie in einem Tone; aber sie drüken das Verschiedene durch ihrem Ohr nur merkliche Variationen aus, die den variirten Vorstellungen, Gedanken, verschiedenen Empfindungen entsprechen (respondiren.) Die willkührliche Variationen hingegen sind unser freyes Werk, und das Nachahmen der verschiedenen Stimmen der Thiere, besonders der Vögel, gehöret hieher. In diesem Sinne können die Vögel die ersten Menschen unterrichtet haben, wie sie es in ihrer Sprache weiter bringen sollen. Einem jeden Menschen ist, wie den Thieren, etwas angebohren, welchen angebohrnen Unterricht man Genie

heißt, wenn noch etwas hinzu kommt. Bey einigen Menschen entwickeln sich die Gedanken geschwinder, und leichter, und die Werkzeuge zur Sprache sind zum Gebrauche geschmeidiger. Man setze nun wilde Menschen, die niemals einen Unterricht empfangen, und keine andere Sprache haben, als die natürliche der Thiere. Unter diesen Wilden nehme man einen an, der sich durch das Genie unterscheidet. Wird solcher nicht der Erfinder einer ordentlichen Sprache seyn können, die seine Schüler vollkommen machen? Auf gleiche Weise haben alle übrige Künste und Wissenschafften ihren Ursprung nehmen können.

§. XXIV.

Ein einziges Genie hat den ersten Menschen Jahrhunderte erspahret, welche die langsamern Köpfe hätten haben müssen, um nur hinter die geheimsten Vortheile zur bequemern Beyschaffung ihrer Bedürfnisse zu kommen. Die Natur kommt uns auch durch Zufälle zu statten. Zu der Zeit, da Künste und Wissenschaften schon blüheten, ist manches erfunden worden, welches ein Wilder eben so wohl hätte erfinden können, da nemlich der Erfinder sich in solchen Umständen befunden, wo er der vorhandenen Anlässe und Hülfsmittel zu neuen Erfindungen gänzlich beraubet, und ohne allem Unterricht, also in gleichem Zustande mit dem Wilden, gewesen. Noch täglich wird manches vom gemeinen Mann erfunden, das nicht zur Käntniß der gelehten Welt gelanget, woraus aber sicher geschlossen werden kan, wie solche Leute als gebohrne Wilde sich geholfen haben würden. Von einem unter den Bären gefundenen Knaben läßt sich also kein sicherer Schluß machen, wie der Mensch ohne Unterricht, und ausser der menschlichen Gesellschaft lebend, natür-

natürlich sey. In den gesittetesten Städten findet man die dümmsten Leute, die fast nur durch die äusere Gestalt vom Vieh unterschieden werden können. Ein Knabe unter den Bären, wenn er natürliche Fähigkeiten hat, wird er sie zeigen, und ausser diesem Falle wird nichts besonders heraus kommen, wenn man auch den Versuch des Psametychus wiederholte, Kinder Stummen übergäbe, und dann in eine mit Mauren umzogene Wildnis versezte. Fände sich aber unter solchen Kindern ein Genie, so würden bald Sprache und Künste entstehen; Denn in jedes Menschen Seele und Organisation zusammen genommen liegt der Grund zu einer Sprache, aber nicht anders, wie der Stoff des Feuers, welcher Stoff selbst noch nicht Feuer ist. Die natürliche Sprache ist, auch der Verschiedenheit der Töne ungeachtet, allgemein verständlich; die hinzu kommende Kunst aber macht einen dem andern unverständlich; so wie ein deutscher Ungelehrter den deutschen Gelehrten nicht versteht, obschon beyde einerley Muttersprache reden. Wir würden aber keine fremde Sprache jemals verstehen lernen, wenn nicht eine allgemeine natürliche Sprache überall zum Grunde läge.

§. XXV.

Die Menschen sind, physisch und moralisch betrachtet, in jedem Zustande einerley; keine wesentliche Unterschiede finden hier Platz. Gesetzt, die ersten Menschen wären Riesen, und sonst an Gestalt noch so sehr unterschieden gewesen; wenn sie nur einer Sprache fähig waren, welche mensch-vernünftige Gedanken ausdrükte; wenn von ihnen nur Menschen abstammen konten, wie die jetzigen, so ist es genug. Könten die Affen mit uns reden, warum solten wir sie nicht zu uns zählen? Ein

Mensch, dessen ganzer Leib mit Haaren bewachsen, uud der ein Affen-ähnliches Gesicht hat, ist deswegen doch ein Mensch. Die Freyheit, im Thun und Lassen, im Geschmack, in der Begierde und dem Abscheu zu variiren, macht das natürlich moralische aus. Ein anders ist die Frage von den ersten Menschen, als Menschen; ein anders, was sie gewesen, ehe sie Menschen geworden. Ein jedes Kind, das jezo zur Welt kommt, ist nach dem Bau seines Körpers, und seiner nur eben erklärten moralischen Natur von den ersten Menschen nicht wesentlich unterschieden.

§. XXVI.

Alle unsere Triebe und Neigungen, unsern Geld- und Ehrgeitz, unsern Haß, unser Mistrauen, unsern Neid, unsern Aber- und Unglauben, müssen wir diesen ersten Menschen auch beylegen. Unsere gebohrne Dichter, gebohrne Maler, gebohrne Baumeister, gebohrne Bildhauer, gebohrne Ton- und andere Künstler haben unter den ersten Menschen ihre Vorgänger, welche die nemlichen angebohrnen Fähigkeiten hatten. Es kommt aber freylich auf mehr oder minder glükliche Umstände an, worinn sich solche Genies befinden, und wo einmal die Bahn gebrochen ist, bringen es andere weiter. Im Wesentlichen ändert dieses aber nichts; genug, daß der in der bürgerlichen Gesellschaft gebohrne Mensch von Natur nicht anders ist, als der Wilde.

§. XXVII.

In einem uns ganz unbekannten Alterthum haben die Wissenschaften so hoch gestiegen seyn können, als jetzt. In dem Geschmack sind wir ohne das noch jezo verschieden, und die Be-

stimmung des wahren Werthes aller solcher Dinge hat mehr Schwierigkeiten, als man glaubet. Eine eigne Vernunftlehre der Vergleichungen (Logica Comparationum) fehlet noch. Die natürlichen Vollkommenheiten, wozu alles das mit gehöret, was bloß durch das Genie gewürket wird, müssen wir nicht nach unsern künstlichen Begriffen beurtheilen. Was den Ursprung und den Fortgang der Künste und Wissenschaften anlangt, da müssen wir uns nicht durch die Geschichte irre machen lassen. Eine Kunst hat mehr als einen Erfinder gehabt; nur einer wird genennet. Eine Kunst scheinet in einem Jahrhundert erst ihren Anfang genommen zu haben, die längst erfunden, verlohren und vergessen war. Und hierdurch hoffe ich einigen Einwürfen hinlänglich begegnet zu haben.

§. XXVIII.

Diejenige, welche die Heil. Schrift annehmen, finden darinnen den Zustand des ersten Menschen. So wenig es von einem treuen und vernünftigen Vater zu vermuthen ist, daß er seine Kinder sich selbst überlassen werde, an statt sie durch Ertheilung guten Unterrichtes vieler Gefahr und Mühe zu entheben: so ist es am allerwenigsten von dem Schöpfer zu vermuthen, daß er den ersten Menschen so versucht, und ihn gleichsam blos gestellet haben werde. Ich sehe also nicht, wie von christlichen Philosophen dem Seldenn, der auf die Noachischen sieben Gebothe das Recht der Natur gründet, der Beyfall so schlechtweg versagt werden könne. Ich sehe auch nicht, warum eine Sündfluth in Attica, und so viel ungewisses in den Profanschriftstellern; warum eine Lukrezische Genesis mehr Beyfall oder Glauben, als die Mosaische finden solte? Aber es ist ein Mittel,

Glaubige und Unglaubige hier zu vereinigen. Der Mensch ist nicht im paradisischen Zustande geblieben. Die Schrift bezeugt es; die Erfahrung setzt es außer Zweifel. Man setze die Schrift bey Seite: so ist es einerley, ob die Menschen Anfangs so oder anders gewesen; genug, im ersten Fall ist ihr zweyter Zustand der erste, auf den ein Philosoph verfallen kann. Sie haben sich zerstreuet; ihre Kinder haben sich verlohren, und in verschiedenen Theilen der Welt haben sich Menschen, als die ersten Einwohner befunden, die ohne allem Unterricht der Kunst aufgewachsen sind. **Die Wirkung zeugt von der Ursache.** Im gegenwärtigen Zustand der Welt liegt der **Ursprüngliche** noch immer vor Augen. **Niemals** war die ganze Erde von gesitteten Menschen bevölkert; noch jetzt ist der größte Theil derselben ungesittet. So war es immer, und so wird es immer seyn.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Von dem Unterschiede zwischen dem natürlichen und ersten Menschen.

§. XXIX.

Der natürliche Mensch ist von dem Bürger in nichts unterschieden. Die Verschiedenheit der Lebensart kommt hier in keine Betrachtung. Ein kleiner Riß in das Spinnengewebe unserer Staatsverfassungen hebt den Unterschied zwischen dem Wilden und dem Bürger auf. Die wahrhaftig ersten Bewohner unsers Erdbodens nach ihrem Zustand zuverläßsig zu kennen, müssen wir ihre Entstehungsart zuverläßig wissen. So viel können wir aber getrost voraus setzen, und selbst a priori wissen, wie a posteriori, daß der Erdboden nicht gleich Anfangs durchgängig bevölkert gewesen. A priori; weil solches ohne Fortpflanzung hätte geschehen, unsere Körper also auch anders beschaffen seyn müssen; a posteriori; da wir noch jetzt sehen, und aus der zuverläßigsten Geschichte wissen, wie es mit der Bevölkerung des Erdbodens zugehe, und in alten Zeiten zugegangen sey. Es ließe sich aber auch der Beweis a priori ganz metaphysisch führen, welches mich aber zu weit von meinem Endzweck entfernen würde.

§. XXX.

Einzelne Menschen, beyderley Geschlechtes, und kleine Gesellschaften oder Familien, wie wir sie noch dort in den einsamen zerstreuten Wilden, hier in den Bedas erblicken, haben dieses große Rund bevölkert. Kein directer oder positiver Unterricht, der nicht unmittelbar vom unsichtbaren Wesen hergekommen,

kann bey ihnen vorausgesetzt werden. Die Natur aber hat ihnen stummen Unterricht gegeben, worauf der imitative Unterricht gefolget, da einer des andern Handlungen nachgeahmet, und endlich die directe und positive, auch artificielle Unterweisung, die mittelst der Sprache und der Schrift ein Mensch dem andern zugeben endlich im Stande war.

§. XXXI.

Die erste Bewohner dieses Rundes haben also zwar die Künste und Wissenschaften nicht in der Form, wie wir; noch die Gemächlichkeiten des Lebens in der nemlichen Form, wie wir, haben können; aber sie haben sie viel eher, als wir glauben, und nach einem, ihrem Zustand gemäßen, Geschmacke haben, auch sich fast gleich im Anfang schon, in Absicht auf das Gesittete, unterscheiden können. Es ist also gar keine Folge, daß diese ersten Geocoliten oder Erdbewohner den wilden Einsiedlern und ganzen Nationen von Wilden, die zu unserer Känntnis gelanget sind, durchgehends gleich gewesen seyn müssen, und wo wir keine Spuren von Künsten und Wissenschaften mehr antreffen, dürfen wir nicht schließen, daß von jeher es so gewesen sey, noch die Definition eines Wilden darauf gründen, da wir ja in großen Provinzen Europens, wo sich noch kein Philosoph, Dichter, Maler oder andere Künstler herfür gethan, fast ein gleiches antreffen. Ein ganz anders wäre es, wenn wir ein ganzes Welttheil in einem solchen Zustande fänden. Aber im Mexicanischen Reich, und weiter in America haben wir Städte, andere Werke der Kunst, Maler statt Schreiber, und endlich Staats- und Policey-Verfassungen angetroffen. Und wer hat alles durchsuchet? Wie viel wäre noch zu entdecken?

§. XXXII.

Das Gesittete ist nichts, als ein gewisser Geschmack, der in einer zärtern Leibesbeschaffenheit seinen Grund hat, durch die Nachahmung des Schönen und Feinen in der Natur gebildet wird, und von andern durch Nachahmung erlanget werden kann. Ein erster Bewohner der Erde, und ein jeder Wilder, ist nicht nothwendig von groben Nerven, und am Leibe rauh wie ein Bär; es kann auch zärtliche Wilden geben, die bey ihrer Kost einen Unterschied machen, und welche mit einer angebohrnen Aufmerksamkeit auf das Schöne und Feine in der Natur begabet worden. Wenn ein von Natur guter Mensch mit andern auch von Natur guten umgehet, kann es nicht fehlen, daß er nicht Vergnügen aus diesem Umgange schöpfen solte. Er sucht sich dem andern angenehm zu machen, um sich selbst desto angenehmer zu seyn, d. i. er ist gefällig. Die Gefälligkeit hat aber Grade, und ihre verschiedene Gestalten. Dieser Geschmack wird durch die Aufmerksamkeit auf das Schöne und Feine in der Natur auch unvermerket immer vollkommener. Die Wilden sind aber gebohrne Gute, wie die Schaafe, gebohrne Böse, wie die Wölfe, oder mittlerer Art, wie wir auch, nemlich entweder gebohrne Wölfe; oder gebohrne Schaafe, oder mittlerer Art sind.

§. XXXIII.

Es haben sich leicht Menschen von solchem Geschmacke im Anfang beysammen finden, und ein sittliches Leben mit einander führen, solches auch auf ihre Nachkommen fortpflanzen, und den Grund zu einem ganzen gesitteten Volk legen können, indessen andere, auch in den fruchtbarsten und schön-

sten Gegenden, auf Jahrhunderte hinaus, Barbareyen gestiftet; unwissend an dem Umsturze gesitteter Reiche, und an dem Untergang der kostbarsten Denkmäler des menschlichen Wissens gearbeitet haben. Dieses alles hat aber mit einem Recht der Natur nichts gemein.

§. XXXIV.

Die entweder in Haufen, oder einzeln, zerstreute Menschen hat mancher Zufall zusammen führen können. Sturm und Wetter, Ueberschwemmungen, Erderschütterungen, konten sie nöthigen, einen Ort der Zuflucht zu suchen, wo sie sich begegneten. Ein feuerspeyender Berg eröfnet seinen Schlund; ein Feuerregen fällt häufig durch die mit glüender Asche angefüllte Luft; Löwen, Tyger, und Menschen kommen zusammen; Wölfe und Schaafe stehen friedsam bey einander; eine allgemeine Furcht macht, daß jedes seine Natur vergißt. Aber auch Reisen haben uns zusammen geführet. Der Auf- und Niedergang der Sonne hat uns den Weg nach Osten und Westen angezeigt; der Lauf eines Stroms führte uns so weit als er gienge, und die Schifffahrt im Kleinen konnte eine der ersten Entdeckungen seyn. Ein Mensch steht am Ufer, an welchem ein hohler Baum, wie daran befestigt, anliegt. Er tritt unschuldig und beherzt darauf, und erschrickt, daß er im Anfang sinket, erholet sich aber wieder, da er sieht, daß er nicht untergeht, und sein Schrecken verwandelt sich in Verwunderung über die Bewegung dieses Baumes auf dem sonst untragbaren Wasser. Die ersten Kähne waren wohl mit Feuer ausgehohlete Bäume.

§. XXXV.

Andere Haufen, oder einzelne Menschen führet die Natur auf hohe Berge. Sie erlangen darauf fast geographische Begriffe; sie machen sich natürliche Charten, und Reise- und Eroberungs-Plans. Die Hölen gaben den Anlaß zu Hütten; die Hamster, Biber und Bienen konten den Menschen im Bauen unterrichten, und ihm darinnen zugleich einen gewissen Geschmack beybringen. Schlösser, Thürme und Städte hat die Natur schon in gebildeten Steinen dem Menschen vorgezeichnet. In Felsen hat die Natur im Würklichen und Grossen selbst Arten von Thürmen und Mauren aufgeführet, und was war leichter, als dieses nachzuahmen? Im klaren Bach sahe der Mensch sein Bildnis; er sahe den Schatten der Körper, und allenthalben eine natürliche Malerey. Der Schmetterling, und verschiedene Muscheln und Steine zeichneten ihm so gar die Ziffern vor, die Elemente der künftigen Schreibkunst.

§. XXXVI.

Die erste Zusammenkünfte mehrerer Menschen können nicht gleich glüklich abgelauffen seyn. Gleichgesinnte vereinigten sich; die andern trennten sich, oder wurden gezwungen, oder durch Ueberredungen bewogen, zu bleiben. Gesellschaften errichteten sich, und trennten sich wieder. Ein Anführer böser Menschen war keinen Augenblick selbst sicher. Gute, Böse und von mittlerer Art vermengten sich endlich; die ungeselligen wurden gleichsam untergestecket, wie es noch heut zu Tage bey einem Kriegsheere mit Truppen, welchen man nicht trauet, zu geschehen pfleget. Auf diese Weise konte sich eine Völker-

schaft bilden, und ungesittet bleiben, auch gesittet werden. Friedsame schon gesittete Familien waren in andern Gegenden glüklich, gleichgesinnte anzutreffen, und gar bald ein gesittetes Volk vorzustellen. Die erste Bewohner der Erde können also schon als gesittete und ungesittete eingetheilet werden, und zu jeder Zeit sind gesittete und barbarische Völker zugleich auf dem Erdboden gewesen, und noch. Wenn ein Staat blühet, keimet ein anderer. Sie folgen auf einander, wie die Blumen, die in ihrer Ordnung einander ablösen, da diese aufgehen, wenn jene verblühen. Als die Egyptier, Assyrer und Babylonier größer und blühender waren, als wir wissen, sammlete sich an einem Rande Europens theils auf dem kleinen festen Lande, theils auf kleinen Inseln ein Volk, und prahlte mit Tapferkeit und Weisheit; führte innerliche Kriege, und bereitete von ferne der Macht den Fall, die bereitet war, die Assyrische zu verschlingen. Während der Zeit, da diese Griechen die Ueberwinder der Assyrier, Babylonier und Egyptier zu Wasser und zu Lande schlugen, blühte in Macedonien eine Macht auf, und wurde der Ueberwinder und Ueberwundenen Haupt. Indessen war in Africa ein mächtiger Staat aufgewachsen, und in Italien ein anderer ihm entgegen gesetzt. Diesem war die Herrschaft der Welt bestimmet. Indem dieser Staat aufkeimte, liefen in den übrigen Theilen der Welt Wilde herum, die bestimmet waren, Nationen zu gründen, welche dem Römischen Reich ein Ende machen solten. Jezt ist die Welt von Völkern, wie damals bewohnet, die theils gesittet, theils ungesittet sind. Griechische Barbaren, gesittete Russen, Europäische Sitten und Wissenschaften in America sind merkwürdige Phänomenen. Wie haben Asien und Africa ihre Gestalt verändert? Was war Teutsch-

land und Frankreich, als dorten die Wissenschaften blühten, und die christliche Religion auf ihrem Thron saß? Wer philosophirt jetzt in Arabien? Doch ich will nicht weiter gehen. Ein anderer verliehre sich in solchen Aussichten.

§. XXXVII.

Ein Anführer ist noch kein Oberhaupt, und der General, welcher die ihm untergebenen Regimenter ins Feuer hinein führet, ist bey uns selbst ein Unterthan. Ein ob schon unabhängiges, aber bloß militarisches Oberhaupt wäre auch von einem bürgerlichen Oberhaupt noch sehr unterschieden. Ein Rathgeber gelanget zwar ganz natürlich zu großem Ansehen; aber er wird höchstens nur wie ein Vater verehret, nicht wie ein Herr. So war es Anfangs. Die Menschen wurden dirigiret von solchen, die sich ein Ansehen zu geben wußten; aber nicht regieret. Aus den friedsamen, von klugen Rathgebern dirigirten Familien sind nach und nach Staaten erwachsen, die lange bestanden sind; aber nicht aus den Räubergesellschaften, die sich bald wieder getrennet haben.

Le premier des Rois fût un Soldat heureux,

ist ein ungegründeter Einfall. Von solchen Zigeunerkönigen ist nicht die Rede. Wie aber schon Völkerschaften bestunden, und die Gleichheit der Menschen schon aufgehoben, und Regent und Unterthan schon aufgekommen war, konte ein glüklicher Soldat im rechten eigentlichen Sinn König werden; ein Priester und ein Philosoph aber auch. Die Menschen, die sich damals zum Raube versammlet, haben es höchstens nicht weiter bringen können, als die noch heut zu Tage herum schweiffende Tartarhorden.

§. XXXVIII.

Die Menschen sind zwar einander natürlich subordiniret. Der eine ist ein Riese, der andere mittlerer Grösse, der dritte gar ein Zwerge. Unter diesen finden wieder particular-Subordinationen statt, da ohne Unterschied der Grösse der eine von stärkerer, der andere von schwächerer Leibesbeschaffenheit ist, dieser im Gefühle, jener im Gesichte, ein anderer im Gehöre etwas voraus hat. Der eine übertrift die andern am Geist, an besondern natürlichen Fähigkeiten zu Erfindung gemeinnüziger Dinge, wodurch er sich nothwendig macht; die List, Verschlagenheit, eine natürliche Beredsamkeit u. s. w. ersezt den Abgang der Leibesstärke. Allein alle Menschen zusammen sind in den Augen der Natur wie nur ein Mensch, und werden von uns in der Form des Geschlechts alle zugleich gedacht. Eine moralische Gleichheit ist ganz unfehlbar vorhanden; die Natur hat alles so eingerichtet, daß eines das andere compensiret; wir können aber das Ganze nicht übersehen. Ein Wilder empfindet eben so wohl Wollust, als ein Sardanapal. Der Mohr am Zuckerkessel kan über keine Ungleichheit klagen, daß es der Herr der Pflanzung besser habe. Dieser Herr hat auch Arbeit, die dem Mohren schwehrer werden würde, und ihm den Kopf auf andere Art heisser machet, als es dem Mohren an dem gewohnten Feuer wird. Der Mohr kan mehrere Wollust bey seiner schlechten Nahrung empfinden, als der andere, und sein Wassertrunck ihn mehr erquicken, als den anderen sein Capwein. Wer weiß, welch ein grausameres Schicksal auf diesen Mohren in seinem Vaterland gewartet hatte, dem er durch eine Sclaverey entgangen, die sich für seine übrige Umstände besser als die Freyheit geschicket hatte. Allen den mit dem Leibe arbeitenden Menschen ersezt die Natur ihren Schweis durch

das ihnen erspahrte oft allermühsamste und quälende Nachdenken; durch den Mangel so vieler Sorgen, und Qualen der Seele, die alle des Körpers übertreffen. Wir müssen aber nicht eben den ersten, den besten, mit dem andern, auch den ersten und besten, vergleichen; ein jeder Mensch hat seinen eigenen moralischen Antipoden. Dieser muß erst ausfindig gemacht, und dann Paar zu Paar, Familien zu Familien, und Völker zu Völkern gestellt, und mit einander verglichen werden. Diese grosse Musterung kan aber die Natur allein vornehmen. Uns ist es genug zu wissen, daß es einander entgegen gesezte Zustände geben, die mit einander verglichen werden können, wo eines das andere compensiret.

§. XXXIX.

Die grossen Martern, welchen unsere Leiber, und dabey mit so ungleichem Schicksale ausgesetzet sind, machen auch Philosophen irre. Aber man kan sich an grosse Schmerzen gewöhnen, so, daß sie hernach fast keine Schmerzen mehr sind. Martern, welchen man sich freywillig aussetzen kan, können auch unsere Gleichheit nicht aufheben. Mit denen, die in den Schmelzhütten freywillig sich braten, kan sich der Mohr an seinem siedenden Kessel vergleichen. Man mache ihn zum Herrn der Pflanzung; er wird es nicht besser machen. Man erlaube es ihm, so jagt er mit vielem Vergnügen einen unschuldigen Hirsch auf das grausamste zu tode. Was hat er mehr Recht als dieses Thier? könte und solte die Lehre von der Seelenwanderung Platz und Beyfall finden: so liesse sich bald begreiflich machen, wie alle Menschen auch ein individuelles gleiches Schiksal haben.

§. XL.

§. XL.

Diese von der Natur fest gesezte moralische Gleichheit der Menschen kan durch unsere freye Handlungen nicht aufgehoben werden, und da sie mit der natürlichen Subordination der Menschen zugleich bestehet: so hindern auch die übrigen äussern Ungleichheiten hier nichts. Die Absichten, die wir intendiren können, sind uns schon vorgeschrieben. Die Natur ist ein offenes Buch, worinnen wir sie lesen. Mit diesen Absichten sind Mittel natürlich verknüpft. Mehrere Menschen können nicht beysammen seyn, ohne daß sie ihre natürliche Befugnisse einschränken. Der eine muß sie einschränken, damit der andere die seinigen auch ausüben könne; dieser muß die seinigen wider einschränken, damit der erstere die seinen auch ungehindert ausübe. Hieran gewöhnen sich die Menschen von selbst, wenn sie eine Zeitlang beysammen sind. Und dieses ist der erste und wahre Grund, der bis zu einer gewissen Dauer bestandenen ersten menschlichen Gesellschaften; alles übrige war nur der Anlaß, nur das befördernde Mittel. Die Menschen wurden aber, nachdem sie ein Zufall zusammen geführt hatte, theils durch eine physicalische Nothwendigkeit determiniret, ihre natürliche Befugnisse einzuschränken, da keine Trennung mehr thunlich war, und sie an dem Ort ohne gemeinschaftliche Beyhülfe nicht bestehen konten; theils richteten es die Vorstellungen eines vernünftigen bey ihnen aus, und zulezt war es Nachahmung und Erziehung; am Ende ein bürgerlicher Zwang.

§. XLI.

Die Fähigkeit des Subjects, welches positive Gesetze annehmen soll, muß allemal voraus gesetzet werden. Ohne allem Unterricht fielen die Menschen darauf, daß kein Zweck ohne

Mittel erreichet werden könne; daß sie nicht alle zusammen ihre natürliche Befugnisse ausüben könten, wenn nicht jeder die seinigen einschränke. In vielen Fällen hatten sie sich befunden, wo solche Einschränkung unvermeidlich gewesen. Ein ungekünstelter natürlich sittlicher Geschmack hatte sich hier und dort gebildet, wovon man aber nicht glauben muß, als wäre dessen Allgemeinheit von der Natur intendiret. Nicht alle Menschen haben gesellige Neigungen; aber einige. Die wenigen, die sie hatten, machten sie zum besten anderer würksam, und breiteten ihren Geschmack aus. Dadurch wurden die Menschen vorbereitet, sich endlich einer bürgerlichen Verfassung zu unterwerfen. So bald ein kleiner Staat sich errichtet hatte, nahme alles, was in die nehmliche Lage gehörte, und mit ihm also natürlich zusammen hienge, bald die nehmliche Gestalt an. Je mehr ein solcher Staat sich ausbreitete, wurden immer mehrere einzelne Menschen, und in der ersten Gestalt noch bestehende Gesellschaften in eine Lage versezt, wo sie ihren Zustand ändern mußten. Diese nothwendige Aenderung liesse ihnen unter einer Beygesellung, Unterwerfung oder Behauptung einer Staatsunabhängigkeit keine weitere Wahl übrig.

§. XLII.

Aber früher, oder zugleicher Zeit, oder später in andern Welttheilen, oder doch entlegenen Gegenden desselben Welttheils war das nemliche vorgegangen, gienge das nemliche vor, oder war eine zuverlässige gleiche Zukunft. Die Natur würkt allenthalben, überall ist Schicksal, Nothwendigkeit, Freyheit, Zufall, Genie, Nachsinnung, Nachahmung, Erfindung, Verbesserung, Wissenschaft, Barbarey. Die Natur hat ihre

Epochen; der historische Mensch die seinigen; unter den Menschen wieder der Philosoph andere, als der Geschichtskundige.

§. XLIII.

Ein jeder Mensch suchte seine Unabhängigkeit zubehaupten; er begabe sich in Sclaverey, um wenigstens von denen unabhängig zu seyn, von welchen er nicht abhängen wolte. Ein Staat war kaum errichtet, als alle ihre Unabhängigkeit befestigt zusehen glaubten. Die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes von allen andern Menschen auf dem Erdboden war die ihrige. Das Oberhaupt stellte sie nur vor; sie alle zusammen waren die Unabhängigen und Regenten, und dieses in der That. Kein künstliches Band verknüpfte sie mit einander; es war noch alles blos Natur hier in dem Sinn genommen, in welchem sie der Kunst entgegen gesetzt wird.

§. XLIV.

Noch war es möglich, mit dem Oberhaupt zu wechseln; noch konten sich Haufen trennen; noch waren immer Veränderungen alle Stunden möglich, die jezt Empörungen oder Rebellionen heissen. Worte, die damals, wie die Begriffe, die sie ausdrüken, unbekannt waren. Alle hiengen wechselsweise von einander ab; alle waren also unabhängig. Die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit vertrauten sie einem. Ihr Oberhaupt war nur der Bewahrer (Depositarius) davon.

Was

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Was hat die Religion zu Errichtung und Fortdauer der bürgerlichen Staaten beygetragen?

§. XLV.

Es ist hier von der wahren Religion die Rede gar nicht. Diese beruhet auf einer göttlichen Offenbahrung. Dieser göttlichen Offenbahrung ungeachtet sind die Menschen in den allertiefsten Schlamm des Aberglaubens versunken. Ein einziges Volk ist von Gott wunderbar geführet worden; erhält sich noch, in die ganze Welt zerstreuet, durch sichtbare Unterschiede, und beweiset der Vernunft fast unglaubliche Dinge durch sein bloßes Daseyn. Die Oerter, die Gott durch seine sichtbare Gegenwart geheiliget hat, wo seine himmlische Bothen seine Befehle ausrichteten, wo die Schicksale der mächtigsten Reiche vorher verkündigt wurden, wo das Allerheiligste sich in den engsten Raum einschränkte; was sind sie jetzt? Anblicke voller Greuel.

Wie ist der Mensch zuerst auf den Begriff von einem Gotte gekommen? Die Meinungen sind verschieden. Primus in orbe Deos fecit timor; ardua cœlo Fulmina dum caderent, ist ein nicht zu behauptender Satz. Zur Zeit der ersten Geocoliten war die Erde noch jung. Auf den niedrigsten Höhen war ihre Wohnung. Was tiefer war, war Morast. Die Luftgeschichten mußten damals über die Massen zahlreich, und der Mensch daran gewöhnet seyn; die Sonne sah er ja alle Tage, und den Mond bey Nacht. Er war also gewohnt, Feuer und Licht am Himmel zu sehen. Ein beständiges, und den Donner

fast übertreffendes Getöse in den hohlen Bergen mußte er auch gewohnt seyn. Wie konte er also vor dem Donner mehr erschrecken, als vor andern Phänomenen? Dieser Schrecken konte ihn auch nicht auf den Begriff von einem Gotte führen, sondern ihm nur die Vermuthung von stärkeren Wesen beybringen, und er konte sich auf höheren noch unbestiegenen Gebürgen Riesen einbilden, die von dort herab donnerten. Eine Mondsfinsterniß hat bey allem Schrecken, den sie erwecket, nichts als die Idee von einem Drachen herfürgebracht, der den Mond verschlingen wolte. Warum nicht die Idee von einem Gotte, der seine Macht zeigen wolle, wie er dem Monde sein Licht geben, und nehmen könne? Die zuerst über den Ursprung der Dinge philosophiret, mögen wohl auf das System des Spinosa gefallen seyn, und solches auf eine grobe Art andern beygebracht haben. Die Vielgötterey hat sehr leicht ihren Ursprung daher nehmen, und Thiere und Gartengewächse haben geheiligt werden können, gleich als Zinsen, welche der göttlichen Natur in Recognitionem dominii divini gegeben wurden. Was erst aus Gründen Beyfall gefunden, war hernach bloß dumme Nachahmung. Die Forschung nach Gründen wurde bald zur Sünde, weil jeder Dummer es nicht seyn will, und also ein Interesse dabey hat, seiner Dummheit nicht überzeugt zu werden. Der Aberglaube machte also so leicht und geschwind, als eine französische Mode, sein Glüke.

§. XLVI.

Zur Errichtung und Fortdauer der Staaten war die falsche Religion ein ganz entbehrliches Mittel, wie aus allem vorhergehenden schon mehr als klar ist. Ohne alle Religion konten die Menschen zusammen geführet, in unvermeidliche Umstände, beysammen zu bleiben, gesezt, und dann determiniret

werden, ihre Befugnisse gegen einander einzuschränken. Vergebens nimmt man die Geschichte zu Hülfe; die Religion und der Aberglauben hat sich gar bald eingemenget, aber so wie sich entbehrliche Freywillige bey einem Heere einfinden, und wo sie nur Zuschauer gewesen, Antheil am Siege haben wollen. Von ungefähr können alle, die sich zudringen, und einmischen, Antheil an einer Begebenheit haben; aber als überflüssig mitwürkende Ursachen. Die überflüßigen Concausæ können aber endlich einmal allein agiren.

§. XLVII.

So bald der Mensch Begriffe von höheren Wesen erlangt hatte, konte ein Donnerschlag ihm leicht die Vermuthung beybringen, die Götter wären erzürnet. Ein verschlagener Kopf machte sich dieses zu nutze, und sprach von Versöhnungsmitteln. Nun floß hier das Blut eines Widders, dort eines Ochsen, hier wohl gar vieler Menschen; Altäre rauchten wie Küchenherden, und für die Götter wurde gekocht. Es gienge hiermit immer weiter; aber auch weit gefehlet, daß durch solche Betrügereyen (die jedoch auch von einer andern und bessern Seite angesehen werden können) der Mensch im Zaume gehalten worden sey. Die hohen Felsen und Gebürge stehen noch, welche die Natur zu Dämmen gesetzt hat: aber die Dämme, die wir machen, werden oft von der Flut durchbrochen. Die Natur determinirte die Menschen, ihre Befugnisse gegen einander einzuschränken. Die daran gewohnten Menschen waren also an etwas natürliches gewöhnet, welches sich erhalten konte und mußte; alles blos erkünstelte und willkührliche aber ist von solcher Kraft nicht. Ihre Natur haben die Menschen niemals verlassen; wohl aber Aberglauben mit Aberglauben, und wie-

der Aberglauben mit Unglauben schon oft vertauschet. Mit der wahren Religion verhält es sich ganz anders; diese ist noch stärker als die Natur. Sie erhebet sich über alle Herrlichkeit der Erde; verdunkelt die Sonne; schildert uns am gestirnten Himmel keinen mit Lampen zum schwärmenden Nachttanze erleuchteten Freudensaal; sondern ein prächtiges Castrum doloris. Die ungezähmte Macht der gereizten Sinnen bezwinget sie, wie ein Held einen Löwen. Sie triumphiret in unaussprechlichen Martern. Ihre Stimme ist ein Silberton einer himmlischen Harfe für ihre geweichte Herzen; ein überwältigender Donner für andere.

* *

Wie ist es weiter gegangen?

§. XLVIII.

Das unermeßliche Meer, welches mit der neuen Welt verknüpfet ist, mußte jenen Indianern wunderseltsam vorkommen. Ein wenig Nahrung, die sie an Fischen und Austern daraus zogen, mußte sie irre machen, sonst hätten sie denken müssen, es sey ihnen zum Possen mit ihrer Welt verknüpfet worden. Ein witziger Kopf unter ihnen konte gar darauf verfallen, es habe der Natur an Erde gefehlet, und sie sey aus Noth gezwungen worden, diese erschreckliche Kluft mit untrinkbaren Wasser anzufüllen. Wäre es auch trinkbar; so wäre es doch für den Durst einer ganzen Welt zu viel. Aber wie mußten sie erstaunen, da sie eine ganze Stadt mit hohen Thürmen auf sich zuschwimmen sahen! „Hier sind sie, die erzürnten Götter! Höret, wie sie „schon von ferne auf uns zu donnern! Unsere Weissagungen „gehen in die Erfüllung! Hier weinten und schrien die Weiber und Kinder; Hier erstarrte die männliche Jugend; hier zitterten sich die Greissen zu Tode! Hier kamen unter Lösung nie in diesem Welttheile gehörter Canonen unzeitige Geburten zur Welt.

§. XLIX.

Nicht anders müssen dort die ungesitteten Menschen-Heerden in Schrecken und Verwunderung gesezet worden seyn, da sie die erste Nachricht vernahmen, daß in einer gewissen Ent-

fernung von ihnen sich Tausende von Menschen beysammen befänden, friedlich und freundlich mit einander umgiengen, abgetheilte Heerden hätten; keiner des andern Weib angreiffen dürfe; daß grosse Ebenen wären, wo kein Gras zu sehen wäre; daß sie die Erde umgekehret, und das Inwendige heraus gewendet hätten; daß man zu Zeiten an den nehmlichen Oertern ein sehr hohes Gras wahrgenommen hätte, welches, so bald es gelb geworden, mit Werkzeugen von ihnen abgeschnitten, und darauf geklopfet worden wäre. Körner wären heraus gefallen; diese wären zermalmet, und daraus etwas, wie ein Stük Erde gemacht worden, welches sie äßen. Wo niemand noch Felsen gesehen hätte, sähe man sie jezt. Diese hätten diese Menschen zusammen aufgeführet, Ein- und Ausgänge gemacht, und wohnten im Inwendigen dieser Felsen. Es gedächte noch ihren Nachbarn, daß kein Fluß da gewesen wäre. Nun ergösse sich ein Fluß rund um ihren Felsen, und diesen hätten sie auch gemacht; das Wasser müßte aber wohl von jenem Gebürge herkommen. Sie hätten ganz andere Waffen, als die bisher bekannten, und mit gewissen Dingen in der Hand machten sie ein gräßliches Getöne. Sie kämen oft mit ihren Waffen zusammen und machten allerley Bewegungen. Keiner beleidigte jedoch den andern: mit keinem Feinde hätten sie zu thun; die Thiere gälte es auch nicht; es wäre also etwas unbegreifliches. Das erstaunendste wäre aber, daß ein Mensch, der nicht grösser, als die andern, wäre, und an welchem sie nichts besonders bemerken konten, ausser einer gewissen Ernsthaftigkeit, tief eingelegten grossen und sprechenden, und nicht selten funkelnden Augen, Federn auf dem Kopfe, und Muscheln um den Hals, die andern alle, wie eine Kugel drehte, und statt der Sonne wäre, nach

der sie Wilden, und nach dem Monde sich vorher allein gerichtet, und sonst keine Oberherrschaft anerkannt hätten. Unzählbare Menschen gehorchten diesem einzigen und (was niemand glauben würde) strafte er sie so gar. Ihre schon gemeldten nächsten Nachbarn wären zu diesem grossen Erfolge vorbereitet gewesen; hätten sich aber doch nicht einmal im Fortgange, geschweige denn im Anfange solche übernatürliche Folgen vorgestellt. Hier sahen die Erzählenden gen Himmel Hier deuteten sie zur Erde nieder, eine Tiefe anzuzeigen. Ein Oben und Unten, eine Höhe, ein Abgrund war der Inbegriff einer der allertiefsinnigsten Philosophie, die in so wenigen Gebärden sich jetzt miskennt sahe. O, Vorsehung! O, welche Tiefe! Was Paulus sagt, riefen hier Wilde in Erhebung begeisterter Schultern aus.

§. L.

Diese vorbereiteten nächsten Nachbaren hätten sich zum Theil zu jenen gesellet; zum Theil wären ihrer viele vertilget worden; zum Theil hätten sie sich in dicke Wälder, Klüfte, Hölen, und seitwärts aus dem Gesichte in Ebenen zerstreuet, aus Furcht und Schrecken vor diesen neuen Menschen. Es sey etwas, über alle Begriffe; es müßten unsichtbare Wesen mit im Spiele seyn; sie wußten nicht, was sie daraus machen solten; es würde aber noch viele grosse Folgen haben. Mit den Thieren wären sie schon fertig; kein wildes Thier liesse sich mehr in ihren Grenzen sehen. Wenn sie ihr Getösse anfiengen, das, wenn man es etwas gewohnt wäre, man fast gerne hörte, flögen alle Vögel davon. Es wäre überhaupt nicht zu beschreiben, wie es dort zugienge. Einsmal seyen zwey zusam-

men gekommen, und hätten sich gestritten. Es habe das Ansehen gehabt, als forderte der eine mehr Gras, als der andere, nehmlich von dem besonderen Grasse, wovon sie geredet hätten: einige Stecken hätten da gestanden, worauf gedeutet worden wäre. Sie hätten aber nicht einig werden können. Darauf wäre der ernsthafte Mann mit den grossen Augen gekommen; hätte einige Gebärden gemacht, die Stöcke besehen, ein paar Worte geredet, und die Streitenden wären als Freunde von einander gegangen. Unsichtbare Wesen mußten im Spiele seyn. Sie hätten auch wahrgenommen, daß auf erhöhetem Wasen etwas angezündet würde, eine unbekante Macht zu ehren. Wo es hinaus wolte, wüßte man nicht. Hier überfiele sie ein Schauer und die Zuhörer auch.

§. LI.

Diese unerwartete Nachricht thate verschiedene Würkungen. Auf das erste Erstaunen folgte ein allgemeines Sprechen, und keiner verstunde den andern recht. Ein Greis tratte herfür, und riehte, Kundschafter auszusenden; indessen aber sich beysammen zu halten, die in dieser Gegend noch übrigen zerstreuten Menschen an sich zu ziehen, in den Waffen sich zu üben, und zugleich sich eine Zuflucht über das Gebürge zu versichern, das in einer gewissen Entfernung sich darzubiethen schiene. Diesem Rathe wurde gefolget; die Kundschafter wagten sich aber theils zu weit, und gaben sich zu blos, um nicht als verdächtig behandelt zu werden. Die andern flüchteten sich zurüke, und brachten neue Nachrichten, aber auch neue Schrecken mit. Indessen hatte sich in dieser Gegend alles in Erwartung grosser Dinge versammlet, und nun wurde die grosse Frage von einem zu leisten-

den Widerstande, einer Allianz, Unterwerfung, oder durch die Flucht zu behauptender Unabhängigkeit erörtert. Der Widerstand wurde für unthunlich gefunden; die Allianz erforderte eine einigermassen gleiche Verfassung; die Unterwerfung schiene bey einem Theile Beyfall zu finden. Hier mußte der Greis seine Beredsamkeit wieder zu Hülfe nehmen. „Warum wollen „wir uns einem Menschen unterwerfen, den wir nicht einmal „kennen? Ist unter uns niemand, dem wir gehorchen können, wenn „es einmal so seyn soll? Hinter jenen Gebürge sind wir sicher. „Dort laßt uns jene Menschen nachahmen, Steine auf Steine „häuffen, in unsern Waffen uns üben, und auf neue sinnen. Nun gienge der Zug über das Gebürge; jener Staat breitete sich allmählich oder geschwinde bis dahin aus; glaubte seine natürliche Grenzen gefunden zu haben; sahe keinen Feind vor sich; wurde sicher, ohne zu wissen, daß die Sicherheit sein größter Feind sey. Die Flüchtlinge machten ihre Sache gut; bauten sich an, übten sich in den Waffen, lebten aber in beständiger Furcht und Wachsamkeit, indessen die Sicherheit die andern weichlich machte, die Ruhe von aussen der Saame innerlicher Unruhe wurde, und in dem rechten Zeitpuncte des Verfalles dieses Staates der andere sich in seiner jugendlichen Stärke befunde, die Ueberwältigung des veralterten Staats zu unternehmen.

Von der ursprünglichen Einrichtung der Staaten.

§. LII.

Die Geschäfte dieser ersten Bürger waren, wie ihre Verhältnisse gegen einander, und ihre Bedürfnisse, sehr einfach. Die Nothwendigkeit der Einschränkung wechselsweiser Befugnisse würkte desto kräftiger, als noch die Kunst dieses natürliche Licht in keinen Nebel verhüllet hatte. Die Entscheidung ihrer Strittigkeiten war leicht, und ohne Berufsung. Sie bedurften weiter nichts, als einer Anweisung. Die mühsamsten Beschäftigungen waren ihnen ein Zeitvertreib, weil sie allgemein waren, und das Oberhaupt selbst mit Hand anlegte. Dieses Oberhaupt war nur ihr Freund, ihr Schiedsrichter, und erkohrner Feldherr oder Anführer. Jeder wußte warum er thate, was er thate. Nach und nach vergasse man die Gründe, und eine allgemeine Blindheit erforderte auch eine unbedingte Nachfolge des sehenden Führers.

* *

Von der Staatsunabhängigkeit.

§. LIII.

Gewis ist es, daß die Menschen, da sie sich unter einander selbst, auch bey den besten Gesinnungen, in Ausübung ihrer natürlichen Befugnisse gehindert sahen, einen allgemein dafür erkannten Schiedsrichter wünschen müssen, der einen jeden bey der Ausübung seiner natürlichen Rechte handhabte, oder, welches einerley ist, die Art und Weise genau bestimmte, wie jeder wechselsweise zum Besten des andern, folglich alle zu ihrem eignen Besten, seine natürlichen Befugnisse einzuschränken habe. Die Selbsthülfe war schon nicht mehr thunlich; einer konte wider mehrere, die sich zusammen verstanden hatten, nicht aufkommen. Der Zufall oder die Noth hatte sie (nur nicht alle) zusammen geführet, und zugleich in unvermeidliche Umstände versezet. Es war eben so gut, als wann sie durch einen Zufall sich in einem Schiffe beysammen befunden hätten, und wie konten sie dem Regierer des Schiffs, dem Steuermann, den Gehorsam versagen?

§. LIV.

Ein jeder behauptete also seine Unabhängigkeit, da alle, und er mit allen von einem oder mehreren abhienge, welcher

eine oder mehrere hingegen wieder von den übrigen, und sonst von niemand in der Welt abhiengen. Um sich bey dieser wahren und allein in der Dauer möglichen Unabhängigkeit zu erhalten, mußten sie auf andere Menschen, die nicht zu ihnen gehörten, unermüdet wachsam seyn. Nichts war so bequem, als einem oder mehreren, das ist, ihrem Oberhaupte, diese Sorgen zu überlassen. Zur Behauptung der einmal begründeten Unabhängigkeit des Staates wurde, hier die Ueberwältigung dieser, dort die Vereinigung und Freundschaft mit jenen erfordert. Was der Ehrgeiz begonne, und seine Geburt, der Eroberungsgeist; was der Geiz für Räder in dieser grossen Maschine in Bewegung sezte; alles dieses ist nichts wesentliches. Noch heut zu Tage spielen diese Leidenschaften; allein ihr Spiel wird oft unterbrochen; ein leichter Wind wehet die Charten unter einander, und ausser solchen Zufällen gehet das Spiel doch öfterer verlohren, als es gewonnen wird, und oft ist es Partie remise.

§. LV.

Der Unabhängigkeitszweck ist also das wahre Principium aller Staaten. Die Mittel, welche ein jeder Staat in seiner besongern Lage anwenden muß, um diesen Endzweck zu erreichen, zu Principien zu machen, passet in meine Logik nicht. Ehre, Tugend, Vaterlandsliebe, Politik, Oekonomie ist allenthalben nöthig; es sind auf jeden Staat passende Prädicamente. Der Mensch schränkt seine Befugnisse ein, um unabhängig zu seyn, damit nehmlich andere die ihrigen auch einschränken, und er

also von niemand abhange, der nicht wieder von ihm auch abhange. Die Unabhängigkeit des Wilden in der Einsamkeit ist etwas blos zufälliges und ungewisses, und überhaupt kommt es auf eins heraus. Ob der Wilde in der Welt ist, oder nicht. Die Rede ist davon, ob ein Mensch, mit andern in ein Verhältnis gesezt, unabhängig oder nicht sey? Er kan es aber nicht anders seyn, als wenn er von andern auf eine solche Art abhängt, daß sie von ihm wieder abhangen. Wir gehorchen, damit andere gehorchen, die uns sonst befehlen würden. Wir erlauben einem uns zu befehlen, damit er andern auch, und zwar alsdenn mit Nachdruck befehlen könne, wo unsere Unabhängigkeit mit seinen uns zum Besten geschehenden Befehlen im genauesten Verhältnisse stehet. Dieses ist das wahre Principium, worauf die Verfassung und Erhaltung aller Staaten beruhet. Man sage, was man will; so ist es so, und kein Staat hätte sich erhalten, wenn dieses nicht in der Natur läge; kein Staat ist noch also umgestürzet worden, daß die Menschen, die ihn ausgemacht hatten, so gleich dadurch in den Stand zerstreuter einsamer Wilden versetzet worden wären. Was hat sie nach einer grossen Revolution noch beysammen halten können, als dieses Principium? Es ist nicht nöthig, daß die Menschen hierbey ausführlich denken; es liegt in ihnen; wir gelangen zu einem Auszuge von nöthigen Begriffen, ohne zu wissen, wie? zu einer Fertigkeit, wo wir in hohem Grade der Geschwindigkeit das Unterschiedene in demjenigen bemerken, was uns am öftersten vorkommt, und im nächsten Verhältnisse mit uns stehet. Der Geschmack erset die Reflexion. Dieses hat

hat einen nothwendigen Einfluß in unsere Handlungen, die Veranlassung sey groß oder klein. Die Staaten haben übrigens niemals die Form würklich gehabt, haben sie noch nicht, und können und werden sie niemals haben, wie wir uns solche in der Theorie vorstellen. Vom äusseren Scheine müssen wir uns nicht blenden lassen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Welch einen Begriff soll man sich also eigentlich vom natürlichen Zustande der Menschen machen?

§. LVI.

Ein anders ist, wenn man den natürlichen Zustand des Menschen an sich betrachtet; ein anders, wenn man solchen dem Bürgerlichen Stande gerade entgegen sezt. Von dem natürlichen Zustande des Menschen im ersten Sinne ist bisher genug gesagt, und zu weiterm Nachdenken Anlaß genug gegeben worden. Dem Bürgerlichen Stande entgegen gesezt, ist der natürliche Stand nach dem gemeinen Begriffe der Stand der äussern Freyheit ohne Oberhaupt. Es sind aber Zweydeutigkeiten hier zu heben. Die natürliche Subordination ist einmal nicht zu läugnen. Der Stärkere ist das natürliche Oberhaupt des Schwächern. Mehrere sind das Oberhaupt von wenigern. Ein geordneter Staat ist natürlich und nothwendig das Oberhaupt aller noch nicht in gleicher Verfassung stehenden Menschen, die er bey seiner Ausdähnung erreichen kan. Die zu ihm nicht gehören, müssen also unter sich eine gleiche Verfassung einführen, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Wo sich wilde Nationen befinden, sind sie doch nicht ganz ohne Unterwürfigkeit in jedem Sinne. Sie gehorchen einem oder mehreren entweder direct oder indirect. Von den Europäischen, Asiatischen, und Africanischen, ja nun auch Americanischen Staaten (deren bey der Entdeckung dieses Welttheils schon vorhanden waren) hangen sie auch unwissend ab. Die Natur hat also den Menschen keinen Stand der Freyheit ohne Oberhaupt versichert o-

der zugesagt; daraus folgt aber nicht, als ob der Mensch ohne Oberhaupt nicht bestehen könne. Alles muß nach den besondern Umständen beurtheilet werden, in welchem sich die Menschen befinden. Ein anders ist ein Oberhaupt in seiner naürlichen Gestalt betrachtet; ein anders in seiner künstlichen. Ein Regent in seiner natürlichen Gestalt ist ein distinguirter Mensch, (oder mehrere) der eine ganze Gesellschaft vereinigter Menschen repräsentiret, sich selbst aber zugleich, als ein Mitglied derselben mit repräsentiret, und die Befugnisse Namens aller ausübet, die jedem einzelnen untersaget sind.

§. LVII.

Ein jeder Mensch hat eine natürliche Befugnis zu allen dem, was zu Erreichung seiner Absichten ein Mittel abgeben kan. So bald sich Menschen in mehrerer, zumal grosser Zahl beysammen befinden, und in solche Umstände gesezt sind, die sie beysammen halten, werden sie durch Absichten schon natürlich verknüpfet, und getrennet. Ein jeder fordert von dem andern das zu thun, und das zu lassen, was seinen Absichten gemäß, und was solchen hinderlich ist. Diese natürliche Befugnis übt der Regent im Namen aller aus, bestimmet die Art der wechselsweisen Einschränkungen der Befugnisse der einzelnen, bringt ihre wechselsweisen Abhängigkeiten von einander in ein harmonisches Verhältnis; die Rechte der einzelnen sezen sich moralisch zusammen; diese moralische Composition ist das Gesellschaftsrecht, die innere natürliche Staatsverfassung. Dieses ens morale subsistiret in einem odere mehreren Individuis, welche die Regenten heissen. Hieraus folgt die zweite Definition, daß der Regent ein distinguirtes menschliches Individuum sey, welches die Art der wechselsweisen Einschränkung wechselsweiser natürlicher Befugnisse der Menschen nach Anleitung

leitung der Natur bestimmet, nach Anleitung der Natur handhabet, und solche dadurch im Namen aller zugleich ausübet, alle dadurch also bey ihrer Independenz erhält. Die Abhängigkeit von einem solchen Regenten ist Unabhängigkeit; der Regent selber muß seine natürliche Befugnisse einschränken, so ferne nicht die Rede von seiner moralisch zusammengesezten, sondern einfachen Gemeinen Person ist; so ferne die Rede vom erstern ist, ist es die ganze Gesellschaft, welche handelt. Es ist also natürlich, daß eine uneingeschränkte Macht, worunter eine willkührliche verstanden wird, nichts anders als etwas gekünsteltes seyn könne. Die Natur dultet keine Despoten und Sclaven. Die distinguirten Individua sind wieder abhängig, und der ganzen Gesellschaft zur Rechenschaft verbunden. Sie sind nur Richter und Feldherrn, in einer oder mehreren Personen; sie sind nur die Erfinder der Gesetze, die vom Beyfall der ganzen Gesellschaft ihre Kraft erhalten.

§. LVIII.

Ein solches natürliches Oberhaupt hebt in Ansehung der ihm untergeordneten Menschen den Stand der Natur nicht auf, sondern giebt ihm sein Bestehen. Ohne die in späteren Zeiten sich nach und nach gebildeten künstlichen Regierungsformen konte alles ganz wohl bestehen, die Sache überhaupt und an sich betrachtet. Viele Menschen konten sich ausser der Gemeinschaft mit andern erhalten; viele in einer Gemeinschaft mit vielen, ohne förmliches Oberhaupt. Eine glükliche Eräugnis konte Menschen von guter Gemüthsart, und im Gebrauche der Vernunft vorzuglich geübet, zusammen führen, die ohne einen oder mehrere unter sich besonders zu distinguiren, und zu ihren Repräsentanten zu machen, sich mit einander vertragen,

und beysammen bestehen konten.. Der Stand der Natur bliebe aber auch bey denen bestehen, die sich förmliche Oberhäupter, aber in der Absicht erwähleten, wie oben ausgeführet worden.

§. LIX.

Ein nach Anleitung der Natur erwählter, und in seine natürliche Schranken eingeschlossener Regent konte den erkünstelten Respect nicht verlangen, der in spätern Zeiten aufgekommen. Die Natur weiß nichts von dem tyrannischen Majestätsgesetze, in seiner allzugrossen Ausdähnung genommen. Wer aufhörte, Regent zu seyn, war in dem Augenblicke jedem andern gleich. Die Natur würkte da allenthalben, wo gefangene Regenten, wie jezt die verächtlichsten unter uns, und noch härter behandelt werden. Es ist nur ein, damals unbekannt gewesener, feiner Geschmack, welcher jezt den distinguirten Stand der Regenten auch in den allerunglüklichsten Umständen einiger massen rettet. Daß die ersten Könige so hoch nicht angesehen wurden, wie jetzo, ist auch dem allerersten Anfänger in der Geschichtskunde nichts unbekanntes. Jezt respectiret ein jeder Monarch sich selbst in der Person des andern. Das sittliche ist nicht universal natürlich, sondern particular naturlich, und das natürlich sittliche wieder vom künstlich sittlichen zu unterscheiden. Etwas ist hiervon schon angemerket worden. Ein Oberhaupt, welches blos nach Absichten der Natur selbst auf Treu und Glauben, in bester Absicht erwählt oder eingewilligt worden und nach Anleitung der Natur verfuhre, bliebe nach wie vor in einem vertraulichen Zusammenhange mit allen übrigen, die einen gemeinen Umgang mit Beobachtung wenigen Unterschieds mit ihm pflogen, wie noch

jezt die gemeinen Soldaten, Corporals, Unter- und Ober-Officiers verschiedenen Ranges ausser dem Dienst mit einander umgehen, wo keiner eigentlich dem andern etwas zu befehlen hat; oder wie in einer Schlacht der Feldherr eine Art Brüderschaft mit den gemeinen Soldaten macht, oder, welches eben das ist, in dem vertraulichsten Tone mit ihnen spricht.

§. LX.

Der natürliche Stand des Menschen ist also derjenige, wo derselbe entweder ausser, oder in Gesellschaft mit andern, ohne oder unter einem förmlichen Oberhaupte seine natürliche Freyheit so weit behält, als sie von Natur selber nicht eingeschränket ist. Sie ist aber von der Natur nicht universal gleichförmig, sondern particular und verschieden, nach jedes Menschen besondern Umständen, eingeschränket. Ein einsamer Wilder lebet, wie er will und kan. Ein Wilder in Gesellschaft, aber natürlicher Gesellschaft, gehorcht blos der Natur, die ihn lehret, seine natürliche Befugnisse einzuschränken, und in diesem Zustande anders zu philosophiren, als in seiner einsamen Höle. Wo er unvernünftigen Geboten sich widersezet, behauptet er seine natürliche Freyheit; wo er vernünftigen gehorcht, gehorcht er der Natur. Das gesellige Leben unterscheidet sich in ein natürlich und künstlich geselliges. Das natürlich gesellige thut dem natürlichen Stände keinen Abbruch. Mehrere Menschen können mit einander umgehen, und gemeinschaftliche Absichten intendiren; ihre natürliche Freyheit aber vollkommen, oder ohne andere Einschränkung, als der freywilligen behaupten, worinn das Mittel liegt, wodurch die Absicht erreichet wird. Natürlich ungesellige oder einsame

Menschen nennt man Wilde; man nennt aber auch ganze natürliche Gesellschaften ungesitteter Menschen wilde Nationen, sie mögen nun ein anarchisches Leben führen, oder gewisse Anführer haben, die man als ihre Oberhäupter ansehen kan. Die bürgerliche Verfassung ist wieder eine natürlich bürgerliche, und eine künstlich bürgerliche. Jene erfordert nothwendig Sitten, und ein Oberhaupt, welches aber eingeschränket seyn muß, so daß es mit den untergeordneten Menschen nicht anders als nach Anleitung der Natur verfahren kan. Das künstlich bürgerliche unterscheidet sich entweder durch das Unnatürliche, oder Gezwungene in den Sitten, und dann durch eine im Ganzen oder im Theile von der Natur abweichende Regierungs-Form. Bey einer natürlich bürgerlichen Verfassung erhält sich der Mensch noch immer im Stande der Natur, nur daß dieser Stand einige, aber keine wesentliche, Veränderung erlitten.

Von der Wahl der ersten Regenten.

§. LXI.

Die ersten Regenten sind schwehrlich förmlich gewählet worden. Es waren Männer, die sich herfürthaten, nach und nach zu einem Ansehen; immer zu einem grösserm, bis endlich zu dem Ansehen von Regenten gelangten. Sie waren alsdenn mehr eingewilligte, als gewählte Oberhäupter. Es lassen sich auch unter den ersten Regenten einige als gebohrne gedenken. Ein Vater einer starken Familie war das (doch nicht ganz unbedingte) natürliche Oberhaupt derselben; ihr natürlicher Regent. Bey dem Herumstreiffen dieser Horde gesellten sich immer einzelne Menschen dazu, beyderley Geschlechts, vereinigten sich genauer durch das Band des Bluts, verehrten das Oberhaupt der Familie, und gewöhnten sich an einen natürlichen Gehorsam. Es wäre aber weit gefehlet, wenn man den Ursprung der Reiche ohne Unterschied daher leiten, und noch andere Schlüsse daraus folgern wolte. Der Verlust eines Regentens brachte zuerst die Wahlen auf. Es war ein gütiger Regent, ein Menschenfreund. Seine gute Thaten wurden von unermüdeten dankbaren Lippen gepriesen. Seine Asche wurde, wie die Asche eines Vaters, von einem ganzen Volke mit kindlichen Zähren benezet. Er hatte einen Sohn in gleichen Tugenden erzogen. Das Volk riefe ihn einmütig zum Nachfolger aus. In dessen Ermanglung war es sein vornehmster Minister, ein tugendhaftes Werkzeug, dessen er sich bey Ausübung seiner Pflichten bediente. Oder der tugendhaften und gleichbeliebten Königin wurde das Ruder so lange gelassen, bis Sie ihr Herz mit einem andern würdigen Gemale, und mit solchem Crone und Zepter theilte.

Oder ein unter ihm durch Siege berühmt gewordener Feldherr gefiele dem wählenden Volke. Dort sturbe ein Tyrann, und seine mit ihm verhaßte Familie nebst seinen verhaßten Dienern wurde übergangen, und ein glüklicher aus dem Volke gewählet, oder die Regierungs-Form verändert. An einem andern Orte wird der Tod des Oberherrns geheim gehalten, und in dessen Namen die Regierung vom ersten Reichsbedienten geheim geführet. Das Volk erfährt es endlich, willigt ausdrüklich oder stillschweigend darein, und dieser Staatsbediente gelanget also durch eine Nachwahl zum rechtmässigen Besitze des Thrones.

§. LXII.

Dieses sind aber doch nur ungefähre, und unförmliche Wahlen, aber zugleich die natürlichsten. Die Wählenden verfuhren natürlich und geschwind nach Anleitung der Umstände, wohingegen die Wahlen ganz anders, und unglüklich ausfallen können, wenn sie speculativischen Köpfen überlassen werden sollen; oder besondere Eintheilungen der Wählenden, und dadurch Factionen gemacht werden. Die Besorgung einer Uebereilung kan keinen Einwurf begründen, da eine Art von Uebereilung oder besser, geschwinder Entschliesung in diesem Falle natürlich ist. Die natürliche Unvollkommenheit unserer Einsichten macht dieses natürlich. Die Succession ungleicher Regenten ist selbst natürlich, und die Natur wählt auch ungleich die Nachfolger, die sie den Erbreichen gibt. Was es für eine Bewandnis damit habe, muß aus dem Zusammenhange des Ganzen ersehen werden. Genug, ein Volk, welches nur in einiger Ordnung versamlet ist, und ohne vieles Nachsinnen und Zaudern nach Anleitung der Umstände wählet, wählet glüklich und frey. Die jetzigen Wahlen sind nicht gleich frey.

Ob die Erbfolge, oder die Wahl den Vorzug habe?

§. LXIII.

Die Wahl verschaffet dem Volke so wohl würdige, als schlechte; gute und böse Regenten. Die Erbfolge desgleichen. Die Erbfolge veranlasset Kriege; die Wahl veranlaßt sie. Der ersten natürlich eingerichteten Gesellschaften Oberhäupter waren nicht in der Gestalt der jezigen distinguiret, noch mit dem Oberhauptlichen Amte solche Vortheile verknüpfet, daß ihre Kinder, Verwandte oder andere nach der Succession lüstern werden, oder ihre Ausschliessung gar als eine Beleidigung natürlich ansehen müssen. Wer eine vorzügliche Stärke des Geistes, oder in gewissen Umständen der Gesellschaft auch eine vorzügliche Stärke des Leibes, und kriegerischen Muth bey sich empfande, übernahme ipso facto das verlaßne Ruder; die andern dankten ihm für den patriotischen Eifer, und lebten nach wie vor mit ihm als gute Freunde. Helden werden gebohren; die Nachahmung aber macht auch Helden. Beyspiele lehren und erwecken; an gleichen Successoren hat es so bald nicht fehlen können. Der Regent konte auch dem Volke einen würdigen Nachfolger vorschlagen, und dadurch den Ungemächlichkeiten der Wahl vorbeugen. Solche natürliche Successionen sind wohl die besten. Jezt aber sind die Zeiten nicht mehr darnach beschaffen, und die Reiche sind die glüklichsten, welche Leges Regias haben, worinn alle mögliche Successionsfälle, so weit möglich, bestimmet sind. Die Reiche sind die glüklichsten, die in keinen Fall der Wahl kommen.

§. LXIV.

Wo es unter einander gehet, bald erbliche Succession, bald Wahl, und zwar militarische Wahl; da sieht es betrübt aus. Doch würken die natürlichen Principia noch lange. Die heidnischen und Christlichen Römischen Kayser succedirten auf diese Weise einander über vier hundert Jahre lang. Von keinen ordentlichen Wahlen ist aber hier die Rede. Die Soldaten machten den Kayser, und das Kayserthum wurde zulezt dem meistbiethenden vergeben. Im Griechischen Kayserthume war nichts als die elendeste Verwirrung, einige glükliche Regierungen ausgenommen. Ein Sauhirte hatte darauf so viel Anspruch, wie der edelste, und konte leichter dazu gelangen, als ein, auf seine rechtmässige Wahlfähigkeit stolzer Pohle vom Adel zur Crone. Diese Verwirrung daurete jedoch länger, als es glaublich scheinet, und selbst bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts, also über tausend Jahre lang. Denn Arcadius starb 408. die Türken wurden aber Meister 1453. So mächtig würken, muß ich nochmals sagen, die natürlichen Principia! Was einmal sein Bestehen erhalten, zerfällt nicht so gleich, ob schon alles auf seinen Zerfall würket. Hier ist aber nicht die Rede davon, wie sich diese getheilte Reiche in Absicht auf äusere Feinde so lange erhalten können; sondern wie eine so grosse menschliche Gesellschaft bey einer solchen Verwirrung innerlich bestehen mögen, und in dieser Rüksicht habe ich gesagt, daß die anfänglichen Einrichtungen, wenn sie nach Anleitung der Natur sich gemacht hatten, noch lange nachwürken.

§. LXV.

So bald einmal eine mehr schon erwähnte natürlich eingerichtete Gesellschaft vorhanden ist, regieren die Menschen sich selbst mit, und pflanzen Principia auf die Nachkommen fort. Jemehr ein Staat sich inner- oder äusserlich vergrössert, de-

sto mehr vermindert sich der Oberhauptliche anfänglich unmittelbare Einfluß in das Thun und Lassen der Einzelnen, und das Oberhaupt, welches selbst nur ein Repräsentant ist, muß sich wieder vielfach subrepräsentiren lassen. Dieses hat die Folge, daß die Mängel und Fehler des Oberhauptes dadurch nicht selten ersetzet, oder verstecket, oder die schädlichen Würkungen davon, doch hier gemässiget, dort gar gehemmet werden. Je schwächer die Regierung ist: desto mehr gouverniren die Menschen sich selber, welches aber freylich nur Bedingungsweise zu verstehen ist. Das Verhältnis, in welchem ein solcher innerlich abnehmender und zerrütteter Staat mit andern Staaten stehet, hindert auch den plözlichen gänzlichen Verfall, oder, da hier nur von einem innern Verfalle die Rede ist, die Aufhebung der bürgerlichen Verfassung; die Zerstreuung der Menschen. Dieselben Ursachen erhalten auch einen Staat oft noch lange von aussen.

* *

Von der natürlichen Regierungsform.

§. LXVI.

Aus den vorhergehenden §. §. ja aus dem ganzen Werke von Anfang, bis hieher, bildet sich ein ziemlich ausführlicher Begriff von einer natürlichen Regierungsform von selbsten. Es ist keine Monarchie, keine Aristocratie, keine Oligarchie, keine Democratie, und was für mehrere Gestalten die Kunst einem so biegsamen Stoffe geben kan. Sieh. §. 68. f. Ein natürlicher Staat ist eine Gesellschaft von Menschen, die wegen Erhaltung ihrer Aller Unabhängig-

keit sich mit einander verbunden, und dieses Band an einen oder mehrere also befestiget haben, daß das Oberhaupt des Bundes in Absicht auf sein particular-Interesse nichts vorzügliches hat. Ein Staat, der sich ursprünglich blos auf eine Gewalt gründet, wodurch Menschen zu einem unbilligen Gehorsame gezwungen worden, ist kein ursprünglich wahrer Staat, und hat in den ersten Zeiten von keiner Dauer seyn können. Die Gewalt hat die Menschen in unvermeidliche Umstände, in einer gewissen Gegend beysammen zu leben, oder gewisse Gegenden unter gewaltsamer Anführung zu durchstreiffen, versezen können; währenden Scenen der Gewaltthätigkeit aber würkte die Natur bey den Gezwungenen, und bereitete alles zu einer natürlichen Verfassung, welche ihren Anfang nahme, da die Gewalt aufhörte. Die Ueberwältigung anderer hat also nicht so wohl einen Staat gründen, als die Gründung eines Staates veranlassen können.

§. LXVII.

Die natürliche Regierungsform giebt also keinem Menschen eine Gewalt über andere; unterwirft ihn niemand; weiß von keinem Herrn und Unterthan; sondern von lauter Unabhängigen, welche ihre äussere Verhältnisse gegen einander, wie jezt, und zu jeder Zeit, die im Frieden lebenden Häupter der Nationen bestimmet und eingerichtet haben. Das sie repräsentirende Haupt dirigiret sie; regieret sie aber nicht. Welch eine Gestalt aber auch ein solcher natürlicher Staat mit der Zeit gewonnen, bleiben diese Grundsäze doch richtig, und keine Staatsverfassung kan für natürlich ausgegeben werden, noch sich natürlich erhalten, wo, wie wir jezo reden, die höchste Gewalt nicht eingeschränket ist. Die natürliche Regierungsform kan vielfache Modificationen oder Gestalten leiden; auf diese, oder jene Art verschiedentlich gestaltet oder modificiret betrachtet,

bleibt ihr Hauptcharacter Die Einschränkung der Macht des Oberhauptes. Die Art der Einschränkung kan also variiren.

§. LXVIII.

Es ist ein falscher Satz, als ob der ganzen Gesellschaft eine höchste Gewalt über einzelne zukomme, und solche diese höchste Gewalt einem oder mehreren, als ihren, der ganzen Gesellschaft Repräsentanten, übertragen habe. Ich halte mich hier bey der Geschichte, oder dem Facto selbst nicht auf, wenn ein anderer, mit mir einstimmig, einer würklich geschehenen solchen Uebertragung widersprechen wolte. Es wäre hier allenfalls eine moralische Fiction einer solchen Uebertragung (dergleichen doch dem Kayser August, aber nicht im natürlichen wahren Sinne, geschehen) erlaubet, wenn sonst der Satz von einer höchsten Gewalt richtig wäre. Ich widerspreche aber der Existenz dieser höchsten Gewalt. Wo solte sie herkommen, da jedes einzelnes Glied der Gesellschaft unabhängig ist, und der Unabhängigkeit wegen sich mit den andern verbunden hat? Wer konte mehreren eine Gewalt über einzelne in moralischen Sinne geben? Ein solcher Vertrag würde unnatürlich gewesen seyn. Die Gewalt, welche die Natur selbst den Stärkern über die Schwächern gegeben, bliebe allemal. Aber von dieser Gewalt in physischem Sinne ist hier nicht die Rede, und um diese physische Unterordnung (Subordinationem physicam) aufzuheben, deswegen haben sich die Menschen moralisch mit einander verbunden. Wer nun aber mit oder ohne Grund beschuldigt wurde, dem gemeinsamen Endzwecke zu widerstreben, konte nach Verschiedenheit der Umstände aus der Gesellschaft gestossen, oder wie ein Feind behandelt, auch, nach abermaliger Verschiedenheit der Umstände, die freywillige Trennung, oder ein freyer Abzug ihm gestattet werden.

§. LXIX.

Die Gesellschaft konte sich dahin verbinden, auf Veranlassung und unter Anführung ihres Repräsentanten oder vorstellenden Hauptes die in physischem Sinne ihr beywohnende oder zukommende Gewalt wider einzelne, wenigere oder viele, so weit die Uebermacht in solchen Umständen reichen würde, zu gebrauchen, um die Gesellschaft bey ihrer Verfassung zu handhaben; allein die andern, wider welche diese Gewalt in vorkommenden Fällen gerichtet werden wolte, konten und durften sich widersezen, oder dieser Gewalt auf andere Weise entgehen, ohne eines natürlichen Verbrechens sich dadurch schuldig zu machen. Ganz anders verhält es sich mit der höchsten Gewalt in moralischem Sinne, das moralische hier dem physischen entgegen gesezt. Hätte die ganze Gesellschaft eine solche höchste Gewalt über einzelne: so würde folgen, daß zwey Drittheile allemal über ein Drittheil herrschten, und solches Drittheil um Freyheit, Gut und Leben bringen können. Wo unbeschadet der Freyheit eines Volkes dessen Oberhaupt keine unumschränkte Gewalt haben kan, da kan sie das Volk auch selbst nicht haben, sonst würde jeder einzelner einer höchsten Gewalt allemal unterworfen, und also in der That nicht frey seyn. Denn die Freyheit bestehet darinnen, daß kein Mensch andern Menschen moralisch unterworfen ist, und jeder Mensch ist befugt, ein ganzes Volk als einen einzelnen Menschen zu betrachten. Diese Säze sind nichts weniger, als gefährlich, wie Schwache sie beym ersten Anblicke ansehen mögen. Im folgenden wird auch hier jedem etwa noch mit Vorurtheilen befangenen Leser ein neues Licht aufgehen. Es ist indessen hieraus klar, warum die natürliche Regierungsform weder monarchisch noch republicanisch, und nach der lezteren Verfassung weitern Eintheilungen weder aristocratisch noch democratisch ist. Denn alle diese Ver-

fassungen sezen eine höchste Gewalt zum Grunde, welche entweder einer allein hat, und dieser hiesse ein Monarch; oder die Vornehmsten, daher die Aristocratie; oder welche, ohne Stände im Volke zu unterscheiden, ohne Unterschied aus dem Volke genommen würden, welches die democratische Verfassung wäre. Kurz, sowohl das ganze Volk, als dessen Repräsentant hat wider jeden einzelnen keine Gewalt; sondern versichert ihm vielmehr seine Unabhängigkeit durch natürliche Einrichtungen, welche die moralische Gleichheit erhalten, und die physische Subordination moralisch aufheben. Die nothwendige Einschränkung wechselsweiser Befugnisse, und der Unterschied, wo einzelne nicht thun können, was Alle; einzelnen nicht zukommt, was Allen; dieses hat mit der höchsten Gewalt nichts gemein. Forderungen, die auf die Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten gehen; Urtheilssprüche, und deren Verbindlichkeit; alles dieses hat wieder mit der höchsten Gewalt nichts gemein. Die höchste Gewalt hebt alle Gleichheit auf; macht aus Repräsentanten Herrn; aus den Repräsentirten Unterthanen, unterscheidet Spartaner und Heloten, und in der Ausübung gemässiget, ist sie doch immer das an einem seidnen Faden drohend hangende Schwerd.

* *

Vom Clima, und den künstlichen Regierungsformen, welche von solchen vorzuziehen sey?

§. LXX.

Vom Clima habe ich nur ein paar Worte zu reden. Nicht mehr wissend, wo? erinnere mich einer Stelle: Tales sunt hominum mentes, quales sol terras lampade illustrat suo. Hier hat der Witz ein weites Feld. Wie

Wie schön singt Wieland, da er seinen grossen Vorwurf, die Natur der Dinge betrachtet. Er singt, wie überzeugt:

Die ihr der Länder Recht in heilge Tafeln ätzet,
Und was die Pflicht gebeut, was sie versaget, setzet,
Lykurge jedes Volks, zwingt nicht nach einer Schnur,
Nach einerley Gesetz, die streitende Natur!
Vergebt dem Himmel was, und mildert euer Fodern!
Die Glut erstirbt nie ganz, in der die Afern lodern,
Hemmt weislich ihre Wut; doch zeigt auch Mittel an,
Wie man der Triebe Brand am klügsten kühlen kan.
Erlaubt dem Norden nicht, was ihr dem Sud geschenket,
Und wisset, daß das Recht oft nach der Lust sich lenket!

Dieses alles ist schön und gut. Aber es gehet nur auf einen gewissen sittlichen veränderlichen Geschmack; auf gewisse Anstalten, oder Einrichtungen; nimmermehr aber auf die wahren eigentliche Gesetze, und hat mit den Regierungsformen in eigentlichem Sinne nichts gemein. Noch heut zu Tage sehen wir in Africa Staaten in monarchischer oder despotischer Form, und auch Republiken.

§. LXXI.

Wir finden unter verschiedenen Himmelsgegenden, wie verschiedene Kräuter und Früchte, so auch verschiedene Thiere, und schreiben diesen Unterschied dem Clima wo nicht ganz, doch vorzüglich zu. Wir finden auch würklich Menschen, die an Gestalt, Farbe, gewöhnlicher Lebensdauer, frühern oder spätern Alter, Nahrungsarten, Sitten, Gebräuchen und Religion merklich unterschieden sind. Wir finden ganze Nationen Weichlinge; ganze Nationen von Starken, und solten es Riesen-Nationen, und ganze Nationen von Zwergen geben: so liese sich von den Ungleichheiten der Menschen noch

mehreres sagen. Aber wo wir Weichlinge finden, funden wir sonst Krieger, und so umgekehret. Es kommt allein darauf an, ob wir Menschen entdecken können, die zwar in einer physischen Gesellschaft, wie eine Heerde Vieh, oder ein Flug Vögel beysammen gefunden worden, aber in keine moralische Gesellschaft zusammen gebracht werden können? Hier findet gar keine Regierungsform statt, oder man müßte fragen, welche Regierungsform, welche Gesetze sich für die Schaafe, Ochsen, Hirsche und andere zahme und wilde Thiere am besten schickete? Können sie aber moralisch verbunden werden, um einen natürlichen Staat zu begründen; so passet auf sie die allgemeine natürliche Regierungsform, wie auf alle andere in allen möglichen Himmelsgegenden; nehmlich die natürlich moralische Unabhängigkeit jedes Einzelnen kan mit der natürlichen Unabhängigkeit jedes andern moralisch verknüpfet werden. Wo sich nun zuletzt der Hauptknote zusammen schlinget, da ist der natürliche Staat. Man weiß übrigens schon aus Auszügen, oder Compendien, daß die Länder, welche unter einerley Grade der Breite, aber verschiedenem Grade der Länge liegen, nicht einerley Wärme, und Kälte haben, und daß auf die physische Beschaffenheit des Bodens mit gesehen werden müsse. Die ursprünglichen Einwohner (wer macht diese aber so leicht ausfindig?) müßten auch entscheiden; wenn aber durchgehens und beständig befunden würde, daß Fremde in einem fremden Clima, wenn sie eine ziemliche Zeitlang daselbst verharret, ein ganz anderes Leibestemperament bekommen hätten, wäre es noch etwas; es folgte doch aber daraus nicht eine völlige Uebereinstimmung des Temperaments der Seele mit dem Temperamente des Leibes; noch vielweniger hätte es einen Einfluß auf das Allgemeine des Verstandes und Willens. Kurz, niemand irret

des Clima wegen; niemand ist gut, niemand böse, des Clima wegen. Im Süden kan man keusch, und im kältesten Norden unzüchtig seyn. Franzosen und Russen können nach einerley Gesetzen regieret werden. Haben sie beyde gleiche Waffen, und werden in Waffen gleich geübet: so können sie beyde einander wechselsweise den Sieg abgewinnen. Hat das Clima einen Einfluß in das Temperament des Leibes; so ist es unbeschadet der Herrschaft der Seele. Die Erfinder gewisser Sitten und Gebräuche mögen wohl ganz klug eine Rüksicht auf das Clima gehabt haben; allein eben deswegen folgt nicht, daß die verschiedenen Sitten und Gebräuche der Himmelsgegend zuzuschreiben seyen. Eben diese Erfinder hätten, obgleich etwa mit mehrerer Mühe, der Himmelsgegend ungeachtet, andere Sitten und Gebräuche einführen können. Was machen die Jesuiten nicht mit den Einwohnern von Paragay, und was werden sie noch aus ihnen machen?

§. LXXII.

Von der Zeit an, da von den verschiedenen künstlichen Regierungsformen die Rede gewesen, ist auch davon gesprochen worden, welche Form die vorzüglichste sey? Es ist zu verwundern, daß nicht die Frage zu allen Zeiten so eingerichtet worden, welche von dieser Regierungsforme für diesen oder jenen Staat, in seiner jetzigen innerlich und äusserlichen Lage die schicklichste sey? Denn überhaupt kann man keine von diesen Regierungsformen der andern vorziehen, oder nachsetzen. Es wäre seltsam, wenn man sich die einen Staat errichtenden Menschen so vorstellen wolte, als wenn sie überlegten, welch eine Form sie ihrem Staate geben wolten? Sie wurden von der Natur, und unvermeidlichen, oder auch ungefähren Umständen geleitet. Die Natur führte sie darauf,

sich bloß mit einander zu verbinden, damit sie alle ihre Unabhängigkeit, oder die freye Ausübung ihrer natürlichen Befugnisse behaupteten, und durch wechselsweise Beyhülfe sich die Mittel versicherten, ihre natürliche Befugnisse vorzüglich auch in Absicht auf die Lebenserhaltung und Fortpflanzung geltend zu machen. Gewisse Einrichtungen ergaben sich dadurch von selbst; unvermeidliche und ungefähre Umstände veranlaßten, mäßigten oder modificirten sie, und es ist so bewundernswürdig, als natürlich möglich und begreiflich, wie auf eine scheinbare Unterwürfigkeit Aller eine wahre Unabhängigkeit Aller und jeden einzelnen gegründet werden können, auf welche natürliche Verfassung aber, als welche durchaus die höchste Gewalt ausschließet, keine der künstlichen Regierungsformen passet; analogisch konte jedoch ein Oberhaupt oder Repräsentant in einer Person einem Oberhaupte oder Repräsentanten in mehreren Personen nach Beschaffenheit der Umstände vorgezogen werden.

§. LXXIII.

Wo Staaten schon errichtet sind, bestimmen solche die Form eines unter ihnen, oder innerhalb ihrer, aber unbestimmter, Grenzen neu entstehenden oder seine alte Gestalt verändernden Staates. Jene Einschränkung wird nur hinzugefüget, weil die Lagen der Staaten gegen einander, und ihre Entfernungen sehr verschieden sind. Es ist nicht einerley, wo Staaten in dem Zusammenhange einer natürlichen Charte auf einander folgen, und wo sie zwar zugleich entstanden sind, oder zu gewisser Zeit zugleich bestehen, aber

zu entfernet von einander, entweder nur noch zur Zeit zufällig, oder gar natürlich zu entfernet sind, um einander Regierungsformen vorzuschreiben.

§. LXXIV.

Die Bataver sind so entstanden, daß sie als keine besondere Monarchie jemals glänzen konten. Die Venetianer desgleichen. Den verjagten Britanniern bliebe offenbar nichts übrig, als hier in einer Ecke ihrer angebohrnen Insel die allernatürlichste Regierungsform, nicht aus Ueberlegung, sondern nothwendigem Geschmacke zu erwählen; dort aber einem überwundenen Theil von Gallien mehr zu ihrem Aufenthalte, als zu einem Reiche zu machen, und hier und dort ihr weiteres Schicksal, ihre ungebethenen Gesetzgeber zu erwarten. Die Schweizer hatten keine Wahl; nachdem sie sich vom Oesterreichischen Zusammenhange getrennet, mußten sie auf ihre jetzige Verfassung, so viel das wesentliche anlangt, nothwendig verfallen. Hätte sich ein König unter ihnen aufgeworfen; so würden sie ihre Independenz nicht erhalten haben; oder doch gewis nicht anders, als mit Einwilligung der Europäischen Paciscenten in Westphalen, im Jahr 1648. Mit den Holländern hat es gleiche Bewandnis. Das Königreich Schweden kan seine Verfassung, ohne Einwilligung Rußlands und der andern nordischen Mächte nicht mehr wesentlich ändern. Dännemark und Norwegen (welches ohne das sein Getreide guten Theils von ersterem ziehet) sind ziemlich natürlich vereiniget, und Dännemark, Norwegen und Schweden könten füglich unter einem Haupte, bey ei-

ner gemäßigten Regierungsform, beysammen seyn. Vom Zufalle oder Glüke begünstigte plözliche Staatsveränderungen sind hier ausgenommen, haben ihren geheimen Zusammenhang, und kommen in diese systematische Betrachtung so wenig, als die Erdbeben, Ueberschwemmungen, und andere ungewöhnliche Begebenheiten der Natur den Zusammenhang der Betrachtungen stöhren können, die ein Priester, ein geheiligter Beobachter derselben, ein systematischer Philosoph, über ihren gewöhnlichen Lauf anstellet, das Beständige sich bemerket, und die allernüzlichsten Abstractionen darauf gründet. Im Anfange gehet man gerade fort; man sieht die Seitenwege wohl; man übersiehet verwirrt den ganzen Zusammenhang, und glaubet nicht klüger zu werden, wenn kurzsichtige Augen mehr als andere weiter sehende, aber verwirrter beysammen erblicken, und uns zu unterrichten sich künstlich erweitern. So ergehet es uns indessen, nachdem alles entweder zu frühzeitig, oder zu ungeschickt, in die Form einer Wissenschaft gebracht werden wollen. Jeder Schulmann schleiffet nach seinem kurzen Gesichte ein Glas, und verlangt, daß wir dadurch sehen sollen, um ihm gleich, d. i. so kurz, als er zu sehen.

§. LXXV.

Ein Staat von kriegerischer Verfassung zwingt den andern, eine gleiche Verfassung einzuführen, nachdem er mit ihm sich im nächsten Verhältnisse befindet. Hier müssen jedoch alle Umstände gleich seyn, und wo die neue Verfassung die alte im Wesentlichen aufhebet, sehr behutsam zu Werke

gegangen werden. Es kommt darauf an, ob die neue uns fürchterlich vorkommende Verfassung des andern Staates Bestand haben werde? Mancher Staat, der in einer solchen Lage sich befindet, daß ihm keine Vergrößerungs-Absichten leicht beygemessen werden können, hat am wenigsten nöthig, des andern militarische Verfassung nachzuahmen, als wodurch er sich nur in einen ihm schädlichen Verdacht setzet. Manche Staaten dürfen nur andere für ihre Erhaltung sorgen lassen; aber nicht zu viel; sie dürfen nicht zu sicher seyn; Denn die wahre Politik würket nicht zu allen Zeiten in allen Staaten. Frankreich bedauret die versäumte Herstellung der Stuarts, und die Nachfolger Kayser Friedrichs des III. was solcher gegen die Türken versäumet hat.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Von der Politik.

§. LXXVI.

Die Natur giebt uns die Anleitung, Stärkere, welchen wir weichen müssen, durch geheime Mittel in Umstände zu setzen, wo sie unsere Unabhängigkeit unangefochten lassen müssen. Dieselbe Natur giebt uns dieselbe Anleitung, auf nehmliche Art hier ohne Gewalt auszuführen, was dort der Gewalt allein gelinget. Die Thiere sind die Dollmetscher der stummen Natur. Wir setzen, von ihnen unterrichtet, die List der Macht entgegen.

§. LXXVII.

Aber dieses System kleiner Listigkeiten, worauf so viele Thoren sich viel dünken; diese künstliche Gewebe, wo nur unvorsichtige Müken gefangen werden, treten bey mir nicht in den Hauptbegriff von der großen Politik der Staaten ein. So lange ein Staat sich kleiner Kunstgriffe bedienen muß, ist er in seiner Kindheit, oder seinem geschwächten Alter. Wenn er im erstern Falle nicht glüklich zu seiner Reife gelanget, oder wenn ihm nicht Umstände zu statten kommen, ist seine List der List des Knabens in der Fabel gleich, der einem Riesen begegnete, der ihn auffressen wollte. Der Knabe wolte sich mit List helfen, und bathe sich eine Wohlthat aus, die der Riese ihm versprechen sollte. Sie wurde versprochen; er bathe um sein Leben, liefe fort, wurde eingeholet, und verzehret. In letzterm Falle des geschwächten Al-

ters gleichet der listige Staatsmann dem alten Wolfe, der seine Zähne verlohren hatte, und jedem Schäfer sehr annehmliche Friedensvorschläge thate, damit aber ausgelacht, und zuletzt todt geschlagen wurde.

§. LXXVIII.

Die Menschen, welche ein Zufall, oder auch ein Vorsatz, zusammen führet, können Anfangs allerley zufällige Absichten gehabt haben, als um den Anfällen der wilden Thiere desto besser zu widerstehen, um sich durch wechselsweise Beyhülfe bessere Nahrung und Bedeckung des frierenden Körpers zu verschaffen, um bey andern den Mangel der Weiber zu ersetzen, und dergleichen mehr. Allein bey einer solchen Zusammenkunft und solchen Absichten dachte noch keiner an die Gefahr, die seine natürliche Unabhängigkeit lauffen könte. Die Erhaltung derselben, ihre Verknüpfung mit diesem einigermassen gesellschaftlichen Leben schiene sich von selbst zu verstehen. Kleine Vorfälle veranlaßten eine Art von Nachdenken, und wie die Gesellschaft sich nach und nach ausformte, erschiene die Unabhängigkeit, als der Hauptzweck, in ihrem völligen Lichte.

§. LXXIX.

Eines jeden gesellschaftlichen Menschen natürlicher Endzweck ist die mehrers gesicherte Erhaltung seiner angebohrnen Independenz; die Aufhebung der Ungleichheit, welche die natürliche Subordination verursachet. Wenn er zugleich die Absicht auf einen erträglichen Nahrungsstand mit richtet, wobey doch sehr viel noch zu erinnern wäre: so thut dieses

weiter nichts wesentliches zur Sache. Von einem Particularzustande gewisser Menschen, welche sich haben vereinigen müssen, damit nicht am Ende ihnen allen die Nahrung fehle, ist kein allgemeiner Schluß zu machen. Die Welt war im Anfange ja nicht so bewohnet, wie jezt, und der reisende Wilde brauchte weder für einen Paß, noch für Postpferde Geld auszugeben. Eine große Welt stunde ihm noch allemal offen, und uns fast unbekannte Hülfsmittel ersezten bey ihm den Mangel unserer Einrichtungen und Bequemlichkeiten.

§. LXXX.

Die große politische Absicht eines ganzen Staates ist die nehmliche. Es ist diese, den Staat bey seiner Unabhängigkeit, und in einem sonst erträglichen Zustande zu erhalten. Ein anders sind die widrigen Particular-Absichten eines Regenten, die allemal falsch und verwerflich sind und bleiben; ein anders die Absichten des Staates. Die Politik wird am kürzesten nach den Endzwecken, die nach Anleitung der Natur intendirt werden sollen, und die wahren sind; sodann aber nach den Mitteln unterschieden. Die Hauptabsicht muß dahin zielen, den Staat, wie gesagt, bey seiner Unabhängigkeit, und in einem sonst erträglichen Zustande zu erhalten Der Staat, oder sein Oberhaupt, muß also eine gewisse Grösse vor Augen haben, die zu seiner Erhaltung von aussen unentbehrlich ist. In irgend einem Theile der Welt wird ein solcher Staat errichtet. Ein anderer ist entweder in dem nehmlichen Theile der Welt schon vorhanden, oder nicht;

oder entstehet zu gleicher Zeit; oder künftig. Die physische Lage des Landes kommt auch in Betrachtung. Gebürge, Flüsse und Meere sind in gewissem Verstande natürliche Grenzen. Der neu entstehende Staat erweitert sich Anfangs nach der blöslichen Anleitung der Natur. Nun kommt die Zeit, daß er sich mit Ueberlegung seine Grenzen bestimmen soll. Diese kan er nun, so lange er durch nichts von aussen gehindert wird, sich so weit setzen, als er will. In diesem glüklichen Zustande kan ein wahrer Regent, der keine eigennüzige Absichten hat, das wahre Interesse der grossen Gesellschaft, deren Haupt er ist, bedenken. Nur ein Principium würket hier natürlich; alle Staaten haben nur einerley natürliches innerliches Interesse: die Independenz der einzelnen in der bewundernswürdigen Form der Staatsgesellschaft. In je mehrere kleinere, von einander gleich unabhängige, Gesellschaften die Menschen sich theilen, desto mehr gewinnet ihre Independenz ganz natürlich dabey. Die wahre Politik erfordert also, daß ein nach und nach groß gewordener Staat sich theile; aber auf eine solche Art, daß er gegen eine auswärtige Macht doch nur einen Staat ausmache. Thun dieses die ersten Stifter und Häupter der Staaten oder ihre Nachfolger nicht; so thut es die Natur selbst. Je mehr sich die Menschen vermehren, und um einen Aufenthalt und Nahrung zu haben, natürlich ausbreiten, desto kräftiger würkt auch in ihnen der Independenztrieb, und ohne förmliche Schlüsse fallen sie durch den Geschmack (per gustum) darauf, daß nach Proportion der Verminderung ihrer Relationen ihre Inde-

pendenz wachse. Es entstehen darauf gewaltsame Absonderungen; innerliche Kriege. Ein wahrer einsichtiger Staatsgesetzgeber hätte dieses verhütet, wenn der Theil der Erde, wo sein Staat zuerst gegründet worden, nach ausfindig gemachten gewissen natürlichen Grenzen, zu rechter Zeit, und auf die rechte Art politisch getheilet worden wäre. Solche Theilung ist schwehr; aber die Natur hilft. Die Völkerschaft müßte aber so groß seyn, daß sie getheilt sich gegen einen Feind schüzen, auch einander zu rechter Zeit beyspringen könte. Die Communication müßte also unterhalten werden, und dieses gehöret zur Politik der Mittel. (Politica mediorum)

§. LXXXI.

War zu gleicher Zeit ein anderer Staat schon vorhanden, welchem nicht ausgewichen werden konte: so sezten beyde Staaten schon durch die blose natürliche Beschaffenheit des Falles einander Grenzen. Hier kam es wieder auf eine politische Eintheilung des gemeinschaftlichen Erdtheiles an. So wohl Friede als Krieg konten entscheiden; ein Staatsplan mußte aber billig erst gemacht seyn. Dieser Plan mußte allemal dahin gehen, jenen Staat zu nöthigen, die Theilung des Grössern ins Kleinere zu seiner gleichmäßigen Absicht zu machen. Auf diesen Grundsatz mußte entweder eine, und zwar sehr natürliche Allianz oder Verbindung gegründet, oder ein Krieg angefangen werden, und den Ausschlag geben. Entstunde ein solcher Staat mit dem andern zu gleicher Zeit, aber in ziemlicher Entfernung, und die Möglichkeit einer weitern Ausdehnung war vorauszusehen: so kam es darauf an,

ob der Zwischenraum zwischen beyden einigermassen bewohnet war, oder nicht. Erstern Falls mußte die Staatsabsicht dahin gehen, aus den zerstreuten Mittelbewohnern einen Staat zu machen, der zur Brustwehre gleichsam dienen konte. Letztern Falls mußte der erstere Staat, oder der andere, die Bewohner des Mittelraumes aus sich selbsten ausziehen, und solchen die Gestalt eines independenten Volkes geben. Wo zu besorgen war, daß künftig sich in einer Ecke, um die man sich jezt nicht bekümmerte, ein Staat entstehen mögte, da war zeitig vorzubeugen. Die zerstreute Menschen, von welchen man dieses befürchtete, konten als Feinde, die man aus Staatskunst dafür erklärte, nüzlich geduldet werden, um eine beständige Gelegenheit zu haben, in kleinen Kriegen die Bürger des eignen Staates zu üben, welche Kriege aber so geführet werden mußten, daß man sich nicht selbst nach und nach schwächte. Die Absicht mußte seyn, die Formation oder Bildung eines neuen Staates dorten zu verhindern.

§. LXXXII.

Dieser Staatsplan bleibt der natürlichste, wenn er gleich vereitelt werden könte. Wie auf dem stürmischen Meere grosse Schiffe untergehen, und Kähne sich erhalten, und wieder Kähne von überschlagenden Wellen verschlungen werden, welchen die grossen Schiffe glüklichen Widerstand thun: so ist es auch in der politischen Welt von je her ergangen, und grosse Monarchien sind wie überladene Schiffe in Abgrund gesunken, wo sich kleine Staaten noch lange erhalten haben. Die grosse Theilung unter Arcadius und Honorius war eben nicht die Ursache des

Verfalles des Römischen, oder Occidentalischen Reiches, indem das davon getrennte Orientalische sich gleichwohl gewissermassen noch bis 1453. erhalten hatte. Man mache Plans, wie man wolle; man setze eine Politik fest, welche man wolle; man setze selbst, es werde ihr gefolgt: so werden doch die gewohnten grossen Revolutionen nicht ausbleiben; aber theils mit Unterschied erfolgen, und die wahre Politik wird sich auch in jeder Folge belohnend erweisen.

§. LXXXIII.

Da die auf eine wahre Politik gegründete Absichten allemal rein und lauter seyn müssen; so können sie auch auf kein anderes, als das angegebene Principium, oder obigen Grundsatz gegründet werden. Von dem Zustande der heutigen Staaten, ihren Verhältnissen gegen einander, und dem, was würklich geschiehet, Einwürfe herzunehmen, wäre übertrieben. Die vollkommenste Politik, welche Anfangs directe verfähret, wird durch von ihr nicht abhangende Begebenheiten in Erreichung des Endzweckes gehindert, und eine andere Direction zu nehmen gezwungen. Sie erhält sich aber dennoch bey ihrer Richtigkeit. Unterschieden sind die ersten Staaten von denen, die aus ihnen entsprungen sind, und an deren Einrichtung, und Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen einander, oft die Politik den mindesten Antheil nicht hat. Die Politik war es nicht, die nach Alexanders Tode die Theilung machte. Die Politik war es nicht, die Rom anriethe, grosse Staaten zu Provinzen zu machen. Rom konte sich eine natürliche Grösse geben, und Grenzen setzen, innerhalb deren alles in einem ununterbrochenen Zusammenhange römisch war. Ein solches Arrondissement ist natürlich. Die Eroberungen waren die erwünschteste Gelegenheit, Rom auf

immer seine Erhaltung zu versichern, wenn die überwundenen Staaten in kleinere getheilet, und durch Verschiedenheit der Regierungsformen politische Temperaturen oder Mischungen, Mäßigungen, unter ihnen angebracht worden wären. Solche gegen einander proportionirte Staaten würden glüklich gewesen seyn, und Rom durch sie. Was ein Kayser in Deutschland bey noch nicht zu sehr und wider das eigene Interesse der Stände eingeschränkten Macht in bessern Zeiten gewesen, würde Rom mit einigen Ungleichheiten oder Modificationen in der Mitte eines solchen Staatensystems haben vorstellen können. Die barbarischen Völker würden mehreren Widerstand von manchem kleinen Staate erfahren haben, als von dem ganzen Riesenkörper, dem ganzen Reiche, welches so groß war, daß es sich in das Occidentalische und Orientalische theilen konte. Der kleinste Staat thut oft Wunder, um sich vom Untergange zu erretten, wo hingegen viele Provinzen schon verlohren seyn können, ehe aus der entlegenen Hauptstadt des Reiches Hülfe erfolget; unbesorgte Provinzen, die als besondere Staaten sich gerettet, und vielleicht durch Eroberungen über ihre jetzige Ueberwinder und Verwüster sich vergrössert haben würden.

§. LXXXIV.

Aus dem Unabhängigkeits-Grunde leitet sich also die ganze Politik her, wenn der Begriff von der Unabhängigkeit, wie geschehen, recht bestimmet wird. Kein einzelner Mensch kan die natürlichen Befugnisse, die der Mensch, überhaupt betrachtet, hat, monopolisch ausüben. Das Mitdaseyn anderer macht eine oft erwähnte wechselsweise Einschränkung der natürlichen Befugnisse zur Nothwendigkeit. Hieraus entspringet eine Gleichheit der Menschen, und eine Unabhängigkeit in ihrer wahren Gestalt. Wie sich einzelne Menschen hier gegen einan-

der verhalten, verhalten sich ganze große Gesellschaften oder Staaten, welche ihre natürliche Befugnisse gegen einander, wie einzelne Menschen, einschränken müssen, wenn sie zusammen bestehen wollen. Aber so, wie einzelne Menschen gegen einzelne; oder mehrere, die aber keinen Staat ausmachen, gegen einzelne, und wieder mehrere, ohne einen Staat auszumachen, sich gegen einen Staat verhalten, und ihre Befugnisse gegen einander, und gegen den Staat einzuschränken verbunden sind: so verhält sich der Staat nicht gegen solche einzelne oder mehrere, und so schränket er seine Befugnisse gegen sie nicht ein.

§. LXXXV.

Es wird aber ein natürlich eingerichteter Staat hier vorausgesezt, wo zu Erhaltung des Körpers ein und anderes Glied aufzuopfern der Natur ganz gemäß ist, doch nicht aus dem Grunde der höchsten Gewalt. Es gründen sich auf diesen Saz einige äussere Ungleichheiten der Menschen, als des Repräsentantens des Staates selbst, und seiner Subrepräsentanten, die sich in der Lebensart, worunter ich die Art der Kleidung, die Art der Nahrung, der Entmüssigung gewisser Geschäfte, und was dahin gerechnet werden kan, verstehe, also unterscheiden, daß alles seine Beziehung auf den Staat habe, und nicht mehr Privatnutze sich einmische, als den übrigen auch vergönnet, und natürlich ist. Die Ehrenbezeugungen hängen von einem gewissen Geschmacke, und zufälligen Umständen ab. Die Freudenfeste, oder alle grosse öffentliche Lustbarkeiten solten nur die Glükseeligkeit des Staates andeuten, und in andern Umständen unterbleiben, es sey denn die Absicht damit verknüpfet, den Bürgern des Staates Muth und Hofnung einzuflössen. Die Verbindlichkeit der Bürger des Staates zu sogenanten Steuren, wenn sie zur Wohlfahrt des Staates angewendet, und nicht verschwendet werden, fliesset aus

dem nehmlichen Principio. Das Steuerrecht kan also seiner Natur nach nicht willkührlich ausgeübet werden, und die Staatsverfassungen, wo keine Repräsentanten des Volkes sind, welche die Steuren bewilligen, und denen sie, nach ihrer Verwendung berechnet werden, weichen von der Natur ab. Es kan niemand in den heutigen Verfassungen so unwissend seyn, der nicht überzeugt seyn solte, wie es auch in diesem Puncte um Regenten und Unterthanen besser stehen würde, wenn jene einer natürlichen Politik mehr folgten, als von dem Blendwerke erkünstelter Säze sich hinreissen liessen.

§. LXXXVI.

Die Staaten gegen einander sind wie einzelne Menschen zubetrachten, wie nur erst angeführet worden. Sie schränken also einander natürlich ein, wenn sie beysammen bestehen wollen; oder sie vertilgen einander, wie einzelne Menschen, die nicht beysammen seyn können; aber deren auch keiner vor dem andern sich entfernen kan, oder will. Da die wahre Politik Staaten neben einander dultet, und der Vergrösserung eines Staates Ziel und Masse sezet: so bleibt die wechselsweise Einschränkung der natürlichen Befugnisse der Grund der wahren Politik dieser beiden Staaten, welche wechselsweise Einschränkung aber aus dem wahren Unabhängigkeits-Grunde, also noch immer alles aus einem Principio fliesset.

§. LXXXVII.

Die Häupter dieser Staaten müssen also solche innerliche Einrichtungen machen, daß die Bürger des Ihrigen ihre natürliche Befugnisse gegen die Bürger des andern, diese die ihrigen gegen die andern in gleicher Proportion einschränken. Es gehet also nicht an, daß den Bürgern des einen Staates erlaubet werde, die andern willkührlich zu behandeln; den Bürgern des andern Staates aber die willkührliche Behandlung der an-

dern verboten werde. Es kan aber auch den Bürgern beyder Staaten ausser ihrem Staate etwas gleich erlaubet seyn, das dem einen in seinem Staate verboten, dem andern aber auch in seinem Staate erlaubet ist; und wiederum kan den Bürgern beyder Staaten ausser ihrem Staate gleich verboten seyn, was jedem in seinem Staate erlaubet; oder diesen in dem seinigen erlaubet, dem andern im seinigen verboten ist.

§. LXXXVIII.

Die Art und Weise, wie Menschen in der Gesellschaft, wozu sie gehören, ihre Befugnisse gegen einander einzuschränken determiniret werden, kan also von der Art und Weise, wie sie solche gegen Menschen anderer Gesellschaft, und diese wieder gegen sie einschränken müssen, variiren, und was von einzelnen Menschen auf einzelne geschlossen wird, paßt also nicht von Gesellschaft auf Gesellschaft ganz vollkommen.

§. LXXXIX.

Aus den dergestalt bestimmten äusserlichen Verhältnissen zweyer grosser Gesellschaften entstehet also eine dritte Verfassung, worinn beyde übereinkommen, und ihre innerliche Ungleichheiten gleich gemacht werden. Die inneren Verfassungen dürfen aber nicht zu sehr von einander abweichen, und dieses ist auch nicht möglich, wenn sie nach Anleitung der Natur gebildet worden. Die Natur, hier als eine Staatsgesäzgeberin betrachtet, hat, wenn dieser figurliche Ausdruck mir erlaubet ist, eine unüberwindliche Elasticität in die wahre Staatsverfassung geleget. Ein von der Natur in seinen Verfassungen abweichender Staat nimmt früh oder spät, mehr oder minder merklich, seine natürliche Gestalt wieder an, oder stehet in einem andern Staate, in den er nach den grossen Revolutionsgesezen übergehet, in einer natürlichen Gestalt wieder auf.

§. XC.

Die Häupter der Staaten persönlich betrachtet, haben wieder privat- oder persönliche Verhältnisse gegen einander. Es finden hier persönliche Einschränkungen gemeinsamer Befugnisse statt. Ein Privatnutze findet statt, welcher aber dem Staatsinteresse subordiniret seyn muß; eine Privatpolitik, welche der Staatsklugheit untergeordnet seyn muß. Im sittlichen Geschmacke, in Neigungen, in natürlichen Fähigkeiten, sind sie gleich oder unterschieden. Ihre Vertrauten, die Werkzeuge geheimer Verrichtungen, und dergleichen mehreres tritt in diese Betrachtung mit ein.

§. XCI.

Zwey oder mehrere, aus wahren Gründen politisch operirende Häupter der Staaten vereinigen sich also darinnen, einander oder ihren Staaten inner- und äusserliche natürliche Grenzen zu setzen. Auf dieses Principium beruhet die ganze Staatsklugheit. Der ist staatsklug, welcher die Mittel ausfindig zu machen weiß, den auswärtigen Staaten ihre natürliche Form und Grenzen zu geben, und sie dadurch mit seinem Staate in ein solches natürliches Verhältnis zu setzen, daß sie ein Mittel seiner Erhaltung werden, und er wieder ein Mittel ihrer Erhaltung ist.

§. XCII.

Nach diesem Plane muß der wahre Staatsmann arbeiten, und nach einmal fest geseztem Zwecke, wie er nach Anleitung der Natur intendiret werden muß, sinnet er auf die Mittel, und wie er solche in einen, und den kürzesten Zusammenhang bringe. Diese Mittel können nach jedes Einsicht vielfach betrachtet, und unterschieden werden. Wer eine Enciclopädie der Staatsmittel und Staatszwecke, oder Staatszwecke und

Staatsmittel schreiben will, dem stehet es frey. Mit dem Zwecke sind schon die Mittel natürlich verknüpfet. Der Staatsmann muß sich seine politische Charte machen, und das politisch mögliche sucht er in Würklichkeit zu setzen. Er handelt nach Anleitung der Natur, und folglich auf die einfacheste Art. Die nöthige Känntnis der künstlichen Räder, welche eine grosse künstliche Staatsmaschine treiben, d. i. die Käntnis der Personen, am Ruder, derer, die im nächsten Zusammenhange mit ihnen stehen, nach ihren persönlichen Neigungen und Individual-Umständen; die Fertigkeit, durch richtige Combinationen einen Gebrauch davon zu machen, ist die politische Mechanik.

§. XCIII.

Dieses zielet auf den zuerst zu erwählenden Weg der Negotiation. Die Kriege müssen keinen andern Endzweck, als die Selbstvertheidigung haben. Verdammt seyen die Kriege, welche der Ehrgeitz, der Eigennutz, der Luxus erreget. Die Natur kan zwar wieder gut machen, was die von ihr abweichenden Menschen verderben; aber mit Recht verdammen wir, was an sich verdammlich ist. Wo andere Staaten keine natürliche Gestalt und Grenzen annehmen wollen: sind die Kriege, die wider sie angefangen werden, um sie dazu zu zwingen, wahre Defensiv-Kriege.

§. XCIV.

Man wendet vergebens ein, daß hier grosse Irrthümer und Vorurtheile möglich seyen. Die Natur tritt ins Mittel. Natur und Schicksal (Wörter, welche zu erklähren, nicht nötig ist) thun doch alles am Ende, nur im gesunden Verstande. Die Rede ist hier nur von den wahren natürlichen Principien, und wie ein wahrer Staatsmann darnach verfahren

muß, und glüklich darnach verfahren kan, ohne daß man sich darum bekümmere, ob und wie er darnach würklich verfahre? Denn, wo es nicht geschiehet, entstehet nur eine andere Frage daraus, woher die Abweichungen von der Natur entstehen? Hier haben wir lauter Staatsleute in der Absicht, die von der Natur nicht abweichen wollen. Mit diesen reden Wir, und diese werden uns Beyfall geben.

§. XCV.

Eine Anmerkung ist noch nöthig. Die kleine Staaten können durch sich selbst nicht bestehen, so bald sie sich im natürlichen Bezirke der grössern befinden. Zu glüklich sind sie, wenn sie politische Temperaturen abgeben, oder abgeben können, und also ihre Erhaltung an die Erhaltung der Staaten verknüpft ist, die ihre Eroberung einander misgönnen, oder politisch für schädlich halten. Stehen sie in keinem solchen Verhältnisse mit grösseren Staaten; so sind sie in dem Falle, der oben vorgekommen, wo angemerkt und begreiflich gemacht worden, daß die Staaten sich gegen einzelne, oder mehrere, aber mehrere, die keinen Staat ausmachen, sich nicht so verhielten, wie diese, gegen sie. Der kleine Staat wird, ausser dem angemerkten Ausnahmsfalle, in der politischen Charte für keinen Staat geachtet; aber ohne wichtige Ursache auch keine Veränderung mit ihm vorgenommen. Er kan deswegen doch nüzlich seyn, wenn man ihn bestehen läßt.

§. XCVI.

Diese gegründete Anmerkung wird hier hauptsächlich nur deswegen gemacht, um das System wider Einwürfe zu retten. Daß solches übrigens auch auf den heutigen Zustand passe, ist nur mit wenigem noch zu zeigen. Die natürlichen Principien bleiben unveränderlich. Die meisten Staatsleute haben nur

concrete Begriffe. Sie würden aber, dächten sie abstract, die Natur in den allerverschiedensten Gestalten immer als diesel be finden. Sie würden also einer natürlichen Politik folgen, und am glüklichsten dabey fahren.

§. XCVII.

Kein Staat ist auch heut zu Tage so despotisch, monarchisch, aristocratisch, oligarchisch, republicanisch und democratisch, als wir es in Büchern lesen, und es das äussere Ansehen hat. Manches despotische Reich ist gemässigter als je eine Monarchie; manche Monarchie gleicht einer Oligarchie, oder Aristocratie, oder gar Anarchie. In mancher Republik ist weniger Freyheit, als unter diesen oder jenen Despoten. Auf die Verfassung kommt es freylich an, wie sie anerkennt wird; aber doch mehr auf das, was oder wie es würklich ist, als auf eine solche Theorie. Geben wir auf den würklichen innern Zustand dieses oder jenen Staates Achtung, und genaue Achtung; so wird ein ganz anderer Zustand heraus kommen, als derjenige, den wir uns nach einer vorausgesezten Theorie einbilden. Dähnische Schriftsteller haben das Herz zu sagen, daß die Gewalt ihres Souverains nicht ganz unumschränkt sey. Schweigt ein Parlement unter einem Ludwig XIV. so redet es unter einem Ludwig dem XV. desto freyer. Kein Herr kan unumschränkt seyn, nehmlich in der That; die Natur widersteht, und behauptet bey aller Gelegenheit ihr Recht. Dem Namen nach mag also eine Verfassung seyn, wie sie will; dieses thut nichts zur Sache. Unter einem weisen und gütigen Regenten macht die Natur, und folglich auch die natürliche Staatsklugheit sich allenthalben geltend, die künstliche und hergebrachte Verfassung sey nun, wie sie wolle. Unter einem Bösen widerstehet alles, wo nicht öffentlich, doch heimlich; die Natur hilft sich indirect, wie direct. Die strengsten Befehle werden in der Befolgung modificiret;

bleiben auch wohl gar unbefolget, und entweder ohne darauf folgende Ahndung; oder doch nur ein und andere werden Staatsmärtyrer. Wo ein Tyrann, um mich so auszudrüken, nur darein säbelt, ist es nichts anders, als ein bürgerlicher Krieg, wo ohne Kriegsankündigung Unschuldige überfallen werden, die sich in keinem Vertheidigungsstande befinden.

XCVIII.

Die heutige Souverains sind gleichwohl Menschen, wie ihre, sonst ungleiche, Vorfahren von je her gewesen sind. Sie werden von Personen erzogen und gelenket, die ein Interesse bey einer gemässigten Regierung haben. Nicht allemal trift es so zu, daß solche Personen nach ihrem eigenen wahren Interesse sich in diesem Falle betragen; aber manche Wahl eines Hofmeisters, manche Erziehung; manche Wahl eines Ministers gelinget; mancher Sturz eines Sejans gelingt, und macht vieles wieder gut. Kurz, man muß von theoretischen Begriffen von diesem oder jenem Staate ganz abstrahiren, und seine jedesmalige Verfassung nach Angaben heraus bringen, die in der Würklichkeit gegründet sind.

§. XCIX.

Ob also gleich der heutige Zustand der Staaten, wie er äusserlich in die Augen fällt, weit von dem natürlichen Staatensystem unterschieden zu seyn scheinet, verhält es sich doch in der That nicht also. So bald die Natur die Larve abziehet, verschwindet unser Irrthum. Die natürliche Politik ist unveränderlich, und auf den heutigen Zustand der Staaten noch immer mit bestem Erfolge anzuwenden.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Wo aber ein Staatsmann ein schon vorhandenes Staatensystem antrifft?

§. C.

Wo dieses ist, da hat die Natur auch vorgearbeitet. So viele zusammen gekettete Ursachen würken lange fort. Ein unrichtiges Staatensystem bestehet deswegen doch eine Zeitlang. Es sind unsichtbare, von unserer Klugheit unabhängige Bande vorhanden. Ein Staat, der seine natürliche Grenzen geographisch überschritten zu haben scheinet, kan auf eine andere Weise eingeschränket seyn. Ein kleinerer Staat kann innerlich eben so groß seyn; es kommt auf mehrere oder mindere Bevölkerung, und innere Einrichtungen an. Der wahre Staatsmann läßt sich also durch den Schein nicht blenden, und nimmt deswegen doch seine Masregeln in Gemäßheit des natürlichen Staatensystems, oder nach seiner politischen, aber richtigen Charte. Er läßt die Staaten, wie er sie findet, in ihrem Wesen, so lange der seinige mit ihnen zugleich bestehen kan. Er giebt auf alle Bewegungen dieser Staatsmaschinen acht, macht sich ihre innerste Structur bekannt, überdenket die hier und dort anzubringenden politischen Temperaturen, und sobald der rechte Zeitpunct erschienen ist, schwächt er hier einen Staat, der sonst zu groß geworden wäre, und vergrössert dort einen andern; den seinigen aber erhält er in seinen natürlichen Grenzen, oder wo ihm noch ein Arrondissement fehlet, verschafft er es ihm, ohne ihm eine überflüssige und gefährliche Grösse zu geben, die ihn entweder mit sich selbst entzweyen, oder andere Staaten ihm zu natürlichen Feinden machen müßte.

§. CI.

Es kan also in diesem System ein Staat bestehen, welcher die andern an Grösse übertrift; aber sein wahres Interesse erfordert, daß er sich gewisse Grenzen setze; die andern zu seiner eigenen Sicherheit neben sich bestehen lasse, und nicht, wie Rom, zu Provinzen mache; sondern sie nur in die rechte Lage gegen einander bringe. Wo zwey gleich grosse Staaten vorhanden sind, muß der eine den andern durch politische Temperaturen in seinen Grenzen zu halten; keiner von beyden aber der grössteste zu werden suchen, wenn nicht eine besondere Veranlassung dazu da ist. Er wird aber der grössteste, entweder durch einen Zuwachs des Landes, welches der andere verliehret, oder blos durch des andern Schwächung, da das Land, welches er verliehret, andern Staaten zuwächset, die deswegen doch ungleich an Macht bleiben. Die Anwendung solcher Eroberungen zu den mehr erwähnten politischen Temperaturen ist der Erweiterung eigner Grenzen vorzuziehen, da hier einmal voraus gesezt wird, daß der erobernde Staat sein wahres Arrondissement oder seine natürliche Grenzen schon habe.

§. CII.

Ob also gleich die Gestalt des heutigen Staatensystems der wahren Politik viel zu schaffen macht, und es scheinet, als ob ein Staat, der nach wahre Principien handeln wolle, nothwendig zu kurz kommen müsse, wann die übrigen nach einer falschen Politik handelten; auch auf keine Erfüllung der Verträge, auf keine Treue und Glauben mehr zu rechnen wäre; jeder Staat Vergrösserungs-Absichten habe, und wo nicht die Regenten, doch die Minister auf den Privatnutzen mehr, als auf das Staatsinteresse sähen; so folget doch aus diesem allen nicht, daß die wah-

ren, natürlichen und unveränderlichen Principien zu verlassen seyen, so wenig als der Gebrauch der Magnetnadel überhaupt aufhöret, wenn solche gleich unter verschiedenen Graden variiret, und in der Meergegend gegen die Austral-Länder keine Dienste thut.

§. CIII.

Um dieses noch begreiflicher zumachen, ist der Unterschied zu bemerken, wo ein Staatsmann solchen anderseitigen Operationen, die aus falschen politischen Gründen sich herleiten, eine hinlängliche Gegenwürkung in diesem oder jenen critischen Augenblicke entgegen zusetzen hat, welche vorübergehende Operationen zwar allemal von den unveränderlichen Hauptgründen ihre Determinationen erhalten, aber mit dem Hauptplane nicht zu vermengen sind, noch die natürlichen Principien verändern, nach welchen der Staatsmann directe, vornehmlich oder hauptsächlich (principaliter) handelt. So oft ein Regent oder Minister in alleiniger Rüksicht auf den Staat, oder dessen Interesse handelt: so oft hat man es auch mit dem Staate selbst zu thun; durch wen, oder wie er repräsentiret wird, ist gleich viel. Der Staatsmann hat es aber nicht selten blos mit dem persönlichen (Personali) des Herrn oder der Diener zu thun, und dieses variiret die Maßregeln, da indessen das natürliche Interesse der Staaten, und die darnach sich abmessende Politik allemal unveränderlich bleibet, und also auch aller daher genommener oder zu nehmender Einwürfe ungeachtet die ins Licht gesezten wahren Principien bestehen bleiben.

§. CIV.

Die Eintheilung der Staaten nach einer natürlich politischen Charte muß nur immer in dem rechten Sinne genommen werden. Das jezt wenig bedeutende Sicilien glänzte sonst

mit mächtigen Staaten. Es kommt nicht darauf an, wie viel Meilen ein Staat in der Länge und Breite haben soll. Er kan vom See Ladoga sich bis zum schwarzen Meere erstrecken, und durch seine blosse Verfassung und andere Umstände eben so politisch temperiret seyn, als wenn er getheilet wäre. Schweden ist durch seine jezige Verfassung so gut, als wie in kleinere Staaten getheilet.

§. CV.

Wie viel auf das Personale ankomme, davon will ich nur noch ein Beyspiel anführen. Arcadius hinterliesse einen minderjährigen Nachfolger im Theodos dem Jüngern. Er fürchtete sich vor einem Kriege mit Persien. Er kannte aber die persönlichen Eigenschaften des Jezdegerd, damaligen Persischen Monarchens. In zuverlässigstem Vertrauen auf dessen Großmut ernannte Er ihn zum Vormünder seines minderjährigen Nachfolgers, und Jezdegerd stunde von dem Kriege ab, den er vorgehabt hatte. Seine Großmut war gerühret, nnd in eine Bewegung gesetzet worden, die seinem Ehrgeitze das Gleichgewichte hielte. Dieses geschahe im V. Jahrhundert; wo haben wir dieses im XVIII. erlebet?

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Verfolg des vorigen vom Völkerrechte.

§. CVI.

Die natürliche Politik, die ich bisher in wenigen Blättern abgehandelt habe, führet, wie alles das, eine Verbindlichkeit mit sich, wozu die Natur selbst die Anleitung giebt. Aus dem Begriffe von der Unabhängigkeit habe ich diese Politik hergeleitet, und aus dem nehmlichen Grunde fliesset das Völkerrecht, und ist nichts anders, als die natürliche Politik selbst. Es ist einerley, ob ich sage, dieser Staat handelt wider das Völkerrecht, oder ob ich sage, er handelt wider die natürliche Politik.

§. CVII.

Wo mit einem Staate ein Krieg angefangen wird, um ihn zu zwingen, das natürliche Staatensystem anzunehmen, ist es, wenn alle Umstände gleich sind, im Grunde nur ein Defensivkrieg. Alle Kriege, die nach Anleitung einer natürlichen Politik geführet werden, sind nur Defensivkriege. Sie endigen sich, wenn sie glüklich geführet worden, mit der Einrichtung, Verbesserung oder Herstellung des wahren Staatensystems.

§. CVIII.

Ein gewisses sittliches, ein gewisses Herkommen, beruhet auf ausserwesentlichen Gründen, und fliesset nicht aus der Natur der Dinge selbst, und nothwendig, wie die natürliche Politik. Was ein Regent gegen die Person des andern, und seiner Minister sittlich zu beobachten hat, damit ist es zu allen Zeiten verschieden gehalten worden. Die Ueberwundenen hat man zu al-

len Zeiten verschieden behandelt. Die Gesandten sind Friedensbothen, und können also niemals als Feinde behandelt werden, alle Umstände gleich genommen. Wer die Unverlezlichkeit der Gesandten miskennet, thut auf die Mittel zu Erhalt- und Herstellung eines erwünschten Friedens Verzicht, und handelt also wider die natürliche Politik.

§. CIX.

Nur ein Principium regieret das Völkerrecht, nehmlich dieses, daß kein Staat seine natürliche Befugnisse über seine natürlichen Grenzen erstrecken dürfe. Das erste Gesetze ist also dieses: Bleibe in deinen natürlichen Grenzen; verlange vom andern Staate keine Einschränkung seiner an sich natürlichen Befugnisse, welcher Einschränkung nicht auf deiner Seite eine gleichmäßige Einschränkung der deinigen entspricht (respondiret); führe also keine andere Kriege, als Defensivkriege; schone die Gefangenen, als deine eigene Bürger, wenn die übrigen Umstände gleich sind.

§. CX.

Dieses Principium fließet also, wie die natürliche Politik aus einem gleichen, nehmlich dem Unabhängigkeitsgrunde. Vergebens wendet man ein, die Staaten wären über ihre natürliche Grenzen nicht übereingekommen. Wo einmal ein Staatensystem subsistiret, wird, alles im übrigen gleich, solches zum Grunde geleget, und die Grenzen, in welchen ein jeder Staat zu seiner Zeit, ohne Widerspruch sich eingeschlossen befindet, werden einsweilen als seine natürliche angenommen, hindern aber einen Staatsmann nicht, dieses Staates wahre natürliche Grenzen ausfindig zu machen, und bey sich eräugnenden Revolutionen würklich zu bestimmen. Es geschiehet noch alle Tage, daß unter den Staaten über solche politische Ein-

theilungen gehandelt und paciſciret wird. Es wird aber billig kein Krieg vorgedachter oder prämeditirter Weiſe, ohne alle andere Veranlaſſung, nur deswegen angefangen, um die äuſſern Verhältniſſe der Staaten gegen einander zu ändern.

§. CXI.

Wie nach dem Bande des Blutes ein Souverain dem andern ſuccediret; dieſes iſt eine nun feſtgeſetzte Sache, und daraus, wie auch aus Succeßions-Verträgen, Anwartſchaften und dergleichen, entſpringen Anſprüche groſſer Herren auf erledigte Staaten, welche eigentlich in ihre natürliche Wahlrechte alsdenn zurük treten ſolten. Das Perſonal-Recht der Häupter der Staaten, um mich in Abſicht auf ihre Perſonalgerechtſame und Privat-Convenienzien alſo auszudrüken, obſchon Völker dabey intereßiret ſind, iſt deswegen doch kein Völkerrecht zu nennen. Es prävaliret aber heut zu Tage, und manche groſſe Reiche befinden ſich zufällig in einer ſolchen innern Situation, daß ſie nur als große Landgüter angeſehen zu werden ſcheinen, von welchen der Erbeigenthumsherr allen möglichen Privatnutzen zu ziehen ſuchet, wie ein Junker von ſeinen anererbten Gütern.

§. CXII.

Wofern der Staat nicht ſichtbarlich bey ſolchen Anſprüchen intereßiret iſt, iſt auch kein Krieg nach dem Völkerrechte an ſich erlaubt; Umſtände aber können ihn rechtfertigen, und die Bürger des Staates, welche die Anſprüche, die ihr Oberhaupt nur für ſeine Perſon, und nicht der Staat hat, mit vertheidigen, ſind alsdenn nur als natürliche Alliirte ihres Oberhauptes anzuſehen.

§. CXIII.

Dieſe Anſprüche, und derſelben verſchiedene autoriſirte Erwerbungsarten geben übrigens zu politiſchen Temperaturen

manchen erwünschten Anlaß. Jenem wird sein Anspruch versichert; diesem der seine von denen abgesprochen, deren Uebermacht entscheidet. Principien, welche die Völker von langem her angenommen, machen allerdings auch eine Art von Recht aus, nach welchem sie sich beurtheilen lassen müssen. Die Souverains leben nehmlich alle im Stande der Natur; aber durch viel bedeutende Handlungen unter sich modificiren sie diesen Stand, geben ihm eine gewisse Form, und ihr natürlicher Stand muß alsdenn in der Form, die er bekommen hat, und nicht nach der rohen Materie genommen, und was daraus folget, also nicht anders, als nach dem hinzugekommenen Bestimmungen auf sie angewendet werden. Ein gewisser von Jahrhunderten her unter den Souverains bestandener, sittlicher Geschmack; besonders aber eine, entweder einförmige, oder in den wesentlichen Puncten doch einstimmige, Religion giebt dem Völkerrechte eine, niemals aus der Acht zu lassende Qualification.

§. CXIV.

Die Verträge der Völker beruhen zwar ursprünglich auf dem nehmlichen Grunde, wie die Verträge einzelner Menschen; da sie aber das Resultat von unzähligen Verhältnissen und Combinationen sind, und also einen ungleich grössern Umfang haben: so bekommen sie dadurch eine gewisse Qualification, und ihre Verbindlichkeit hat einen viel stärkern Grund.

§. CXV.

Es ist nicht einerley, wo erst die Rede davon ist, seine natürliche Befugnisse gegen einander einzuschränken, und wo schon Combinationen und Verhältnisse eingeschränkter natürlicher Befugnisse zu einer gewissen Beständigkeit gelanget, und

in ein System gebracht worden sind, wie in einer bürgerlichen Verfassung. So wie nun die Verträge einzelner Bürger durch die Positivgesetze eine stärkere Verbindlichkeit erhalten; so haben auch die Verträge der Völker, die ein System zusammen ausmachen, einen stärkern Grund der Verbindlichkeit. Mehrere mit einander natürlich verbundene Staaten machen eine grosse Gesellschaft zusammen aus, und die mehreren Staaten sind der einzelnen Oberhaupt, aber freylich so, daß unter ihnen keiner, als der oberhauptliche Staat distinguiret ist. Wo nun in diesem System sich lauter gesittete Staaten befinden, und Verträge, die ihre Verhältnisse gegen einander bestimmen, hinzukommen, welche Verträge den positiven Gesetzen gleich sind, da ist eine Art eines bürgerlichen Standes vorhanden, in welchem selbst Souverains mit einander leben. Genug, sie leben nicht in einem bloß natürlichen Stande, ohne weitere Qualification, und wenn man den statum publicum, in dem sie leben, nicht von einem blos natürlichen verstehet: so sagt man freylich schicklicher, die Souverains lebten in statu juris publici, da man den statum privatum vel privatorum mit dem statu civili zu vermengen gewohnt ist.

§. CXVI.

Es ist an dieser Auseinandersetzung der Begriffe viel gelegen, weil man gemeiniglich den Souverains alles schlechtweg zueignet, oder zugestehet, was nach dem Rechte der Natur in seinem ganzen Umfange behauptet werden kan. Ich bin aber in zu enge Absichten eingeschränket, als dieses weiter auszuführen.

§. CXVII.

Wann ein Souverain mit einem andern, welcher sich in dem nehmlichen Staatensystem befindet, Kriege führet:

so darf er nicht nach dem Satze sie führen, quod jus in hostem sit infinitum; sondern er muß nicht nur gegen einzelne Gefangene billig seyn, und in besondern Vorfallenheiten auf die Sitten Rücksicht nehmen, die in dem Staatensysteme hergebracht sind; er muß nicht handeln, wie einer, der in statu mere naturali; sondern wie einer, der in statu juris publici lebet, und wenn er den feindlichen Staat überwunden hat, muß er mit solchem verfahren, wie es das Staatensystem, wozu sie beyde, der Ueberwinder, und der Ueberwundene gehören, erfordert. Man muß hieher alles wiederholen, was in dem vorhergehenden Capitel von der Politik gesagt worden.

§. CXVIII.

Die Verträge können an und für sich selbst nicht bestehen, wodurch die Staaten in eine unnatürliche Lage gegen einander versetzet werden. Der Satz, daß die Verträge nur so lange bestünden, als sie unserer Selbsterhaltung nicht hinderlich wären, bedarf einer Erläuterung, und rechten Bestimmung. Unter der Selbsterhaltung muß hier nicht der Privatnutzen eines Souverains, unabhängig vom wahren Interesse des Staats, verstanden werden; sondern die Selbsterhaltung des Staats ganz pur. Unter der Selbsterhaltung des Staats aber wird nicht dessen Convenienz außer dem System verstanden; sondern seine systematische Convenienz. Hat er eine überflüßige Grösse: so leidet seine Selbsterhaltung nicht darunter, wenn er etwas abgeben muß. Diese leidet nur, wenn seine natürliche Grenzen geschmälert werden, oder er um seine Unabhängigkeit kommen solte.

§. CXIX.

Unter solchen Vorwänden aber von feyerlichen Verträgen abzugehen, läßt sich auf keine Weise entschuldigen. Alle

Verträge werden, zumal in unsern aufgeklärten Zeiten, und in Betracht, daß sie von ganzen Völkern geschlossen werden, vorzüglich als mit völliger Käntnis der Sache, reiffem Bedachte, und unter besonderer Leitung einer höhern Vorsicht geschlossen, präsumiret. Das Völkerrecht hat seine legale Präsumtionen, wie das Civil- oder Privat-Recht. Das natürliche Staatssystem duldet zweytens zufällige Ungleichheiten, die so lange bestehen können, als der oder die in unnatürlichem Vortheile stehende Staaten sich solches Vortheils nicht bedienen. Sie eines bösen Vorhabens zu beschuldigen, wenn die Beschuldigung auch gegründet seyn solte, ist nicht genug. Wie viele Absichten bleiben nicht unerfüllet? wie viele Projecte sterben nicht in der Wiege der Einbildungskraft?

§. CXX.

Es ist wohl zu keiner Zeit anders gewesen, als daß unter den in einem System stehenden Staaten bald dieser, bald jener Staat in einem unnatürlichen Vortheile gestanden. Wo aber, wie gesagt, ein solcher Staat sich seines Vortheils würklich nicht bedienet, ist weder aus solchem Grunde, noch aus dem Grunde, daß ein solcher Staat damit umgehe, sich seines Vortheils bedienen zu wollen, ein Friede zu brechen; sondern der würkliche Friedensbruch muß von der andern Seite erwartet werden. Vergebens wendet der verletzte und schwächere Staat ein, daß ihm die Gelegenheit, dem Uebermächtigen zuvor zukommen, auf solche Weise entgehen würde: denn es ist und bleibt ja ungewiß, ob der gefürchtete Staat würklich die unterstellte Absicht hege, und sie ausführen werde. Die Festhaltung eines Vertrags ist sicherer, als die Präventionspolitik. Lauft es unglüklich ab; so kan der gefürchtete Staat, den man präveniren wollen, zur gänzli-

chen Vertilgung des Schwächern gereizet werden. Der Schwächere thut also besser, natürliche Revolutionen zu erwarten, die nicht auszubleiben pflegen. Daß er sich in einem beständigen Vertheidigungsstande erhalte, verstehet sich von selbsten. Unter christlichen Völkern sollen Vernunft, Sitten und Religion die Staatsoperationen lenken. Diesem sey, wie ihm wolle, in unsern verderbten Zeiten: so muß man doch die Befugnisse der Souverains nicht nach der rohen Natur beurtheilen; sondern nach einer, durch mehrers cultivirte Vernunft, durch ein, zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebrachtes sittliches, und durch die christliche, und allein wahre, Religion in feinere Falten ausgebildeten Natur. Erhaben ist der Staatsmann, welcher den Wegen der höhern Fürsehung nachforschet, und ihr die wahre Staatskunst ablernet!

§. CXXI.

Es ist aber ein Unterschied unter dem Falle zu machen, wo der in einem unnatürlichen Vortheile stehende Staat sich zugleich in einer beständigen nicht Vertheidigungs- sondern Offensiv-Verfassung befindet. Eine solche Verfassung kündiget alle Augenblicke den Bruch an; benennt aber nur nicht die Zeit des Angriffs. Den übrigen Staaten in dem nehmlichen System ist es nicht zuzumuthen, durch gleich unnatürliche innerliche Einrichtungen, wodurch aller natürlicher Zweck, welcher den grossen Gesellschaften der Menschen ursprünglich zum Grunde lieget, verfehlet wird, sich beständig in einem, die Proportion überschreitenden Vertheidigungsstande zu erhalten. Es ist also natürlich, daß sie lieber ihre Kräfte auf einmal zusammen setzen, um einen solchen Staat, welcher bey einer beständigen übermächtigen Offensivverfassung sich in eine solche unnatürliche Lage gegen sie gesetzet hat, in seine natür-

natürliche Grenzen zurük zu weissen. Es ist aber auch die Cautel hierbey zu beobachten, daß nicht ein jeder Staat, welcher ungleich mehrere Truppen beständig auf den Beinen hält, als es in vorigen Zeiten erhöret gewesen, sogleich für einen solchen beständig Krieg drohenden Staat zu erklähren sey. Die geänderten Zeiten bringen bis auf andere Epochen vieles mit sich, welches sich gar verschieden betrachten läßt. Die Art Krieg zu führen, ist nicht die nehmliche mehr; aber auch bis auf die Anzahl der Truppen hat sich der Luxus unserer Zeiten erstrecket.

§. CXXII.

Was bisher von einem natürlichen Staatensysteme gesagt und darauf begründet worden, bewähret sich den Kennern der Geschichte von selbst. Das System der griechischen Staaten ist vorzüglich betrachtungswürdig. Macedonien wurde unter dem berühmten Philipp, dessen Vergleichung mit einem Helden ein neuer Plutarch unternehmen solte, in eine unnatürlich vortheilhafte Lage gegen die übrigen Staaten versetzet, wenn man nehmlich von den Verhältnissen dieser sämtlichen Staaten gegen auswärtige abstrahiret. Allein die fürchterliche Persische Macht, und die nicht immer zu habenden, auch nicht immer überwindenden Leoniden, Miltiaden, Themistoclen, Alcibiaden, erforderten einen mächtigern Staat in diesem Systeme, an welchen die andern sich anschlössen, und ihre Unabhängigkeit gegen die Perser, und jeden andern vertheidigten. Das System konte und mußte freylich darnach eingerichtet werden. Der Macedonischen Macht gelunge es unter Alexander, wie jederman weiß, der Persischen Monarchie ein Ende zu machen. Hätte sich das von diesem so ungleich beurtheilten Helden gegründete neue Reich erhalten, und wäre dieses ungeheuere Schiff nicht in einem Becher

Weins zu Grunde gegangen: so würden Alexander oder sein Nachfolger als wahre Staatsleute gehandelt haben, wenn sie den griechischen Staaten ihre Freyheit gelassen, dem Systeme nur die rechte Gestalt gegeben, und sich dadurch natürliche und zuverlässige Freunde auf den Fall der Noth aufgespahret hätten. Die Politik der übrigen griechischen Staaten würde alsdenn diese haben seyn müßen, von ihrer Freyheit keinen Misbrauch zu machen, alle Gelegenheiten zur Eifersucht und Argwohn zu vermeiden, mit einem Worte, die klare Natur ihrer Unabhängigkeit durch keinen eingemischten Ehrgeiz trübe zu machen, sich fest an den eminirenden Staat zu halten, und für denselben wahre Staatsleute in ihren Schulen zu erziehen, die ihnen statt Geiseln, ihre Freyheit versichert hätten. Die neue Monarchie würde eine armirte beständige Mittlerin zwischen Rom und Carthago abgegeben haben. Die griechischen Staaten hätten in einen Staat, wie Deutschland unter einem Kayser, auf das allerglüklichste zusammen gebracht werden können.

§. CXXIII.

Nach Alexanders Tode entstunden zwey neue Reiche; das egyptische, dessen verlohrne Unabhängigkeit hergestellet wurde, und das syrische; beyde nicht anders, als zwey grosse Glieder, die von einem ungeheuren Staats-Colossen abgerissen wurden. Rom und Carthago hielten einander die Wage, und in Sicilien waren mächtige Staaten. Alles liesse sich zu einer fürtreflichen Temperatur in dem damaligen Staatensystem an. Allein der unglükliche Umsturz von Carthago gabe der Wage einen gewaltsamen Ueberschwung; es war als wenn ein Berg stürzte, und ein Strom heraus flösse, der alles überschwemmte. Die Geschichte weiter zu verfolgen, und die von mir festgesezten Principien darauf anwenden, wird dem einsichtigen Leser ein leichtes seyn.

* ** *

Vom Völkerrechte in Absicht auf Erbfolgen, wodurch mehrere Staaten zusammen kommen, und in Absicht auf die sogenannten Prätendenten.

§. CXXIV.

Die Erbfolgen, welche sich blos in den Grenzen jedes Staats enthalten, beruhen auf ihren eignen Gründen, und hiervon ein mehreres zu sagen, würde mich zu weit führen. Wenn aber grosse Staaten, die im natürlichen Staatensysteme nothwendig unter verschiedenen Häuptern getrennet sind, durch Erbfolgen zusammen kommen sollen, und man vorgeben wolte, daß solches natürlichen Rechtens sey: so müßte man nothwendig den Satz annehmen, daß der Privatnutze der Person des Oberhauptes eines Staates dem Interesse des Staates vorzuziehen sey. So wie nun niemand diesen Satz annehmen wird; so gewiß ist es auch, daß solche Staaten durch Erbfolge nicht zusammen kommen, oder die Gründe, worauf die Einrichtung mit der Erbfolge beruhen, auf solche Fälle nicht angewendet werden können. Die ein Erbfolgsrecht haben, müssen aber entschädigt, und Temperamente getroffen werden, daher man gemeiniglich einen jüngeren Prinzen eines solchen Hauses zum Oberhaupte des in diesem Sinne erledigten Staates macht, und das Staatsgesetze, welches verbietet, daß solche Staaten nicht unter ein Haupt zusammen kommen sollen, redet dem Eigennutze eines andern das Wort nicht, welcher einen Cadet von seiner Familie vorzüglich vor denjenigen, welchen die Erbfolge sonst gebührte, einschieben wolte. Wo Staaten hin-

gegen nicht natürlich, sondern nur zufällig getrennet sind; da macht sich auch bey Erlöschung einer Linie die Erbfolge der andern geltend.

§. CXXV.

Vom Throne verjagte Familien können hergestellet werden, wenn das neue Reich des Usurpators noch nicht zu einer gewissen Beständigkeit gelanget ist. Kriege, die deswegen angefangen werden, sind dem Völkerrechte gemäß. Allein, wenn das neue Regiment zur Consistenz gelanget, interessiret das Personale das System nicht weiter, und solches durch Kriege in Gefahr zu setzen, wäre der natürlichen Politik, und also auch dem Völkerrechte entgegen. Die vertriebene Familie muß also die Zeit abwarten, wo durch eine ähnliche Revolution sie von dem eignen Volke wieder zurükberuffen, und hergestellet wird. Der Krieg, der wegen Wiedereinsetzung der Tarquinier geführet worden, scheinet wider das Völkerrecht gewesen zu seyn. Denn Rom war damals von seiner allerersten und ursprünglichsten Verfassung noch nicht weit entfernet; die Zeiten waren noch, da dieser Vorfall nach der rohen Natur zur beurtheilen war; die Verfassung dieses Staates erlaubte diese Veränderung; was gienge es also Tarent an, und was konte solches berechtigen, die Schandthat des Sextus mit Wiedereinsetzung der vertriebenen Familie zu bekrönen, und das Personale mit dem Staate zu verwechseln? Wenn aber Britannien in einer Verfassung, wo eine cultivirte Vernunft, höher getriebene Sitten und Religion, in deren Betrachtung und Vertheidigung die größten Geister sich über die Sterne geschwungen haben, einem rechtmässigen Oberhaupte aus dem wahren oder falschen Grunde angetasteter National-Reservaten den Kopf abschlagen läßt, da sehe ich eine ganze Nation im Selbstmorde begriffen; eine ganze Nati-

on auf dem Blutgerüste, welche sich im persönlichen Oberhaupte symbolisch den Kopf abschlagen läßt.

§. CXXVI.

Nach Verschiedenheit der Verfassungen der Republicken, und ihrer noch bestehenden anfänglichen Constitutionsrechte können jedoch noch heut zu Tage innere Staatsrevolutionen Platz greiffen, welche mit keinen Rebellionen zu vermengen sind. Da ich allenthalben unanstössig zu schreiben mich entschlossen habe: so muß ich auch hier, wie an mehreren Orten geschehen, abbrechen. Wer wolte das Unternehmen eines unglüklich berühmten Henzi vertheidigen? Wer wolte ihn verdammen?

§. CXXVII.

Wenn die innern Staatsveränderungen sich auf eine solche Weise eräugnen, daß kein auswärtiger Staat Theil daran nimmt, ist es nichts anders, als ein plözlich aufwallendes, und oft durch leichte Mittel wieder zu stillendes Blut eines, aus seiner natürlichen Lage gerükten Körpers. Nehmen aber auswärtige Staaten Antheil daran: so entstehet daraus gemeiniglich eine ganze, oder halbe Staatsapoplerie. Die Ursachen solcher plözlichen Alterationen eines innern Staatssystems sind in müssigen und unruhigen Köpfen zu suchen, welche die nach Anleitung der Natur selbsten, und mit grosser Weisheit aufgeführten festesten Dämme niederreissen zu können, sich glüklich dünken, um dem Strohme der rohen natürlichen Freyheit einen offnen Lauf, doch nur bis dahin, zu verschaffen, wo sie selbst für neue, aber schwächere, Dämme gesorget; also die alten nur ihres Eigennutzes wegen niedergerissen haben.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Von Privat-Entthronungen.

§. CXXVIII.

Wann ganze Familien, oder einzelne unter solchen, ein Sohn den Vater, ein Bruder den andern, ein näherer oder entfernterer Verwandter den andern vom Throne stossen, ohne daß das ganze Volk daran Antheil nehme: so sind dieses Privat-Entthronungen. Es kan noch weiter gehen, und fremde Prinzen, oder fremde und einheimische Privatpersonen können ein gleiches unternehmen. Ein Feldherr, ein Major Domus, kan an seinen Herrn diese Treulosigkeit begehen. Wenn das Volk sich dabey ruhig verhält, ist es ein Beweis von einem, mit einer Schlafsucht befallenen Staate. Man weiß und kennet die unglaublich viele Beyspiele solcher Privat-Entthronungen aus der alten Geschichte des Occidentalischen, oder Römischen, und Orientalischen, oder Griechischen Kayserthums. Die Umstände waren aber verschieden; doch läßt sich alles auf ein Principium zurüke führen, dieses nemlich, wo ein Staat schon die Gestalt eines Privat-Eigenthums, welches im Handel und Wandel, wie eine andere Waare, gilt (in Commercio ist) in einem gar zu eigentlichem Sinne gewonnen hat. Die verschiedene Occupationen und Vindicationen eines solchen Eigenthums können also nicht wohl anders, als nach dem Privatrechte betrachtet werden. Es ist aber den Staaten, in deren System ein solcher Staat gehöret, daran gelegen, daß er dem Systeme nicht unnüze werde, noch sonst seine Gestalt zum Nachtheile des Systems verändere. Keinem einzigen, dem andern ent-

thronten, aber sonst nicht berechtigten, succedirenden Thronfolger kan man also eine Theilhaftigkeit des Völkerrechts zugestehen, so lange nicht die Verfassung des Staates wieder eine beständige Gestalt bekommen, und wenn dieses ist, bekümmert man sich, doch alle Umstände gleich genommen, um das Personale nicht weiter. Ich bin übrigens nicht willens, von Ausstechung oder Ausbrennung oder Blendung Allerdurchlauchtigster Augen; noch von lebendig geschundenen Majestäten; noch von Kaysern in Käfigen; noch von nackt aufwartenden Kayserinnen einen Tractat zu schreiben. Dieses kan in einer Geschichte der Scharfrichter seine bequeme Stelle finden.

* *

Vom
Völkerrechte der Inseln.

§. CXXIX.

Eine Insel ist ein Berg der See, rund von ihr umflossen, und an Grösse dem ungleich bald aufsteigenden, bald herabsinkenden Gebürge, wo die See sich auf Tausende von Meilen verliehret, und welches wir das Continent nennen, so ungleich oder weichend, daß dieses, wenn es gleich von der See rund umnetzet ist, doch ein Continent; jenes aber des bemerkten Unterschiedes wegen eine Insel heisset. Von Halbinseln ist hier die Rede nicht. Europa, Asien und Africa hängen zusammen, und machen ein grosses Continent aus. Ob America mit diesem Continente zusammenhange, ist noch nicht entschieden. Aber unsere Erdkugel läßt sich umschiffen, und scheinet also eine grosse Insel zu seyn, wenn

nicht bey dereinstens näherer Entdeckung der polarischen Länder an beyden ihren, der Erdkugel, Extremitäten noch so ein Zusammenhang heraus kommen solte, daß unser ganzes Weltmeer zusammen genommen nur für ein Mittelländisches Meer zu halten seyn mögte. Wir müssen bey der Untersuchung auch überschwemmte Continente mit in die Rechnung bringen.

§. CXXX.

America mag indessen rund vom Meere umschwemmet seyn, oder nicht: so wird es allemal als ein Continent von seinen Inseln unterschieden. Ein jedes Continent stellt ein grosses Gebürge, dem Meere gegen über, oder in Ansehung des Meeres vor. Aber eine Insel ist im engesten Verstande ein Berg der See. Denn das grosse Continent sieht man als unabhängig von dem Meere, als ihm entgegen gesezt an. Hier die Alpen, und Pyrenäen; dort die Andes sind die natürlichen Vestungen des Continents gegen die Einbrüche und Streiffereyen der See. Die Inseln aber gehören zu dem Meere, innerhalb dessen Grenzen sie unstrittig liegen. Das Continent könte manche davon, wie z. E. Sicilien, vindiciren; aber noch in unsern Tagen sind neue Inseln im Meere entstanden.

§. CXXXI.

Eine Insul, welche ihre Bewohner erhalten kan; welche herfürbringt, was zum Schutze wider die Witterung, wider wilde Thiere, und zur Stillung des Hungers und Durstes erforderlich ist, kan an sich betrachtet ausser allem Zusammenhange mit andern Staaten bestehen. Mehrere Inseln neben einander formiren jedoch natürlich, früh oder spat, ein insularisches Staatensystem. Inseln, die dem Continente nahe liegen, gehören natürlich zum Staatensysteme des Continentes oder festen Landes. Continente, welche die Natur mit

einander verknüpfet hat, wie unser Europa, Asien und Africa, haben ein natürliches Recht, sich die Communication durch die Schiffart zu erleichtern. Die Häfen der im Mittel liegenden Inseln sind ihnen so unentbehrlich, wie die Erfrischungen, die sie daselbst natürlich suchen. Es wird also nicht wider das Völkerrecht gehandelt, wenn solche Inseln gezwungen werden, sich in ein oder anders Staatensystem einschreiben zulassen. Es kan ihnen aber auch an sich, und die Sache nach der rohen Natur betrachtet, die Befugnis nicht genommen werden, die anländenden Schiffe zu verbrennen, und das Schifsvolk zu vertilgen, oder sonst sich wegen desselben völlig sicher zustellen. Allein am Ende richten sie damit nichts aus; ihr Verfahren wird auf das grausamste gerochen; sie handeln also wider die natürliche Politik, und machen sich nur schlimmere Bedingungen.

§. CXXXII.

Die Inseln hingegen, die zwischen Continenten liegen, welche die Natur zu weit von uns abgesondert hat, als daß eine Gemeinschaft mit denselben erforderlich wäre, unserm Ehrgeitze und Eigennutze aufzuopfern, ist in allem möglichen Sinne unrecht. Japan ist zu seiner Absonderung befugt, da die drey vereinigten grossen Continente ihre Communication mittelst des Meeres haben können, ohne mit Japan in einem Zusammenhange zu stehen. Solte aber Coräa und Kamtschatka einmal eine ansehnlichere Gestalt gewinnen: so könte Japan auch das Schicksal treffen, daß solches seine Staatseinsiedlerey verlassen müßte. Es werden sich aber zu allen Zeiten eremitische Staaten finden.

§. CXXXIII.

Eine neu entstehende, oder unbewohnte Insel gehöret nicht dem ersten, der sie entdecket, noch auch dem ersten, der sie

einnimmt oder occupiret, es sey denn von einem Privateigenthum nur die Rede, und dieses müßte nach dem Civilrechte beurtheilet werden. Das Staatseigenthum einer solchen Insel gehöret entweder einem darauf sich, unabhängig von anderen Staaten, zufällig formirenden Volke, aus dem Grunde, nicht der blossen und ersten Occupation, sondern des natürlichen Rechts der Menschen, allenthalben, wo es die Umstände zulassen, sich in eine Völkerschaft zu sammlen: denn der ganze Erdboden ist ein gemeinsames Gut. Ist es aber dieser Fall nicht, auch der nicht, wo eine solche Insel dem blossen Zufalle überlassen bliebe: so gehöret sie offenbar natürlich schon zu einem oder andern Staatensysteme, und wird mit demselben auf diese oder jene Art verknüpfet, ohne daß ein Staat, der sie schon occupiret hätte, ausser dessen System sie aber liegt, sich über Unrecht oder Verletzung des Völkerrechts beschwehren könte, wenn sie ihm wieder abgenommen würde.

§. CXXXIV.

Die Schwierigkeiten, die hierbey vorkommen, sind nicht geringe, welches aber nicht hindert, Principien fest zu setzen. Wer wolte z. E. ganz unabhängig von der Art der Erwerbung (modo acquirendi) und dem Besitze die Orcadischen Inseln den Engelländern strittig machen? Wer wolte widersprechen, daß nicht Irrland zum Staatensysteme von Großbrittanien gehöre? Wer wolte endlich den Africanern oder Asiatern erlauben, diese Inseln zu ihrem Staatensysteme zu ziehen, und von den Europäischen zu erimiren? Gewalt und Zufall thut vieles; die Rede ist aber hier von natürlichen Verhältnissen; von natürlichen Divisionen, Separationen, Eintheilungen und Combinationen.

§. CXXXV.

Die grosse Theilung, welche Pabst Alexander der VI.

unter den Spaniern und Portugiesen machte, hatte zwar den Fehler, daß beyde Nationen einander nothwendig bey den philippinischen Inseln begegnen mußten. Allein zu geschweigen, daß ein Vertheidiger dieses Pabstes sagen könte, es habe sich stillschweigend von selbst verstanden, daß dasjenige gemeinschaftlich seyn solle, wo die gesezten Grenzen sich in einander verliehren würden: so zeigt es doch allemal so viel an, daß auch die zerstreuten Inseln auf dem Meere gar wohl politisch getheilet werden, und natürlich mehr zu einem, als andern Staatensysteme gerechnet werden können. Es hat sich zwar nur zufällig so zugetragen, daß Spanien das Westindische Continent mit vielen dazu gehörigen Inseln bekommen; allein ein solcher Zuwachs erforderte auch einen grössern Körper, als Portugal, für welches sich der proportionirlichere Zuwachs Ostindischer Entdeckungen besser schickete, ob dieses gleich nicht der anfängliche Bewegungsgrund jener berühmten Theilung gewesen.

§. CXXXVI.

Es hatte aber überhaupt keine Nation auf der Welt das mindeste Recht auf diese unentdeckten Länder, die ihr eignes natürliches Gesellschafts- oder auch Staaten-System hatten, welches uns nichts angienge. Europa hatte Raum und Nahrung genug für seine Bewohner, und für weit mehrere. Die Vergrösserungen in jenen Welttheilen sind uns noch bis diese Stunde so fremd, oder unnatürlich, daß niemand z. E. Portugal wegen solcher entfernter Besitzungen für mächtiger ansiehet, als es sich, als Portugal, auf unserer Charte präsentiret. Seine Ost- und Westindische Besitzungen sind nur als ungeheure Landgüter anzusehen, und nicht als eine Vergrösserung des Staats. Der vermehrte Schatz an Gold und Silber hat die wesentliche und natürliche Macht, die in gewissen

Grenzen eines Europäischen Staates, und der Bevölkerung des angebohrnen Landes innerhalb derselben bestehet, nicht vermehren können. Solon sagte schon dem Crösus, daß derjenige, der besseres Eisen, wie er hätte, bald Herr alles seines Goldes seyn würde. Machiavell sagt, das Geld sey nicht der Neruus belli; sondern dieser Nerve müsse in den Armen tapferer Leute gesucht werden. Die Gothen, Longobarden, Hunnen, Saracenen, und endlich die Türken haben es weiter gebracht, als die Spanier mit ihrem Gelde, woran es ihnen selbst zur Zeit des Ueberflusses gefehlet hat. Noch ist Spanien entvölkert, und darf auf seine Indianische Macht nicht trotzen. Mehr Bevölkerung, mehr Ackerbau, und einige unenttbehrliche Fabriken wären ihm mehr wehrt, als Mexico und Peru. Holland ist bey allen seinen unermeßlichen Reichthümern nicht im Stande, sich dadurch allein zu erhalten. Wenn es noch so viele Millionen auf Kriegsheere verwenden wolte: wo solten die Völker herkommen? Wie bald ist seinen Werbungen Einhalt gethan, und wie bald kan den kleineren Ständen, den Verkäuffern ihrer zu Soldaten fast wie fabricirten Unterthanen dieser Handel geleget werden? Haben wir nicht auch solche schlechte Münzen schon erlebet, daß es fast einerley gewesen wäre, aus blos Kupfer und Blech Geld zu munzen, und Kriege davon zuführen? Wie vielen Variationen der Kunst sind nicht die Verhältnisse des Goldes und Silbers gegen unsere Bedürfnisse fähig, und ist es nicht ein blosses, aber veränderliches Werk der Kunst, daß der Mangel des Geldes und des Brodes fast nicht mehr unterscheidbar ist? Eine einzige Staats-Policey-Finanz-uud Cameral Operation macht Ost-und West-Indien entbehrlich.

§. CXXXVII.

Der Luxus allein ist die Ursache, warum so viel Blut

vergossen, und unschuldige von Völkern, die uns so wenig beleidiget hatten, als wenig sie zu unserm Systeme gehörten, angebätete Souverains hier geröstet, dort aufgehenket, und sonst mishandelt worden. Wir hätten zu einer Känntnis dieser Völker, und zu einem Handel mit ihnen gelangen können, ohne ihr Welttheil zum Gegenstande einer Eroberung, und zu einem Blutgerüste zu machen, wo Galgen, Rad, Block, und das Crucifix beysammen stehen, und die Natur, so roh man sie auch annimmt, entehren. Die Tyrer entdecketen zu ihrer Zeit unbekannte Länder; aber sie eroberten sie nicht. Salomo schickte seine Flotten nach Ophir (vielleicht Soffala) aus, und stöhrte diese entfernte Völker in ihrer Ruhe nicht. Hat unsere Magnetnadel uns mehr Recht gegeben, als jenen die Moussons? Hat unser donnernder Staub jene Menschen etwa in Hirsche verwandelt, die wir aus unseren Röhren damit sicherer tödten, und ferner erreichen, als sonst mit Spiesen und Pfeilen? Wolte Spanien, welches erst den Carthaginensern, dann den Römern, dann den Gothen, Saracenen und andern Völkern unterthan gewesen, nun auf einmal eine erobernde Nation vorstellen, und ein Volk niederwerfen, dem das Eisen fehlte? Die Americaner waren gegen sie als wehrlose Kinder anzusehen. Die Natur hatte sie aus allem Zusammenhange mit uns gesetzet. Wenn auch America gegen den Nordpol mit Asien zusammenhängen solte, könte doch auf einen solchen Zusammenhang so wenig eine natürliche Staats-Connexion gegründet, und behauptet werden, daß America deswegen entweder freywillig oder gezwungen in unser Staatensystem gezogen werden müsse, als ja in der alten Welt noch unbekannte Nationen, als wie im innern Africa, oder wilde und herumstreiffende Völker genug sind, um welche wir uns gar nicht bekümmern.

* * *

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Vom Eigennutze und dem Luxus.

§. CXXXVIII.

Der Mensch kommt auf die Welt, ohne seines Daseyns oder Entstehens eigne Ursache zu seyn, und ohne seine mindeste Schuld siehet er sich in gewisse unvermeidliche Umstände gesetzet. Sein Körper kan ohne Nahrung nicht bestehen, und nach seiner rohen Natur betrachtet, handelt er physicalisch eigennüzig, da er seinen Trieben ein Genüge zu thun sucht, und gewis für sich, nicht für andere, ißt und trinkt. Allein die Sache moralisch genommen, ist es weit gefehlet, daß der Eigennutz die Triebfeder aller seiner Handlungen sey. Die menschliche Natur ist vielmehr so eingerichtet, daß wir unsere Befugnisse einschränken, damit andere die ihrigen auch ausüben können, und also natürlich auf das ganze menschliche Geschlecht sehen. Hier einen Eigennutz zu suchen, wäre eben so seltsam, als die Pflanzen eines Eigennutzes zu beschuldigen, weil sie sich von den Feuchtigkeiten der Erde nähren. Absichten, welche die Natur mit einander verknüpfet hat, und welche aus der von uns unabhängigen Einrichtung des Erdbodens, und unseres Standes auf demselben fliessen, gehören nicht unter die Rubrik vom Eigennutze, und wir sind bey allem, was dahin gehöret, nichts anders, als die Pflanzen beym Regen, das ist, natürlich interessiret. Wo wir uns aber in verwirrten Begriffen als allein existirend ansehen, und alles auf unser Individuum hinziehen, folglich von andern eine Einschränkung ihrer natürlichen Befugnisse zu unserm alleinigen Individual-Vortheil

verlangen, die wir ihnen hinwiederum verweigern, oder nicht anders, als auf ungleiche Art, in Absicht auf einen grössern Vortheil zugestehen; wo wir nur in dem Verluste der natürlichen Unabhängigkeit oder Gleichheit anderer die unsrige gründen, da ist der Eigennutz offenbar vorhanden, und da erscheinet er in seiner vollen Sichtbarkeit. Es ist in dem ganzen Werke klar ausgeführet worden, daß die Natur der wahren Gesellschaften der Menschen auch unter einem Oberhaupte allen und jeden die natürliche Unabhängigkeit oder Gleichheit nur desto gewisser versichere; und hieraus macht sich von selbst begreiflich, daß der Eigennutz keinesweges in der allgemeinen menschlichen Natur gegründet sey. Wie übertrieben es sey, dahin zu ziehen, was jedem Menschen individualisch natürlich zukommet, ist gleich Anfangs angemerket worden. Unsere Individua sterben, aber das ganze Geschlecht bestehet, und wir sind von der Natur so eingerichtet, daß wir vorzüglich für die Erhaltung des ganzen menschlichen Geschlechtes arbeiten. Der Nutze, der daher auf uns zurükfliesset, kan uns nicht, als die intendirte Hauptabsicht, angerechnet werden. Oft sind unsere Bemühungen für die gemeine Wohlfahrt mit unserm unvermeidlichen, und vorher von uns wohl eingesehenen Untergange verknüpfet. Wie viele haben sich schon großmütig für das gemeine Wohl aufgeopfert? Soll der Ehrgeitz sie blos geleitet haben, und dieser den Namen eines Interesse bekommen? Aber ein eigennüziger Ehrgeiz ist von einer reinen Ehrbegierde wohl zu unterscheiden. Diese gründet sich auf eine vollkommene Uneigennüzigkeit, und die Vortreflichkeit schöner und grosser Handlungen an sich ist die objectivische Ehre, da die subjectivische darinn bestehet, daß der Ehrbegierige seine eigne Individualität vergißt, und sich allgemeiner zu machen sucht; da er durch die Folgen, welche seine schöne

Thaten hinterlassen, nach der Zerstöhrung seines Individuums in andere Individuen, als ein moralisches Wesen lebet, also seine Absicht auf das menschliche Geschlecht, und nicht auf sein Individuum gerichtet ist, die völlige Uneigennüzigkeit also der wahre Grund seiner Handlungen bleibet. Sucht er seine Handlungen bekannt zu machen; so kan ja auch die Absicht diese seyn, andere zur Nachfolge, nicht zu seinem, sondern ihrem Besten, zu ermuntern. Bey manchen Menschen ist eine geschäftige Beförderung ihrer äussern Ehre (denn von der innern haben wir bisher geredet) eine nothwendige Pflicht, wie bey Regenten, ihren Ministern, bey Lehrern und andern solchen Personen. Ein Feldherr muß seinen Namen erschallen lassen, damit sein Heer sich desto fester an ihn anschliesse, desto freudiger sich von ihm führen lasse, und desto mehr wahren Muth mit ins Feld bringe, und dem Feinde entgegen trage. Nach Anleitung der Natur ist aber der Ruhm nicht die Absicht, welche zu erreichen, schöne und grosse Thaten begangen werden. Dem Vergnügen, das wir aus Erfüllung unserer Pflichten schöpfen, den Unnahmen des Interesse zu geben, ist einem Pasquill ähnlich. Wer seinen Hunger stillet, schöpfet aus dem Geschmacke der Speisen auch Vergnügen, weil es ordentlicher Weise damit natürlich verknüpfet ist; aber isset dann der Hungriche des angenehmen Geschmacks der Speisen wegen, oder isset er wegen des Hungers? Stillet er nicht auch seinen Hunger oft oder zuweilen mit sauren und bittern Wurzeln?

§. CXXXIX.

Ein großmütiger König verirret sich nach einer verlohrnen Schlacht in Hercyniens schwarz dicken Wäldern. Hier überlegt er mit denkender Traurigkeit die Schicksale der Grossen.

sen. Wie bald vergießt er sie und sein eignes! „Meine tap„fere Feldherrn, was wird ihr Schiksal seyn! Mein ganzes „bis auf diesen Augenblik noch unuberwundenes Heer! Aber mein „liebster Freund, mein einziges Gut, das ich auf der Welt „hatte, mit welchen unwürdigen Todten, mit welchen ver„ächtlichen Sclaven, seinen entseelten Ueberwindern, vermen„get, wird sich sein großmütiger Geist ungestümm vom Körper „reissen! Ach, ich höre seine letzten Seufzer; ich höre mich „nennen! Könte ich eigennüzig seyn = = Ich bedaurete ihn „länger; ich erfüllte diese Welt voll Wäldern mit Klagen in „den Tönen des Todes! Uneigennüzig, wie ich, vergiebt er „mir, daß ich nur an mein Volk gedenke. Unglükliches „Volk, nur weil du mich liebest, unglüklich. Aber mein „Schluß ist gefaßt = = = du solst nicht unglüklicher werden. „Hier findest du mich nicht, und ich dich nicht wieder. Die „Wege sind von den Feinden abgeschnitten. Falle ich in ihre „Hände; so wirst du meinen Tod rächen, und dich nur in „tieferes Unglük dadurch stürzen; oder ich werde Friedensbe„dingungen eingehen, und sie halten müssen, die dich ewig „unglüklich machen! Ich will ein großmütiger Selbstmörder „werden; es ist besser, daß einer vor viele stirbt. Aber „man wird glauben, die Feinde hätten mich getödtet, wird „man mich in meinem Blute liegen finden. Auf der Höhe, „wo ich stehe, erblicke ich tief unter mir ein tiefes Wasser. „Dieses soll mein Grab seyn; wird man mich da entdecken, „so wird man meinen Tod einem Zufalle zuschreiben; nie„mand aber jemals die edle That erfahren, die ich begehe, „niemand soll sie erfahren. Heißt dieses nicht im höchsten Grade uneigennüzig? Was findet man unwahrscheinliches, oder gar unmögliches in dieser Geschichte? Keinen Christen muß man sich vorstellen; ein Selbstmord unter solchen Um-

ständen bewiese aber doch allemal eine vollkommene Uneigennüzigkeit.

§. CXL.

Die Sorgfalt, die Eltern für ihre Kinder haben, ist nichts anders, als die Sorgfalt für Erhaltung des menschlichen Geschlechts. Das Mitleid hatte dort die Gewohnheit herfürgebracht, die kraftlosen Alten durch einen geschwinden Tod von ihrer Qual zu befreyen. Nichts desto minder erziehen dort die Eltern ihre Kinder nach wie vor, ohne in ihrem Alter von ihnen den Beystand zurük zu erwarten, den sie der Ohnmacht ihrer Kindheit und Jugend leisten. So uneigennüzig sind die Thiere auch in der Sorgfalt für ihre Jungen. Sie haben keine Dankbarkeit von ihnen zu erwarten; kaum können sie sich selbst helfen, als die Alten sich nicht mehr um die Jungen; die Jungen sich nicht mehr um die Alten bekümmern, zum deutlichen Beweise, daß die menschliche und thierische Sorgfalt für die Jungen auf einem Grunde, nehmlich der Erhaltung des ganzen Geschlechtes, beruhe, womit aber keine Eigennüzigkeit bestehen kan. Dort bringen die Mütter, wenn sie nicht gestöhret werden, die neugebohrnen Töchter um, um ihnen das allerunglükseeligste Leben zu ersparen. Hier weichen sie freylich von der Regel der Natur ab; beweisen aber zugleich, daß der Eigennutz der Grund nicht von dem sey, was Eltern an ihren Kindern thun, und daß es eine elende Grille sey, die Elterliche Liebe von der Erinnerung des Vergnügens des Beyschlafs beym Anblicke der Kinder herzuleiten.

§. CXLI.

Es ist also kein Eigennutz, wenn Menschen ihre natürliche Befugnisse einschränken, damit andere ein Gleiches thun; sondern diese wechselsweise Absichten verknüpfen sich na-

türlich mit einer Hauptabsicht, welche das ganze menschliche Geschlecht bezielet, und welcher Hauptabsicht viele Millionen untergeordneter Nebenabsichten aufgeopfert, und in die uneigennüzigsten Bemühungen verwandelt; nur nicht allemal bemerkt; nur nicht allemal, wie sie verdienten, unterschieden werden. Es ist kein Eigennutz in moralischen Sinne, wenn ein Wilder in seiner Einsamkeit nur an sich denket, der in der Gesellschaft anders denken würde. Es ist kein Eigennutz, wenn das mit einer Handlung natürlich verknüpfte, und im Anfange nicht vorausgesehene Vergnügen empfunden wird; wenn das einmal empfundene, und also nothwendig das zweytemal voraus zu sehende Vergnügen den unschuldigen Anlaß giebt, die gute Handlung zu wiederholen. Es ist aber ein Eigennutz, wo wir Absichten für uns allein intendiren, die mit gleichen Absichten, welche andern gleich zukommen, natürlich verknüpft sind; die wir also für uns allein nicht intendiren; sondern mit den Absichten anderer verknüpfen solten; wo wir, was wir wünschen, nicht für uns allein wünschen; was wir thun, nicht für uns allein thun solten; sondern zu Erhaltung der Gleichheit, für andere mit wünschen, für andere mit thun, und also alles in solcher Proportion wünschen, verlangen, suchen und thun solten. Es ist überhaupt ein und offenbarer Eigennutz, wo wir auf unser menschliches Individuum mehr, als auf das ganze menschliche Geschlecht sehen; wo wir Thiere und leblose Geschöpfe unsern Individuen mehr, als unserm ganzen Menschengeschlechte unterordnen; wo wir lebende Wesen als pure Maschinen gebrauchen, ohne weitere Rüksichten zu haben.

§. CXLII.

Das Leben und der Tod der Thiere ist unsern menschlichen Absichten untergeordnet; aber weit gefehlet, daß Thiere

und Pflanzen nur um unsertwillen da wären; weit gefehlet, daß bey eingeschränkten Befugnissen, die wir hier über das Individuum haben, wir nicht verbunden seyn solten, für die Erhaltung des Geschlechtes zu sorgen, und zwar zugleich ohne Rüksicht auf uns, und weit gefehlet, daß die Thiere nicht wieder Rechte über uns haben solten, die sie auch auszuüben wissen; weit gefehlet, daß ihre rohe Natur nicht auch einer Milderung, wie die unsrige, fähig wäre. Die hieher gehörigen Beyspiele weiß fast jedes Kind. Bey der eingeschränkten Befugnis, die Thiere zu tödten, die Jagd sich zugleich zu einer Lust zu machen, wobey nur die Thiere nicht gemartert werden, dieses mag hingehen; ich will es nicht weiter untersuchen; allein die Marter der Thiere sich zur Absicht, und zum Vergnügen zu machen, ist die schändlichste Art eines offenbaren Eigennutzes, welcher den Menschen gewis nicht natürlich ist. Wie ferne vielleicht einige Ausnahme in Ansehung großer Herren zu machen sey, wird §. 159. erörtert.

§. CXLIII.

Wo ein Mensch seine natürliche Befugnisse zu blossen Gunsten eines andern, aber zum Nachtheile des gemeinen Wesen, einschränket; solche also natürlicher Weise gegen andere wieder (vel o - vel committendo) erweitert: da kan man nicht sagen, daß eine Freundschaft vorhanden sey; oder man müßte die Bestimmung: unvernünftig, hinzusetzen. Eine solche Freundschaft wäre allerdings unvernünftig. Ob aber wir alle gleich, die wir in einer Gesellschaft bey einander leben wollen, unsere natürliche Befugnisse gegen einander einschränken müssen; so bleiben uns doch, da eine Einschränkung keine Aufhebung ist, auch natürlicher Weise Befugnisse übrig, die man Reservat-Befugnisse nennen kan. Solche Re-

servat-Befugnisse sind unser Privat-Eigenthum, und wann wir solche überhaupt aus einer blossen Neigung zum Umgange zu Gunsten anderer ohne Unterschied einschränken, so kommt wieder keine vernünftige Freundschaft heraus; sondern nur eine unbesonnene Vertraulichkeit (Familiarität) und blinde Gutherzigkeit, welche auch nichts weniger, als den Namen von Menschenliebe verdienet. Wo wir hingegen, mit Beobachtung unserer Pflichten gegen andere ohne Unterschied, unsere Reservat-Befugnisse einem Nebenmenschen aufopfern, von dem wir ein gleiches nicht verlangen; sondern ihn davon frey sprechen, weil allein dessen besondere **Würdigkeit** die Triebfeder dazu ist, und wann dieser von uns distinguirte Mensch unsere **Verehrung** seiner **Würdigkeit**, ohne weitere Rüksichten, uns zu einer **Würdigkeit** macht, die er hinwiederum verehret, und seine Reservat-Befugnisse uns hinwiederum aufzuopfern bereit ist, ohne daß wir es verlangen, da bestehet eine wahre und in allem Betrachte uneigennüzige Freundschaft. Es müssen also beyde entweder gleich, oder ungleich würdige Menschen seyn: denn keine Freundschaft zwischen einem ganz unwürdigen, und würdigen kan Platz greifen. Ist beyder Würdigkeit ungleich; so bestimmt diese Ungleichheit natürlich das Verhältnis beyder Freunde gegen einander. Ein Freund kan also bey solcher Ungleichheit mehr für den andern thun, als solcher in gleichem Falle erwiedert, oder deutlicher zu reden, vernünftig erwiedern kan und darf. Unglükseelige Freunde, welche nicht selten Staats- und Religionsvorurtheile trennen!

§. CXLIV.

Die schweren Entscheidungsfälle, wo Pflichten in Collision gerathen, finden hier ihre wahren Principien, nach welchen sie leicht aufgelöset werden können. Es muß aber alle-

mal erst festgesetzt seyn, ob auch eine wahre Freundschaft vorhanden sey. Menschen die einander zu Bewahrern (Depositariis) ihrer Geheimnisse machen, und gemeinschaftliche Endzwecke intendiren, unterscheiden sich zwar von andern, mit welchen sie keinen solchen Zusammenhang haben, und wann sie auch in wechselsweiser Einschränkung ihrer Befugnisse gegen einander um den Vorzug stritten, und einer mehr vor den andern thäte, als er vom andern wieder verlangte: so bliebe es doch nur eine Freundschaft gemeiner Art, da der Character der wahren Freundschaft eine gleiche, oder ungleiche, nur nicht zu ungleiche, Würdigkeit zweyer oder mehrerer Menschen voraus sezt, welche Würdigkeit das alleinige Ziel von allen ist. Wenn indessen zwey oder mehrere Menschen sich zwar enge verknüpfen, aber ein jeder, was er für den einen thut, von ihm, nur aber gleich, erwiedert haben will, also keinen besondern Vortheil sucht, und die enge Verknüpfung in dem engern Umgange und näheren Vertrauen bestehet; Diese verknüpfte Menschen also gemeine Menschen sind und bleiben, und folglich der Begriff von der wahren Freundschaft auf sie nicht angewendet werden kan: so ist gleichwohl diese Freundschaft gemeiner Art auf keinen Eigennuz in eigentlichem Sinne gegründet, als welcher so oft wegfällt, als ich nichts suche, was die natürlich moralische Gleichheit unter den Menschen aufhebet.

§. CXLV.

Ein würdiger und der würdigste Mensch kan mit minder würdigen auf eine gewisse vertrauliche Art umgehen, ohne eine wahre Freundschaft mit ihnen zu errichten, da er ohne solches Verhältnis sich doch gegen sie betragen kan und wird, wie es seinem Character anständig ist. Er kan sich auch zu

einem Umgange mit Menschen gemeiner Art herablassen, welcher den äussern Schein einer Freundschaft hat; ein Schein, der bey den verwirrten Begriffen, welche die meisten Menschen von der Freundschaft haben, unvermeidlich ist. Die Umstände entscheiden hier, und wie oft seufzet ein Apollo unter den Hirten, unerkannt, und mit dem gröbsten Pöbel vermenget?

§. CXLVI.

Die **wahre und reine** Liebe setzt eine höhere Würdigkeit, oder philosophische Tugend, die in einer gewissen Fürtrefflichkeit bestehet, und eine Ungleichheit zweyer Tudendhaften voraus, wo das liebende Theil minder vollkommen ist, als das geliebte; seine Liebe ihm aber als eine Vollkommenheit angerechnet, und jedes mit dem andern vereinigt als ein moralisches Eins betrachtet wird. Die intendirte Gegenliebe dem andern als ein Interesse aufzubürden, wäre unvernünftig; die Wärme läßt sich von der Sonne nicht trennen. Der Eigennutz auf Seiten des Geliebten müßte darinnen bestehen, ausser der Vereinigung mit dem Liebenden von dessen Opfern Nutzen zu ziehen. Die Venusliebe gehöret nicht hieher; wer eine Frau liebet, liebet sie freylich nach Anleitung der Natur; aber das sich einmischende physicalische leidet nicht nur seine besondere Unterschiede; sondern stehet bey einer wahren Liebe noch allemal so unbeschreiblich weit vom Moralischen ab, daß es sich ganz in dem Moralischen verliehret. Die plözlichen und veränderlichen Rührungen, die wir auch Liebe nennen, und in einer moralischen Phantasie für eine wahre Liebe halten, unterscheiden sich hier eben so von selbst, als die falschen Schlüsse von der Schönheit des Gesichtes auf die Schönheit des Geistes sich von andern richtigen

Schlüssen unterscheiden. Solten wir aber nicht, wenn wir einmal die Natur des Schönen tiefer kennen lernen, oder das Schöne einer solchen künstlichen Zergliederung fähig seyn solte, gewisse Verhältnisse ausfindig machen, und eine Art von Schönheit bestimmen können, die einen schönen Geist untrüglich verriethe? Man müßte einen Unterschied zwischen dem physionomischen, und andern Schönen machen.

§. CXLVII.

Aus allem demjenigen, was ich bisher auf die allerungekünstelste und solche Art dargethan zu haben hoffe, daß die Gedanken natürlich auf einander gefolget, und die einen von den andern, wie Blinde von Sehenden, gleichsam geleitet worden sind, wird ein unpartheyischer Leser den ganz ungezwungenen Schluß von selbst machen können, daß die christliche Sittenlehre, die uns so gänzlich weit von allem Eigennutze entfernet wissen will, ja uns selbst in den Fall der Verläugnung setzet, nichts unnatürliches bey sich führe; vielmehr auf die Natur selbst gegründet sey. Die Menschenliebe treffen wir allenthalben als einen geheimen Trieb, welcher auf die Erhaltung des ganzen menschlichen Geschlechtes würket; aber nicht in den einzelnen Individuen als einen schon entwickelten Trieb, als eine schon in Bewegung gesetzte Neigung an. Die Menschen einzeln gegen einzeln betrachtet, können wie Wölfe handeln, und auch, wie Schafe, eine nur physicalische Gutheit gegen einander äussern. Aber in Absicht auf das ganze menschliche Geschlecht handeln sie gleich, wenn sie in die rechten Umstände versetzet sind, oder in die rechte Lage gegen das Ganze. Eine Menschenliebe in einem feinerm moralischen Verstande hingegen sezt andere Bedingungen voraus. Genug, daß die Sache überhaupt genommen, die Uneigennüzigkeit natürlicher, als der Eigennutz ist.

§. CXLVIII.

Jede künstliche Vervielfältigung unserer Bedürfnisse ist ein Anfang eines weiter gehenden Luxus, das ist Ueberflusses im Genusse, Zärtlichkeit in der Lebensart, oder Verwöhnung, Ueppigkeit, gemein werdender Pracht, einer gewissen, durch verderbte Sitten gebilligter Verschwendung, unnatürliches Wohlleben, oder zu weit getriebene Wollust. Auf die Fälle kömmt es an, wo der Luxus in der Frage ist, und darnach richtet sich der Gebrauch der Wörter. Wo unsere Bedürfnisse sich über die natürliche vermehren; da entstehen von selbst neue Absichten, die nicht blos nach Anleitung der Natur intendiret werden; die mit unserer natürlichen Existenzart keine nothwendige Verknüpfung haben, und also den Eigennutz in recht eigentlichem Sinne begründen und einführen können, und zuletzt müssen. Je mehr der Luxus über Hand genommen hat, desto mehr haben sich die aussernatürlichen Individual- oder Eigen-Absichten, oder sogenannte Interessen (Intérêts) vervielfältiget, so, daß daher der so falsche als gefährliche, aber fast allgemein werdende Wahn entstanden, daß der Eigennutz, oder so genanntes Interesse, den Menschen angebohren oder natürlich, und die einzige Triebfeder ihrer Handlungen; nur aber zwischen einem groben und feinen Interesse ein Unterschied zu machen sey. Dieses wird so weit getrieben, daß die Uneigennüzigkeit endlich fast nicht mehr zu retten seyn würde, ohne sie, wie gewisse Philosophen die Glükseeligkeit, so gar des höchsten Wesens, in einer gänzlichen Apathie, hier nehmlich in Absicht auf die allernatürlichsten und unschuldigsten eignen Vortheile, zu begründen, wo der Uneigennüzige von seinen Handlungen gar nichts empfände, von allem Mitgenusse des Guten ausgeschlossen wäre, und also an der von ihm beförderten Wohlfahrt anderer so wenig sich bewußten

Antheil hätte, als der Mühlstein an dem Meele, das er mahlet. Es käme folglich eine mechanische Uneigennüzigkeit heraus; eine uneigennüzige Uhr, die sich unbewußt uns den Dienst erweiset, die Stunden uns zu zeigen.

§. CXLIX.

Objecte also, welche mit unserer natürlichen Existenzart nicht nothwendig verknüpfet sind, und worauf also Absichten gerichtet werden können, die nicht nothwendig aus unserer natürlichen Existenzart fliessen, machen das eigentliche Interesse aus, das wir hier zu betrachten haben, indem z. E. niemand sagen wird, daß das Interesse den Menschen antriebe zu essen, zu trinken, zu schlafen u. s. w. massen dieses lauter natürliche Lebenshandlungen sind, wie schon weiter zurük angemerket worden. Solche nurgedachte Objecte aber sind die Objecte des Luxus. Sie sind vielfach, und vervielfältigen also auch unsere Absichten, in derer Gemäßheit unsere Handlungen erfolgen. Aber wir können unsere Grenzen erweitern, und solche Absichten intendiren, die uns deswegen doch noch unabsichtliche Handlungen genug übrig lassen. Es ist noch uneigennüziges Wesen in der Welt; allein der Luxus ist ein Komet, der ganzen Reichen den Untergang verkündigt; sein langer, mit der Erdkugel sich messender Schweif ist der Eigennuz.

§. CL.

Wir haben gehöret, daß die künstliche Vervielfältigung unserer Bedürfnisse uns eigennüzig mache; wir haben auch vernommen, daß der Eigennuz keine nothwendige Folge davon, oder allemal damit verknüpft sey. Wir haben nehmlich bey vermehrten Bedürfnissen noch allemal unverfälschte Natur und Vermögen genug, solche Bedürfnisse wieder einzuschränken, und auf das natürlich wenige zurük zu führen.

In besondern Fällen geschiehet es auch noch täglich. Im Allgemeinen kan es nicht so leicht geschehen, da wir in der Lebensart erzogen werden, die der Luxus gebildet hat, und jungen, in Käfichen aufgefütterten Vögeln gleich sind, die in der Wildnis keine Nahrung mehr finden würden, weil sie die Natur im Käfiche verlassen hat.

§. CLI.

Hier werden wir ganz natürlich darauf geleitet, zwischen Eigennutz und Eigennutz, d. i. zwischen zweyen Begriffen, die mit einem nehmlichen Worte bezeichnet werden, einen Unterschied zu machen. Da die Grenzen unserer natürlichen Bedürfnisse gleichwohl natürlich einer Erweiterung fähig sind; deren Erweiterung aber ein reicher Stoff zu Absichten; die Vervielfältigung der Absichten hingegen eine Erweiterung unsers moralischen Lebens ist: so können wir erlaubte Interessen haben, und einen eignen Nutzen, oder Eigennutz gelten lassen, wo das Wort in einem guten Verstande genommen wird. Es kommt nehmlich alles darauf nur an, daß ich mein Interesse so bestimme, oder so einschränke, daß die moralische Gleichheit der Menschen nicht darunter leide, und ich also einem andern die Zuständigkeit gleicher Absichten und gleicher Mittel einräume, folglich den Bach oder Fluß, welcher unsere Räder treibet, mir nicht allein zueigne; sondern so benutze, daß, wenn mein Rad lauft, des andern seines dadurch nicht in seinem Lauf gehemmet werde.

Ich will nicht, daß der Wolken Triefen
Mein dürres Feld zu sehr erquickt,
Wann in des Nachbarn feuchten Tiefen
Die fette Saat davon erstickt.

Drolinger.

Man setze nun einen Staat, der die zur Nothwendigkeit und einer gewissen Gemächlichkeit des Lebens erforderliche Mittel in gewissem Ueberflusse herfürbringe. Man setze, daß die Einwohner desselben sich dieses Ueberflusses also erfreuen, daß sie sämtlich und gleich oder mit wenigem Unterschiede ihre Bedürfnisse nach Proportion solcher Producten und anderer Umstände vermehren: so machen diese überflüssigen Bedürfnisse zwar eine Art Luxus aus, wo das Wort in weitern Verstande genommen; aber in den ungleich weniger bedeutenden Folgen zeiget sich der Unterschied klar, und der in allem Betrachte zu verwerfende Luxus, wo das Wort im engeren Verstande genommen werden muß, ist die Ungleichheit in Vermehrung der Bedürfnisse, und Austheilung der Mittel, solchen ein Genügen zu thun. Der Luxus in diesem Verstande entstehet also aus der Aufhebung oder zu grossen Veränderung der Gleichheit der wechselsweisen Einschränkungen natürlicher Befugnisse, wo andere entweder darben, oder auf die Beyschaffung der natürlichen Bedürfnisse mehrere Mühe anwenden müssen, als die Natur ihnen auferlegt, oder sie in einer natürlich eingerichteten Gesellschaft anzuwenden gehabt haben würden, und das blos deswegen, weil andere ihre Befugnisse ungleich einschränken, oder unnatürlich erweitern. Die Hauptquelle dieses Verderbens ist die Abweichung eines Staats von seiner allemal vorauszusetzenden ursprünglichen natürlichen Einrichtung, da unter den Bürgern desselben zu viele zum Nachtheile anderer distinguiret werden. Solche distinguirte Bürger sind entweder überflüssige Staatsbediente, oder sonst privilegirte Müssiggänger, oder in unproportionirlicher Anzahl vorhandene Künstler und Handwerker, auch überhaupt alle überflüssige Künste, die nur die Ueppigkeit unterhalten und vermehren, und durch welches alles sodann die schwereste Last

auf die übrig bleibenden Ackerleute gewälzet wird, und überhaupt auf alle diejenigen, die den Ueberfluß mit unnatürlich vermehrter Mühe, ohne daß sie einmal mit Theil daran haben, herbey schaffen müssen. Ein solcher Luxus kan also in einem natürlich reichen Staate aufkommen, ohne daß der Handel mit auswärtigen zu Hülfe genommen werden muß.

§. CLII.

Wo ein solcher Luxus zum Grunde des Handels oder Commerzes geleget wird, kan es nicht fehlen, daß die unnatürlichen Erweiterungen unserer Befugnisse, welche mit gleich unnatürlicher Einschränkung der Befugnisse anderer nothwendig verknüpft sind, immer weiter gehen, die schon über alle Proportion vermehrten Bedürfnisse immer noch mehrers vervielfältigt, und die Unordnungen also auch immer grösser werden müssen, wo die Kunst zumal immer beschäftiget ist, noch Nebenvermehrungen oder Variationen anzubringen, wodurch in den zusammengesezten Bedürfnissen innere Vervielfältigungen entstehen. Man wende mir nicht ein, daß die Bauren bey ihrer sauren Arbeit doch glüklicher wären, als die Wilden bey ihren Wurzeln und Eicheln. Ich behaupte, in verschiedenen Betrachte, theils eine Gleichheit des Zustandes, theils eine Ungleichheit zum Vortheile der Wilden; will mich aber hierbey nicht aufhalten; sondern nur bemerken, daß hier die Rede davon nicht, sondern davon sey, daß die Ackerleute, Taglöhner, Knechte, auch gewisse Handwerker, und was nur immer in die Classe der durch schwehre, ihnen aufgelegte Leibesarbeiten unterschiedenen Menschen gerechnet werden kan, durch die mehrere Arbeit, als die Lage des Landes, welche sie bewohnen, erfordert, auf eine unnatürliche Art leiden, und dieses eine traurige Folge des Luxus sey, wo sie ungleich mehrere ernähren müssen, und einzelne auch mehr verzehren, oder

auch verderben lassen, als nicht nur nicht seyn solte und würde, wenn man es bey den einfachen natürlichen Bedürfnissen belassen hätte; sondern auch nicht einmal bey einer natürlicheren und gleicheren Vermehrung der Bedürfnisse, oder nach Anleitung der Natur eingerichteten gemächlichen Lebensart der übrigen Menschen, und mehrerer Vertheilung der Leibesarbeit, auch gleicher Austheilung des Ueberflusses der Landesproducten nothwendig wäre.

§. CLIII.

Man wende auch ferner nicht ein, daß die Handlung einen Staat blühend und mächtig mache. Die Vermehrung des Gold und Silbers macht es nicht aus, und ein Staat, der auswärtige Producten natürlich entbehren kan, also nicht nöthig hat, durch künstliche Vermehrung seiner Bedürfnisse solche selbst unentbehrlich, und sich dadurch abhängig zu machen, kan auch des Goldes und Silbers entbehren, da er innerhalb seiner Grenzen den Unbequemlichkeiten des Tausches durch andere Zeichen und Mittel, als des gewöhnlichen Geldes, abhelfen kan. Blosses Blech, Muscheln, etwa gefärbte kleine Steine, Cacao-Bohnen, geschliffene Kieselsteine, ja paperne Blätter thun es auch. In jedem Lande erwählte man das bequemlichste zum Zeichen. Es kommt ja nur darauf an, was z. E. ein Schaaf, ein Pferd, einen Ochsen, ein Malter Korn und s. w. und in gleichem Verhältnisse ein Beil, eine Schauffel, eine Pflugschaar, einen Wagen, einen Pelz, ein paar Schuhe und s. w. bedeuten soll. Was jezt nothwendig zu seyn scheinet, ist eine blosse Folge des Luxus. Ich setze über dieses einen Staat, der seine wahre natürliche Grenzen, und also auch in sich die doch nur in starken Armen und guten Waffen bestehende wahre Macht hat, ja ein ganzes natürliches Staatensystem, voraus. Hat ein Staat kein Ei-

sen; so muß er nicht erst seine andere Producten zu Gelde machen; sondern er vertauschet sie so gleich gegen das ihm unentbehrliche Eisen.

§. CLIV.

Allein, wird man sagen, ein Staat, der vieles Geld in sein Land ziehet, wird dadurch mächtiger von Aussen, und bekommt Mittel in die Hände, sich zu vergrössern. Aber entweder ist die Rede von einer solchen Vergrösserung, die in der That nichts anders, als eine Ergänzung desjenigen ist, was an der natürlichen Grösse noch fehlet; oder von einer Vergrösserung, die in der That nichts anders, als eine Ueberschreitung natürlicher Grenzen ist. Die leztere fällt ohnehin nach der wahren Politik hinweg; die erstere kan durch viel natürlichere Mittel erhalten werden, da nehmlich hier die innere natürliche Stärke des Staates, physicalische und moralische Macht desselben, der erkünstelten blossen Geldmacht entgegen gesezt wird. Diese innerliche Stärke ist hinlänglich, und die Heere können ausser den Staaten, die sie aussenden, durch besondere Einrichtungen eben so wohl bestehen, als durch Verschwendung des Geldes, welches ausserordentliche Mittel den inneren Luxum vornehmlich zum Grunde hat. In Ermangelung des innern Luxus würden Völker zum Vorschein kommen, die sich wie Gothen gegen innerlich durch den Luxum geschwächte Römer verhalten würden. Muß denn nicht überhaupt nur auf die natürlichen oder effectiven Producten der Länder, wo der Schauplatz des Krieges aufgeschlagen wird, gerechnet werden, und dienet das Geld zu etwas anderm, als diesen beyden Endzwecken, daß die Mühe und Ungewisheit einer beschwerlichen Ausrechnung in Absicht auf das kleinste Stükwerk oder Detail dadurch erspahret, und dem Soldaten das Vergnügen eines gewissen

Eigenthums, worüber er verordnen kan, verschaffet wird? Was den leztern Endzweck anlangt; so lauffet es darauf hinaus, daß der Soldat, der durch einen blossen Naturalsold zu sehr eingeschränkt zu werden scheinet, im Stande seyn soll, sich an einem Ort abbrechen zu können, um an einem andern eine Art kleinen Ueberflusses haben zu können. Es lauffet also in der That auf eine Art Luxus hinaus, und die rechten Soldaten, die nur ihren angebohrnen Staat vertheidigen, können nicht eimal in diese Umstände kommen. Ausser dieser Betrachtung aber thut ihnen jedes Geld diese Dienste, wenn es nur gilt; es sey bleyern oder kupfern Geld. Der erstere Endzweck hat seine Beziehung darauf, daß die schon eingeerndeten Früchte im Lande in ungleicher Proportion bey den Einwohnern angetroffen werden, die man ihnen lieber ganz oder zum Theil läßt, und durch baare Zahlung dasjenige sich zu verschaffen sucht, was man an Ueberflusse noch zurük gelassen, dagegen aber den leichter zu machenden Ueberschlag einer Geldrepartition vorziehet. So ferne nun dieses nicht hinreichet; oder bis die ausgeschriebenen Gelder beygetrieben sind, während der Zeit, und auch hernach muß der kriegende Theil baare Mittel in Händen haben. Können diese aber nicht in willkührlichen Zeichen bestehen, die so viel als Anweisungen auf die ausgeschriebenen Contributionen gelten? Muß es nothwendig Gold oder Silber seyn? Ist nicht der leztere Krieg mehr mit Kupfer als mit Gold und Silber geführet worden? Daß der kriegende Staat sich dadurch selbst verderbe, kan nicht ohne Unterschied behauptet werden. Herrscht der Luxus in ihm, so kan er am ersten verlohren seyn; ist er bey einer natürlichen Verfassung geblieben: so kan es ihm nicht anders, als nur zufällig, und nach besondern Verhältnissen, in welchen er etwa mit dem bekriegten Staate stehet, schädlich seyn.

§. CLV.

Da diese Frage bey einer andern Gelegenheit oben (§. 136.) schon vorgekommen, will ich mich nicht länger dabey aufhalten. Noch zwey Einwürfe muß ich beantworten. Der erste ist dahin gerichtet, daß ein Staat durch die Handlung am leichtesten und sichersten erführe, was in fernen Staaten vorgienge, was von Ferne ihm drohe, und wornach er in Zeiten seine Abmasse zu nehmen habe. Aber wenn dieses mit wenigen Schiffen, deren Ladung mit fremden Producten keinen allgemeinen Luxum einführen würde, nicht füglich geschehen könte, welches doch, wenn die fremde Nation die Handlung gestattet, nicht anders als in Kriegszeiten Schwierigkeiten haben könte, und wenn also der Handel im Grossen getrieben, und mit Flotten bedecket werden müßte; so ist doch wieder nicht abzusehen, warum der Handel nicht auf Rechnung des ganzen Staates, und nach weitern Austheilungen (subdiuidendo) ganzer Provinzen solte geführet werden können? Ich setze aber einen Staat voraus, wo entweder noch kein Luxus sich fest gesetzet hat; oder dem schon eingerißnen Uebel durch eine solche Einrichtung eine minder schädliche Gestalt gegeben werden will. Die Einrichtung dieses Handels müßte freylich Zwecksmäßig seyn, und die glüklich ankommende Ladungen entweder für andere Völker gewidmet, und von ihnen nach einer klugen Wahl entweder blos Metall, oder andere, den Luxum an sich nicht, oder weniger befördernde Waaren genommen, oder eine durchgängige, diesem Handel gemäße Lebensart im Staate eingeführet werden, wodurch vervielfältigte Vertheilung der Vortheile der Handlung das Innerste des Staates von dem Uebel verschonet bliebe, und solches nach der Peripherie getrieben würde, wo es sich unmerklich gleichsam ausschwizte. Alles, der äussere Handel,

und die innere Einrichtung, müßten übereinstimmen. Mit diesem Einwurfe wird zugleich der zweyte gehoben, daß nehmlich die Einrichtung anderer Staaten den unsrigen zu gleichen Fehlern zwänge; denn man handelt ja auf diese Weise mit andern Nationen zugleich, nur daß man bessere innere Einrichtungen macht. Zwey Staaten, die gleich im auswärtigen Handel; aber ungleich in innern Einrichtungen sind, können zween grossen Herren verglichen werden, deren der Eine eine gleich oder nicht sehr ungleich kostbare Tafel hält, wie der andere, nur mit dem Unterschiede, daß der eine sich den Magen täglich überladet; der andere bey gleich voller Tafel die Tugend der Mäßigkeit ausübet. Aber, wird man ferner sagen, einmal bringt der Handel einen übergrossen Ueberfluß mit; das andere mal muß die Handlungsgesellschaft zusetzen. Wo aber die Handlung auf Rechnung des ganzen Staates geführet wird, hat der Verlust nichts zu bedeuten, und nicht mehr, als die den Auswärtigen gewidmete Subsidien, die oft blosser Verlust sind. Des Staates, welcher den Luxum, als seine gefährliche Krankheit kennen gelernet hat, wahrer Vortheil bey dieser Handlung ist nicht nach dem Interesse einer Privat-Handlungsgesellschaft abzumessen; sondern nur als ein Cordon anzusehen, der wider die Pest gezogen wird.

§. CLVI.

Alle übrige Einwürfe beantworten sich leicht, wenn man nur zwischen dem Activ- und Paßiv-Commerz einen Unterschied macht, und in der Anwendung solcher Säze jeden Staat in seiner besondern Lage, und nach seinem natürlichen Staats-Character (um mich so auszudrüken) betrachtet. Jeder wahre Staat kan diese Principien in Absicht auf den Luxum annehmen, und solchen wenigstens, nach diesen Principien, systematisch einschränken. Zwischen wahren, für sich beste-

henden, und durch andere nur bestehenden, auch etwa nur geduldeten Staaten ist denn also natürlich ein Unterschied zu machen, der aber niemals so groß seyn wird, daß nicht solche Grundsätze einer natürlichen Politik allenthalben ihre, nur variirende Anwendung finden solten. Nur ein Principium erleuchtet und erwärmet uns; hier aber macht es durch Näherung und Entfernung die Menschen zärtlich, dort rauh; hier läßt es sie weiß; dort macht es sie schwarz.

§. CLVII.

Wann ein Staat sich vor dem andern durch die Handlung besonders aufzunehmen suchet, entstehet daraus nothwendig eine Ungleichheit im Innern des natürlichen Staatensystems, und indem ein Staat dem andern hierinnen entgegen würket, eine schädliche Gährung. Am Ende kan dieses von keinen guten Folgen seyn, und der eigennüzig handelnde Staat wird bey genauer Erwägung der Sache sich allemal betrogen sehen. Wie sich hier Staaten gegen Staaten verhalten, geht es wieder mit den einzelnen Menschen, wo keiner der eingebildeten Vortheile des Luxus ohne des andern Nachtheil geniessen kan, also der Eigennutz sich durch eine unvermeidliche Folge fest setzet. Wo der Luxus herrschet, sizt der Eigennutz auf dem Throne.

§. CLVIII.

Die Abschaffung des Luxus läßt für das Haupt des Staates und dessen Sub-Repräsentanten noch mehr Ueberfluß zurüke, als es beym ersten Anblicke scheinet, da der cessirende Luxus selber zu einer Finanzquelle gemacht werden kan; Souverains selbst aber nicht selten des Luxus wegen eine Art von Mangel leiden, und in die Umstände von Creditfälligen gerathen. Ohne hierbey mich weiter zu verweilen, will ich nur diese gegründete Anmerkung machen, daß bey

der größten Oeconomie im Ganzen des Staates, dem Luxus entgegen gesezt, noch allemal genug für Künste und Wissenschaften übrig bleibe, und nichts dabey verlohren gehe, wenn mittelmäßige Köpfe das Loos trift, daß sie die Einbildung, die sie von sich selbst haben, hinterm Pfluge vergessen müssen. Vom Luxu in Absicht auf Künste und Wissenschaften mag ein anderer einen Folianten schreiben; Stoff ist dazu vorhanden. Was wäre auch endlich an den größten Tonkünstlern, Malern und Bildhauern gelegen, wenn durch ihre Aufopferung Tausende minder unglüklich würden? Was wäre daran gelegen, wenn statt wenigerer Paläste, statt entbehrlicher Colossen, statt lügender Bildsäulen, welche der Kunst Ehre machen, tausend Hütten mehr die Ehre der Natur retteten? Die Welt muß man indessen nehmen, wie sie zu jeder Zeit ist: sie läßt sich so geschwind nicht umbilden; die Kunst ist mit im Plane der Natur begriffen; allein dessen allen ungeachtet muß man doch allemal die Sache nach wahren Principien oder Grundsäzen betrachten. Ein Arzt verläßt die Methode nicht, die er für die wahre erkennt, wenn er gleich die Diät des Kranken, die er misbilligt, nicht ändern kan. Bey Anwendung seiner Methode richtet er sich nach den Umständen.

* *

Was die grossen Herrn in Absicht auf die äussere Art zu leben vor andern voraus haben.

§. CLIX.

Es ist davon rükwärts schon verschiedenes vorgekommen. Die Regenten, oder sogenannte grosse Herrn müssen freylich auch im Aeussern unterschieden werden, wobey es denn auf die Sitten und übrige Umstände des Staats ankommet. Es lauffen aber hier die größten Vorurtheile mit unter, worüber sich ein am Geiste, wie an Macht, gleich grosser Monarch in unsern Tagen glüklich hinausgeschwungen hat. Man kan aber hier, wie zu viel, so zu wenig thun. Es ist meine Absicht nicht, diese Materie auszuführen; ich will nur zwey Anmerkungen machen. Die eine, daß der Regent eine Casse für sich haben müsse, die ihn in Stand setzet, wohl zu thun, die Künste und Wissenschaften bey übriger, damit wohl bestehender Einschränkung des Luxus befördern zu können, besonders aber auch solche Künste und Wissenschaften, die keinen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Wesen; sondern einen höhern, die Begriffe des gelehrten und profanen Pöbels weit übersteigenden Nutzen haben. Die andere Anmerkung wäre diese, daß gewisse Lustbarkeiten, welche nicht zu Stande gebracht werden können, ohne viele Menschen in Bewegung zu setzen, und ihnen zu schaden, wo nicht ganz zu verwerfen, doch einzuschränken wären, und wenn der Luxus überhaupt in die Grenzen solcher Bedürfnisse, die blos nach Anleitung der Natur, und demnach also vermehret werden, daß Gleichheit und natürliche Einfalt

noch immer dabey bestehen, zurük gewiesen wird, bedarf auch der Regent eines viel wenigern, um sich noch allemal glänzend genug zu unterscheiden. Aber so heißt es leyder! fast allenthalben:

Hier hänget Schweiß und Blut an der verdammten Pracht,
Die einen glüklich nur, und Tausend elend macht.

Da der Regent für sein persönliches eigentlich vor andern Menschen nichts voraus hat, wenn er nehmlich nicht als Regent betrachtet wird: so darf er auch zu Beförderung seines Privatnuzens sich der Vorrechte des Regenten nicht bedienen, noch, omnia sibi licere in corpora hominum, sich einbilden. Ja nicht einmal darf er glauben, die Thiere zu seiner Lust martern zu dürfen. Es werden immer mehrere Entdeckungen gemacht, welche uns überzeugen, daß die Thiere weder Maschinen seyen, noch ihr Abstand von uns so groß sey, wie sich gemeiniglich eingebildet wird. Doch muß man auch hierinnen nicht zu weit gehen, und aus dem scheinbaren Vergnügen, welches bey der Zwang-Jagd aus der Marter der Thiere geschöpfet wird, auf ein grausames Herz des gesalbten Jägers schliessen. Das Vergnügen wird eigentlich mehr aus den Anstalten, und der Empfindung seiner eignen Stärke und Fertigkeiten, als aus der Angst und Qual des fliehenden Thieres geschöpfet. Mancher grosse Herr würde von Zwangjagden nichts wissen wollen, wann nicht das Vorurtheil hinzukäme, daß es ein Geschmack sey, welcher grossen Herrn anständig wäre. Ein solcher Herr kan also dessen ungeachtet, ein grundgütiger und mitleidiger Herr seyn.

Doch auch das Wild verdiente sein Verschonen;
Erbarmet Euch des Hirsches Noth!
Vergriff er sich etwan an Euren Cronen,
Und warum jagt Ihr ihn zu Tod?

Ueberhaupt ist dieser Satz fest zu setzen, daß die Natur die Regenten unter die moralisch gleichen Menschen mitrechne; gar oft aber in die Classe der physisch subordinirten gesetzet habe. Nach diesem Satze läßt sich nun alles beurtheilen. Ausser den Oberhauptlichen blos politischen Befugnissen, die eine Rüksicht auf den Staat haben, wovon aber hier die Rede nicht ist, hat der Regent also keine andere Vorzüge, oder Vorrechte, als welche aus der Befugnis, andern Privilegien zu ertheilen, auf ihn selbst zurükfliessen können. Wo nehmlich das Interesse des Staates in gewissen Fällen zwar einzelnen, aber nicht allen Bürgern die Ausübung der ihnen sonst natürlich zukommenden Befugnisse gestatten kan; die einzeln, welchen es gestattet wird, also dadurch Jura singularia erhalten, oder privilegiret werden; da ist in allen solchen Fällen der Regent der ipso iure, vel iure proprio, oder natürlich, und in gradu eminentissimo privilegirte. Wo also das Gesetze des Staates eine Gleichheit der Bürger in der Lebensart verlanget; da hat der Regent ein natürliches Privilegium, also, daß er ausser den äussern Unterscheidungen in Tracht und Nahrung, welche mit zu einem gewissen Interesse des Staates gehöret, auch noch weiter gehen, und einen ausschließlichen Luxum an seinem Hofe gestatten kan, wo aber die Natur ihm Grenzen setzet, die er, ohne wider die Pflichten guter Regenten zu handeln, nicht verletzen kan. Die natürliche Verfassung des Staates überhaupt gehöret in so ferne mit zu diesen Grenzen in wie ferne ein solcher Luxus von Beyträgen oder Steuern der Bürger bestritten werden müßte, welche das natürliche Maas überschritten. In allen den Fällen hingegen, wo dem Bürger erlaubet ist, seinen Privatnutzen mit Ziel und Masse zu suchen, ist der Regent mehrers eingeschränket; weil er bey Beförderung seines Privatnutzens der in Handen habenden

Macht sich misbrauchen könte, und nach dem morlischeu Schwachen der Menschen wahrscheinlich sich misbrauchen würde. Wenn z. E. ein Regent einen Bierbrauer, Mezger, u. d. gl. abgeben, d. i. diese Handwerker auf seine Rechnung treiben lassen wolte; wenn er das Getreide willkührlich kauffen dürfte, um Handel damit zu treiben: da würde schon im Anfange, wo die Folgen, die dieses nach sich ziehen müßte, noch nicht sogleich sich entwickeln, der Staat von seiner natürlich ursprünglichen Einrichtung abweichen, und einen, ihn in eine gefährliche Bewegung setzenden Schwung bekommen. Die innere Erschütterung würde immer merklicher gespühret werden, bis endlich die verderblichen Folgen sich völlig entwickelten und entweder die innere Bande zerrissen, oder das Volk leibeigen, und der Staat ein Privateigenthum des Regenten würde, wie ehemals Egypten unter der Staatsverwaltung des biblischen Josephs. So viel hiervon.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Von der Oeconomie,

§. CLX.

Man ist entweder passiv, oder activ öconomisch. Passiv öconomisch ist man, wenn man die in einen Vorraht gesammlete Bedürfnismittel so benutzet, daß man weiter damit reiche, und entweder sich mehrere Sorgen, auch grössere und vervielfältigtere, aber den Körper schwächende Leibes-Arbeiten dadurch erspahre, oder schlechtweg einem künftigen Mangel vorbeuge. Die Unmässigkeit schwächet den Körper, verkürzet das Leben, verursacht auch sonst unangenehme Empfindungen. Hierzu kommt, daß in gewissen Umständen die Natur uns die Bedürfnismittel erschweret, oder nur in kleiner Anzahl verwilligt. Beydes zusammen genommen, läßt uns an einer, von der Natur selbst angeordneten, spahrenden Oeconomie nicht zweiflen. Den künftigen Mangel könten wir manchesmal vergessen; die mit der Unmässigkeit verknüpfte Folgen veranlassen und bestimmen uns aber nicht selten, unwissend nach den Regeln der natürlichen Oeconomie zu handeln, und unwissend dem künftigen Mangel vorzubeugen. Sind wir mit Lebenserfordernissen reichlich versorgt, und befürchten keinen künftigen Mangel, leben aber doch der Gesundheit wegen mässig: so trennet sich der Begriff der Mässigkeit von selbst wieder vom Begriffe der Oeconomie, und erscheinet in seiner eignen Gestalt. Haben wir dabey die Fürtreflichkeit eines mässigen Lebens, und eine damit verknüpfte Erhöhung unserer Intellectualkräfte zum Augenmerke: so erhält unsere Mässigkeit den Namen einer Tugend. Nicht allen Predigern dieser Tugend ist zu trauen, und sie sind oft, wie der comische Spieler, dem, als er alles

sein Geld verlohren, die Anwandelung ankame, sich aus dem Capitul des Seneca von Verachtung der Reichthümer zu erbauen.

§. CLXI.

Derjenige ist activ öconomisch, welcher entweder die Bedürfnismittel zuvermehren; die Bedürfnisse selbst aber einzuschränken suchet, um noch weiter damit zu reichen, als mit der blos spahrenden Oeconomie, und dem Mangel desto sicherer, auch weiter ins künftige vorzubeugen; oder aber um desto weniger Ursache zu haben, die natürlichen Bedürfnisse weder für das Gegenwärtige, noch künftige, in Absicht auf einen Mangel, zu sehr einschränken zu müssen, welches alles aber, ohne die spahrende Oeconomie in einem Sinne damit zuverknüpfen, nicht thunlich ist. Man vervielfältige die Bedürfnismittel, wie man wolle; so muß doch die Verbrauchung oder Consumtion ihre Masse haben. Die Natur selbst begleitet uns zwar hier bis auf eine gewisse Weite; da verläßt sie uns, und die Vernachlässigung, wo ungebraucht vieles verlohren gehet, ist ein Nachtheil, das wir uns selbst zuziehen, und ein Object der Zurechnung, wodurch die Natur jederzeit eine solche Abrechnung mit uns pflegen kan, wobey sie niemals zu kurz kommet.

§. CLXII.

Die vermehrende Oeconomie hat entweder den Luxum oder den Geitz zum Gegenstande, oder hält die Mittelstrasse, und hat eine nach Anleitung der Natur zu verbessernde Lebensart zum Grunde. Eine in Vergleichung der unsrigen, und zwar heutigen, und wiederum Europäischen, fast unerträglich scheinende Lebensart ist deswegen noch lange nicht unnatürlich; alles ist nur hypothetisch zu verstehen, und ein gewisser Zustand der Menschen muß voraus gesetzet werden. Diesen vorausge-

setzet, kan die Verbesserung so wohl in der Menge, als Eigenschaft (Quantität oder Qualität) bestehen. Bey verdoppelten Bedürfnismitteln kan die Consumtion stärker seyn; bey verbesserter Qualität derselben können Wir gewinnen. Wird nur die Gleichheit in Vertheilung der Vortheile, und der Arbeiten, wodurch solche erhalten werden, beobachtet, also die Arbeiten, besonders die Leibesarbeiten, nicht unnatürlich vermehret; so kommt eine öconomisch bessere Lebensart heraus, die sich von dem Luxu im uneigentlichen Sinne wohl unterscheidet, wo unnatürlich die Befugnisse mehrerer mehrers eingeschränket werden, um die Befugnisse wenigerer unnatürlich zu erweitern.

§. CLXIII.

Chrysipp würde sagen, die Oeconomie sey eine Privation des Luxus; so wie das Gute eine Privation des Bösen. Aber dieser Satz ist falsch, wie aus den Begriffen, die sich nur eben von selbst entwickelt haben, auch von selbst erhellet. So viel ist gewis, daß, wenn der Luxus einen gewissen Grad erreichet hat, alsdenn alles, wie mittelst einer natürlichen Gegenwürkung, in eine öconomische Bewegung, wie auf einmal, und plözlich zu gerathen scheinet. Wohin zielen aber diese öconomische Bewegungen, zumal in unsern Tagen? Um eigennüzige Einrichtungen zu machen, einen andern Staat damit zuverderben. Eine schlechte und unnatürliche Politik. Enthalten sich diese öconomische Anstalten in den innern Grenzen; was ist davon das Resultat nach der täglichen Erfahrung? Es werden in Wahrheit, in den neuesten Zeiten, solche öconomische Anstalten allenthalben vorgekehret, daß man glauben solte, es stünde dem menschlichen Geschlechte eine allgemeine Hungersnoth bevor. Aber was ist der Grund davon? die so genannten Unterthanen sollen mehr arbeiten, damit

ihr Allergnädigster, gnädigster oder gnädiger, oder auch gestrenger Herr mehr verschwenden könne; oder mehr Macht habe, Böses zu thun. Dieses heißt, das Unrecht aufs höchste getrieben. Die Anstalten sind gemeiniglich so künstlich, daß sie ein eignes Studium erfordern, und man bedenket nicht, daß die Intellectualkräfte da ruhen müssen, wo der Körper arbeitet. Aber man sucht freylich Mittel über Mittel ausfindig zu machen, neue Einrichtungen durchzusetzen; aber die Natur läßt sich nicht zwingen. Man schränke nur den Luxum ein, und immer mehrers ein, wie es die Umstände erfordern, und solte auch alles auf das einfachste Natürliche zurükgeführet werden müssen: so ist es doch der allein rechte Weg, und bey verminderten Abgaben, deren Erhöhung nur der Luxus verursacht hatte, bedarf man jener berühmten Cameral-Anstalten nicht.

§. CLXIV.

Man muß allemal zurükgehen, wie die Staaten natürlich entstanden sind. Kein Volk wird sich irgendwo niedergelassen haben, wo es gar keine, oder zu wenige Nahrung gefunden; oder hat, nach erkannten Irrthume, sich nach bessern Gegenden umgesehen. Wo es nun nur irgendwo eine Lage gefunden, in welcher es bestehen können, hat es mehr nicht, als der natürlichsten oder einfachesten Einrichtungen bedurft, ohne welche ein Volk ohnedas kein Volk seyn kan. Die Kunst konte zwar in der Folge mit Werkzeugen zu Hülfe kommen; aber ein anders sind die einfachen, ein anders die zusammengesetzten Kunstmittel, wodurch ein Ueberfluß erzwungen werden will, ohne welchen das Volk Jahrhunderte durch wohl bestehen können. Um nehmlich, wo die Lage des Staates nicht an sich oder von selbst einen Reichthum von Bedürfnißmitteln darbiethet; sondern solche dem Boden gleichsam abge-

preßet werden müssen; die Natur also die Mittel zur Sättigung der Bedürfnisse erschwehret, die ungeschickte Mühe in eine leichtere zu verwandeln, hat die Natur die Kunst gleichsam selbst eingeladen, sich durch ihre, der Natur, Nachahmung, herfür zu thun. Diese, die Natur blos nachahmende, Kunstmittel sind diejenigen, die ich die einfachen genennet habe; die zusammengesetzten aber sind diejenigen, wodurch wir die Natur, wie aus dem Gesichte verliehren; sie sind ihr entgegen gesetzet, wie getriebene Gartengewächse andern Gartengewächsen, welche auch gepflegt, aber nicht getrieben worden. Die Arbeit wird entweder zusehr vermehret, oder zu sehr vermindert. Letzteres geschieht durch Maschinen, wodurch bewürket wird, was sonst durch Menschen bewürket werden müssen; ersteres geschiehet, wenn den Bürgern eines Staates eine übermässige entweder spahrende, oder vermehrende Oeconomie zugemutet wird, ohne zu bedenken, daß sie bey der alten Weise viel besser bestehen würden, wenn nur sonst Ordnung im Staate wäre, d. i. wenn nur der Luxus, der bey unsern, vornehmlich heutigen Cameral-Anstalten allemal direct oder indirect zum Grunde lieget, eingeschränket, oder abgeschaffet würde. In gewissen besondern Umständen können jedoch die letztern bemerkten zusammengesetzte Kunstmittel, oder Maschinen, wodurch Leute erspahret werden, ihren grossen Nutzen haben; die erstern auch auf eine Zeitlang wie nothwendig werden.

§. CLXV.

Es wird aber alles gar bald eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn die Quelle aller dieser künstlichen, und gemeiniglich grob Landverderblichen Anstalten, nehmlich der Luxus, verstopfet seyn wird. Die Augen werden alsdenn erst jederman aufgehen, und bey einem Blicke in die vorige Zeiten

den freudigen Ausruf eines Weissen veranlassen: O, wie viel kan ich entbehren! Ein indirecter Reichthum ist es allerdings, vieles entbehren zu können. Die Zeit wird noch kommen, wo ein oder anderer Souverain auf ein Gesetze denken wird, welches die Finanzkünstler, und so genannte Cameralisten aus seinem Staate verbannet, gleich der berühmten Kayserlichen, leyder! aber nicht zu Stande gekommenen Reichsverordnung (Constitutio Fridericiana,) nach welcher alle Rechtsgelehrte von öffentlichen Aemtern und Richterstühlen ausgeschlossen werden solten.

§. CLXVI.

Die kleinen Staaten, so unabhängig sie auch in einem Sinne sind, und dafür geachtet werden, sind doch natürlich abhängig, und werden von den unnatürlichen Bewegungen der größern Staaten, wie von einer Flut, mit ergriffen. Die Anwendung meiner Säze auf solche Staaten bekommt also freylich eine so verschiedene Gestalt, wie das Wachs nach Verschiedenheit der Form, in die es gegossen wird. Das wesentliche bleibt aber doch immer, und was ich noch anzumerken habe, ist dieses, daß solche kleine Staaten am ersten und meisten, wie gleichsam offene Städte oder Dörfer den Einbrüchen sich angebender Finanzleute oder Cameralisten ausgesetzet sind.

§. CLXVII.

Die Umbildungen eines verdorbenen Staates, oder die Staatsreformationen sind gefährlich, wenn sie plözlich, und auf einmal geschehen. Nur ein Principium gilt hier: die Trennung richtet sich nach der Art, wie die Zusammensetzung entstanden; die Umfügung nach der Art der ersten Fügung; die Natur thut nichts durch einen Sprung. Ein anders ist auch eine verdorbene Privat-Haushaltung eines Regenten; ein an-

ders eines Staates. Die weiteren Anmerkungen überlasse ich für diesmal dem nachdenkenden Leser.

§. CLXVIII.

Doch ich kan so kurz noch nicht abbrechen. Der Luxus wird von nicht wenigen als ein Mittel zur Beförderung des Fleisses angesehen, wenn die Abgaben hinzukommen, deren Erhöhung eine Verdoppelung des Fleisses voraussetzet. Ist aber der Mensch von der Natur allein zur Arbeit, oder nicht auch zur Ruhe bestimmet? Ist nicht ein Unterschied unter dem nüzlichen, und vergeblichen, auch wohl schädlichen Fleisse zu machen? Muß der Fleissige nicht auch wissen, warum und für wen er fleissig sey? Man räume nur den Luxum, als die wichtigste Hindernis alles Guten hinweg; so wird die Mässigung der Abgaben darauf folgen. Die Mässigung der Abgaben wird den Ackermann in den Stand setzen, sich einen Vorraht auf den Winter durch seinen Fleis zu verschaffen, und alsdenn einer ihn belohnenden Ruhe zugeniesen. Der Handwerksmann wird des Verdienstes entbehren müssen, welches der Luxus ihm verschaffet hatte; er wird aber wohlfeiler leben, auch einer mehreren Ruhe geniesen, und auf der andern Seite ihm ein Verdienst zuwachsen, das er vorher entbehret, und dadurch das rechte Mittel getroffen werden. Der Ackermann nehmlich wird sich durch Hülfe des Handwerksmanns das Leben etwas gemächlicher zu machen suchen, und manche Handwerksarbeit, die er vor dem aus Noth selbst, aber plump gemacht, dem Handwerksman nunmehr bezahlen. Nicht alle Söhne der Handwerksleute dürften wieder ein Handwerk, Kunst oder Wissenschaft lernen; sondern unter mehreren nur einer, und mehrere nicht anders, als gegen Dispensation. In Ansehung der Söhne der Ackerleute wäre eine Zahl fest zusetzen, über welche keiner zu einem Handwerke zu-

gelassen würde, dieienigen ausgenommen, die durch Gebrechen zum Ackerbaue untüchtig, aber zu einem Handwerke tüchtig sind. Es müßte aber auch in der gesezten Zahl die Zulassung doch nicht ohne Unterschied geschehen; sondern nur der Fleis eines Ackermannes damit belohnet werden, daß einer seiner Söhne die Erlaubnis erhielte, ein Handwerk, Kunst, oder Wissenschaft zu lernen, und eine gemächlichere Lebensart zuführen. Die Handwerker blieben also in einem Mittelnahrungsstande, wo es ihnen an mehrerer Gemächlichkeit, als der Ackermann hat, nicht fehlte; sie aber keine Schäze zurüklegen könten. Eine eingeschränkte Anzahl derselben wird vorausgesetzet; die Anschaffung der Feldgüter ihnen verboten, und sie also billig, da sie nur besoldete Diener der andern sind, mit Steuren verschont; oder sie würden leidlicher gehalten, oder sonst Rüksichten auf sie genommen, nach dem es nun die Einrichtung des Ganzen mit sich brächte. Ihre ausgeschlossnen Söhne würden Knechte bey den Ackerleuten, gelangten zu eigenthümlichen Grundstüken durch Heyrathen, oder würden nebst den überflüssigen Söhnen der Ackerleute, die vom Handwerke ausgeschlossen sind, auch von den Eltern beym Ackerbau noch zur Zeit wenigstens entbehret werden könnten, zu Hofleuten gebrauchet, welchen der Bau der Domanialgüter gegen proportionirlichen Unterhalt angewiesen würde

§. CLXIX.

Je mehr nun ein Staat sich bey solchen Einrichtungen bevölkern würde; desto weniger dürfte man wegen der Nahrung der sich vermehrenden Einwohner in Sorgen seyn: denn ein anders ist, wo die Zahl der Einwohner durch Fremde vermehret wird; ein anders wo durch die Fortpflanzung der Einwohner die Vermehrung natürlich geschiehet. Fleis und Sparsamkeit

samkeit vermehren sich alsdenn auch, aber natürlich. Die Ackerleute werden in dieser Verfassung reich; können also viele Kinder ernähren, ohne sich einmal etwas abzubrechen, und bey gänzlich verbannten Luxu ihnen ein Vermögen hinterlassen, welches auch getheilet noch hinlänglich wäre. Denn der überhandnehmende Luxus schleicht sich auch in Baurenhütten ein, welches aber nicht so viel zu bedeuten hat, als die Würkung, welche die ärmsten Leute davon durch die Auflagen empfinden. Sonst könten auch dem gemeinen Manne, ohne daß er dadurch von seiner Arbeit abgehalten würde, von der Einrichtung dieser Erdkugel und andern nüzlichen Dingen solche Begriffe, die für ihn sich schicken, leicht beygebracht werden.

§. CLXX.

Eine gute Einrichtung der Privathaushaltung des Regentens ist etwas erwünschtes für den Staat, in dessen Wohl die Oeconomie des Regenten einen grossen Einfluß hat. Hier übe sich der Cameralist, wie er will, in der spahrenden und vermehrenden Oeconomie; aber er lasse den Bürgern des Staates ihre natürliche Freyheit, und ausser den Gesäzen, die den Luxum verbieten, und der nothwendigen Policey, wohin auch die Verwaltung gemeiner Einkünfte gehöret, sey er um die Haushaltung der Einwohner des Staates unbekümmert, und lasse nur die Natur würken. Seine Anstalten, mehr Geld ins Land zu schaffen, sind, die Sache allgemein genommen, sehr entbehrlich, wenn die Erfahrung zeiget, daß das Land seine Einwohner ernähre, und mit dem fallenden Luxu auch die Abgaben natürlich fallen. Ein mitleidiger Storch gabe so einsmals seine ungemeine Froschliebe zu erkennen, da er den verarmten Fröschen einen nahrhafteren Sumpf anzeigte. Seine ernste Absicht war, daß sie fetter werden, und

sich mehrers fortpflanzen solten. Aber für wen solten sie fetter werden? Für wen solten sie sich vermehren? Für den mitleidigen Storch.

§. CLXXI.

Bey den in unsern Tagen so hochgerühmten Cameral-Anstalten werden oft der eigennüzige Fürst und eigennüzige Rath gleich betrogen. Die Hüner beschwehrten sich bey der Wiesel, dem Rathe des Habichts, daß sie die Abgaben an jungen nicht mehr aufbringen könten; ihr ganzes Geschlechte würde nächstens zu Grunde gehen. Die Wiesel gabe beym Habichte vor, daß die Hüner aus Bosheit die Eyer vertrügen, und das Brüten aus Faulheit unterliessen; das Beste würde seyn, sie zu zwingen, ihre Eyer alle an einen gewissen Ort zu legen, und unter den Augen Ihro Majestät auszubrüten. Dem Habichte gefiele dieser Rath, da er bey der Vermehrung der Hüner offenbar interessiret war, um desto mehr verzehren zu können; die Wiesel, die sich nichts so gewiß vorstelte, als daß der Habicht selbst sich mit der Aufsicht nicht abgeben, sondern dem Raube nachgehen würde, rechnete auf mehrere Eyer. Allein der Habicht war wachsam; er hatte von ungefähr ausgeblasene Eyer gefunden, und die Wiesel im Verdachte. Was entstunde daraus? die Hüner waren in beständiger Furcht, und vertraureten über den Eyern, die wegen Mangels natürlicher Wärme nicht ausgebrütet werden konten. Der Rath, die Wiesel, kam auch dabey zu kurz. Ein Staatspasquillant hat hier ein weites Feld, und kan die kleinen Herrn und ihre Räthe nennen, die sich in diesem Falle schon oft befunden haben, wenn sein bescheidener Eigennutz, und die Furcht, die er Politik nennt, ihm nicht erlauben, sich an Grosse zu machen.

§. CLXXII.

Von angeblich überflüssigen Einwohnern wird der Vorwand zu manchen Anstalten genommen, die im Grunde nichts taugen. Manche Landverderbliche Fabriken nehmen ihren Ursprung daher; besonders aber der auf die unnatürlichste Art eingerichtete beständige, und, als dem Civilstande entgegen gesetzet, distinguirte Militarstande, der nichts anders als eine Geburt des Luxus ist. Man rechne nur zuvorderst aus, wie viel Menschen nach einer abgemessenen Flur, zu deren Bau erfordert werden. Man mache eine Vergleichung durchs ganze Land. Nur die Häupter der Familien und erwachsene Söhne kommen in die Rechnung; die unerwachsenen und die Knechte nicht. Die durch Alter oder Krankheit abgängigen müssen abgezogen werden; ingleichen von der erwachsenen Jugend diejenigen, die unter die übrigen als erleichternde Mitgehülfen repartiret werden müssen. Bleiben alsdenn noch übrig; so kan die nehmliche Flur sie entweder ernähren, oder nicht. Erstern Falles ist es ein Zeichen des Wohlstandes eines Landes; leztern Falles muß der Fehler an der Ungleichheit des Verhältnisses des offnen Landes gegen die Städte liegen, wo entweder diese zu viel Territorium an sich gerissen; oder auch ihren Ueberfluß an Einwohnern dem Lande zugeschicket haben; oder es kommt bey den Städten und bey dem Lande beydes zusammen, daß sich Fremde in die Städte, und auf das Land eingedrungen haben, sie mögen eingeladen worden seyn, oder nicht; mit einem Worte, daß die natürliche Art der Bevölkerung gestöhret worden sey. Man muß nicht ohne Noth Städte, die sich von selbst mit Einwohnern durch die natürliche Fortpflanzung erfüllen können, durch Herbeyziehung Fremder zu geschwind voll zumachen suchen.

§. CLXXIII.

Wer einen rechten Begriff von Colonien hat, kan sich am leichtesten daraus helfen. Eine Colonie in ihrem wahren Sinne ist nichts anders, als eine Gesellschaft weniger Menschen, und zwar dem Ursprunge nach mehr physische, als moralische Gesellschaft, da mehrere Menschen, ohne von einander etwas zu wissen, zusammen geführet werden, und den Schluß fassen, ein Land anzubauen, und zu bevölkern. Sind es überflüssige Einwohner eines andern Landes, die in das neuanzubauende abgeführet werden (Coloniæ deductæ:) so macht dieses keinen Unterschied, und ein jeder nach Proportion des anzubauenden Landes kleiner Hauffen Menschen, der sich von ungefähr und selbst zusammen findet, und durch die Fortpflanzung ausbreitet, ist eben so wohl eine Colonie, als der von einem Lande dem andern abgegebene Ueberfluß seiner Bewohner. Das Wort: wenig, bedeutet hier also nur eine Anzahl oder Menge, die noch weit unter der Menge Menschen ist, die eine Völkerschaft ausmachen; oder, wenn man will, nennet man es eine kleine, künstlich zusammengebrachte, oder auch natürlich sich gesammlete Völkerschaft, welches denn eine natürliche Colonie wäre. Eine solche Colonie, in einem oder andern Sinne muß einen ungleich grössern Raum Landes vor sich haben, als sie gegenwärtig braucht, um sich nach und nach ausdähnen, das ist, das ihr angewiesene Leere, oder welches sie sich selbst anweißet, durch natürliche Vermehrung oder Fortpflanzung, nehmlich ohne Zugesellung anderer, erfüllen, oder das unbewohnte Land bis auf gewisse Grenzen bevölkern zu können. Kommen so gleich Anfangs viele Menschen zusammen, oder in der Folge neue grosse Hauffen hinzu; so ists natürlich, daß sie sich theilen, und nicht zusammen sogleich den Raum, den sie vor sich finden, erfüllen, damit jeder von

den getheilten Hauffen einen Raum zur Ausdähnung behalte, und sich also gleich Anfangs gemächlich einrichte. Geschicht dieses nicht, und es wird ein grosser Raum, wo z. E. erst beym erreicheten Ziele der natürlichen Bevölkerung zehntausend beysammen bestehen könten, gleich Anfangs mit solcher Zahl erfüllet; die Erweiterung der Grenzen aber durch andere, von der andern Seite sich fest setzende Völkerschaften verhindert: so ist die Natur in ihrem Werke auf einmal gestöhret, und ein Krieg von aussen muß die Ordnung wieder herstellen; oder die Colonie zerstöhret sich innerlich selbst. Wo auch noch eine glükliche Verminderung der Einwohner auf diese oder jene Art erfolget, bleiben doch grosse Ungleichheiten zurük, und der Grund ist einmal zu einer unordentlichen Bevölkerung geleget. So viel Nahrung; so viel Bevölkerung. In 96. oder 100. Jahren verdoppeln sich die Einwohner, wie man solches bewiesen haben will. Wo aber ein Land im Anfange ungleich weniger Einwohner gehabt, als solches ernähren kan, und zuletzt so viel bekommt, als es ernähren kan, und zwar durch die Vermehrung der ersten Einwohner, und nicht durch einen Zuwachs von aussen; da ist das Ziel der Bevölkerung erreichet, und geht es hernach nicht weiter. Wo unter den ersten Einwohnern sich mehrere Weiber als Männer befunden, da alteriret dieser Umstand nicht wenig.

§. CLXXIV.

Alle Staaten sind in ihrem Ursprunge als solche Colonien zu betrachten. Wie viel ist also nicht daran gelegen, die Geschichte derselben genau zu wissen, und wie viel nutzet nicht dem wahren Staatsmann, was der galante Minister für blosse Pedantereyen hält? doch muß man hierinnen nicht zu weit gehen, und Philosophie ist auch Historie. Da es nun aber, wo dergleichen Umstände nicht vorhanden sind, das An-

sehen gewinnet, daß man keine überflüssige Unterthanen werde auftreiben können, die ohne Nachtheil des Gewerbes und Ackerbaues zu Soldaten gemacht werden können: so fragt es sich, womit die Kriege geführet werden sollen? Die Offensivkriege sind ja aber hoffentlich nicht nöthig, und zur Vertheidigung sind alle Einwohner, oder doch die meisten gleich brauchbar, da ihnen so wohl Gewerbe als Ackerbau Zeit übrig läßt, sich in den Waffen zu üben; die Jugend auch, oder das junge Volk, nicht als überflüssig, sondern als noch zur Zeit beym Handwerke, Gewerbe und Ackerbau weniger unentbehrlich, vorzüglich den Soldaten abgeben, und dem Gewerbe und Ackerbau, welchen dieses junge Volk entrissen worden, zu seiner Zeit zurükgegeben werden kan.

§. CLXXV.

Wie es in den ganz alten Zeiten gewesen, ist so aus der Geschichte bekannt, als leicht von selbst zu erachten, daß nehmlich zwischen dem Civil- und Militar-Stande kein Unterschied gewesen, sondern jeder Einwohner des Staats pro aris ac focis selbst streiten mußte. Der geworbene Soldat kame später auf; ist aber doch niemals nach der heutigen Verfassung zu beurtheilen. Die geworbenen Römer waren allemal Römer. In Indien sehen wir noch, wie es vordem war. Noch in unsern Tagen ist der grosse Mogol mit einer Million Menschen gegen den Nadir ins Feld gerüket. Dieses war nicht anders, als wenn unter uns ein König, oder Fürst mit allen seinen Bürgern und Bauren ins Feld rükete. Man weiß die Zeit zu nennen, wo der miles perpetuus erst in Deutschland aufgekommen ist. Noch bis zu Ludwigs des XIV. Zeiten war man nur kleiner oder mässiger Kriegsheere gewohnt; dieser ehrgeitzige Monarch finge an, eine fast mogolische Parade mit seinen vergrösserten Kriegsheeren zu machen. Hinc illæ lacrimæ! Der Vorwand,

durch grosse Heere einen Krieg geschwinder zu endigen, heißt nichts. Der grossen Heere ungeachtet hat der Spanische Successions-krieg zwölf Jahre und darüber gedauret; was sind nicht für Kriege wieder darauf gefolget? Wie lange hat nicht der lezteere Krieg gedauret, dessen Dauer nach den anfänglichen Anstalten sich über zwey Feldzüge höchstens nicht erstrecken müssen? Wo nun nach einem geschlossnen Frieden grosse Heere noch auf den Beinen bleiben, währet der Krieg, nur in einer andern Gestalt, in der That noch fort. Der Friede ist nur ein Waffenstillstand; die Truppen haben gleichsam nur lange und Erfrischungs- und Winter-Quartiere.

§. CLXXVI.

Ich muß nochmals erinnern, daß man mir keine vergebliche Einwürfe von geänderten Sitten und Zeiten machen möge, nehmlich von Zeiten, die ganz andere Systemen, ganz andere Principien und Handlungsarten erforderten, nach welchen man sich practisch richten müßte; ich weiß mich, Gott Lob! in dieses alles wohl zu finden; ich weiß Verfassungen anzunehmen, wie ich sie finde, und auf gleichförmige Maßregeln so gut zu verfallen, wie ein anderer; ich kan und will die Welt nicht ändern; allein, dieses einzige fordere ich mit Recht, daß man nicht selbst glaube, noch andere in solchem Vorurtheile stärke, als müßte es so seyn; daß man grossen Herren nicht häuchle; daß man, mit einem Worte, in Umständen, wo man gezwungen oder beenget (géné) ist, wo man nur immer unter mehreren Uebeln das kleinste wählen muß, gleichwoht auf die wahren natürlichen Principien eine beständige Rüksicht nehme, und unermüdet darinnen sey, Vorurtheile zu bestreiten, und die Ehre der Wahrheit zu retten.

* * *

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Vom wahren Geiste der Gesäze insonderheit.

§. CLXXVII.

Aus allem, was bisher von der natürlichen Gestalt der Menschen so wohl einzeln als in der Gesellschaft betrachtet; von der natürlichen Gestalt eines Staates, und den natürlichen Verhältnissen der Staaten gegen einander angeführet worden, bildet sich der Begriff vom wahren Geiste der Gesäze von selbst. Der Ausdruck ist figürlich, und nichts steht mir im Wege, den Gesäzen einen Körper beyzulegen, und einen Geist, der solchen belebet. Ihr Aeusseres ist ihr Körper, und dieses Aeussere zeigt sich nicht nur in dem münd-oder schriftlichen Vortrage derselben; sondern auch in der Art und Weise, wie sie sich in den äussern Handlungen der Menschen entwickeln. Ihren Sinn erforschen, ist eine zweydeutige Redensart. Denn es kann darunter so wohl der Sinn des Vortrages, als des Gesäzes selbst verstanden werden. Der Sinn des Vortrages, er geschehe schrift- oder mündlich, ist nicht der Geist des Gesäzes; sondern ein jedes eigentliches Gesäze hat unabhängig vom Vortrage, dessen Sinne, und unabhängig von dem Willen oder der Absicht des Vortragenden, wenn auch gleich darunter der Gesäzgeber verstanden wird, seinen eignen wahren Geist. Dieser ist, in allgemeinem Sinne nichts anders, als die grosse allgemeine Natur selbst, die ihre Absichten theils durch äussere, d. i. in unsere Sinne fallende, aber von uns nicht abhängige, Einrichtungen der uns tragenden Erdkugel; theils durch innere dergleichen Einrichtungen,

worunter hier blos das Intellectuelle verstanden werden kan, deutlich genug zu erkennen giebt. Es wird also zuvorderst der Sinn des Gesäzgebers erforscht, alsdenn aber das so weit verstandene Gesäze nach der Natur der Sache selbst geprüfet, und darnach ihm ein wahrer, oder falscher Geist beygeleget.

§. CLXXVIII.

Die Absichten der Natur, welche so beschaffen sind, daß sie durch freye Handlungen vernünftiger Weise erreichet werden müssen, überkommen die Gestalt von Gesäzen, so bald sie bestimmende Gründe solcher freyen Handlungen werden. Ob man sie aber Gesäze, oder natürliche, d. i. nicht von unserer dichtenden Einbildungskraft abhängige, Bewegungsgründe nenne, das ist hier im Grunde einerley, und wo mehrere Unterschiede zu machen sind, werde ich sie auch zu machen wissen, wo es nöthig ist. Die Absichten der Natur sind als Bewegungsgründe mit unsern freyen Handlungen, auf eine geheime Art schon verknüpfet, beruhen übrigens freylich auf Vernunftschlüssen; aber unentwickelten Vernunftschlüssen. So bald hingegen unser Verstand urtheilet, daß die in unserer Macht stehende Handlungen nach erkannten Absichten der Natur einzurichten seyen, bekommen die entwickelten Vernunftschlüsse dieser Art den Namen von Pflichten in Absicht auf die practische Beschaffenheit des Gegenstandes.

§. CLXXIX.

Den Namen von Gesäzen behält man übrigens bequemer bey, um von den positiven Gesäzen sich einen desto richtigern Begriff machen zu können. Die wahren positiven Gesäze, d. i. welche einen wahren Geist haben, sind nichts anders, als innerlich bestimmte Naturgesäze, wozu noch eine äussere Bestimmung kommet. Die eigentlichen Naturgesäze, in

wie ferne man solche den eigentlich positiven entgegen setzet, sind innerlich und äusserlich unbestimmet. So ist z. E. das Gesäze, daß kein Mitglied einer Gesellschaft das andere berauben solle, ein innerlich bestimmtes Naturgesäze; der hinzukommende Beyfall der Gesellschaft thut zum Wesentlichen nichts; ohne solchen aber heißt dieses Gesäze gleichwohl kein Positivgesäze; stehet aber in keiner Opposition mit den Positivgesäzen; sondern verbindet, gleich den geschriebenen Gesäzen, also daß die wahren Positivgesäze solche Naturgesäze; nicht aber umgekehret, die Naturgesäze Positivgesäze sind, ob schon die innerlich bestimmten Naturgesäze in philosophischen Sinne etwas positives bey sich führen. Alles übrige aber, was aus der Natur hergeleitet werden will, ohne einen gewissen Zustand des Menschen vorauszusetzen, ist innerlich unbestimmet; solte aber der blosse Wille eines Gesäzgebers hier etwas bestimmen: so würde ein Positivgesäze daraus: Ob aber ein wahres, oder falsches, ist ein anders. Was nun aber nicht wahrhaftig Natur ist, sondern auf Absichten beruhet, welche die dichtende Einbildungskraft erfindet, verdienet den Namen eines Gesäzes nicht; sondern ist ein blosser Befehl, der aber die äussere Form eines Gesäzes haben kan, und wo allemal darüber gestritten werden kan, ob und wie weit er uns verbinde? Hier kommt es nun auf die Fälle an, wo solche Befehle, sie haben nun die äußre Form eines Gesäzes oder nicht, wahre Mittel oder nicht sind, die wahren Gesäze zur Ausübung zu bringen; imgleichen wo sie bey einer verdunkelten Natur, deren Würksamkeit gehemmet ist, ohne weitere Rüksichten als Palliativmittel, oder nothwendige Uebel zu Hülfe kommen müssen.

§. CLXXX.

Die Natur öffnet uns einen grossen Schauplatz von Ab-

sichten, und alle mögliche Zustände, in welchen die Menschen sich befinden können, liegen hier wie ein grosses Feld da, das gebauet, bepflanzet und besaamet werden kan, wo aber weder die Bauart, noch die eigentliche Frucht noch bestimmet ist. Ein einsamer Mensch oder Wilder verhält sich hier gleichgültig, und erstrecket seine natürliche Befugnisse auf alles, so weit sie nur ausgeübet werden können. Dieser lebt also nach unbestimmten Naturgesäzen; oder, wenn man es recht genau nimmt, mehr nach einer rohen ungeformten Natur, als nach eigentlichen Naturgesäzen, da unbestimmte Naturgesäze hier nur doctrinalisch angenommen werden, um die eigentliche Bewandnis wahrer positiven Gesäzen recht einzusehen. So bald aber eine Gesellschaft von Menschen entstehet, entstehet auch ein Verhältnis des Wilden gegen eine solche Gesellschaft, des einzeln gesellschaftlichen Menschen gegen andere, und gegen die ganze Gesellschaft; der ganzen Gesellschaft gegen andere Gesellschaften, gegen einzelne, gegen Menschen, die ausser dem gesellschaftlichen Zusammenhange leben. Hier bestimmen sich die Absichten der Natur; Befugnisse, die an sich erweitert werden können, müssen nun eingeschränket werden; unsere freyen Handlungen haben nun eine natürliche Richtschnur, nach welcher sie sich abmessen; wahre natürliche Gesäze sind nun vorhanden. Wenn nun entweder mittelst einer Offenbarung ein göttlicher, oder mittelst gewöhnlicher Promulgation ein menschlicher Befehl hinzu kommt, daß die freyen Handlungen nach diesen natürlichen Gesäzen abgemessen werden sollen; so bekommen sie dadurch die Gestalt so genannter Positivgesäze. Die wahren Positivgesäze haben also zwey Theile, deren der erste ein wahres Naturgesäze; der zweyte ein göttlicher oder menschlicher Befehl ist.

§. CLXXXI.

§. CLXXXI.

Ein Befehl ist die Ankündigung einer (wahren oder falschen) moralischen Nothwendigkeit, etwas zu thun oder zu lassen, mit Bestimmung dessen, was zu thun oder zu lassen ist. Dieses sezt, in Absicht auf menschliche Befehle, wie auf göttliche, gleich voraus, daß in den Subjectis intelligentibus, welchen es angekündiget wird, die moralische Nothwendigkeit begriffen werde, d. i. es sezt erkannte Pflichten voraus. Die moralische Nothwendigkeit unterscheidet sich von der physischen darinnen, daß wider Vernunft und Befehl gehandelt werden kan, wohingegen die Gesäze der Bewegung nicht überschritten werden können. Wir können unsern Magen überladen; er verdaut aber nicht mehr, und nicht weniger, als sein Mechanismus erlaubet. Die moralische Nothwendigkeit gründet sich übrigens auf den Satz, daß kein Zweck ohne Mittel erreichet werden könne. Kein Mensch kan anders denken; ein jeder ist gezwungen, entweder den Zweck fahren zu lassen, oder die Mittel zu ergreiffen, ohne welche er nicht erreichet werden kan. Er muß also etwas moralisch nothwendiges anerkennen. So bald die Gesellschaft zusammen geführter Menschen eingesehen, daß der Verstand sich bey einem schwerer, beym andern leichter entwickele, die Begriffe und Einsichten variirten, Leidenschaften sich mit einmengten, Hinternisse von aussen hinzukämen, u. s. w. mußte dieselbe, und anders läßt es sich nicht begreiffen, auf ein bequemes Mittel sinnen, diesen Mangel zu ersetzen, und diesen Ungemächlichkeiten abzuhelfen. Da nun nicht abzusehen ist, warum nicht ein Mensch wie der andere berechtigt seyn solte, das Thun und Lassen anderer nach den gesellschaftlichen Absichten zu dirigiren: so ist auch ein jeder zum Befehlen in diesem wahren

natürlichen Sinne berechtiget. Es müßte aber, wie jeder leicht von selbst einsiehet, dieses Recht endlich einem oder mehreren übertragen werden, und die Einsicht dieser Nothwendigkeit, und darauf gegründete Uebertragung ist der Grund der Pflicht des Gehorsams, wodurch in einer natürlich eingerichteten Gesellschaft unserer natürlichen Unabhängigkeit das mindeste nicht entgehet.

§. CLXXXII.

Die wahren Befehle verbinden also; unsere Schwachheiten aber machen zugleich äussere Zwangsmittel nothwendig, wo aber auch gar oft von der Natur abgewichen, und das gemeine Beste nur zu einem Vorwande gebraucht wird, um eigennüzige Absichten damit zu bedecken, welche eben nicht darinn nur bestehen müssen, daß dem Befehlenden ein Privatvortheil davon zuwachse; sondern auch die, wenigstens allzu grosse, Rüksicht auf unsere persönliche Authorität, ist ein Eigennutz. Befehle, wo der äussere Zwang gleich unmittelbar mit verknüpfet ist, es sey nun, daß er gleich mit erfolge, oder so gedrohet werde, daß kein Ausweg mehr übrig bleibt, oder gar mit dem äussern Zwange der Anfang gemacht wird, sind unnatürliche Befehle, und lauffen auf eine Tyranney hinaus. Wo eine vernünftige Ausnahme gemacht werden kan, gewinnet es die Gestalt einer Dictatur, wohin Rom in grossen Nothfällen seine Zuflucht nehmen müssen.

§. CLXXXIII.

Das Recht hat drey Gegenstände oder Objecte, als erstlich, den Stand der Menschen; zweytens, ihre Befugnisse; drittens, ihre Verbindlichkeiten. Der natürliche, und vom Bürgerlichen im Wesentlichen gar nicht unterschiedene Stand der Menschen bestehet in ihrer moralischen Gleichheit, wo nur

beym Stande des einsamen Menschen, oder Wilden, und des Gesellschaftlichen, so dann wieder beym natürlich unbestimmten, und natürlich bestimmten, oder natürlich Bürgerlichen, und wieder künstlich bürgerlichen Stande das verschiedene zu bemerken ist, worauf im ganzen Werke, bey Abhandlung der hieher gehörigen Fragen sorgfältig gesehen worden. Die Geistes- und Leibes-Fähigkeiten würklich zu machen, heißt die natürliche Befugnisse ausüben, die sich also auf alles erstrecken, was durch die Seele und Structur des Körpers nur immer möglich ist. Die nothwendige Einschränkung solcher Befugnisse hingegen bey der Mitwürkung anderer, oder Concurrenz mit solchen, begründet Verbindlichkeiten, deren unterlaßne Erfüllung nichts anders, als eine ungebührliche Erweiterung natürlicher, aber wechselsweise (supposito certo statu hominum) einzuschränkenden Befugnisse ist. Es ist also eigentlich nur ein einziges Object des Rechts, nehmlich die Bestimmung natürlicher Befugnisse in Collisionsfällen: denn hier wird die moralische Gleichheit der Menschen entschieden, und ihre unzertrennlich davon abhangende Verbindlichkeiten sind natürlich darunter begriffen, da erstlich die natürlich moralische Verbindlichkeiten die natürlich moralische Gleichheit zum Grunde haben; zweytens die Nichterfüllung solcher Verbindlichkeiten eine solche Erweiterung natürlicher Befugnisse ist, welche die Gleichheit aufhebet.

§. CLXXXIV.

Es heißt weit das Ziel verfehlet, wenn man den Begriff von natürlichen Gesäzen eher, als den Begriff von den Positivgesäzen gehabt zu haben glaubet. Nach Anleitung der Natur leben, und selbst grosse Gesellschaften der Menschen den Absichten der Natur gemäß einrichten, kan ohne förmliche Begriffe von natürlichen Gesäzen statt finden, worauf wir erst durch theils wahre, theils falsche Positivgesäze geleitet worden

sind. Durch falsche, da wir gefunden haben, daß sie mit unsern natürlichen Begriffen nicht übereinstimmen; durch wahre, da wir diese Uebereinstimmung bemerket haben, und also in beyden Fällen auf den Schluß gefallen sind, daß es natürliche Gesäze geben müsse. Ehe aber Noth oder Zufall einem oder mehrern Menschen eine rechtmäßige Macht zu befehlen zugewendet hatten, konte eine Gesellschaft von Menschen ganz füglich bestehen, da die wechselsweisen Einschränkungen natürlicher Befugnisse sich wie von selbst gaben, und nach Absichten der Natur gehandelt wurde, ohne sich solche als Gesäze vorzustellen. Bey wechselsweiser Einschränkung natürlicher Befugnisse aber waren Collisionen unvermeidlich. Diese konten durch Auseinandersetzung der Geschichte, oder des Facti entschieden werden. Hierauf begründet sich das Recht im eigentlichen Verstande, und ist nichts anders, als eine nach der Natur der Dinge sich richtende Art unveränderlich gleicher Entscheidung der Collisionen menschlicher Befugnisse (den Thieren bleibe Competentia bevor). Das Recht entspringet also aus den Handlungen der Menschen selbst; Jus oritur ex facto. Dahingegen das Gesäze eher vorgestellt oder concipiret werden muß, als die Handlung, deren Richtschnur es seyn soll. Bildet man sich eine Zeit ein, wo keine Menschen gewesen, und eine Zeit, wo sie, wie auf einmal, diesen Erdboden zum Wohnplaze erhielten: so muß man annehmen, daß sie in gewissem Sinne sogleich natürliche Normen, wornach sie ihre Handlungen einrichten können, vorgefunden haben würden; aber in der Folge würden sich erst die Collisionen ihrer Befugnisse und Handlungen herfürgethan, und in der nehmlichen Folge auch die Regeln der Entscheidung dazu sich gefunden haben. Das Gesäze ist in diesem Sinne eher als das Recht; allein das Recht ist eher, als das förmliche Positivgesäze,

da es unabhängig von solchem bestehen kan, und die förmliche Gesäzgebung nicht gleich nothwendig ist, wie das Recht.

§. CLXXXV.

Die Menschen konten wohl ein Jahrhundert, ja Jahrhunderte ohne förmliche Positivgesäze seyn, und nach den Umständen, in welchen sie versezt waren, auch unwissend ihre Handlungen den Absichten der Natur gemäß einrichten; oder wenigstens ohne sich solche Absichten als Naturgesäze förmlich vorzustellen; sie konten nicht minder von einem, aus einer oder mehrern Personen bestehenden Oberhaupte dirigiret werden, ohne so wenig von förmlichen Positivgesäzen etwas zu wissen, als Kinder von den Principien etwas wissen, nach welchen sie erzogen werden. Noch in dieser Stunde werden Millionen Menschen nach Gesäzbüchern gerichtet, die ihnen niemals bekannt geworden, und von welchen sie, wenn man sie ihnen vorläse, nichts begreiffen würden. Sie konten auf eine, den nothwendigen Handlungen des Körpers (wie des Kreislaufes des Blutes, der Se- und Excretionen) fast ähnliche Art der Richtschnur der Natur folgen, und ihre Befugnisse, den unvermeidlichen Umständen gemäß, in welchen sie sich in diesem oder jenem Falle befanden, also einschränken, daß, ohne eine deutliche Vorstellung davon zu haben, eine Absicht der Natur dadurch erfüllet würde; allein die Collisionen ihrer Befugnisse mußten ins Gleiche gebracht werden. Das Recht war ihnen also nothwendig; Responsa Prudentum waren ihnen unentbehrlich; Oberhäuptliche Befehle, und äussere Zwangsmittel konten in besondern Fällen hinzukommen, und solche besondere Fälle nachmals allgemeine Positivgesäze veranlassen, wie auch geschehen. Eine Sammlung solcher Positivgesäze nennet man auch das Recht; ein Rechts- oder Gesäzbuch. Kommt eine Sammlung entschiedener Rechtsfälle

fälle hinzu, und endlich auch eine Rechtslehre (doctrina, vel etiam methodus juris): so erwächset daraus ein figürlich so genannter juristischer Körper (Corpus Juris).

§. CLXXXVI.

Im ersten Zustande der grossen menschlichen Gesellschaften liessen deren Häupter wahrscheinlich blos die Natur selbst schalten und walten; übten ein blosses Richteramt aus, und willkührliche Befehle liefen mit unter, und wurden nachher mit den wahren Gesäzen verwirret. Philosophen traten auf, und gaben gute Lehren, die das Ansehen von Gesäzen erhielten. Ich will hier nicht historisch seyn; Fabricius führet sie in seiner Bibliotheca græca an, l. 2. c. 14. Die Einrichtungen eines Staates, die Verfassungen, die man ihm giebt, gewisse Ordnungen und Sitten, die man einführet, der besondere Nutzen eines Staates, zu dessen Beförderung die Bürger angehalten werden, u. d. gl. mehr hat mit den Gesäzen im eigentlichen Sinne nichts gemein, ob man gleich solche Einrichtungen, Verfassungen, und Ordnungen Staats- und Policey-Gesäze nennet. Hier muß indessen freylich überall der Anleitung der Natur gefolget werden, und die wahren Principien sind im gegenwärtigen ganzen Werke klar genug entdecket worden. Ein Kennzeichen der Falschheit dergleichen Staats- und Policeygrundsäze ist dieses, wenn sie die ausschließliche Aufnahme eines Staates bezielen, d. i. eine solche Aufnahme, mit welcher das Verderben anderer Staaten nothwendig verknüpfet ist. Ein Kennzeichen, daß die Principien ächt oder natürlich sind, ist dieses, wenn sie die Aufnahme aller Staaten gleich bezielen, oder, wenn daraus ersehen werden kan, daß ein jeder nach solchen Principien eingerichtete Staat gleich glüklich seyn könne, ohne des andern wahres Nachtheil.

§. CLXXXVII.

Hier finden wir abermal den wahren Geist, welcher die wahre Gesäzgebung dirigiret; die falschen Gesäze haben den Eigennutz zum Grunde, der mit unterlaufenden Dummheit und Unwissenheit nicht zu gedenken. Die Gesäze der alten Völker waren bis auf die Zeiten, da die Rechtswissenschaft bey den Römern aufs höchste stiege, meistens nur Staats- und Policey-Einrichtungen; im übrigen wurden die Völker durch die Natur selbst gelenket. Von den Gesäzen der Athenienser will ich die Rubricken hieher setzen; ihre Titeln folgen also auf einander: L. I. Tit. I. De Deorum cultu &c. De Sacrorum Ministris; L. II. Tit. I. De Legibus; Tit. II. De Senatusconsultis & Plebiscitis; Tit. III. De ciuibus Aboriginibus & Ascititiis; Tit. IV. De liberis legitimis, nothis, adoptiuis, & patria potestate; Tit. V. De Inquilinis; Tit. VI. De Seruis & Libertis; Lib. III. Tit. I. De Senatu Quingentorum & Concione; Tit. II. De Magistratibus; Tit. III. De Oratoribus; Tit. IV. De Muneribus & Honoribus; Tit. V. De excusationibus munerum; Tit. VI. (hodie obsoletus) De præmiis bene de republica meritorum; Tit. VII. De Gymnasiis; Tit. VIII. De Medicis & Philosophis; L. IV. Tit. I. De Judicibus; Tit. II. De in jus vocando; Tit. III. De præparatoriis Judiciorum; Tit. IV. De Judiciis; Tit. V. De arbitris; Tit. VI. De Jurejurando; Tit. VII. De Testibus; Tit. VIII. De re judicata & integri restitutione; Tit. IX. De poenis; Tit. X. De Redemptoribus vectigalium, Ærario publico, & Theorica pecunia; L. V. Tit. I. Finium regundorum: Tit. II. De agris, armento atque grege; Tit. III. De emtione, venditione, & evictione; Tit. IV. De usuris; Tit. V. De rebus Athenis alio, aut aliunde Athenas, importandis, vel exportandis; Tit. VI. De artibus; Tit. VII.

De Collegiis & Pollicitationibus; L. VI. Tit. I. De connubiis; Tit. II. De Dotibus (adhuc in viridi observantia); Tit. III. De Divortiis; Tit. IV. De adulteriis; Tit. V. De puerorum amoribus, & productione & scortis; Tit. VI. De Testamentis & hæreditario jure; Tit. VII. De Tutelis; Tit. VIII. De Sepulcris & Funeribus; L. VII. Tit. I. De Sicariis (non obsoletus); Tit. II. De accusationibus; Tit. III. De Damnis; Tit. IV. De vi bonorum raptorum; Tit. V. De furtis; Tit. VI. De conviciis, Tit. VII. De negotiis gestis (hodie alio sensu negotia gerenda sunt frequentiora); Tit. VIII. De ingratis (hodie de piis); Tit. IX. De designandis Atheniensibus (hodie de vexandis subditis, militiæ, ut glebæ, adscriptis); Tit. X. De Indicibus (hodie de Aulicis); Tit. XI. De conviviis (hodie de corruptionibus); Tit. XII. De metallicis actionibus. L. VIII. Tit. I. De Militia; Tit. II. De Vacatione Militiæ; Tit. IV. Miscella; Diese Probe mag genug seyn. Ausser dem Draco und Solon hatten diese, und mehrere Gesäze, die noch hinzugefügt werden können, gar verschiedene Urheber, oder von welchen sie hergenommen worden, als dem Triptolem, Pisistrat, Diophites, und mehreren.

§. CLXXXVIII.

Es kan hieraus deutlich ersehen werden, wie die Natur diesen Staat, gleich allen übrigen lange Zeit allein gelenket habe, und ausser den nothwendigen innern Einrichtungen keine eigentliche Gesäze, worinnen die freyen Handlungen der Menschen in ein auch nur unvollkommenes Verzeichnis gebracht und bestimmet wären, für nöthig erachtet worden, auch die gemeinste und natürlichsten Gesäze erst späte aufgekommen, oder erst späte in solcher Form bekannt gemacht worden. Ohne Gesäze, welche z. B. das Eigenthum mehrers

bestimmen, den Stand der Ehe, der Eltern, der Kinder, die våterliche Gewalt; ohne ausdrüklicher Verboth des Ehebruchs, des Diebstahls, des Todtschlages, der Vaterlandsverrätherey u. s. w. hat ein Staat lange bestehen, und jeder Bürger desselben in den hieher gehörigen Fällen von der Natur selbst gelenket werden können. Das Recht aber war unentbehrlich, d. i. es mußten Personen bestellt werden, die vorkommenden Fälle zu entscheiden, und hieraus ist das Gewohnheitsrecht entstanden, welches natürlich viel älter, als das geschriebene Recht ist. Die Gesäze wurden nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Menschen oder des Staates gegeben, nachdem sich Unordnungen herfürthaten, und man die vielen zur Entscheidung vorgebrachten Fälle dadurch abkürzen, und unzählbare künftige Fälle im voraus entscheiden wolte. Dieses kan man aus den Attischen Gesäzen abnehmen. Alle Gesäze wurden übrigens sehr kurz gefaßt, und das war nöthig; die Ursache aber auch zugleich diese, weil das Volk solche vorher gehöret, überlegt und gebilligt hatte. Daß neben den Gesäzen ein von ihnen unterschiedenes Recht (Jus) noch nöthig sey, finden wir selbst l. 10. D. de Legibus, quæ „ita scribi „non possunt, ut omnes casus, quæ quandoque inciderint, „comprehendantur, & ita voluere ante Romanos Athenien-„ses: Jus dicam de iis, de quibus actio est, atque sententi-„am feram secundum leges in iis, *de quibus legibus cautum* „*est: de quibus vero legibus cautum non est, quam justissi-* „*me potero.* Das Recht lehret also nicht nur, wie die Gesäze auf die vorkommende Fälle anzuwenden seyen; sondern auch, wie in den in den Gesäzen nicht begriffenen Fällen zu verfahren sey, und kommt zugleich einer fehlerhaften oder unvollkommenen Gesäzgebung zu Hülfe.

§. CLXXXIX.

§. CLXXXIX.

Wir wollen einige Gesäze in Betrachtung ziehen. Von einem jeden guten Hauswirthe fordert man, daß er nicht nur spahren, und vermehren, sondern auch vor Schaden sich hüten, und auf seine Sicherheit bedacht seyn solle. Die Athenienser sorgten für die Sicherheit von innen und aussen; sie straften die Diebstähle und gewaltsame Raubereyen nicht nur, und verordneten auch ausser solchen Fällen nicht nur die Ersetzung des Schadens; sondern sie sorgten auch für die Sicherheit des Lebens, und verbothen das Gewehrtragen innerhalb der Stadt: Si quis intra urbem, nulla necessitate cogente, ferro accinctus, armisque instructus prodierit, multator. Eine besondere Sorgfalt wendeten sie auch auf die Sicherheit ihrer Schiffe, welches das Gesäze veranlaßt: Si quis ab astu in Piræeo permaneat, morte luito. Sie straften die Todtschläge, auch die ungefähren: qui alium casu fortuito necassit, annum extra patriæ fines exulato. Sie mußten richtige öconomische Begriffe von der Bevölkerung, ihrem natürlichen Ziele, und was sie stöhret, gehabt haben, da sie das Gesäze gaben: Agrum, quantum voluerint, ne possidento. Es gehöret auch hieher das Gesäze, wodurch sie die Familien, als so viel einzelne Staaten, zu erhalten suchten: Extra gentem familiamque hæredem ne scribito, mit welchem das andere Gesäze einen natürlichen Zusammenhang hat: Decoctores paternæ, aut alterius cuiusvis hæreditatis, ignominiosi sunto; und das dritte hängt wieder hiermit zusammen: Tres tantum vestes, & vasa aliquot non magno constantia, sponsa ad maritum deferto in dotem. Sie nahmen aber den Fall aus, wo die Rede von einer Erbtochter war, die natürlich zu seiner Zeit dem Manne ihr ganzes Vermögen mitbrachte; allein diese solte nicht ausser der Ver-

wandschaft verheyrathet werden: Virgo dotalis extra cognationem ne enubito; ſed agnato proximo nubito, & omnia ſua bona in dotem adferto. Es gehöret ferner das Geſäze hieher: Civis peregre ne nubito. Es ſtecket eine groſſe Weisheit in allen dieſen Geſäzen. An Erhaltung der natürlichen Einwohner eines Landes iſt viel gelegen, und nicht gleichgültig, daß ſie durch andere erſezt werden können. Durch Erhaltung der Familien, (welche der Luxus zu Boden wirft) wird die natürliche Ordnung der Bevölkerung erhalten; die Nahrungs- und andere Geſchäffte nebſt den Bedürfniſſen und Conſumtionen vertheilen ſich natürlich ordentlicher, und wo das Geld das naturale repräſentiret, wird die natürliche Circulation des Geldes dadurch erhalten.

§. CXC.

Die Athenienſer ſorgten ferner ſehr weißlich für die Ausfuhr ihres Ueberfluſſes, die Einfuhr des Bedürftigen, und verbothen die Ausfuhr deſſen, was ſie nicht im Ueberfluſſe hatten. Der Sinn ihrer Geſäze war auch dieſer, daß alle Einfuhr auf Athenienſiſchen Schiffen geſchehen ſolte, welches mit der berühmten Navigationsacte der Engelländer, welche unter Carl II. 1660. zu Stande gekommen, eine Aehnlichkeit hat. Die Ausfuhr des Oehles war erlaubet: Oleum Athenis exportato; aber Feigen, Früchte, Holz und Pech nicht; cæteros proventus non item; ligna & picem ne exportato. Die auswärts geladene Frucht durfte nirgendswo anders, als nach Athen eingeführet werden: Si quis Athenienſis mercator, aut Nauclerus alio, quam Athenas, frumentum importet, indicator.

§. CXCI.

Wenn man das Wort: Oeconomie, in einem weiteren Sinne nimmt, kan man zum Behuffe eines bequemern Be-

griffes von der Sache alle solche Einrichtungen, wo auch nicht ein öconomisches Interesse im engeren Sinne mit verknüpfet ist, doch grosse öconomische Einrichtungen nennen. Es wird allemal gespahret und vermehret, ob man Lebensmittel spahret und vermehret, oder Bürger spahret und vermehret, oder unnöthige Geschäffte spahret, und nüzliche vermehret. Die Einrichtung des Regiments eines Staates kan also auch die Einrichtung der Staatsöconomie heissen.

§. CXCII.

Diese Einrichtungen können variiren; im wesentlichen aber müssen sie doch übereinstimmig seyn. Dirigiret sie der wahre Geist der Gesäze: so gesteht ein Staat dem andern zu, was er von ihm fordert, daß er ihm zugestehe, und bauet sein Glük nicht auf des andern Unglük. Hätten z. B. die Athenienser einen Mangel an Wein gehabt; ein anderer Staat daran einen Ueberfluß, und an allem übrigen einen Mangel: so würde es unnatürlich gewesen seyn, die Einfuhr des Weines gänzlich zu verbiethen, und den andern Staat zu nöthigen, sich unter dem natürlichen Maße in Absicht auf gewisse Producten einzuschränken, um dadurch einen Ueberfluß zu erzwingen, wofür er Oehl eintauschen könne.

§. CXCIII.

Ein schönes Gesäze finden wir bey den Atheniensern, woraus klar herfürleuchtet, daß sie eingesehen haben, wie nur ein wahrer Geist der Gesäze sey, der alle Staaten dirigire; nur ein wahres Interesse; gleiche Rechte; gleicher Patriotismus. So lautet das schöne Gesäze: Atticam ne intrato Patriæ suæ Proditor; si intrarit, eadem lege teneator, qua is, qui ab Areopagitis damnatus solum vertere, redierit. Nur die Begriffe vom Zusammenhange der Staaten, von einer aus mehreren grossen zusammengesezten grössesten natürlichen Ge-

sellschaft, und nicht etwa blosse Anwandlungen eines Triebes von Menschenliebe bey einzeln, da es förmliche Gesäze sind, welche, wie wohl zu merken, vom Volke erst gebilligt werden mußten, haben einer erhöheten Menschlichkeit die Denkmäler aufrichten können, welche folgende Ueberschriften führen: Hospites injuria ne afficiuntor; Erranti viam monstranto; Peregrinos tecto excipiunto. Peregrinis servisque fas esto, publica Atheniensis populi templa adire, vel videndi causa, ibidemque supplicibus sedere.

§. CXCIV.

Ob dieses alles entwickelte Begriffe zum Grunde habe, oder nicht; darauf kommt es nicht an. Genug die Natur hat offenbar gewürket. Die natürliche Einrichtung eines Staates, und wenn ich sage, eines Staates, begreiffe ich darunter alle mögliche Staaten, ist also einförmig und allgemein; kein Staat kan natürlich oder wesentlich anders eingerichtet seyn, als der andere, oder er ist falsch eingerichtet. Die natürliche Einrichtung, in das Kurze zusammen gefaßt, bestehet also darinnen, daß natürliche Einwohner einer Gegend sich in natürlichen Grenzen ausgedähnet, durch-von der Natur selbst gelehrte wechselsweise Einschränkungen ihrer Befugnisse sich mit einander verknüpfet, und durch Erwählung eines Oberhauptes im natürlichem Sinne, also nicht durch Erwählung eines Herrn, den Knoten zusammengeschlungen, und mit allen übrigen menschlichen Gesellschaften sich zugleich dadurch natürlich vereiniget haben. Im ganzen Werke ist dieses hinlänglich ausgeführet. Was nun aus der natürlichen Einrichtung fliesset, und auf jeden Staat passet, bekommt vorzüglich die Form von wahren Gesäzen, und sondert sich auch natürlich von andern willkührlichen und veränderlichen, auf jeden Staat nicht passenden, Einrichtungen ab. Zu den wahren Gesäzen,

die in einem Staate sowohl, wie in dem andern, natürlich gelten müssen, gehören auch diejenige, welche die Moralität der Handlungen einzelner Bürger, in so ferne sie keine unmittelbare Rüksicht auf den Staat haben, bestimmen, und in dieser Rüksicht Privatgesäze genannt werden können. Zur natürlichen Einrichtung eines Staates ist es also genug, wenn er seine natürliche Grenzen hat, sich damit begnüget, darauf eine an sich bestehen könnende Freundschaft mit andern Staaten natürlich gründet; keinen Eigennuz vordringen, und übrigens seine Bürger der sie lenkenden Natur so weit überläßt, als sich nicht Staatsbedürfnisse herfürthun, welchen ohne Gesäze kein Genügen gethan werden kan, da indessen das Recht, wie ich es von Gesäzen unterschieden, Rath genug schaffet.

§. CXCV.

Die wahren Principien sind, daß durch eine gesellschaftliche Verfassung die moralische Gleichheit der Menschen, oder ihre wahre Unabhängigkeit hinlänglich versichert, und in ein System gebracht werden soll. Die Gesäze müssen aus diesem Grunde fliessen, und nicht anders, als aus Nothdurft, aus Veranlassung einer Gesäzbedürftigkeit gemacht, dem Volke vorgelegt, und von ihm gebilligt werden. Die Grundgesäze fliessen ganz natürlich aus einem Hauptbegriffe in nachstehender ungekünstelter Form: I.) Ein jeder Bürger soll seine natürliche Freyheit behalten; Folgen dieses Grundgesäzes: Der eine soll also seiner natürlichen Freyheit sich in jeden Fällen also bedienen, oder solche also ausüben, daß der andere die seinige auch ausüben könne, d. i. alle sollen ihre Befugnisse wechselsweise gegen einander einschränken. Ein jeder muß also nicht mehr Eigenthum verlangen, als er ohne des andern Nachtheil haben kan; Agrum, quantum voluerint, ne possidento; Diebstahl und

Raub, und Todschlag schliessen sich von selbst aus: Ein jeder muß sich selbst ernähren, wenn er kan; im Falle der Unmöglichkeit muß die Gesellschaft ihm zu Hülfe kommen. Familien müssen als besondere Gesellschaften beysammen gehalten, folglich Eltern, Kinder und Verwandte in das gehörige Verhältnis gegen einander gesetzet, und ihre wechselsweise Pflichten ihnen wohl eingeschärfet werden; Wo das weibliche Geschlechte nicht ungleich stärker an der Zahl als das männliche ist, muß jeder sich mit einem Weibe auf einmal begnügen; Unam tantum uxorem ducito, Tit. de connubiis; keine auswärtige Heyrathen finden statt; Ciuis peregre ne nubito; eines jeden Weib ist sein Eigenthum; der Ehebruch schließt sich also von selbst aus; keiner darf einen Vorzug vor den andern verlangen, wenn solcher nicht ihm freywillig eingestanden wird, und sich auf Vortheile gründet, die andern dadurch zuwachsen; kein Bürger muß sich freywillig in eine ungleiche Abhängigkeit von andern begeben, noch solche von andern verlangen; ein jeder muß auch die gleichgültigsten Handlungen so einschränken, daß er dem andern nicht beschwehrlich wird; er muß seines Eigenthums so geniessen, daß er übrig behalte, womit er sich seinem Mitbürger und Fremden gefällig machen könne. Dieses wäre ein Grundriß einer Gesäzgebung, die auf alle Staaten in der Welt paßte. Die Wahrheit und Kraft dieser Gesäze muß von allen Bürgern empfunden werden; Censoren kämen zu Hülfe, erläuterten sie mit Beyspielen, und dähnten sie in richtige Folgen aus. Collisionsfälle aber erforderten Richter. Die Oeconomischen Staatseinrichtungen haben mit diesen Gesäzen nichts gemein; denn diese substituiren einer vorausgesetzten möglichen Unwürksamkeit der Gesäze die Gewalt, um durch mehr als ein Mittel der Sache zu rathen.

§. CXCVI.

Eine jede mehrere Zahl besteht aus Einheiten; eine Gesellschaft ist eine solche mehrere Zahl; die einzelnen Menschen, die sie ausmachen, sind die Einheiten. Es ist also natürlich, daß wir von den Gesäzen angefangen, welche die einzelne Bürger, die vereinigt den Staat ausmachen, zusammen halten; denn der Staat muß erst erreichet seyn, ehe von dessen Verhältnissen gegen andere Staaten die Rede seyn kan. Da nun kein durch den ganzen Erdboden sich ausbreitender Staat jemals existiret hat: so folgt daraus die Nothwendigkeit der Duldung mehrerer Staaten neben sich, so wie ein einzelner Mensch, wenn er sich auch in den allertiefsten Klüften verbergen wolte, doch dulten muß, daß andere neben ihm seyen. So bald er nur mit andern, auch wider seinen Willen, in einen Zusammenhang kommet, hilft es ihm nichts, daß er sich auf die allerunumschränkteste Art zu allem dem befugt erachtet, was durch sein, aus Seele und Leib, zusammengeseztes Wesen nur immer möglich gemacht werden kan; er muß seine Befugnisse einschränken. So geht es auch mit jedem Staate, der andere Staaten neben sich dulten muß. Es ist also II.) ein allgemeines Staatsgrundgesäze, daß ein Staat seine Staatsbefugnisse so einschränken müße, daß ein anderer Staat die Seinigen auch ausüben könne. Kein Staat darf also seine natürliche Grenzen überschreiten; alle Staaten machen zusammen einen gröſſesten Staat aus; alle Staaten haben ein gemeinsames natürliches Interesse, das allgemeine Staatensystem theilt sich in besondere Staatensystemen.

§. CXCVII.

Dieses alles sehe man nur als einen Grundstoff zu einer wahren Gesäzgebung an. Ich habe Wiederholungen nicht vermei-

den können, um mich deutlicher zu machen, und wo ich mich schon deutlich gemacht hatte, deutlich zu bleiben. Noch einige Erläuterungen werde ich aber geben müssen. Was ich von Einschränkung des Eigenthums sage, sage ich theils nur in Rüksicht auf eine ursprüngliche Einrichtung eines ersten oder neu entstehenden Staates; theils nehme ich es nicht im allereigentlichsten Sinne von gleicher Quantität alles dessen, was unterm Namen Vermögen begriffen werden kan; sondern von einer politischen Gleichheit, die nach unserer heutigen Verfassung durch Beförderung der natürlichen Circulation des Geldes zu erhalten gesucht wird; wobey ich denn vieles misbillige, was von andern auch misbilligt wird, wovon aber ein mehreres zu sagen mich zu weit führen würde. Der Saz, daß ein jeder sich selbst ernähren müsse, wenn er kan, ist aus dem zum Grunde liegenden Hauptbegriffe eine natürliche Folge, weil sonst die andern, die ihn ernähren müßten, dadurch in eine unnatürliche oder ungleiche Abhängigkeit von ihm geriethen, dahingegen, wenn er sich nicht ernähren kan, die ganze Gesellschaft ihn ernähren muß, weil er deswegen seine moralische Gleichheit nicht verliehret; dasjenige auch, was ihm gebühren und er erhalten würde, wenn der physische Mangel (defectus physicus) bey ihm nicht wäre, allen übrigen, und jedem zu seinem Theile (pro rata) zuwächset, folglich er doch von dem Seinigen ernähret wird. Er braucht in solchen Umständen so viel Nahrung nicht, als er brauchen würde, wenn er ein gesunder Mitarbeiter wäre. Die Mühe, die für ihn angewendet wird, wird also auch in der That bezahlet.

§. CXCVIII.

Daß auf die Erhaltung der Familien besonders zu sehen sey, davon habe ich schon §. 189. sqq. viel gesagt. Es ist von selbst begreiflich. Der Staat dauret dadurch fort, daß

nicht nur jeder Bürger sich fortpflanzet; sondern auch seine Nachkommenschaft, in welchen er zu leben fortfähret, in gleiche Verbindlichkeiten mit den Staaten setzet. Solche Familien zu trennen und zu zerstreuen, heißt also die natürliche Ordnung stöhren. Den Vorzügen aber und der Präpotenz einer Familie vor der andern kan vorgebogen werden. Die Ausschliessung fremder Heyrathen verhindert die Zerstreuung der Familien, und knüpfet das innere Band der Bürger eines Staats enger zusammen. Ein Vorzug unter Bürgern eines Staates findet nur alsdann statt, wenn die andern dadurch ihrer moralischen Gleichheit oder Unabhängigkeit wegen mehrers gesichert werden, und in den Vorgezogenen sich selbst vorgezogen sehen, d. i. dadurch selbst eine neue, die rohe Natur verbessernde, Gestalt gewinnen. Die Vorzüge müssen also nicht ausschließlich, sondern jeder Bürger derselben gleich staats- oder gesäzfähig seyn, wenn er gleich nicht dazu gelanget. Die physischen Subordinationen bleiben nehmlich; aber dieses soll eben eine Hauptfolge eines Gesellschaftsvertrages seyn, daß diese physischen Ungleichheiten dadurch gleich gemacht werden.

§. CXCIX.

Daß kein Bürger eines Staates sich in eine moralische ungleiche Abhängigkeit von andern begeben könne, folgt aus den Prämissen von selbst. Dieses hindert aber nicht das so genannte Dienen, da der Diener seine gleiche Rechte behält, und nur seinen Contract erfüllet; es hindert aber die Leibeigenschaft, die nicht statt findet. Die Bürger eines Staates haben einen unvermeidlichen Umgang mit einander, welcher erst in weitem Sinne genommen wird, und in diesem Sinne fordert man von denselben nur eine solche Einschränkung ihrer Befugnisse, daß sie bey einander bestehen können,

dieses alles hier, um mich so auszudrüken, nur im Groben genommen. Der engere Umgang giebt sich aber von selbst, und dieser erfordert auch eine engere Einschränkung natürlicher Freyheit oder Befugnisse, und nach Beschaffenheit vorkommender Fälle können hier besondere Gesäze Platz greiffen, als z. B. daß einer dem andern, der zu ihm kommt, freundlich begegnet, ihm hülfreiche Hand leisten, unter gewissen Bedingungen borgen solle, u. s. w. Nachdem die Staaten auch im Innern eine künstlichere Verfassung bekommen, und ein gewisser feinerer sittlicher Geschmack Wurzel gefaßt hat, sind auch würklich hieher gehörige Einrichtungen gemacht worden. Die Straffe eines gewissen Schimpfs oder Verachtung ahndet die Unterlassung des so genannten Wohlstandes, und wer einem ehrlichen Manne ohne gegründete Ursache zu borgen versaget, wird dieserwegen übel angesehen. Ausser dem sind Pfandhäuser hin und wieder errichtet; zum Besten der Armen aber Allmosenkasten, Waysenhäuser, Wittwencassen, Hospitäler u. d. gl. woraus denn doch folget, daß obige Principien nichts paradoxes in sich enthalten, indem in Ermangelung solcher Anstalten, und bey einer einfachern Staatseinrichtung es doch auf dergleichen Gesäze, wodurch der nehmliche Zweck erreichet werden könte, ankommen würde. Von den vielen Mängeln unserer heutigen Verfassungen wäre aber mehr hieher gehöriges zu sagen, als ich Lust, Raum und Zeit dazu habe.

§. CC.

Wenn ein Volk seine Gesäze von einem andern entlehnet, seine Gewohnheiten, oder eigne Gesäze damit vermischet, auf diesen Mischmasch die weitere Gesäzgebung gründet, und sich endlich der Ursprung dieser Zusammensetzung verliehret, und die innere Structur dieser Gesäze nach langer Zeit Verlauffe

schwehr mehr zu erforschen ist: so entstehen daher nothwendig grosse Ungemächlichkeiten, und das Jus, welches allenthalben den Gesäzen zu Hülfe kommen soll, wird zugleich mit verwirret. Um den Sinn solcher Gesäze zu erforschen, muß nothwendig eine Auflösung des vermischten Rechts (Juris mixti) vorgenommen werden. Die zum Grunde liegenden fremden Rechte geben also den Aufschluß, und sind als der Geist der andern, die darauf gebauet sind, anzusehen. Nur wie im vorbeygehen, ein Beyspiel anzuführen; so hatten die Athenienser das Gesäze gegeben: Transfugæ capite puniuntor. Wie läßt sich aber dieses auf unsere heutigen Ueberläuffer und Ausreisser (Deserteurs) anwenden, da dort von Bürgern die Rede war, die als Verräther des Vaterlandes gestraffet worden? Heut zu Tage werden die Bürger, die bey einem entstehenden Tumulte sich neutral halten, nicht übel angesehen, und nach Befinden wohl noch belohnet; dort aber bey den Atheniensern wurde der mit dem Tode bestraffet, welcher bey einem Aufruhr neutral geblieben. Tit. Miscella. Der Grund von diesem Gesäze liegt in der Verfassung dieses freyen Staates, und der Gesäzgeber mußte eine nothwendige Rüksicht auf die Rechte des Volkes nehmen. Hätte er Fälle anführen, und sich deutlich erklähren wollen, zu welcher Seite sich die guten Bürger in solchen Vorfallenheiten nothwendig schlagen müßten: so hätte er dadurch selbst einen Aufruhr erregen können. Er erwägte also reiflich, daß die Bürger zu Ergreiffung einer Neutralität durch keine andere Ursache bewogen werden konten, als durch die Einsicht, auf welcher Seite die gute Sache wäre, und durch die Furcht für Ungemach, wenn sie es mit der guten Sache hielten. Damit sie sich nun aber nothwendig der guten Sache annehmen müßten, glaubte Solon indirecter Weise seinen Zweck zu erhal-

ten, wenn er die Bürger ohne Unterschied zwänge, eine Parthie zu ergreiffen. Da nun den Gutgesinnten der Ausweg der Neutralität hierdurch abgeschnitten wurde, mußten sie sich nothwendig der guten Sache annehmen, indem ihre gute Gesinnung den Fall moralisch unmöglich machte, sich auf die böse Seite zu schlagen. Ich sehe also nicht ab, wie Cicero an den Atticum schreiben mögen: Ego vero *Solonis*, popularis tui, ut puto etiam mei, Legem negligam, qui capite sanxit, si qui in seditione non alteriusutrius partis fuisset.

§. CCI.

Unter den sieben Römischen Königen waren ihrer viere Gesäzgeber. In einem Zeitraume von zwey hundert vier und vierzig Jahren erhielten die Römer nach und nach eigne Gesäze, und Gewohnheiten führten sich unter ihnen ein. Die Decemvirs oder Zehnmänner machten aus diesen Gesäzen und Gewohnheiten, und aus den Gesäzen Athens ein zusammengesetztes Recht, oder die berühmten zwölf Tafeln. Die Prätorischen Edicten kamen zu Hülfe. Von des Sylla Zeiten an, welcher ein eifriger Gesäzgeber gewesen, biß zum Kayser August ist ein Zwischenraum, wo nichts besonders merkwürdiges in der Geschichte der Römischen Gesäze vorfällt. Cäsar wolte in allem groß seyn, aber Sylla mogte ihn in der Legislation übertroffen haben. Witz macht es nicht aus, die tiefe Vernunft thut es im practischen auch nicht; es gehöret ein besonderer Geist dazu, der, so lange er würket, auch durchdringt. Von Augusts Zeiten hingegen wurden die Entscheidungen berühmter Rechtsgelehrten immer häuffiger, und galten viel. Ein Kayserliches Edict kam nach dem andern hinzu. Der Ueberwinder des Gilimers, der Perser und anderer Völker; der Stifter grosser Gebäude; der Erbauer der stolzen Sophienkirche, und der Gemahl und Sclave einer Comödiantin, der

grosse

grosse Justinian; Justinian, der Thronfolger schlechter Vorgänger, und der Vorgänger schlechterer Nachkommen, brachte das berühmte Rechtssystem zu Stande, welches als das Corpus Juris so viel Aufsehen gemacht, und noch jezt der Gegenstand der Verehrung grosser Rechtsgelehrten, die Quelle unzähliger Seufzer unterdrukter rechtschaffener Leute, Witwen und Waysen, das Distelfutter gemeiner Advocaten, und der Spott unwissender und bestochner Richter ist.

§. CCII.

Diese berühmte Sammlung enthält gar vieles, das nimmermehr unter die Rubrik von Gesäzen gehöret. Ein grosser Theil davon gehöret zur Staatsöconomie, und zur Geschichte. Was die Athenienser von der Art der Gesäzgebung nach ihrer Verfassung, den Obrigkeitlichen Personen, Aemtern und Ehren, dem Senatu Quingentorum & Concione, den Senatusconsultis & Plebiscitis, Judicibus & Judiciis in ihren Gesäzen haben; dieses findet man auch, in seiner Art, in dem Römischen Gesäzbuche, welches die XII. Tafeln, und diese die Attischen Gesäze, zum Grunde hat. Der ganze Titel beym Justinian de origine juris & omnium magistratuum, & successione prudentum, ist historisch. Vieles gehöret in das Feld der Sprachkunst; vieles ist blos Philosophie oder Moral, und wieder vieles ins besondere Logik; der Theologie unvergessen. In Absicht auf die gesammleten besondern Fälle betrügt man sich jedoch gemeiniglich. Es können überflüssige Fälle (casus) mit unterlaufen; aber die Absicht des Gesäzgebers war, nach solchen Fällen alle andere zu entscheiden, L. 2. §. 5. D. de Orig. Jur. L. ult. D. pro legat. L. 32. D. de O. & A. L. 55. §. 1. D. de legat. II. Man betrügt sich auch gar sehr, wenn man dasjenige absondern will, was blos natürlichen Rechtens zu seyn scheinet; denn dieses

zeiget einen falschen Begriff von den wahren Positivgesäzen an, die nichts anders, als innerlich und äusserlich bestimmte, Naturgesäze sind.

§. CCIII.

Diese fürtrefliche Sammlung Justinians muß nicht nach den Regeln gewöhnlicher Schulmethoden, auch überhaupt nicht nach den Regeln einer sonst an sich vorzüglich natürlichen Lehrart betrachtet werden; sondern nach der wahren Methode eines Gesäzgebers. Der Gesäzgeber will und darf nicht demonstriren; geheime Umstände haben Gesäze und Befehle erzwungen, die sonst anders würden seyn eingerichtet worden. Die indirecte Gesäzgebung ist ein grosses Geheimnis der Gesäzgeber, wo sie öffentlich verbieten, was sie heimlich gestatten; wo sie Straffen drohen, in der Absicht sie nicht zu vollziehen. Das Volk muß oft zu seinem eignen Besten gleichsam betrogen werden. Ein Regent also, welcher ein Corpus Juris sammlen will, bemühet sich um natürliche Begriffe, Meinungen berühmter Leute, ältere, vor ihm schon beobachtete, Gesäze, und entschiedene Fälle zusammen zubringen, und darauf, wie auf gesäzliche Vorurtheile seine endliche Willensmeinung zu gründen, und seiner Gesäzgebung ein grösseres Ansehen dadurch zu verschaffen, als wenn es, wie Seneca an einem Orte sagt, göttliche Aussprüche wären, so wie Minos mit dem Jupiter; Moses (welches der Minos seyn soll) mit Adonai; Orpheus mit dem Apollo, und Numa mit der Nymphe Egerie gesprochen. Ein Gesäzgeber neuerer Zeiten muß sich nicht einfallen lassen, blos zu dictiren; was erzwungen wird, heißt nichts: Nulla actio sine reactione. Auf das Ansehen ganzer Völker, und grosser Rechtsgelehrter sich zu stüzen, macht auch Königen Ehre. Aber das Demonstriren ist wieder ein Abweg. So bald

wird nichts demonstriret, als ein anderer schon bemühet ist, das Gegentheil darzuthun. Dieses vermeidet der Gesäzgeber durch Vermeidung eines philosophischen Systems; er hat aber gleichwohl ein System, und nicht jede unordentliche Sammlung von Gesäzen, Gewohnheiten und Rechten läßt sich auf gleiche Weise entschuldigen.

§. CCIV.

Ganz Europa hätte also mit grossem Nutzen dieses berühmte Corpus Juris gebrauchen können, wenn man es als eine blosse Rechtslehre, die sich dadurch, daß sie von einem Gesäzgeber herrühret, und auf unzähliche Zustände ganzer Völker oder einzelner Menschen in so vielen Jahrhunderten angewendet worden, oder aus so vielen und unzähligen Rechtsgeschichten, ex tot & innumeris factis, entstanden, vorzüglichst unterscheidet, angenommen hätte, und nicht wie in der Bibel alles historische und physische zur Glaubenslehre, hier alles zum Gesäze gemacht, und wie ehemals das Römische mit dem Griechischen, so hier das schon vermischte Römische mit fremden Rechten fremder Völker auf das neue vermischet worden wäre.

§. CCV.

Das neue deutsche Recht, wo es klar ist, dringet bey uns natürlich allenthalben vor. Aber allenthalben wird bald zuviel, bald zu wenig auf das Römische Recht gesehen; bald zuviel, bald zu wenig das Alte deutsche Recht herfürgesuchet. Wo das Römische Recht keine Anwendung auf Deutschland leidet, thut das alte deutsche Recht seine Dienste, wenn es vernünftig gebrauchet wird. Contracte, als z. B. die auf Wiedereinlösung errichtet worden, noch ehe man im Reiche etwas vom Römischen Rechte gewußt, oder solches angenommen hatte, können unmöglich nach römischen Gesäzen beurtheilet werden.

Um gründlich zu wissen, wie nach und nach die verschiedenen Zustände Deutschlandes die gegenwärtige Verfassung vorbereitet haben, muß man ein Kenner des alten deutschen Rechtes seyn, und das Systema vasalliticum antiquum wohl inne haben. Allein in vorkommenden Rechtsfällen ohne Unterschied und in der Regul erst nachgrübeln sollen, was alten Rechtens sey, und in dessen Ermanglung zum Römischen Rechte die Zuflucht erst zu nehmen, zeigte eine fast nicht zu vermutende Verwirrung der Begriffe von der ganzen Sache an. Die deutschen Rechtsgesäze und besondere Landesordnungen entkräften das Römische Recht ganz natürlich, oder werden ihm vorgezogen; die alten Gewohnheiten und Gesäze der Deutschen aber stehen dem Römischen Rechte weit nach, und können nur in ausserordentlichen Fällen zustatten kommen.

§. CCVI.

Das alte deutsche Recht hat nehmlich gar nichts systematisches an sich, und das Römische wird ihm nicht als Römisch vorgezogen; sondern man siehet hier nur auf eine vollkomnere, mehrers entwickelte und ausgedähntere Gesäzgebung, auf eine gesäzliche Rechtslehre, die Gesäzgeber mögen gewesen seyn, wer sie wollen, und auf die Zeugnisse grosser Leute von dem, was natürlichen Rechtens ist. Bey den Franken, Burgundionen, Ost- und Westgothen, Alemannen u. s. w. will ich mich nicht, und hier am wenigsten, aufhalten. So viel will ich nur erinnern, daß einige alte Deutsche Gewohnheiten oder Gesäze mit Unrecht als barbarisch den Deutschen zur Last geleget werden. Wenn man es genau untersucht, wird man es fast allgemein finden, daß die alten Völker diejenigen, die zur Arbeit Alters wegen nicht mehr tüchtig waren, sich vom Halse zu schaffen gesucht haben. Der Grund davon konte seyn, daß sie nicht vom Hunger langsam

zu Todte gemartert werden solten; die von Natur zur Tragung der Waffen untüchtige (natura imbelles) konten ja auch eben so wohl aus Aberglauben als Misgeburten angesehen worden seyn, wovon es bey den Römern hiesse: Pater filium sibi natum monstrosum, vel prodigiosum statim necato. Auch die Athenienser hatten ein sehr hart und barbarisch scheinendes Gesäze. Filio jus esto patri, tanquam desipienti ob morbum vel senectutem, dicam scribere; desipere conuictum in vinculis habeto. In unsern Tagen geschieht es vielfältig, daß Kinder mit ihren, durch Alter oder Krankheit entkräfteten Eltern, willkührlich und hart umgehen. Wenn man das: in vinculis habeto, mit Unterschied verstehet, wäre zu wünschen, daß das angeführte Attische Gesäze in vollem Schwange wäre, indem alsdenn die Kinder den Eltern in jedem Falle freye Hände lassen müßten, bis der Richter erkannt hätte, daß den Eltern die eigne Verwaltung ihres Vermögens zu nehmen sey. Es verstehet sich zwar dieses auch heut zu Tage in der Regel von selbst; wird aber gar oft nicht beobachtet, und niemand bekümmert sich um das Schicksal solcher Unglüklichen. Es heißt, wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Ich kan auch nicht einsehen, worinn die alten Deutschen, indem sie den Ehebrecher der Willkühr des beleidigten Ehemanns überliessen, barbarischer, als die Athenienser gewesen seyen, deren Gesäze also lautet: si quis adulterum deprehenderit, de eo, quod libuerit, statuito; Doch ist dieser Unterschied zu merken, daß nur der Fall darunter verstanden wurde, wo der Ehebrecher auf der That ertappet worden; wo er aber nicht mehr in des beleidigten Mannes Gewalt war, mußte die Ahndung dem Richter überlassen werden, und auch in dem Falle, wo der Mann ihn noch in der Gewalt, aber seines Rechts sich nicht gebrauchet hatte,

folglich die erste natürliche Bewegung schon vorbey war. Von den Richtern hiesse es alsdenn: Judices, excepta capitis poena, pro arbitrio in eum animaduertunto.

§. CCVII.

Mit den Franken, welche unser Leibniz vom baltischen Meere herführet, und ihnen darauf ein Reich anweisset, welches gegen Mittag den Mayn; gegen Norden, die Harzgebürge; gegen Abend, die Weser und Fulde; gegen Morgen die in die Elbe fliessende Saale, und endlich die Elbe selbst, zur Grenze gehabt, mag es in dieser Rüksicht eine Bewandnis haben, welche es wolle, so bleibt so viel gewis, daß es ungesittete Völker waren, welche als freye Völker lebten, im Anfange keinen König, sondern nur Heerführer hatten, und unter die wandernden Völker gehörten, die ihr Vaterland verliessen, um in andern Gegenden ein beßres Glük zu suchen. So weit sie nun einzelne gegen einzeln betrachtet, ihre natürliche Freyheit gegen einander einschränken mußten, um beysammen bestehen, und ein Volk ausmachen zu können, so weit wurden sie von der Natur selbst gelenket, und brauchten keine Gesäze, wie Athen, haben auch keine eigentliche Gesäze gehabt, sondern mehr eine Gerichtsordnung, wo die Straffen bestimmt sind, womit bey uns der Römer sogenannte Crimina, die bey ihnen den Franken, nur Ausschweiffungen (Excesse) heissen konten, zu bezähmen seyen. Sie hatten, wie ihre Anführer, so auch ihre Richter, welche die vorgeschriebenen und vom Volke selbst paciscirten, oder verglichnen Straffen, daher ihr Gesäzbuch auch Pactus legis Salicæ heisset, ansezten und vollzogen. Diese ihre Gesäze wurden unter ihren nachmaligen Königen Chlodoväus, Dietrich (Theodoricus) Childebert und andern übersehen, erneuret, vermutlich in eine künstlichere Form gebracht, und andere, besonders aber

das berühmte Salische Successionsgesäze eingeschaltet. Wahrscheinlich ist das lateinische Gesäzbuch nur eine Uebersetzung, und ihre alten Gesäze von den Königen waren in deutscher Sprache verfasset, welches Buch denn älter, als das nach Constantins des Großen Zeiten erst verfertigte Gothische Evangelienbuch oder der Codex argenteus Ulfilæ seyn würde, ja das älteste Buch in der Welt, nach Leibnizens Meinung, welches in einer andern, als den gelehrten Sprachen, der Hebräischen, Griechischen und Römischen geschrieben wäre, wenn man die Sineser, Brachmanen, und die altpersische, das Feuer anbetende, Nation ausnimmt, welche sich noch, wie die Juden, mitten unter andern Völkern, erhalten hat. Aber welch eine schlechte Gestalt haben diese Fränkischen Gesäze gegen die Attischen, und was sind sie im Vergleiche gegen das Römische Gesäzbuch, wenn man auf Wissenschaft und Kunst sieht?

§. CCVIII.

Die Franken hatten wenig Geschäfte mit einander, und ihre Contracte konten nicht anders, als so einfach als möglich seyn. Hierzu kamen die Erbschaftsfälle, welches beydes wenige Gesäze erforderte. Wer nun einen andern vor Gerichte laden wolte, mußte ihn erst aussergerichtlich zum öftern, und mit vielen Umständen interpelliren. Zum Beyspiel kan der Titel dienen: de fide facta, und der Titel: de Rem præstata, welcher nach dem Heroldischen Exemplar also lautet: Si quis alteri de rebus suis aliquid præstiterit, & alius ei reddere noluerit, sic eum debet mallare: Cum testibus ad domum illius, cui rem suam præstitit, accedat, & sic contestetur ei: Quia res meas noluisti reddere, quas tibi præstiti in hoc, eas tene nocte proxima, quod lex salica continet. Et sic ei solem collocet, [i. e. terminum præfigat; sol hic po-

nitur pro die] & si nec tunc voluerit reddere, adhuc super VII. noctes similiter facere debet; & si nec tunc voluerit reddere, ad alias septem noctes similiter facere debet; & si nec tunc voluerit reddere, ad alias septem noctes similiter facere debet; & si nec tunc voluerit reddere, ad alias septem noctes id faciat, Post quas ad hunc cum testibus venire debet, & roget, ut sibi debitum suum reddat; & si nec tunc reddiderit, solem ei collocet, & si per tres vices solem collocaverit, & si nec tunc reddere voluerit, aut fidem facere, super illos VIIII. solidos, qui per tres admonitiones adcreuerunt super debitum superius adhuc amplius MALB. TAVTHE DC. den. qui faciunt solid. XV. culpabilis iudicetur. Bey den Römern wurde der Proceß etwas zu kurz angefangen, welches wider die Art eines freyen Volks ist. Es kommt aber darauf an, wie das: manum endo iacito, zu verstehen sey, nehmlich: Si & tum in ius vocatus moretur, frustretur, fugamue adornet, manum ei iniicere ius esto. Sonst kommen die deutschen und römischen Gesäze darinnen überein: Si in ius vocatus non sequatur, qui vocabit, *testes ante adhibeto*, und (Tab. III.) si debitum quis confessus fuerit, vel condemnatus iure fuerit, induciae ei menstruae 30. dierum ad debitum exsoluendum dantor. Eine Frist mehr, oder weniger, thut hier nichts zur Sache. Die Römer hatten ihr Gesäze: de in jus vocando, von den Griechen; aber daraus folgt nicht, daß es Hermodor ihnen eben so erklähret, und ihre Praxis den Sinn desselben erreichet habe. Aus seinem Hausse durfte bey den Griechen niemand mit Gewalt genommen werden; es mußte denn sein Haus offen stehen, oder er sich am Fenster sehen lassen. Sonst war dieses Gesäze bey ihnen: Cui status condictus dies est (Franci id appellant collocationem solis) cum aduersario, nec iuerit, Eremodicii

(i. e. contumaciæ) damnator, & mille drachmis multator. Nach der Cammergerichts-Ordnung de 1495. Tit. XIX. §. I. konte zur Acht und Oberacht verfahren werden; im R. A. de 1654. ist dieser Weg abgeschaffet worden; daß es aber mit dieser Abschaffung seine völlige Richtigkeit nicht gehabt haben müsse, ist daraus zu schliessen, daß die Capitulationen noch davon, wie von einer Abolitione futura reden. Capit. noviss. Art. XX. §. II. „Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, „wollen wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen un„zulängliches Mittel, gar abthun, u. s. w. Gewis ist es, daß aus einer Reichs- oder Landes-Proceßordnung zugleich der Zustand der Freyheit eines Volkes ersehen werden könne.

§. CCIX.

Die Einführung einiger ganz kurzer Formeln hatte nichts anders zum Endzwecke, als die sogenannte Chicane abzuschneiden, damit niemand sagen möge, er hätte auf diese oder jene Art erst begrüsset, und dann auf diese oder jene Art, und nicht anders, ins Gericht gefordert, und vom Richter (wenigstens äusserlich) nicht also, wie geschehen, sondern seiner Meinung nach, als ein freyer Mensch, anders behandelt werden sollen; wie auch, damit der Richter nichts willkührlich, als unrecht angebrachter massen, abschlagen, und die Parthie im Zweifel lassen könne, was sie thun soll. Hieher gehören die einfältigen oder einfachen Formeln: Rogo te Tunzino, ut Nestigante Gassachio meum illum, qui mihi fidem fecit -- secundum legem salicam mihi adstringas. Tunc Tunzinus dicere debet: Ego Nestigantio Gassachio illi Tuo in hoc Mallo, quod lex Salica habet. Der Nestigantius und Gassachius sind hier, was im Römischen Rechte der Titius und Sempronius. Andere Gebräuche, Cärimonien oder Ritus hatten auch die Absicht, theils die

Leichtsinnigkeit der Zunge einzuschränken; theils eine gewisse Demüthigung dadurch sinnlicher zu machen; überhaupt aber die Ausflüchte auf allen Seiten abzuschneiden, und die natürliche Freyheit also zu erheben, daß jedermann sehe, es könne solcher ohne gewisse Feyerlichkeiten nicht zu nahe getretten werden. Es gehöret hieher die Cärimonie, da derjenige, welcher einen Todtschlag begangen, und die Gesäzmäsige Geldstraffe nicht erlegen konte, aus allen vier Winkeln seiner Wohnung Staub aufhube, auf die nächsten Verwandte streute, und damit entweder das gänzlich Kehraus, oder doch die Entsagung seines Vermögens (Cessionem bonorum) andeutete. Tit. Chrenceude, i. e. uerisimiliter: Kehraus, oder Staub, wodurch das Kehraus angedeutet worden.

CCX.

Daß die Weiber bey den alten Deutschen gekauffet werden mußten, darüber darf sich niemand verwundern. Es folgt daraus nicht, daß sie dem meistbietenden überlassen worden seyen, noch auch, daß sie dem erstbietenden, oder jedem um einen gesäzmäsigen Preis eines Solidi & Denarii überlassen werden müssen; noch daß die Eltern keine Freyheit, ihre Tochter abzuschlagen, oder so viele Menschlichkeit gehabt hätten, auf einen gegründeten Widerspruch derselben schuldig natürliche Rüksicht zu nehmen; am allerwenigsten aber hat es die Bewandnis damit, daß der Eheman einen gewissen Rechtstitel haben solle, und seine Frau ex contractu quasi emtionis in seine Gewalt überkomme, als an welche juristische Kinderpossen die männlichen Deutschen gewis nicht gedacht haben; sondern es folget nur dieses daraus, daß der Eltern natürliche Unabhängigkeit, und Rechte über ihre Familie dadurch anerkannt werden sollen, womit denn zugleich einige Folgen verknüpfet sind, die als Zwecke mit betrachtet

werden können, um nehmlich der rohen Natur, und dem thierischen Ungestümme einigen Einhalt zu thun, auch den Eltern dasjenige einigermassen zu ersetzen, was sie durch die Tochter hätten erwerben können, und Leute, die so viel nicht einmal im Vermögen hätten, das Gesäze zu erfüllen, abzuhalten; zu geschweigen solche Gelderlegungen als symbolische Handlungen, statt der bey uns üblichen schriftlichen, und besiegelten Aufsäze, gelten konten. Das Salische Gesäze redet aber von den Wittwen in dem lächerlich klingenden Titel: Rei-pus. Die Wittwen fielen nehmlich in der Eltern, und nächsten Anverwandten Gewalt zurüke, und mußten von solchen nochmals gekauffet werden. Rei-pus, Reiphe oder Reefe heißt eine zweyte Heyrath, und zuleich der Kaufschilling dafür, welcher den Verwandten gebühret. So lauten die Worte: Hoc discernendum videtur, cui Rei-pus debeatur. Die Cärimonien bey Erlegung des Geldes solten einen gewissen Ernst anzeigen, und der künftigen Frau einen nöthigen Eindruck machen.

§. CCXI.

Man hatte vermutlich auch eine Rüksicht auf das Interesse der Verwandschaft in Ansehung des Kinderzeugens, und es war, wo nicht den Eltern, doch den Verwandten erlaubet, die Wittwe nach Anleitung der Natur zugebrauchen. Bey den Atheniensern hiesse es: Dotalis femina, si maritus, qui eam sibi jure vindicavit, coire non possit, cum mariti adgnatis concubito. Diese Griechen giengen aber so weit, daß ausser diesem Falle, wenn die Väter ohne rechtmässige männliche Nachkommenschaft versturben, die ausgestatteten und schon von ihren Männern in ihr Haus abgeführten Töchter, von den nächsten Verwandten in einen Eigenthumsanspruch genommen, oder vindiciret werden konten. So lautet das Ge-

säze: Feminas a patribus elocatas, & a maritis domum deductas, si pater obeat nullis superstitibus liberis legitimis masculis, proximiores cognatione jure sibi vindicanto. Wenn nehmlich der Vater voraus gesehen hätte, daß er ohne männliche Erben sterben würde, hätte er seine Tochter sogleich dem nächsten Agnaten zur Frau gegeben. Indem sich nun ein solcher Fall eräugnet, kehret die Sache in vorigen Stand zurüke. Dieses ist der Sinn des Gesäzes, und die Athenienser und Franken hatten also in beyden angeführten Fällen ein Familien-interesse zur Absicht.

§. CCXII.

Die Successionsgesäze der Franken lauten also: Si quis mortuus fuerit, & filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam haereditatem succedant; Si pater & mater non superfuerint, & fratrem aut sororem dimiserit, in haereditatem ipsi succedant. Si isti non fuerint, tunc soror matris in haereditate succedat. Si vero soror matris non fuerit, sic soror patris in haereditate succedat. Et postea sic de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ipsi in haereditate succedant, qui ex paterno genere veniunt. Hier hat offenbar auf eine natürliche Ordnung gesehen, und zugleich für Erhaltung der Familien gesorgt werden wollen. Bey den Griechen war es also, daß ebenfalls die Kinder den Eltern succedirten, und in deren Ermangelung waren die Eltern des verstorbenen nicht ausgeschlossen: Sed filius & pater habebantur pro una persona, ob es gleich nicht ausdrüklich so da stehet. Dieses war besonders, daß, wo blos Töchter da waren, diejenigen die Erben waren, die sie heyratheten. Aber im Titel de Connubüs war zugleich schon verfüget: Virgo dotalis extra cognationem ne enubito; sed agnato proximo nubito & omnia sua bona in dotem adferto. Nun

war zwar vor Solons Zeiten manches anders, als nachher, ich kan mich aber dabey nicht aufhalten. In Ermanglung der Kinder schienen jedoch des Erblassers Brüder, und deren Kinder den Vorzug vor desselben etwa hinterlassnen Eltern zu haben. Weiter folgten die nächsten Verwandten väterlicher, und endlich die von der mütterlichen Seite. Das männliche Geschlecht hatte allemal den Vorzug. Das ziemlich dunkle Gesäze lautet also: Si quis intestatus moritur relictis filiabus, qui eas in uxores ducent, haeredes sunto. Si nullæ supersint, hi [i. e. qui sequuntur] haereditatem ab intestato cernunto, & primo quidem fratres defuncti germani, & legitimi fratrum filii hæreditatem simul adeunto. Si nulli fratres, aut fratrum filii supersint, üs geniti eadem lege hæreditatem cernunto. Masculi autem, üsque geniti, etiamsi remotiori cognationis sint gradu, præferuntor. Si nulli supersint paterni proximi ad sobrinorum usque filios, materni defuncti propinqui sirempse lege hæreditatem adeunto. Si e neutra cognatione supersint, intra definitum gradum, propior cognatus paternus adito.

§. CCXIII.

Das berühmte Lex Salica von Ausschliessung der Töchter lautet also: De terra vero Salica in mulierem nulla portio hæreditatis transit; sed hoc virilis sexus acquirit; hoc est, filii in ipsa hæreditate succedunt. Sed ubi inter nepotes post longum tempus, de Alode terræ contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita diuidantur. Nimmt man die zwey griechischen Gesäze zusammen: Agrum, quantum voluerint, ne possidento, und das andere: Masculi autem üsque geniti, etiamsi remotioris cognationis sint gradu, præferuntor, so wird es sehr wahrscheinlich werden, daß die Athenienser auf Erhaltung der gleich oder ziemlich gleich abgemessnen liegenden

Güter beym Mannsstamme eben solchen Bedacht genommen, wie die Franken nach nur angeführtem Gesäze. In Nebenabsichten mögen beyde Völker verschieden gewesen seyn; aber die natürliche Ordnung der Bevölkerung, und deren Beförderung zu ihrem natürlichen Ziele, auch Erhaltung in solchen natürlichen Schranken, erforderte allerdings dergleichen Einrichtungen.

§. CCXIV.

Die Griechen oder Athenienser, von welchen ich eigentlich rede, hatten mancherley gute Verordnungen in Ansehung der Begräbnisse und Leichenbegängnisse gemacht, (tit. de sepulcris & funeribus) welche theils den Luxum einschränkten, theils den Todten eine gewisse Unverlezlichkeit beylegten, und das Grab zu einer Freystadt wider üble Nachreden machten, die keiner auch dadurch einmal entschuldigen durfte, daß er durch Schmähworte des verstorbenen Kinder dazu gereitzet worden sey. Bey den Franken hingegen waren die Gesäze die nöthigsten, daß weder vor, noch nach der Begräbnis der todte Körper beraubet werden solle. Tit. de Corporibus exspoliatis.

§. CCXV.

Betrachtet man in allem übrigen die Fränkischen Gesäze, so kommt aus den Rubriken beym ersten Anblicke nichts als eine Criminalordnung heraus; sieht man aber auf die darinn gesetzte Straffen, und findet lauter Geldbusen: so glaubt man eine gemeine deutsche Ruggerichtsordnung zu lesen, wie denn auch der Titel de migrantibus & de sepibus dahin eigentlich gehöret. Das besondere ist jedoch dieses, daß die Verbrechen einer Art nicht mit gleicher Straffe beleget, sondern nach dem Unterschiede des dadurch verursachten Schadens genau geschäzet, und die einzelne Fälle in grosser Menge bemerket worden. Anders wurde der Diebstahl eines Ferkels; an-

ders eines Schweins, und so wieder nach verschiedenen Umständen bestraffet; ob ein Schwein ein-oder zweyjährig war, war nicht einerley. Die Diebstähle der Schaafe, Ziegen, Hunde, Pferde, und Bienen wurden wieder verschieden bestraffet, und alles genau geschäzet. Bey den Atheniensern wurden die Fälle unterschieden, in Ansehung der Objecte; aber keine andere, als sich von selbst machende, Unterschiede geduldet, als z. B. manifesti saccularii morte luunto; manifesti plagiarii morte luunto. Bey den Franken waren es nur Geldbussen. Die Franken strafften die Beschädigungen der Zäune mit Geld; die Athenienser die Gartendiebstähle mit dem Leben. In hortos irrumpere ficosque deligere, capitale esto. Das nachmals abgeschaffte Gesäze des Draco lautete: Furem *cuiuscunque modi furti* supplicio capitis punito.

§. CCXVI.

Es wurde alles in den Fränkischen Gesäzen genau zergliedert, und geschäzet, und dieses auch bey den Wunden. Si quis hominem in capite plagaverit, & exinde ossa exierint, MALB. CHARFRIDO. MCC. den: qui faciunt solid. XXX. culpabilis judicetur. Si quis hominem ita plagaverit, ut cerebrum appareat, & tria ossa desuper cerebro exierint, MALB. AUDE AFENUS, MCCC. denar. qui faciunt solid. XLV. culpabilis iudicetur. Bey den Todtschlägen kam es auch darauf an, ob es einer von der Nation, oder ein Fremder; ein Freyer, oder ein Sclave, männ- oder weiblichen Geschlechtes, alt oder jung war, z. B. Si quis puerum duodecim annorum, non tonsuratum, occiserit -- solid. DC. culpabilis iudicetur. So wurde es wieder verschieden gehalten, wenn einer dem andern einen Arm, oder Fuß abschnitte, oder nur einen Finger oder eine Zähe. Tit. de Debilitationibus. Diese Fälle mußten von langem her gesammlet worden, und

der Wahn eingerissen, oder vielleicht natürlich so gedacht worden seyn, daß jedes Glied des Leibes ein besonderes Recht habe. Die Römer machten auch solche Unterschiede, nur nicht so ausführlich. Folgendes Gesäze der XII. Tafeln kan eine Probe davon seyn: Qui dentem ex gingiua --- excussit libero homini, trecentis assibus multator: qui servo CL. Auch wurde auf den Ort, und die Gelegenheit gesehen, wo und bey welcher ein Todtschlag vollbracht worden. Tit. De homicidiis in convivio factis. Das Gesäze ist merkwürdig: Si in convivio, ubi quatuor aut quinque fuerint homines, unus ex ipsis interfectus fuerit, illi qui remanent, aut unum convictum reddant, aut omnes mortis illius compositionem collectent, quæ lex usque ad septem, qui fuerint in convivio illo, convenit observare. Si vero in illo convivio plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxii; sed quibus fuerit imputatum, illi secundum legem componant.

§. CCXVII.

Die Nothzüchtigungen, Mordbrennereyen und Giftmischungen wurden ebenfalls mit Gelde bestraffet. Hier muß man sich nun vorerst keinen falschen Begriff von diesen Geldstraffen machen. Sie waren für damalige Zeiten zum Theile sehr hoch, und die Meinung war nicht, daß sich ein Verbrecher nach Proportion seines Vermögens solte los kauffen können; sondern es war einerley, wenn er auch gar nichts im Vermögen gehabt hätte, indem an der gesäzmäßigen Straffe niemals etwas erlassen wurde. Die Verwandten mußten also für den zahlen, der einen solchen Rechtsbanquerout machte, nehmlich das Gesäze nicht erfüllen konte. Dieses war ein grosser Schimpf und harte Straffe, und am Ende war das Leben in Gefahr, wenn auch durch dieses leztere Mittel das Gesäze nicht erfüllet werden konte, und die Beschimpfung

eines

eines freyen Menschen war keine Kleinigkeit, wovon folgendes: & postea in Camisia discinctus, discaleeatus, palo in manu supra sepem salire, ut pro medietate quantum pro compositione deberet, aut quantum lex addicat, illi tres solvant &c. Hierzu kam nun der doch fortdaurende Haß der Kinder, Eltern oder Verwandten des Erschlagenen, und der Vorwurf und der Haß der eignen Verwandten des Todtschlägers, die ihn lösen oder ranzioniren müssen. Ein solcher Mensch befunde sich also in einer so traurigen Lage, wie der Todtschläger eines der ersten Menschen, der biblisch berüchtigte Cain. Ganze Familien giengen darüber zu Grunde, und trennten sich, um sich zu retten. Dieses mag der so genannten Todttheilung den Ursprung gegeben haben. Die Trennung mußte feyerlich geschehen, und eine Erle, oder Erlenzweige dabey zerbrochen werden. Warum es eine Erle seyn müssen, kan man nicht zuverläßig sagen. Mir kommt es abgeschmackt vor, daß es deswegen geschehen sey, weil das Wort: Ellern, eine Aehnlichkeit des Lautes mit dem Worte: Eltern, habe. Der Ursprung kan sich daher leiten, daß von ungefähr der erste, der sich getrennet, einen Erlenprügel in der Faust gehabt, und solchen zum Zeichen der Trennung zerbrochen. Soll aber etwas feineres symbolisches darhinter stecken: so ists bekannt, daß die kleinen Schiffe und Kähne von Erlen gemacht worden, daher Alnus cavata beym Virgil ein Schiff bedeutet. Der Erlenbrecher wolte also so viel damit sagen, daß er von seiner Verwandschaft nun auf ewig, wie durch einen Schiffbruch, scheide. Die Gewohnheit der Juden zu reissen, wenn sie sich nicht wieder verheyrathen wollen, muß jedem hier von selbst einfallen. Das hieher gehörige Gesäze führet die Ueberschrift: De eo, qui se de Parentilla tollere vult. Si quis de Parentilla tollere se voluerit, in

Mallum aut in Thunginium admallare debet, & ibidem quatuor fuſtes alvinos [i. e. alninos vel alneos] ſuper caput ſuum frangere debet in quatuor partes, & illas in Mallo jacere debet, & ibi dicere; Quod ſe & de juramento, & de hæreditate, & de tota ratione [i. e. familia, gallice: *Race*] illorum tollat: & ſic poſtea, ſi aliquis de ſuis Parentibus aut moriatur aut occidatur, nulla ad illum compoſitio hæreditatis perveniat. Simili modo, ſi ille moriatur, ad ſuos parentes non pertineat cauſa nec hæreditas ejus, ſed a modo cum duodecim juratoribus ſe exinde educat. Dieſes iſt die wahre Todttheilung, wovon wir noch groſe Spuren übrig haben.

§. CCXVIII.

Man muß ſich ferner die damaligen Ausſchweiffungen eines kriegeriſchen Volkes, welches blos von Leidenſchaften geleitet wurde, nicht wie Verbrechen eines geſitteten Volkes, die mit Ueberlegung geſchehen, vorſtellen, und hiervon iſt gleich Anfangs das nöthige erinnert worden. Bey einem geſitteten Volke verſpühret man doch noch immer Cryptobarbaros, oder heimliche Wilden, welche natürliche Feinde der andern ſind, und durch die vielen Hinderniſſe, die ſie zu überwinden haben, genöthiget werden, ordentlich zu überlegen, auf welche Art ſie ihre Ausſchweiffungen oder Verbrechen am ſicherſten begehen könten. Ja, um ſich bey einem äuſſerlich geſitteten Weſen, einem gewiſſen Wohlſtande, gewiſſen Vorzügen zu erhalten, wird heimlich auf ſolche feine Laſterthaten geſonnen, die weit mehr, als die ſo genannten Unmenſchlichkeiten wilder Völker, zu bedeuten haben, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch öffentlich zulezt dahin ausbrechen. Die Griechen ſelbſt ſahen gewiſſen, von uns ſo genannten Abſcheulichkeiten (Horreurs) gleichgültiger zu, als man glauben ſolte.

Die Griechen und Franken regierte ein Geist bey Unterscheidung der Freyen von den Sclaven in Absicht auf die fleischlichen Handlungen, wie sonst. Aus dem ganzen Titel des Pacti legis Salicæ de adulteriis (i. e. de stupris generatim) Ancillarum ist klar zu ersehen, daß jeder Herr mit seiner Sclavin oder Magd zu thun haben konte; nicht aber mit eines Fremden oder Mitbürgers seiner. Die Servi wurden aber hart gestraffet, und zwar um Gelde oder am Leibe, auch in gewissen Fällen verschnitten oder castriret. Bey den Atheniensern war die Knabenliebe eingerissen. Diejenigen, welche die Knaben verführten, oder die Hurenwirthe, wurden am Leben gestraffet. Si quis liberum atque ingenuum puerum, aut feminam produxerit, dica ei scribitor: convictus morte multator. Die Blutschande mit Knaben von Vätern, Söhnen oder Verwandten, wurde gestraffet; aber nicht am Leben. Puer prostitutus, ubi adoleverit, patrem exhibere [i. e. alere] aut in ædes suas recipere ne cogitor; mortuum tamen eum sepelito, eidemque justa facito. Nun urtheile jeder, den zu starke Vorurtheile nicht blenden, ob nicht folgendes Gesäze auf die schändliche Knabenliebe gezogen werden müsse, und ob es möglich sey, solchem, um den Geschmack des Solons zu retten, einen andern Sinn beyzulegen, als daß Solon vielleicht indirecter Weise diesem Uebel abzuhelfen gesuchet habe? Es war nehmlich nicht wohl zu vermuten, daß die armseligen Sclaven so mutwillig werden solten, vornehmen Kindern aus eignen Absichten nachzugehen, und also wahrscheinlich, daß ihnen beygemessen wurde, was sie nur, als Unterhändler, auf Befehl der Herren thaten. So lautet indessen das Gesäze: Servus ingenuum puerum ne amato, *neve assectator*; qui secus faxit, publice quinquaginta plagarum ictus illi infligunctor. Die Huren wurden sonsten mit der Verachtung, da sie

besondere Kleider, vestes floridas, tragen mußten, bestraffet. Sie waren auch selbst der Sclaven Beschimpfungen und willkührlichen Behandlungen ausgesetzet, nur ohne Schaden des Lebens und der Glieder. Die Ehebrecherinnen wurden durch die Scheidung, Untersagung des Gottesdienstes, und damit bestraffet, daß sie nicht in gewöhnlichem Schmucke ehrlicher Frauen erscheinen durften. Adulteræ templa publica ingredi fas non esto: si ingressa fuerit, impune poenas cuivis dato, morte excepta. Adultera in publicum ornata ne prodito: si secus faxit, quivis eius vestes discindito, eiusque mundum auferto, atque eam pulsato, si libuerit, dummodo ne occidat, aut membro aliquo captam reddat. Wer eine Frau nothzüchtigte, wurde mit doppelter Geldstraffe belegt. Si quis per vim vitium feminæ intulerit, duplo multator. Der Ehebrecher war, wenn er in der That ergriffen wurde, in des Mannes Gewalt; kame aber die Sache vor den Richter, so hiesse es nur: Judices, excepta capitis pœna, pro arbitrio in eum animadvertunto, wie oben schon vorgekommen. Es wurde aber auch zugleich für eine gute Frauenzimmer-Policey gesorget. Gewis ist es, daß die Nachläßigkeit des Anzuges, und die Versäumnis übriger Reinlichkeit vieles zu Ausschweiffungen beytragen. Die Aufmerksamkeit auf sich selbst erwecket eine gewisse Hochachtung seiner selbst, und vermehret also die Hindernisse, welche das Laster erst zu überwinden hat. Die Reisen sind dem Frauenzimmer gefährlich. Daß solche nicht zu lange dauren, und die nächtlichen Schatten keiner Ausschweiffung günstig seyn mögten; für alles dieses hatte Solon nach seiner Absicht, und damaliger Zeiten Lauffe, weislich genug gesorget gehabt. Feminæ inornatius in publicum prodeuntes mille drachmis multantor. Femina foras proficiscens, tribus stolis plures ne habeto, neque plus cibi aut potus,

quam obolo emtum, secum efferto; neque calathum cubitali maiorem. De nocte iter ne facito, nisi cursu vecta ad lucernam.

§. CCXIX.

Der gefährliche Todtschlag wurde von den Atheniensern, so wohl nach des Draco, als Solons Gesäzen zwar am Leben bestraffet; allein aus einem Grunde, der bey den Franken nicht gelten konte. Wer die Gesäze Athens überschritte, war als ein Feind der Republik anzusehen, und so betrachtete Socrat die Sache in seinem Gefängnisse. Die Ueberschreitung des Gesäzes machte also das Wesen des Verbrechens aus. Alle Verbrechen hatten ein gleiches Wesen, also auch gleiche Straffen. Wo hingegen der Todtschläger aufhörte, ein Mitglied dieser Staatsgesellschaft zu seyn, und sich freywillig verbannte; da war es nicht mehr erlaubet, ihn zur Straffe zu ziehen, oder des begangnen Todschlags wegen zu tödten. Draco konte also unmöglich die Meinung geheget haben, daß die Todesstraffe mit dem Verbrechen des Todtschlags natürlich verknüpft sey; sondern seine Meinung war, daß die Republik keinen innern Feind dulden könne, folglich das Leben eines Todtschlägers ihrem Interesse aufgeopfert werden müsse; der Todtschläger könne aber auch am Leben ungestraft davon kommen, wenn er sich der Grenzen dieses Staates enthielte. Wer ihn ausser denselben tödtete, wäre eines wahren Todtschlags schuldig, indem kein Athenienser mehr ein Recht auf oder über einen solchen Verbannten hätte. Die kriegerischen Franken waren durch kein so enges und künstliches gesellschaftliches Band mit einander verknüpfet, wie die Athenienser, welche als ein durch Künste, Wissenschaften, Handlung und Schiffahrt mehr gesittetes, innerlich aber

auch mehrerer Gefahr ausgesetztes Volk, theils solche blutige Anstalten zu seiner Sicherheit mehrers bedürften; theils grössern (wahren oder eingebildeten) Vortheilen leicht ein mehreres von der natürlichen Freyheit aufopfern konten, als der, nach seinen Gesäzen betrachtet, allerfreyeste Franke, welchen Namen er auch daher bekommen haben soll. Es lautet aber das Draconische Gesäze also: Si quis homicidam, foro, urbis territorio, publicis certaminibus, & sacris Amphictyonicis abstinentem occiderit, aut mortis causam præbuerit, perinde ac si Atheniensem civem necasset, capitale ei esto, & Ephetæ ius dicunto. Es ist aber hier nicht von Entwichenen die Rede; sondern es konte der Todtschläger, ehe es zur Klage kame, jedermanns ungehindert, sein Vaterland verlassen, oder auch alsdenn, wenn die Sache bey den Areopagiten zum erstenmale schon vorgekommen war.

§. CCXX.

Es ist schon ein wichtiger Schritt zu einer Sclaverey, wenn ein freyes Volk in eine Gerichtsverfassung willigt, wo eine gerechte Sache durch blosse Formalitäten verlohren gehen kan, die nicht von der einfachsten Art, und nur darum eingeführet sind, den Chicanen vorzubeugen; sondern welche in Künsteleyen bestehen, die eine Quelle unzähliger Chicanen sind; in eine Gerichtsverfassung, die gelehrte Känntnisse voraussetzet, und endlich in eine Gerichtsverfassung, wo die Gesäze der willkührlichen Auslegung der Richter unterworfen sind. Wo aber so gar Leib und Leben durch den Ausspruch eines oder weniger verlohren gehen kan, da wird der natürlichen Freyheit der empfindlichste Stoß beygebracht, wenn nicht durch ein in der Verfassung glüklich angebrachtes Gegengewichte die Sache wieder ins Gleiche kommet. Tausende können wir in einer Schlacht gleichgültig fallen sehen;

aber ein Mensch, der zum Tode verurtheilt wird, intereßiret uns über die Massen. Es ist nicht etwa die Vorstellung von der Möglichkeit einer unterdrükten Unschuld, die uns beunruhiget; es sind Empfindungen einer natürlichen Unabhängigkeit, die uns in eine Bewegung setzen, deren geheime Ursache wir uns dunkel vorstellen.

§. CCXXI.

Wenn man nun in Erwägung ziehet, daß die Todesstraffen auch mit den größten Verbrechen in keiner natürlichen oder nothwendigen Verbindung stehen, und nur die Forderung der Ersetzung des Schadens, und die Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechts (Juris talionis) natürliche Folgen seyen; so wird man von den alten deutschen Gebräuchen, und den Gesäzen der Franken ganz anders urtheilen müssen. Wer einen andern todt schläget: muß sich gefallen lassen, daß er von dessen Kindern, Eltern oder Verwandten wieder todtgeschlagen werde. Nichts hindert aber auch eine Composition, oder Vergleichung, wovon in Lege Salica ein ganzer Titel ist, der Titul nehmlich de Compositione homicidii. Tacitus macht darüber die Anmerkung: Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiæ iuxta libertatem. In den folgenden Zeiten wurde Lex salica verschiedentlich abgeändert, und der Todtschlag mit der Verweisung ins Elend, endlich auch mit dem Leben bestraffet, doch so, daß den Erben des Erschlagenen das Lösegeld verbliebe. Kayser Heinrich der II. hatte folgendes Gesäze den Franken und Longobarden gegeben: Quicumque veneficio, seu quolibet modo, furtive aliquem peremerit, vel consentiens fuerit, mortis sententiam incurrat, omniumque suarum rerum, mobilium & immobi-

lium, facultatem amittat, ita tamen ut pretium X. librarum auri pro legitimo *vuidrigild* propinquis parentibus peremti præmium detur. Reliqua rursus medietas eius propinquis veniat; altera autem medietas ad fiscum accedat. Da aber der Todtschläger sein Leben nicht mehr mit dem Wehrgelde retten konte: so gebührte auch des Erschlagenen Verwandten das Lösegeld nicht, und wider eine, mit der Lebensstrafe verknüpfte, Geldstraffe, würde Athen eingewendet haben: Poenæ plures una ne irrogantor --- sive in corpore, sive in ære. Warum? Doppelte Straffen, doppelte Unterwürfigkeit, doppelte Schmälerung natürlicher Unabhängigkeit. So verhält sich die Sache natürlich.

§. CCXXII.

Der Geist der Gesäzgebung der Franken ist der Geist natürlicher Unabhängigkeit. Sie wolten nur dirigiret, nicht regieret oder beherrschet seyn, und niemand über ihr Leib und Leben eine Macht einräumen. Nicht aus Unverstand und Aberglauben; sondern weil jede Neuerung die Freyheit in Gefahr sezt, halten noch jezt die Deutschen, und andere Völker, die nicht ganz unterjochet sind, auf alte Gewohnheiten bis zum Aufruhr fest, und es kostet keine gemeine Mühe, bey Anstalten, die aufrichtig sind, und das wahre Beste der Unterthanen zur Absicht haben, solchen alten Argwohn zu benehmen. Wie hingegen auch die Römer auf das natürliche Wiedervergeltungsrecht (Jus talionis) gesehen, ist aus folgendem klar: Si quis alteri membrum aliquod ruperit, *ni cum eo pacisci velit* [uti apud Francos vel Germanos in genere] *membrum ei pariter rumpere*, iniuria affecto ius esto.

§. CCXXIII.

Dieses mag genug seyn, und ich bekümmere mich um die ältern Deutschen Gewohnheiten, und andere damalige

Völker nicht, da es mir einerley gewesen wäre, wenn ich ein Sinisches Gesäzbuch vor mir liegen gehabt hätte. Ich habe mit den angeführten Salischen Gesäzen bewiesen, was zu beweisen war, und mir war es genug, ursprüngliche Gesäze mit ursprünglichen vergleichen zu können, und darzuthun, daß meine Principien Realität haben.

§. CCXXIV.

Bey den ersten Römern, so wohl unter den Königen, als den Consuln, ja, von Erbauung Roms an bis zu den Zeiten des Ober-Priesters (Pontificis) TJ. CORUNCANII, also etwa 500. Jahre lang findet man keine Weisen oder Rechtsgelehrten, welche gedachten Römern ihre Gesäze eingerichtet hätten. Dieser Coruncan war der erste, welcher das Recht öffentlich lehrte, worauf die Responsa aufkamen, und immer wichtiger wurden. Dieses war denn doch etwas, obschon die Prudentes respondentes nimmermehr mit den alten Gesäzgebern verglichen werden können. Die Könige hatten nichts weniger im Sinne, als eine moralische Einrichtung einer Gesellschaft; sie sorgten nur für etwas Policey, und sie sorgten nur dafür, um das Volk durch den Aberglauben im Gehorsame zu halten. Die äussere Regimentseinrichtung gehöret auch überhaupt nicht zur Gesäzgebung im engern Verstande, und bey den wilden Völkern, wo man keine Spuren von förmlichen Gesäzen finden können, hat man doch etwas von Ordnung, das hieher gehöret, bemerket. Ein falscher Geist triebe gleich Anfangs die Römer, die den Romul in Himmel versezten, und des Numa Egeria könte jedem falschen Geiste einer Gesäzgebung den Namen leihen. Die Natur selber muß die Menschen zu den Gesäzen führen. Ihre verbindende Kraft muß auf Wahrheit gegründet seyn. Servius Tullius thate sich besonders hervor,

richtete das Regiment noch besser ein, legte den Grund zu den Comitiis centuriatis, und traf die Natur vollkommen, da er die öffentlichen Angelegenheiten sich vorbehielte; die Entscheidung der Privatstrittigkeiten aber gewissen Richtern überliesse. Indessen ist es weit gefehlet, daß das Jus Regium etwas Ganzes gewesen, und mit den griechischen Gesäzen zu vergleichen sey. Das Lex Salica hat auch hierinnen einen Vorzug vor jenen, daß es etwas Ganzes ist. Nachdem die königliche Gewalt abgeschaffet war, kamen die wenigen Gesäze der Könige fast gänzlich in Vergessenheit, und die Römer wurden durch innerliche Zwistigkeiten gezwungen, ein fremdes Volk zum Schiedesrichter in Absicht auf ihre neubedürftige Gesäzgebung zu machen. Solon und durch ihn Athen hatte hierinnen den größten Ruhm. Es ist aber auch anzumerken, daß bey den Römern gar keine Anlage zu einer eignen Gesäzgebung gewesen sey. Die ersten Gesäze eines Volkes müssen von weisen Männern herkommen, welche die höchste Gewalt nicht haben; oder es müssen solche Gesäze von dem Volke selbst unter sich pacisciret werden. Den Königen gebühret vorzüglich die öffentliche Verwaltungsmacht (Potestas gerendi negotia publica); allein, was man auch von der ursprünglich schönen Einrichtung des Römischen gemeinen Wesens sagt, da Romulus sich eine Art von Parlament an die Seite gesetzet, das Volk die gesäzliche Gewalt, und Entscheidung über Krieg und Frieden gehabt habe, sieht man doch aus dem Schicksale des Romuls selbst, daß dieses von keinem Bestande gewesen; und wie hätte erst Servius Tullius die Richterliche Gewalt von der Königlichen getrennet haben können? Die ersten Consuls behielten ja die Königliche Gewalt; bey diesen aber war die gesäzgebliche, richterliche und hülfsmacht (Potestas executrix) beysammen. Die Pa-

tricien wolten mit den Tribunen die Macht, Gesäze zu geben, nicht theilen, und erfunden durch das Formularrecht ein neues künstliches Mittel, das Volk in ihrer Gewalt zu erhalten, welches erkünstelte äussere Recht eine Quelle von unendlichen Chicanen wurde, dahingegen gewisse kurze Formeln und Rechtsgebräuche bey den Deutschen, ausser dem Misbrauche, der auch zulezt davon gemacht worden, ein Mittel waren, die Chicane abzuschneiden. Wo konte nun eine natürliche Anlage zu einer eignen wahren Gesäzgebung seyn, wo der Aberglauben, der Ehrgeiz, Eigennuz, der Geist der Parthie, der Geist der Gesäzgebung war? Die Gesäze muß man nicht blos objectiv betrachten; es kommt auf die Art, wie ein Volk zu Gesäzen gelanget, gar viel an.

§. CCXXV.

Die wahren Römischen Gesäzen sind also von den Griechen entlehnet, und was vom alten Lege Regia noch beybehalten worden, kommt in keine solche Betrachtung, daß man Anstand nehmen konte, den Römern ein wahres ursprüngliches Recht (Jus hic pro lege) abzusprechen, indem ihre ersten Gesäze nichts ganzes waren; die XII. Tafeln aber die griechischen, besonders Attischen und Solonischen Gesäze enthalten. Die Responsa Prudentum sezten also die Römer erst in die Lage, wo eine eigne Gesäzgebung sich gründen konte. Allein diese Rechtsphilosophie hatten sie wieder den Griechen zu danken, und obgleich bis zu der Zeit, da die grosse Justinianeische Sammlung zu Stande kam, nicht gesagt werden kan, daß sich, ausser den Griechischen, fremde Gesäze und Gewohnheiten mit eingemischet hätten: so hat doch die christliche Religion in ihrer damaligen Gestalt nicht nur einen starken Einfluß darein gehabt; sondern die verschiedenen Secten der Philosophen, welchen die Respondentes de jure, oder

Rechtslehrer, Rechtsbelehrer, wie man will, gefolget sind, kommen vorzüglich in Betrachtung, so, daß es auf eines hinaus lauffet, ob dadurch, oder durch weitere Annehmung fremder Gesäze ein Mischmasch entstanden sey.

§. CCXXVI.

Die Gesäze der Völker, welche von den Römern überwunden worden, empfunden das natürliche Schicksal, daß sie mit den Gesäzen der Ueberwinder vermenget worden, und nachdem andere Völker den Römern, als Ueberwinder nachfolgten, ist die Verwirrung immer grösser geworden. So sind z. B. die Gesäze Engellands aus den alten Gewohnheiten und Gesäzen der Britten, der Römer, der Sachsen, (Edgar' ihr König, machte eine Sammlung von Gesäzen) der Dänen und der Normänner zusammen gesetzet. Mit den Sprachen ist es nicht anders gegangen, und um alles recht deutlich aus einander setzen zu können, ist theils eine philosophische, oder Universalgrammatik; theils aber die Känntnis vieler Sprachen in ihrer alten, mittlern und neuen Gestalt unentbehrlich.

§. CCXXVII.

Die Vorzüge der Römer bestehen also darinnen, daß sie von Anfange an (zum Beweise dienet Papirius) bemühet gewesen, ihre Gesäze zu sammlen, solchen durch Edicten des Prätors zu Hülfe zu kommen, es endlich zu einem beständigen Edicte zu bringen, entschiedene Fälle zu sammlen, das Naturrecht zu erforschen, die Gründe der gesäzgeblichen Klugheit ausfindig zu machen, und endlich die grosse Sammlung zu Stande zu bringen, welche unsern, in so vielen Stüken seines Ruhmes, wie auch hierinnen, meist unschuldigen Justinian verewiget hat. Dieses sogenannte Corpus juris bleibt also ein fürtrefliches Buch, welches verdienet durchstudiret

zu werden. Es hat die saure Mühe seiner Ausleger wohl verdienet, und verdiente eine neue Ausgabe mit ausführlichem Vorberichte vor jedem Buche, vor den vornehmsten Titeln u. s. w. (wo aber alle überflüßige Schulwissenschaft und Critik wegbleiben müßte) und mit aneinander hängenden Anmerkungen, weniger nicht einem Sachverzeichnisse, und angehängten brauchbaren Rechtswörterbuche. Was in den bekannten Ausgaben geleistet worden, dabey kan ich mich nicht aufhalten; genug, daß dasjenige, was ich verlange, und in dem Sinne, in welchem ichs verlange, noch von niemand geleistet worden, auch nur eines Mannes Sache nicht ist; sondern die Sache einer ganzen gelehrten Gesellschaft. Ein jeder Vorbericht, oder, wenn man lieber will, vorgesezter Commentarius über die Institutionen, die verschiedenen Bücher der Pandecten, die Codicen oder Hauptgesäzbücher, hätte zwey Theile, davon der eine systematisch wäre, und mit den übrigen allen zusammen hienge; der andere aber der Ordnung des Gesäzgebers folgte. Meine Absicht ist diesmal nicht, hier einen völligen Plan zu entwerfen; ich muß vielmehr hiervon abbrechen; aber gewis nicht, ohne unserm berühmten Gebauer Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, dessen Dissertatio, Titulum Digestorum de Optione vel Electione legata, multifariam illustratum sistens, eine fürtreffliche neue Ausgabe des Corporis Juris verspricht. Aber zwanzig Jahre sind schon darüber verflossen!

§. CCXXVIII.

Wenn ein Volk durch Gesäze nicht unterdrüket, sondern vielmehr seine Freyheit dadurch befestigt sehen soll, muß es allerdings seine eigenthümliche Gesäze haben, worunter ich die ersten Gesäze vornehmlich verstehe, und diese muß das Volk von keinem Oberherrn (Domino Impe-

rante) bekommen haben. Mit den Römern war es gleich im Anfange versehen; nach dreyhundert Jahren aber suchten sie sich damit wieder zu helfen, daß sie, wie schon vorgekommen, ihre Gesäze aus Griechenland beschrieben, die Tribunen und alle Obrigkeiten abschafften, und die Decemvirs nicht als Gesäzgeber, sondern als Bevollmächtigte wählten, welche die griechischen Gesäze in Ordnung bringen solten. Hier wurden aber zwey wichtige Fehler begangen; der erste, daß diese Decemvirs aus den Vätern (Patribus) oder dem Rathe genommen; zweytens die eigentlichen Absichten der griechischen Gesäze, und ihre wahre Auslegungen nicht in Griechenland selbst gesucht, sondern einem vertriebenen Griechen, dem Hermodor, gefährlich überlassen wurden. In der That wurden auch die Gesäze der XII. Tafeln so eingerichtet, daß die Patricien das Recht drehen, und wenden konten, und was zum Vortheile derselben gereichen konte, wurde hinein gebracht, wenn es sonst thunlich war. Das Gesäze der Athenienser: Pueri natare & *litteras* primum docentor, findet man in den XII. Tafeln nicht, dahingegen wohl das Gesäze Tab. XI. Inter Patricios & Plebeios matrimonia ne contrahuntor. Das erste Gesäze wäre um so nöthiger gewesen, als das Volk dadurch hätte zur Käntnis der Rechte gelangen, oder vielmehr angetrieben werden können, und da es doch einmal unter den Griechischen Gesäzen befindlich war, warum wurde es ausgelassen? Das andere Gesäze war unnatürlich. Die Franken hatten nur das Gesäze, daß sich kein freyer Mensch von ihrem Volke mit einer Sclavin öffentlich verheyrathen solle; ja sie sezten hinzu: mit keines andern Sclavin oder Magd: Si quis Francus alienam ancillam sibi publice iunxerit, ipse cum ea in servitute permaneat. Die Griechen schlossen auch die un=

gleichen Ehen durch das Gesäze aus: Qui matre cive natus non erit, nothus esto. Die Mutter mußte also eine Freye, und folglich keine Serva seyn. Sie giengen noch weiter und verbothen mit Auswärtigen überhaupt, folglich auch mit Auswärtigen Freyen alle Heyrath: Peregre ne nubito. Allein im Staate selber unter Freyen solche Unterschiede zu machen, wie inter patricios & plebeios, ist ganz unnatürlich, und beweißt den falschen Geist der Gesäzgebung augenblicklich. Es bliebe auch nicht dabey; sondern sieben Jahre darauf (A. V. 309.) wurde dieses Gesäze lege Canuleia geändert.

§. CCXXIX.

Das Römische Volk war also von Anbeginn an nicht in der Lage, daß der wahre Geist der Gesäzgebung bey ihm würken konte. Das Praticiat suchte alle Gewalt an sich zu ziehen; die Tribunen widerstunden ihm nur, um diese Gewalt sich selbst zuzueignen. Die Vereinigung zwischen dem Patriciat und dem Volke war also nicht möglich. Eine Parthie mußte obsiegen. Das Volk behielte die Oberhand. Solches verlangte, daß zu den Staats- oder Ehrenämtern auch aus seinem Mittel Subjecte genommen, die Ehen unter Patricien und vom Volke erlaubet, die Aecker vertheilet, die Zinsen auf gewissen Fuß gesetzet würden, u. s. w. daher entstunden eine Menge Gesäze, als Lex Valeria, Lex Canuleia, Lex Sextia, Lucinia, Duillia Mænia, Genucia, Publilia, Papiria Poetelia, Hortensia, Domitia und andere, die ich gleichsam nur zur Lust anführe, damit daraus ersehen werden könne, wie das Volk durch den nehmlichen Weg, wodurch es unterdrükt werden wollen, sich wieder zu helfen gesucht habe. Solche Gesäze sind indessen als blosse (und zwar erzwungene) Verträge oder Erklährungen (Explicationes) über Misverständnisse anzusehen, und hatten nur das getheilte

Interesse des Volks und Patriciats zum Gegenstande, waren also selber den wahren Gesäzen und dem Rechte unterworfen.

§. CCXXX.

Die zum ersten und zweytenmal erwählten Decemvirs konten jedesmal ein Gesäzbuch verfertigen, ohne die Gewalt zu haben, die ihnen eingeräumet wurde, und die sie durch deren Misbrauch auch wieder verlohren. Sie hielten die Gesäze zurük, die noch fehlen solten, um ihre Macht zu verlängern. Ein Vorfall, wo der Misbrauch, unterm Scheine des Rechts, zu stark in die Augen fiele, verursachte eine Revolution. Nach hergestellten Sachen gienge es bald wieder bunt unter einander; der Staat war einmal aus seiner Achse gewichen. In der Noth wurde wieder zu einem, die Freyheit gewaltsam angreiffenden, Mittel geschritten, und die Dictatur eingeführet, wieder abgeschafft, und endlich nach vielen Abwechslungen, und ungleichen Bewegungen dieses innerlich kranken Staatskörpers dem eigentlich ersten Kayser, dem unsterblichen August durch ein förmliches Gesäze die ganze Macht übertragen; seinen Nachfolgern auch, doch mit einer Art von Capitulation. Ueber siebenhundert Jahre hatte dieses Spiel unruhiger Wellen gedauret, und der Verlust der Schlacht bey Pharsalis ist der Geist dieses Gesäzes, das dem so ungleich beurtheilten Kayser August selbst unerwartet war.

§. CCXXXI.

Es war weder unter den Königen, noch unter den Consuls, weder vor noch nach der Verfassung, da das Volk durch Tribunen sich sicher gestellt wissen wolte, den Römern die Freyheit verblieben, deren sich Menschen, die in eine Gesellschaft sich zusammen thun, und unter einem Oberhaupte (nicht Oberherrn) sich nur enger verknüpfen wollen, sich niemals

mals begeben; sondern eine wahre Oberherrschaft war, nur getheilet und gemässiget, vorhanden. Ohne davon etwas zu erwähnen, wodurch einige der Könige sich unerträglich gemacht hatten, ohne der Gewalt der Consuls bis auf die Tribunen, der Decemvirs, einiger Tribunen selbst, und der Dictatoren zu gedenken, fällt so viel in die Augen, daß Priester, Consuls, Rath, übrige Obrigkeitliche Balleyen und Tribunen einstimmig eine unumschränkte Gewalt hatten. Diese Gewalt bekam August auf eine feyerliche Art allein, da sie Cäsar schon in der That gehabt hatte. Nun urtheile man vom Geiste der römischen Gesäze, und lasse sich dadurch nicht irre machen, daß die meisten Römische Gesäze auf die Natur reduciret oder zurükgeführet, und in einen natürlichen Zusammenhang gebracht werden können, und daß keinem Monarchen und Souverain etwas im Wege stehe, seine Gesäze nach natürlichen Gründen zu machen; denn solche Gesäze sind gleichwohl nur objectivisch (objectiue) nicht subjectivisch (subjectiue) natürlich, und würken nicht auf einerley Art; die wahren natürlich gesellschaftlichen Absichten werden dadurch nicht gleich erreichet.

§. CCXXXII

Athen hiesse zwar der Götter Vaterland; aber niemand glaube, daß seine Gesäzgeber die verbindende Kraft der Gesäze auf die falsche Religion so vorzüglich gegründet hätten, wie Numa, der seinen Bürgern ein künstliches Gewissen (Conscientiam artificialem) beyzubringen suchte. Das Gesäze Athens ist zwar merkwürdig: Qui in æde Apollinis ventrem exonerauerit, *se ipsum in Judicio deferto*, eique capital esto. Durch die auferlegte Selbstanklagung wolte freylich ein Gewissen erzwungen werden; aber nichts weniger, als in Absicht auf die übrigen, das Weltliche nur betreffenden Ge-

säze; sondern nur in Absicht auf die Fälle, wo keine Gesäze statt finden, sondern der innere Richter den Mangel ergänzen solte.

§. CCXXXIII.

Vom Draco ists gewis, daß er die verbindende Kraft der Gesäze (vim obligandi) auf die Furcht vor der Straffe gegründet; vom Solon, daß er blos auf die mitwürkende Natur gerechnet habe. Zwischen dem Priesterthum, und der weltlichen Oberherrschaft ist weder in Athen noch Rom ein anzumerken würdiger Streit vorgefallen. Dieser Streit (inter Sacerdotium & Imperium) war den folgenden Zeiten aufbehalten. Justinian legte den Grund dazu, da er an den Römischen Erzbischof Johann schriebe (L. 8. pr. C. de summa Trinit.) wie folget: Nec enim patimur quidquam, quod ad ecclesiasticum statum pertinet, *quamuis manifestum & indubitatum sit*, *quod mouetur*, ut non etiam vestrae innotescat sanctitati, *quae Caput est omnium sanctarum ecclesiarum.* Per omnia enim properamus, honorem *& auctoritatem crescere vestrae* sedis. Kämen andere Proben nicht hinzu; so liesse sich die Sache noch in der Auslegung mildern. Doch genug hiervon.

§. CCXXXIV.

Das Recht, unterschieden vom Gesäze, beschäftiget sich mit Untersuch- und Entscheidung der Strittigkeiten, welche unter den Bürgern eines Staates, oder unter solchen und Fremden entstehen, dahingegen das Gesäze die Entstehung solcher Strittigkeiten zu verhindern und ihre Quelle zu verstopfen sucht, in welchem Betrachte ein Gesäzbuch mit einer Logik verglichen werden kan, in wie ferne es zeigt, wie ein Bürger, in Absicht, auf seine bürgerlichen Handlungen practisch denken, und practische Irrthümer vermeiden soll; die Rechtswis-

senschaft aber, so viel die Erklährungen der juristischen Wesen (Entium juridicorum) und die Rechtsregeln anlangt, eine Aehnlichkeit mit der Ontologie hat, und eine juristische Ontologie genannt werden kan.

§. CCXXXV.

In einem natürlich eingerichteten Staate hat eine jede Familie ihr Haupt, welches der Vater, oder in dessen Ermangelung der älteste an Jahren natürlich ist; aber nicht in dem Sinne eines Erstgeburtsrechts. Die Ehen, und was dahin gehöret, müssen ihre Einrichtung haben; unam tantum uxorem ducito, ist die Regel. Die Ehescheidungen müssen bestimmet werden. Der Mann kan sich von seiner Frau; die Frau von ihm scheiden, wenn kein Verbrechen, als Ehebruch, mit unterlauffet, welches einer richterlichen Erörterung bedarf, oder wegen des zugewandten Vermögens kein Streit entstehet. In diesem Falle findet das Gesäze Platz, das erste bey den Griechen: uxor, quæ a viro diuertit, libellum diuortii -- offerto; das andere bey den Römern: Si vir ab uxore divertere voluerit, causam diuortii dicito. In der Regel solte aber eine Frau nichts mitbringen; sondern ihr Vermögen ihr von den Verwandten auf Nothfälle, oder bis sich Familien-Veränderungen zutragen, aufbehalten werden. Tres tantum vestes &c. adferto in dotem. De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat. Bey welchem Theile im Falle der Scheidung die Kinder bleiben sollen, darüber muß sich verglichen werden. Wo kein Vergleich zu Stande kommt, hat der Vater in der Regel den Vorzug; ist aber der Fall dieser, daß kein Theil die Kinder haben will: so entscheiden die nächsten Verwandten, oder die Schieds- und Friedensrichter, von welchen gleich mehr gesaget werden wird. Die Väterliche Gewalt kan in nichts anderm bestehen, als

mässigen Züchtigungen, und in der unberuflichen Entscheidung der Strittigkeiten unter den Kindern, die also vor keinen andern Richter gelangen können. Die Verbrechen der Kinder, welche das Publicum interessiren, können natürlich weder vom Vater, noch andern Privatrichtern gestraffet werden; sondern gehören für die öffentlichen Richter. Bey den Griechen war die Väterliche Gewalt eingeschränket. Der Vater konte wohl die Kinder abdiciren, oder sich ihrer entsagen, aber nicht ohne richterliche Erkänntnis. Vor Solons Zeiten war der Kinderverkauff nur eingerissen; aber durch kein Gesäze gebilligt. Nachmals wurde er verbothen, jedoch einem Vater nachgelassen, seine Tochter, einem Bruder aber seine Schwester, wegen zum erstenmal begangener Hurerey zur Straffe zu verkauffen. Filiam aut sororem vendere nemini ius esto, nisi in ea adhuc virgine moechum deprehenderit. Die Gewalt, welche die Römer den Vätern liessen, war also unnatürlich. In liberos iustis ex nuptiis quaesitos patri ius vitae, necis, vendendique eos ius esto.

§. CCXXXVI.

Das liegende Vermögen muß im Anfange gleich, d. i. politisch gleich, nach den Umständen, und wahren Absichten, vertheilet, oder nachmals in Ordnung gebracht, und ausser Widerspruch gesezt werden. Die Geschäfte werden eingerichtet und ausgetheilet, und zwar beydes also, daß die Einrichtung auch durch die Nachkommen fortdauren könne. Die Bürger werden in Classen getheilet, und jede Classe bekommt ihre Schieds- oder Friedensrichter, welchen die Gewalt mässiger Zwangsmittel eingeräumet werden kan. Oberaufseher der Gesäze, die zugleich Sittenrichter sind, werden bestellt. Als Sittenrichter sehen sie nur auf solche Handlungen, die ausser den Gesäzen sind, und wo nicht einer sich freywillig vor Gerichte recht-

fertigen will, lassen sie es bey Privatermahnungen bewenden. Peccantes inuiti in ius ne rapiuntor; sed priuatim officii admonentor. L. attica. Als Oberaufseher der Gesäze aber erinnern sie nicht nur, sondern verfügen vorläufig, und keinen schüzet alsdenn ein Richterspruch (ausser was Leibes- und besonders Todtsstraffen anlangt) es sey denn, daß offenbahr werde, was vorher nicht offenbar gewesen ist. Wo nehmlich vorher, bey völlig eingesehener Geschichte, eine Nachsicht gebraucht worden, da hat es in Rüksicht auf Leibes- und Lebensstraffen sein Bewenden dabey, weil es sehr nüzlich ist, bey der theoretischen Strenge der Justiz practische Temperaturen indirect zuzulassen; in andern Fällen aber ist es nüzlicher, daß die Obrigkeitliche Wachsamkeit auch von gutem Erfolge sey. Was wider die wahren Gesäze ist, wie sie hier vom Rechte unterschieden werden, kan demnach (mit obiger Mäsigung) niemals bestehen, noch durch einen Richterspruch beständig gemacht werden. Diese Gesäzaufseher müssen ihre Gegen-Aufseher (Controleurs) haben. Sie werden beyde aus dem Schoosse des Staates genommen, und unter denen ausgesucht, welche sich des sittlichsten Lebens befleissigen, und dieses alles in der Absicht, es dahin zubringen, daß die Gesäze sich selbst handhaben. Dieses, und was noch mehr gesaget werden kan, gehöret zur Rubrik der indirecten Gesäzgebung, und erweitert deren Begriff.

§. CCXXXVII.

Die öffentlichen Richter theilen sich wieder ein in die höhern, welche für die Handhabung, Erzänzung, authentische Erklährung, Abschaffung, Vermehrung und überhaupt Verbesserung der Gesäze zu sorgen, aber keine höchste Gewalt haben; sondern nur in den vorkommenden Fällen etwas verfügen können; und in die nicht so wohl niedern als ordentli-

lichen Richter (Judices ordinarios). Niemand darf dem Volke ein Gesäz vortragen sondern muß sich bey diesem höhern Senat damit melden. Dieser untersucht zuvörderst die Sache, ob ein Gesäze abzuschaffen, und das anzugebende neue dafür einzuführen sey? Legem nullam antiquare liceto, nisi apud Nomothetas; apud illos cuiuis Atheniensium, cui libuerit, antiquare liceto, si modo alteram legem rogarit, vice illius quam esse censet antiquandam; von Gesäzen aber, die in voller Uebung und unzweifelhaft gut sind, ist dieses nicht zu verstehen. Legem uero contrariam alicui legum, quæ jam obtinent, rogare ne liceto. Diese höhere Richter (nicht Gesäzgeber) müssen wenigstens jährlich eine Untersuchung der Gesäze anstellen, und die Custodes legum & Censores morum mit ihren Gegen-Aufsehern (Controleurs) über alles, was vorgefallen, vernehmen, und mit ihnen berathschlagen. Thesmothetae quotannis in publico tabulario conuenientes in leges inquirunto, & cum cura vidento, utrum lex alteri contraria obtineat, aut quae rata non sit, aut plures sint scriptæ una eademque de re. L. attic. de LL. Wo nun ein Fall vorkommt, der ein neues Gesäze erforderte, muß die Sache von den ordentlichen Richtern an die höhern gebracht werden, welche vorsorgliche Verfügung treffen können. Dieses ist der wahre Sinn folgenden attischen Gesäzes, daß nehmlich, wo ein Gesäze fehlet, aber doch erforderlich wäre, nichts willkührlich geurtheilet, sondern das Gesäze abgewartet werden solle, welches aber nicht hindert, vorsorglich etwas auf eine solche Art zu verfügen, daß daraus von selbst erhelle, wie jedermann nach gleichen Principien indessen geurtheilet werden würde. Das Gesäze lautet: Legem de priuo homine ne rogato, sed de omnibus Atheniensibus. Die weitere Einschränkung ist hier überflüssig, da sie auf einen

andern Fall gehet, welcher den ersten nicht ausschließt, nehmlich auf den Fall von Privilegien. In die IXte römische Tafel ist daher das Gesäze gekommen: Priuilegia ne inroganto. Wie sehr dieses Gesäze von dem Clodius gegen den Cicero mishandelt worden, ist bekannt. Es konten nehmlich Privilegia odiosa statt finden; aber nicht tributis Comitiis, und bey den übrigen Antinomien konte eigentlich nichts zu Stande kommen. P. Clodius machte also das Gesäze, ut, qui ciuem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua & igni interdiceretur, und suchte dadurch den Cicero zu stürzen, ohne ihn zu nennen. Der Richter mußte bey den Atheniensern geloben: sententiam feram secundum leges --- de quibus vero legibus cautum non est, quam justissime potero; Folglich schiene ihme damit die Gewalt gegeben zu seyn, in leztern Fällen de privo homine in vim legis zu statuiren. Ein anderes Gesäze, welches nur erst angeführet worden, verbiethet aber dieses, und nimmt man beydes zusammen, so hat man den wahren Sinn des leztern Gesäzes.

§. CCXXXVIII.

Es ist meine Absicht nicht, hier etwas vollständiges abzuhandeln; es ist aber genug aus dem schon angeführten zu ersehen, auf welche leichte Weise eine Menge Rechtshändel abgeschnitten werden können. Wer vor Gerichte gefordert wird, dessen Freyheit leidet dadurch einige Veränderung; er sieht sich in einer Unterwürfigkeit, in welcher er vorher nicht war. Es muß also in einem freyen Staate niemand so leicht vor Gerichte gefordert werden können. So bald es aber geschieht, und geschehen muß, ist die erste Frage, ob der Richter auch der eigentliche Richter sey, folglich sich nicht jemand etwas an-

masse, das ihm nicht gebühre, als welches kein freyer Mensch dulten kan? War dieses in Absicht auf die innerliche Verfassung ausgemacht, so kam es darauf an, ob die Sache nicht ihren Ursprung ausser dem Staat habe? Athen verordnete daher: Exceptione utitor, si in ius vocetur ad Magistratum, cuius ea non est jurisdictio, und ferner: Jn ius vocatus apud Magistratum Atheniensium, propter contractus, *qui neque omnino Athenis facti sunt*, neque aliunde merces Athenas importare cauent, *exceptione fori* utitor. Ist kein solcher Anstand vorhanden; so kommt es auf die zweyte Frage an: ob eine Klage statt finde, d. i. ob der Fall nicht unter diejenigen gehöre, weswegen gar keine Klage angenommen, sondern alles den Privatvergleichungen, und schiedsrichterlichen Aussprüchen überlassen seyn soll? Ist der Fall klar, so wird der Kläger abgewiesen; besonders wo ein Vergleich vorhanden ist; Eorum, de quibus pacta conuenta facta sunt, lites ne sunto. Was aber einmal einer Familie gesäzmässig erworben war, konte durch keinen Vergleich abgeändert, noch sonst das Interesse des gemeinen Wesens dadurch verletzet werden; Aduersus leges ne paciscitor. Wo nun, daß die Klage statt finde, fest gesezt ist, da müssen beyde Theile einander antworten, und das Factum ins Klare setzen. Der Richter kommt mit Fragen zu Hülfe. Magistratus litigantes interroganto; litigantes respondento. Actor jusjurandum dato, se actionem prosecuturum. Per tres Deos iuranto, per supplicem, per Procuratorem, per Auerruncatorem. Von den Zeugen hatten die Griechen verschiedenes gesäzmässig verordnet, als: Testes iurati testimonium dicunto; ignominiosi intestabiles sunto; Nemo in re sua idoneus testis esto, u. s. w. Das wichtigste aber ist das Gesäze: falsi testimonii damnator, qui, praeter quam legibus licet, testimonium dixerit.

§. CCXXXIX.

Die Fälle, wo man Zeugen untüchtig gefunden hat, ein Zeugnis abzulegen, ihrer Aufrichtigkeit sonst unbeschadet, machen natürlich Ausnahmen. Fälle, wo keine Zeugnisse abgelegt werden sollen, können auch durch Gesäze bestimmt, und die Einmischungen fremder Dinge, die nicht zur Sache gehören, verbothen werden. Es hat überhaupt seine eigne Bewandnis mit den Zeugen. Ein Zeuge ist eine Person, durch welche die Wahrheit einer Sache, oder Geschichte, wovon sie Wissenschaft hat, erforschet, oder ins Klare gesezt werden kan. Die Eigenschaften einer solchen Person müssen in den Gesäzen bestimmt werden, wie auch die Art und Weise, wie durch eine solche Person die Wahrheit der Sache erforschet werden solle. Nur ausserordentlicher Weise muß der Beweis durch Zeugen zugelassen werden. Man bestimmet die wichtigsten der Handlungen, wodurch Menschen sich einander verbindlich machen, und verordnet, daß darüber schriftliche Urkunden gefertigt, und in die Gerichtsbücher eingetragen werden sollen. In solchen Fällen wird also der Beweis durch Zeugen ausgeschlossen, er müßte denn über die Existenz solcher Urkunden geführet werden wollen. Wenn nun die Bürger eines Staates in Classen eingetheilet werden, und jede Classe eigne Richter bekommt, welche die Civilsachen zu untersuchen, und zu erörtern haben; so können diese Richter ihre Leute kennen, müssen sich auch darauf vorher legen, und bringen diese Känntnis mit, wenn sie vorher ordentlich bestellte Schieds- oder Friedens-Richter oder Censoren gewesen. Das attische Gesäze: in foro ne mentiuntor, kan alsdenn geltend gemacht, und der Beweis durch das eigne Eingeständnis der Partheyen dadurch erleichtert werden. Heut zu Tage lügen die Partheien und Advocaten ungestraffet, wie sie wollen, und man findet über-

all solche grobe Rechts-und Geschichts-Verdreher, daß sie Solon selbst mit dem Leben gestraffet haben würde, wenn sie zu seiner Zeit gelebt hätten. Das Rabengeschrey dieser bösen Vögel macht die Justiz selbst verächtlich, und rechtschaffne Richter müssen zulezt ermüden, das solche böse Leute doch immer einen Schutz finden.

§. CCXL.

Wenn es zum Beweisse durch Zeugen endlich kommen muß, und die Zeugen die Rechts erforderliche Eigenschaften haben, muß es der Richter doch dabey nicht bewenden lassen; sondern Amtshalber (ex officio) noch weiter aufs genauste nachforschen; die Zeugen auch zu verschiedenen Zeiten mehr, wie einmal, verhören, und überhaupt auf mehrere Art die Wahrheit heraus zubringen suchen. Liegt sie endlich am Tage, so muß der boshafte Läugner auf das empfindlichste gestraffet werden. In einem wohl eingerichten gemeinen Wesen ist es eine natürlich auf das boshafte Läugnen folgende Straffe, daß rechtschafne Leute sich des Umgangs mit einem solchen Menschen enthalten; daß ein solcher niemals in anderen Sachen als ein Zeuge aufgeführet, zu keinem Ehrenamte gelangen kan, u. s. w. Die Gesäze müssen aber hier zu Hülfe kommen. In der Gesäzgebung muß auch kein Fehler seyn, besonders was die Gesäze von Ehe-und Schulden-auch Injurien-Sachen anlangt, wiewohl leztere ohne Processe kürzer abgethan werden können. Denn durch harte Gesäze wird das Läugnen erzwungen. Da auch unbedachtsame Reden, wenn ein Aufhebens davon gemacht wird, fast natürlich geläugnet werden; so werden die Anführungen solcher Reden besser verbothen, und keine blos in solchen Reden bestehende aussergerichtliche Geständnisse zugelassen, wovon wir im Römischen Gesäzbuche als Tit. ff. de Confessis ohnedas schöne Verordnungen fin-

den, da nur das gilt, was mit Ueberlegung gesprochen wird, welches aber auch nicht leicht jemand wieder läugnet.

§. CCXLI.

Die eidliche Verpflichtungen der Richter, und aller Ober- und Unter-Staatsbedienten sind eine trefliche Einrichtung. Die Zeugeneide desgleichen. Allein die Haupt- oder Entscheidungs- auch selbst die Erfüllungs- und Reinigungs-Eide (Juramenta litis decisoria, suppletoria & purgatoria) werden besser abgeschaffet, und in solchen Fällen, wenn keine andere Auskunft ist, der, auf welchen ein Verdacht fällt, lieber NB. feyerlich dem göttlichen Gerichte übergeben, mit der feyerlichen und ernstlichen Anweissung, daß er sein Gewissen bedenke; diesem seinem Gewissen übrigens und seiner Ehre indessen unbeschadet. Se ipsum tunc deferto, worauf er eine Art eines ganz natürlichen Ablasses erhalten kan. Sein verwundetes Gewissen wird nehmlich feyerlich vor wieder geheilet, und hergestellt erklähret, und er weiter nicht gestraffet, auch wider alle Nachrede geschüzet. Solche Busfertigen verdienen geehret zu werden.

§. CCXLII.

Die Richter sehe ich als solche Männer an, die sich dem gemeinen Wesen gänzlich aufopfern, wogegen aber sie auch die ausnehmendsten Ehrenbezeugungen verdienen, und nach ihrem Tod ihre Wittwen und Kinder, in Ermanglung eignen Vermögens, auf gemeine Kosten billig unterhalten werden müßten. Es müßte aber kein Schimpf, sondern eine grosse Ehre seyn, auf gemeine Kosten erhalten zu werden. Die Richter müssen mit einander in keiner Verwandschaft, noch sonst vertraulichem Umgange stehen. Setzet man nun solche Einrichtungen voraus, nach welchen der Rechtshändel unmöglich viele vorkommen können; so geht es auch desto leichter an, daß in jeder Sache alle Rich-

ter an der Cognition oder Erörterung gleichen Theil nehmen, und das Schicksal der Partheyen also nicht von einem Referenten, oder Re- und Correferenten allein abhängt, welche Verfassung ohnedas ganz unnatürlich ist, und vergebens mit der Menge der Sachen entschuldigt wird. Ich bin aber deswegen noch lange nicht gesonnen, allen Klagen über den heutigen grundverderbten Zustand des Justizwesens so ohne Unterschied beyzupflichten.

§. CCXLIII.

Alle Extrajudicial-Sachen, als die Präjudicialfragen in weiterm Sinne, und Mandatfälle, erforderten ein eignes Forum. Den urtheilsprechenden Richtern solte auch die Executionsmacht (Potestas executrix) nicht gestattet seyn. Diejenigen nun, welche mit dieser Macht versehen würden, müßten zuvor eine Untersuchung summarisch anstellen, und könten bey sich hervorthuenden Zweifeln gar wohl mit der Execution Anstand nehmen. Ausser dem von selbst einleuchtenden Nutzen, der hiervon zu gewarten wäre, wird zugleich dadurch in die ganze Verfassung eine der bürgerlichen Freyheit vortheilhafte Temperatur gebracht.

§. CCXLIV.

In den Gesäzen muß es versehen seyn, wie die Klage eingerichtet werden soll, ingleichen welche Ausflüchte statt haben, und nicht statt haben sollen. Der Kläger muß zuvorderst beybringen, daß in foro der Extrajudicialsachen die Competenz des Richters, und die Qualification der Sache ad Processum fest gestellet sey. Darauf muß er das Factum kurz anführen, und seine Beweisthümer, wie auch alle gesäzmässige Ausflüchte, die dem Beklagten zustatten kommen können, beyfügen, und darauf schon in der Klagschrift, so weit es thunlich, repliciren. Findet der Richter noch einen Mangel, so giebt er dessen Abhelfung dem

Kläger auf, und so kan es kommen, daß der Kläger einen Proceß verliehrt, noch ehe der Beklagte darüber vernommen worden. Ist an Einrichtung der Klage kein Mangel, oder demselben abgeholfen worden; so communiciret der Richter solche nicht schlechtweg dem Beklagten; sondern entwirft Fragen, worauf der Beklagte recht standhaft antworten muß. So bald dieses geschehen, erwägt der Richter, was noch zu erläutern sey, und giebt solches dem einen oder andern Theile auf, so daß niemals mehr gesagt werden darf, als worauf es ankommt, oder wovon die Rede ist. Die Advocaten wären bey dieser Einrichtung ganz entbehrlich. Die Extrajudicial-Richter wären die Advocaten, aber unpartheyische, oder Respondentes de jure quoad formam. Der Kläger müßte vorher den summarischen Inhalt seiner Klage dem Beklagten bekannt machen, damit solcher sich wegen seiner gesäzmässigen Exceptionen auch an den Extrajudicial-Hof wenden könne. Blosse Schreiber, die aber nicht mit dem Jure sich abgeben müßten, sondern nur das Factum, so gut sie konten, aufsetzten, wären zuzulassen. Der Extrajudicial-Hof vernähme darauf den Kläger besonders, und den Beklagten wieder besonders ad protocollum, gäbe jenes Klage, und dieses Exceptionen die gesäzmässige Form, und einem jeden das Protocoll in forma probante verschlossen mit, oder sendete solches unmittelbar ad judicem competentem ein, der darauf jeden Theil besonders mündlich nochmals verhörte, und wie oben verführe, auch im Verfolge immer ex officio utrique parti succurrirte.

§. CCXLV.

Wer nun mit dem ausgesprochnen Urtheile nicht zufrieden ist, dem wird auf verschiedene Art geholfen. Entweder ist das Factum, oder das Gesäze zweifelhaft. Leztern Falls wird die Präjudicialfrage, ob ein Casus legis dubiæ vorhanden sey, erst

in Foro extrajudicialium entschieden, und wenn befunden wird, daß das Gesäze vom Richter im rechten Sinne genommen worden, bleibt es beym Urtheile; wo aber der Fall für zweifelhaft erklähret wird, gelanget es sogleich an das höchste Forum, welches aber nur in sensu ordinis, nicht subjectionis das höchste d. i. primum inter paria forum ist. Ist das Factum zweifelhaft, so muß der Richter, der gesprochen hat, die Sache von neuem kürzlich untersuchen. Bleibt er bey der vorigen Meinung, und der unterliegende Theil will es nicht dabey beruhen lassen; so kommt die Sache an das Dicasterium der Extrajudicial-Sachen, welches entscheidet, ob solche an das höchste Forum gelangen könne, oder nicht? Aendert der Richter aber sein Urtheil; so hat es die höchste Präsumtion der Legalität für sich, und der Anfangs obsiegende, nun verliehrende Theil kan sich auf kein Jus quæsitum beruffen. Ist das Gesäze klar, und der Fall dieser, daß wider ein klares Gesäze, oder wider ein klares Factum gesprochen worden sey; so ist der unterliegende Theil befugt, den Richter als einen Falsarium zu verklagen. Wenn aber die Executoren den Richter unschuldig finden, können solche, während daß die Sache bey der höchsten Instanz hänget, mit der Execution fortfahren, wenn es nur auf eine Weise geschehen kan, die kein unwiederbringliches Nachtheil bey sich führet.

§. CCXLVI.

So oft die Executoren einen Anstand finden, communiciren sie, ohne den Parthien etwas davon zu eröffnen, mit dem Richter, der gesprochen hat. Findet dieser seinen Irrthum; so muß er den Spruch selbst reformiren, und findet davon keine weitere Beruffung statt; behauptet der Richter aber seinen Spruch; so berichten die Executoren an das höch-

ste Forum, welches entscheidet, und wenn die Entscheidung wider den Richter ausfällt, muß solcher alsdenn in eignem Namen das geänderte Urtheil publiciren, wobey es verbleibt. Wo hingegen die Sache vorher durch die Beruffung an die höchste Instanz gelanget ist, muß das bestättigende, oder reformirende Urtheil den Executoren (die ein eignes Collegium ausmachen) ad publicandum & exequendum zugeschicket werden. Finden sie einen Anstand; so communiciren sie mit dem höchsten Gerichte darüber. Bleiben die Meinungen ungleich; so wird der Extrajudicial-Hof zugezogen, und zwey Dicasterien entscheiden alsdenn gegen das dritte. Muß der Spruch des höchsten Gerichts geändert werden; so wird er doch allemal im Namen des höchsten Gerichts publiciret. Die Executoren haben den Extrajudicial-Hof zum ersten Aufseher, bey welchem es angebracht werden muß, wenn sie binnen der gesäzmässigen Zeit nicht exequiren, oder wenn sie excediren solten. Wenn ein gefundener Anstand im ersten Falle die Ursache ist, giebt der Extrajudicial-Hof den General-Bescheid: daß hiernächst das weitere erfolgen werde; ist aber dieses die Ursache der Verzögerung nicht; so giebt der Extrajudicial-Hof ein Attestat, daß sich das angebrachte Factum zu einer gesäzmässigen Beschwehrde qualificire, und das höchste Gericht verordnet alsdenn das weitere. Im Falle eines Excesses aber kan der Extrajudicial-Hof, wenn der Exceß klar ist, ein Mandat erlassen, welches interim befolgt werden muß, bis der höchste Gerichtshof Notiz von der Sache nehmen kan, im Falle nehmlich die Executoren den begangnen Exceß nicht selber erkennen solten.

§. CCXLVII.

Der Extrajudicial-Hof darf in seinen Mandaten nicht weiter gehen, als die geschwinde Bedürfnis es erfordert, und

folglich allemal nur saluo quocunque & cuiusuis jure. Geht er weiter; so mässiget solches der Executionshof, wenn es nicht wider ihn selbst ist, als in welchem Falle derselbe dennoch befolgen muß, was salua re vel causa interim befolgt werden kan, übrigens aber an das höchste Forum sich zu wenden hat. Es werden bey dieser Verfassung die Inconvenienzien mit den Personal-Subordinationen so weit vermieden, als ein jeder gleichwohl nur den Gesäzen, die nach der Freyheit eingerichtet sind, subordiniret ist, und im Uebertrettungs-oder Contraventions-Fall doch nicht anders, als ein freyer Mensch und freyer Richter behandelt wird. Wie übrigens diese Obrigkeitliche Stellen, oder Dicasterien im Ganzen einzurichten seyen, dieses gehöret hieher nicht, als wo ich nur etwas, wie zur Probe, wie zum erläuternden Beyspiele, oder wie ungefähre, aber nüzliche, Gedanken anführe, da meine Absicht gar nicht ist, die heutige Verfassungen zu sehr tadlen, oder gar reformiren zu wollen. Was vernünftigen Menschen gefällt, gefällt mir auch, und was Gott und die Zeit gut seyn läßt, laß ich auch gut seyn.

§. CCXLVIII.

Ein Urtheil erhält also erst die Rechtskraft, wenn es gesäzmässig exequiret worden, indem bis dahin, wohl verstanden, nach der vorausgesetzten Verfassung, es noch allemal einer Abänderung unterworfen bleibet. Wer noch, ehe es zur Execution eines Urtheils kommet, Beweise habhaft wird, die ihm vorher ermanglet hatten, kan die Aufschiebung der Execution beym Executionsgericht sogleich selbst suchen; wenn er aber kein Gehör findet, sich an den Extrajudicial-Hof wenden, auf dessen Verordnung die Execution, nach Beschaffenheit der Sache und der Natur der angegebenen Verfassung, gehemmet werden muß. Nach exequirtem Urtheile aber ist derselbe zu jeder

der Zeit, nur mit Unterschied, wie an seinem Orte folgen wird, noch zu hören, da es indessen bey der geschehenen Execution verbleibet.

§. CCXLIX.

In Criminal-Sachen wäre das rähtlichste, daß ein Unterschied unter Verbrechen gemacht, und die Zeiten der Verjährung verschieden darnach bestimmet würden, wie auch würklich unsere Gesäze dahin verlauten; aber aus andern Gründen, und mit andern Anstalten. Gewisse Verbrechen müssen sich durch den blossen Zeitverlauff von selbst aboliren, oder abthun. Dahin gehören die Fleisches-Verbrechen, Injurien, kleine Diebstähle, und alle Ueberschreitungen solcher Gesäze, die nur aus Noth gegeben werden, und wo Handlungen ohne Unterschied und Ausnahme verbothen werden müssen, der Gesäzgeber aber durch heimliche Nachsicht das Gesäze gemildert wissen will. Ein schon angefangener Proceß in solchen Fällen muß binnen der Verjährungszeit geendigt seyn; sonst findet hernach dessen Fortsetzung nicht mehr statt. In allen andern Fällen hingegen fielen die Verjährungen weg, und würde solchen eine nicht willkührliche, sondern gesäzliche, und bedingte Begnadigung surrogirt. Fünf Jahre sind hinlänglich, einen Thäter ausfindig zumachen. Wird er nun binnen der Zeit nicht ausfindig gemacht, so ists wahrscheinlicher, daß er niemals werde erforschet werden, als daß es geschehen werde; auch nicht räthlich, daß die Obrigkeit länger in der Ungewißheit bleibe, wenn sie durch eine Begnadigung zur Gewißheit gelangen kan. Es ist nehmlich nicht nur daran gelegen, daß durch Bestraffung der Verbrechen andere gebessert, sondern auch, daß durch Erforschung der Thäter Unschuldige aus dem Verdachte gezogen, und durch Erfahrung aller Umstände die Obrigkeiten in Stand gesetzet werden, mit desto mehrerem Bestande dem ge-

meinen Wesen fürzusorgen. Nach fünf Jahre Verlauffe wurde öffentlich bekannt gemacht, daß der in einem gewissen Termin sich freywillig angebende Thäter begnadigt werden solle, wie auch alle die, welche Wissenschaft davon, aber bisher geschwiegen hätten. Nach Verlauffe dieses Termins aber solte auf ewig keine Gnade mehr statt finden, die Straffe vielmehr beym Thäter und Hehler aggraviret werden. In den folgenden fünf Jahren wurden vorerst diejenigen Fälle benannt, wo die Thäter sich der Gnade verlustig gemacht; so dann in Absicht auf etwa neue Verbrechen ein neuer Pardon verkündigt. Die bekannten, aber flüchtigen Thäter bleiben in der Regul ausgenommen, würden aber auch in der Regul in auswärtigen entfernten Landen nicht verfolgt. Sonst kommt es gar viel, ja das meiste, auf die Gesäze selbst, und eine mit Mäßigung würksame Aufsicht auf der Bürger Thun und Lassen an, um die Entstehung der Verbrechen zu verhindern.

§. CCL.

Wie höchst nöthig es übrigens sey, daß ein ausgesprochenes Urtheil endlich zu einer unabänderlichen Beständigkeit gelange, fällt in die Augen. Der unmittelbar aus dem Wesen eines Urtheils fliessende Grund seiner Rechtskraft ist aber dieser: quod veritas tantum sit una. Es kommt aber darauf an, wie viele an einem Ausspruche dessen, was juristisch wahr sey, Antheil haben sollen? Hier hat die Natur nichts bestimmet. Es kommt also auf die Verfassung jedes Staates an, und wo von einem Urtheile provociret werden kan, ist das Urtheil noch vor keine juristische Wahrheit zu achten, als bis in der lezten Instanz gesprochen worden. Alsdenn hat es vim legis præcipientis, ut pro vero ab omnibus habeatur, quod judici ita visum est. In einem freyen Staate kan nichts, als mittelst eines Gesäzes, (per modum legis,) gegen einen freyen

Bürger statuiret werden. Ein jeder Bürger hat aber mit dem ganzen Staate pacisciret, daß er solchen und andern Gesäzen Gehorsam leisten wolle, und alle seine Mitbürger sind seine Compaciscenten. Es ist aber weit gefehlet, daß zwischen streitenden Partheyen in dieser oder jenen besondern Sache ein stillschweigender Vertrag bestehen solte, daß sie dem Ausspruche des Richters, als einem Gesäze, sich unterwerfen wolten; denn daraus folgte ja, daß die Vorladung vor Gerichte nur ein Vorschlag wegen eines solchen Vertrages wäre, welches Pactum der Vorgeladene aber willkührlich ablehnen könte. Indessen gehet des Baron Cocceji Meinung dahin, welcher in seiner Jntroduct. in Grotium dissert. XII. §. 577. ausdrüklich sagt; Non vero (10) ad quasi contractus referri potest actio iudicati, nam ea ex vero consensu, sed tacito, oritur, quia partes adeundo judicem in eum compromittere videntur. Aber der Grund, warum ein Beklagter sich vor Gerichte stellet, ist nur der, weil der Kläger nach den Gesäzen, die der Beklagte mit dem ganzen Staate compacisciret hat, solches von ihm zu fordern befugt ist, oder auch weil der Beklagte dazu gezwungen ist. Der Grund, warum ein Urtheil befolgt, oder die Schuldigkeit, solches zu befolgen, erkannt wird, ist, weil es eine veritas juridica ist, welche von der ganzen grossen Gesellschaft dafür angenommen wird. Ein Ausspruch eines dritten, welcher kein ordentlicher Richter ist, ist deswegen, weil die Parthien sich ihm freywillig unterwerfen, noch keine veritas juridica, indem nicht der ganze Staat, wie im erstem Falle, verbunden ist, solch einen Ausspruch für juristisch wahr zu erkennen, wenn er auch gleich auf noch so guten Gründen beruhete.

§. CCLI.

Von einem so genannten Unterrichter an einen Oberrichter appelliren, klingt in der wahren juristischen Welt eben so seltsam, als die Distinction inter Logicum inferiorem & superiorem in der philosophischen Welt klingen würde. Dieses hindert aber nicht, daß ein beschwehrter Theil nicht einen andern Richter verlangen könne, welcher andere Richter aber deswegen kein Oberrichter ist; sondern es ist eben so viel, als wenn der erste und zweyte oder gar dritte Richter mit einander in einem Senate säßen, oder sämtliche Collegien nur eines zusammen ausmachten. Ich habe in obigem kurzen Entwurf einer natürlichen Justiz-Verfassung die Bewandnis der Sache gezeiget, und glaube mich nicht geirret zu haben.

§. CCLII.

Gleichwie nun kein ordentlich richterlicher Ausspruch (von welchen der unter den Partheyen nur geltende, und als ein vermitteltes Pactum nur anzusehende Schiedsrichterliche Spruch wohl zu unterscheiden) eher pro veritate juridica gehalten werden kan, als bis entweder die Partheien sich freywillig ihm unterwerfen, in welchem Falle es eben so gut ist, als wenn alle Richter, die nach der Verfassung des Staates in der nehmlichen Sache in einer Folge auf einander (successive) sprechen können, auf einmal gesprochen hätten; oder bis es so weit gekommen, daß keiner mehr übrig ist, der sprechen könte; oder es ein gesäzmäßiger Ausnahmsfall ist, wo gleich Anfangs keine weitere Einwendungen wider den Ausspruch Plaz greiffen; also leuchtet es auch in die Augen, daß das Wesen eines nach den Gesäzen unabänderlichen Urtheils in der ihm beywohnenden Juristischen Wahrheit bestehe; die Unabänderlichkeit aber dar-

innen sich gründe, quod veritas tantum una sit, da nehmlich nichts zugleich juristisch wahr, und juristisch falsch seyn kan. Wolf giebt hiervon diese Erkläḧrung: Res judicata dicitur, quando contra sententiam nihil amplius opponi potest, aut opponi lege permittitur, consequenter, si quis sententiæ iudicis se submittit, aut non amplius datur alius, ad quem provocari possit. Jus Natur. Part. vltim. §. 553. Auf welchen wahren Gründen die Sache beruhe, hoffe ich nun genug gezeiget zu haben.

§. CCLIII.

Bey den Deutschen konte ein Urtheil angefochten werden; es kame aber auf einen Beweis an, und der Proceß konte nicht lange dauren. Der Richter mußte alsdenn demjenigen, welchem er unrecht gethan, eine Straffe erlegen. So lautet Lex Salica: Si vero Rathinburgii non secundum legem iudicaverunt Salicam, hi, contra quos sententiam dederunt, solidos XV. solvant. --- Si vero Rathinburgii illi legem dixerint, et ille, contra quem dixerunt, eis contradicat, et hoc sustinere voluerit, eos enim contra legem iudicasse sibi putat, & id comprobare non poterit, unicuique de septem Rathinburgiis DC. den. qui faciunt solidos XV. solvat. Ein Urtheil war also alsdenn nur rechtskräftig, wenn es dem Salgesäze gemäß war. Durch dessen Anfechtung konte aber auch die Sache nicht aufgehalten werden, und da ein übelsprechender Richter so wohl, als eine ihn zur Ungebühr beschuldigende Parthie, beyde Straffe verdienen; so waren auch Richter und Parthien hier in ein ganz natürliches Verhältnis gesezt worden. Daß der Richter mehrmalen gebethen, und recht gezwungen werden mußte, zu sprechen, rührte von den rohen Sitten des Volks her, indem kein Rich-

ter sprechen konte, ohne Feindschaft auf sich zu laden; sein Weigern auch ihn von aller Partheylichkeit lossprechen solte. Niemand konte in ununterbrochner Reihe bey den Deutschen drey Urtheile sprechen, welches mit dem griechischen Gesäze übereinkommt: Nemo judex eadem die duo reddito iudicia.

§. CCLIV.

Bey den Griechen finden wir übrigens von der Re judicata folgenden legem atticam: De quibus prius sive privato, sive publico iudicio a iudicibus pronuntiatum est, aut populus scitum fecit, de iis iterum iudices Magistratus ne danto, neque in suffragia mittunto, neque eorum, quæ leges non concedunt, accusare permittunto. Es hat allerdings ein wunderliches Ansehen, in einer Sache zwey Urtheile zu verlangen; ein wunderliches Ansehen, salvo respectu judicis, ein Urtheil anzufechten, da vielmehr, unter einem freyen Volke, der Richter wie eine Parthie muß verklagt, und gestraffet werden können, welches bey den Appellationen in ihrer zumal heutigen Gestalt sich nicht gleich verhält, als wo in der lezten Instanz oft ein ungerechtes Urtheil erfolgt, und der erste Richter lächerlich einem Oberrichter subordiniret wird, gleich als ob jener eine höhere Vernunft hätte. Ein anders ist also eine solche Verfassung, wo mehrere Gerichte an Entscheidung einer Sache in gesäzmäßiger Ordnung Theil nehmen, um eine juristische Wahrheit fest zu setzen, und wo die fehlenden richterlichen Personen von den Gesäzen gestraffet werden, und nicht anderen Personen, als so genannten Oberrichtern, sondern den Gesäzen den Gehorsam schuldig sind, und die excedirenden so genannten Oberrichter wieder verklagen können. Dieser Circulus juridicus ist nicht vitiosus; sondern sehr natürlich.

§. CCLV.

So natürlich es also ist, daß derjenige Richter, welcher wider die Gesäze spricht, dieserwegen Red und Antwort geben müsse, und kein Gesäzwidriger Ausspruch jemals die Rechtskraft erreichen könne; so gewis es ferner ist, wo in den Gesäzen nichts versehen, der Fall aber doch so gestaltet ist, daß er ein Gesäze erfordert, daß alsdenn des Richters Willkühr sich von selbst einschränke, und solcher die Anzeige davon thun, oder sich sonst den Vorwurf gefallen lassen müsse, daß er seine Gewalt erweitere; so natürlich ist es hingegen auch, daß wo der Fall, wovon in den Gesäzen nichts versehen, nicht also beschaffen; sondern vielmehr der Beurtheilung des Richters unterworfen ist, und derselbe davon urtheilet, nach besten Wissen und Gewissen, (quam justissime potest) es eben der Fall sey, wo von ihm nicht appelliret werden kan, ohne voraus zu setzen, daß der andere vernünftiger und billiger wäre. Dieses möchte nun oft genug zutreffen, daß, wenn man jeden andern darunter verstehet, sich unter dem Volke einer fände, der billiger und vernünftiger dächte; verstehet man aber just oder genau eine gewisse Person darunter, welche einen beständigen Oberrichter in diesem Sinne vorstellen solle; so käme eine solche wunderliche Verfassung heraus, nach welcher bedächtig ein minder vernünftiger, und minder billiger bestellt worden wäre, um als ein Unterrichter einem mehr vernünftigen, und mehr billigen Menschen, als einem Oberrichter, untergeordnet zu seyn. Hieraus wird nun auf einmal klar werden, was bisher von einer natürlichen Gerichtsverfassung wohlbedächtlich nach und nach, und wie die Gedanken sich natürlich entwickelten, beygebracht worden.

§. CCLVI.

Bey den Römern hätte nach den aufgekommenen Gesäzen der XII. Tafeln das sogenannte Zugrecht statt gefunden, da nehmlich solche auf die Griechen, von welchen sie ihre Gesäze empfangen, provociren können. So gewis sie bey den Aussprüchen, welche den XII. Tafeln gemäß waren, sich beruhigen mußten: so gewis durften sie die Richter angreifen, welche gesäzwidrig urtheilten. Von den Rescriptis der Römischen Kayser circa rem judicatam ejusque effectum will ich einige anführen. Eine richtige Regul wird gegeben, daß, wenn der obsiegende Theil dasjenige schon hat, was das Judicatum ihm zubilligt, keine Actio ex Judicato hernach mehr statt finde. Der Grund davon ist, wie bey der Anwendung eines jeden Gesäzes, cessans ratio legis, so hier: cessans ratio judicati. So rescribirte Imp. Antoninus A. Stellatori: Rebus quidem iudicatis standum est. Sed si probare poteris eum, cui condemnatus es, id, quod furto amisisse videbatur, recepisse, adversus judicati agentem, doli exceptione opposita tueri te poteris. Andere Einwendungen finden aber nicht Platz, Eodem ita rescribente A. Pacatiano: Res iudicatæ, si sub prætextu computationis instaurentur, nullus erit litium finis. Ferner: Imp. Gordianus A. Antonino: Sub specie novorum instrumentorum postea repertorum, res iudicatas restaurari, exemplo grave est. Es kommt aber hier alles theils auf die Verfassung einer Republik; theils auf die Natur der Sache an. Die Regel muß allemal bleiben, daß eine bereits angefangene Execution aus diesem Grunde nicht gehemmet werden könne, ein anders, wo noch alles in vorigem Stande ist (re adhuc integra). Dieses vorausgesezt, ist noch weiter zu unterscheiden, ob der Proceß wegen Mangel rechtsbeständigen hinlänglichen Beweises, oder aus andern

Rechts- und Billigkeitsgründen verlohren gegangen sey? Im ersten Falle ist der Beklagte, nur ohne Aufenthalt einer bereits angefangenen Execution, und vorausgesezt, daß er in bona fide vorher gewesen sey, noch immer zu hören; der Kläger aber nicht, es sey denn, daß er den Grund seiner Klage genug bewiesen habe; der Beklagte aber mit einer unvermuteten Exception sich geschüzet, und dem Kläger der Beweis der Replik gemangelt habe, als in welchem Falle er dem Beklagten gleich zu schäzen ist. Es komt auch viel auf die Beschaffenheit der Beweismittel an, und aus gar sehr alten Documenten solte nicht einmal, wenn es nicht Familienstrittigkeiten betrifft, und da auch nur cæteris paribus, ohne Unterschied geklaget werden können, geschweige denn daß eine res judicata eines blossen Privatinteresse wegen, darum wieder aufgehoben werden solte. Diese Materie verdiente aber eine weitere Ausführung, als mein Vorsaz es erlaubet. Im leztern Falle, wo nicht der Mangel des Beweises der Grund der Absolution oder Condemnation ist, sondern das Urtheil auf blossen Rechts- und Billigkeitsgründen, oder klaren Gesäzen beruhet, ist res simpliciter judicata vorhanden, welche durch keine documenta noviter reperta abgeändert werden kan, als wo durch keinen Beweis (denn dieses leidet der gesezte Fall nicht); sondern nur durch andere Gründe, unter solchem Vorwande der Sache eine andere Gestalt zu geben gesucht wird. So wie in diesem Falle res simpliciter judicata vorhanden ist; so ist im ersten Falle nur res sub conditione judicata vorhanden, die aber deswegen doch zur Execution gebracht werden kan. Von Vernunftswegen solte es im Urtheile also klar ausgedrucket seyn. Alle andere Fälle solten auch selbst im Urtheile klar enthalten seyn. Die Gesäze müssen aber auch erstlich darnach eingerichtet werden.

§. CCLVII.

Ein besonderer Fall ist es, wo der Beklagte aus eigner Schuld ungehöret verurtheilet wird. Es können sich Fälle eräugnen, wo dem Kläger selbst, einem Dritten, oder gar dem Publico daran gelegen, daß, ob gleich nur von einer Civilsache die Rede ist, der Beklagte, wo nicht persönlich, doch durch einen Bevollmächtigten, vor Gerichte erscheine, und antworte. Es kan auch sonst der Ungehorsam eines Beklagten von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß die Bestraffung mit dem Verluste der Sache nicht hinlänglich ist. In allen solchen Fällen müssen Zwangsmittel gebraucht werden. Wo aber vom alleinigen Interesse des Beklagten die Rede ist; da kan solcher auf sein Vertheidigungsrecht Verzicht thun, und stillschweigend die Klage eingestehen. Wird nun darauf sein Stillschweigen für ein Bekänntnis angenommen, und darnach gesprochen; so erreichet das Urtheil sofort die Rechtskraft, und wäre wider alle Vernunft, den Beklagten hernach noch zu hören. Will man aber die Verurtheilung in contumaciam als eine Straffe ansehen, so ist diese Strafe auch ganz natürlich.

§. CCLVIII.

Wer aber zu handeln, und seine Nothdurft zu wahren verhindert ist, gegen den, als contra agere non valentem, kan gar nicht gesprochen werden, und muß sich der Richter, ehe er spricht, nach solchen Umständen erkundigen. Eine harte Straffe für einen Richter, welcher wider Recht und Vernunft gesprochen, war es bey den Deutschen, daß er seine Unwissenheit entweder öffentlich bekennen, und eidlich erhärten; oder sich gefallen lassen muste, daß ihm die Hand abgehauen wurde. Wie viele Richter ohne Hände würden wir heut

zu Tage nicht sehen, wenn diese Straffe noch im Gebrauch wäre?

§. CCLIX.

Eine schon erkannte Execution auf neues Anbringen des Beklagten aufzuschieben, ist schon eine schwehre Sache; aber eine auf rechtmäßige Erkänntnis würklich erfolgte Execution zu hemmen, oder gar wieder aufzuheben, heißt die Scham der Justiz öffentlich entblösen. So wenig der Kläger und der Richter darauf zu warten schuldig sind, bis der Beklagte von ungefähr Documente finde; so wenig kan auch eine angefangene Execution aus diesem Grunde gehemmet werden. Dem rechtlichen Ermessen der Executoren, und nicht dem Richter, der gesprochen hat, müßte auch solches heimgestellet bleiben, wenn nicht der Richter selbst die Potestatem executricem hat, und die Execution also nur durch Substituten verrichten läßt. Wie es übrigens außer diesem Falle mit neu vorgefundenen Documenten zu halten sey, ist oben (§. 256.) schon vorgekommen. Auf anderes blosses Anbringen, welches zu rechter Zeit geschehen sollen, eine Execution zu hemmen, ist im Reiche der Vernunft so unerhöret, daß man sich nicht einmal die Möglichkeit einer solchen unnatürlichen Scene gedenken darf. Die Justiz muß nicht nach Art der Krebse zurük kriechen, und eine solche Justitia retrograda gehöret nur auf die gemeine Bühnen.

§. CCLX.

Wo die Executoren zu weit gehen, oder excediren, muß der Exceß ganz klar seyn, und alsdenn darf nicht mehr inhibiret, oder abgestellt werden, als würklich excediret worden. Ist nun dieses nicht klar; so bleibt es beym Verfahren der Executoren, bis der Exequirte die Sache in Judicio klar gemacht hat, und jeder, der dabey intereßiret ist, gehöret worden.

§. CCLXI.

Die Fälle, welche über alle Gesäze hinaus gehen, wo zu Verhütung inner- oder äusserlicher Kriege aus Noth eine Execution gehemmet werden muß, gehören nicht hieher. Bey den Griechen hiesse es: Qui iudiratum definito die non solvit, in eius bona invadunto, und hiermit war es gänzlich aus. Terenz gehöret auch hieher, wenn er in Phormione sagt: Mihi non videtur, quod sit factum legibus --- Rescindi posse, & *turpe incoeptu est.* Unser Germanien oder Deutschland, hat vor dem Angesichte aller Europäischen Mächte im Westphälischen Frieden pacisciret, daß wider ein Urtheil nichts statt finden solle, als die Ergreiffung fest gesezter Rechtsmittel; was aber alsdenn rechtskräftig gesprochen worden, solle exequirt werden; die Execution also das lezte seyn, und natürlicher Weise der Proceß nicht wieder von neuem angehen: Quæ autem iudicis sententia definita fuere, sine discrimine statuum executioni mandentur. Die neueste Wahlcapitulationen stimmen damit Art. XVI. & XVII. überein. In Deutschland ist es aber ein seltener Fall, wenn eine Reichsgerichtliche Execution zu Stande kommt, und wo jemand hören solte, daß eine angefangene, oder gar zu Stande gekommene Execution von einem Reichsgerichte selbst hinterstellig gemacht worden sey, kan er sicherlich glauben, daß es entweder eine falsche Nachricht sey, oder das Reichsgericht, wie man zu sagen pflegt, in propria viscera gewütet habe. So wenig dieses wahrscheinlich ist, obgleich es ein und andermal geschehen seyn, und noch geschehen mögte; so gewis gehören solche Fehler, die zumal, wie alle Rechtsgläubige hoffen und wünschen, nur einzelnen Personen beyzumessen sind, sobald in das Gefach der Vergessenheit, als sie abge-

ändert oder gebessert werden, und die Justiz sich wieder in ihre Schranken hergestellet sieht.

§. CCLXII.

Das Römische Gesäze mußte nothwendig, sobald es in Deutschland bekannt wurde, die größten Verwirrungen anrichten. Die XII. Tafeln, welche als die Quelle des Römischen so öffentlichen, als Privatrechts von je her angesehen worden, bestunden aus fremden Gesäzen. Die in der Folgezeit hinzukamen, wurden von einem falschen Geiste eingegeben. Schon Livius und Tacitus haben dieses erkannt, und schon ersterer hat über die Ueberhäuffung der Gesäze geklagt. Schon war der Verfall so weit gekommen, daß eine Disceptatio fori, wie bey uns die so genannte Praxis, ein sogenannter usus modernus, zu Hülfe kommen mußte. Nur dieses einzige aber ist hinlänglich, wenn man es recht erwäget, daß nehmlich, da die Plebejischen, oder vom gemeinen Volke, schon wegen des von den Patricien erkünstelten Juris formularii übel genug daran waren, die Deutschen noch übler daran seyn mußten, welchen so gar Gesäze in einer fremden Sprache, und die von den Sprachkundigen selbst ohne schwehre Critik nicht verstanden werden konten, aufgedrungen werden wolten. Wenn also nicht die größte Verwirrung damit angerichtet werden soll; so muß das Römische Gesäzbuch in Deutschland nicht sowohl als ein Gesäzbuch, sondern als ein Buch betrachtet werden, woraus eine treffliche und schöne Rechtswissenschaft geschöpfet werden kan. Gleichwie aber am Tage lieget, daß noch jezo ein erstaunlicher Misbrauch von diesem Buche gemacht werde: also ist es auch im Anfange nicht besser gewesen, und so weit war es damit gekommen, daß in der, doch aber nicht zu Stande gediehenen, Constitu-

tione Fridericiana, dieses fremde Recht abgeschaffet werden sollen, welche Constitutio oder Policey-Reformation K. Friederichs des III. beym Goldast, Reichssazungen P. I. fol. 167. sqq. Art. V. also lautet: „daß alle Doctores der Rechten, sie „seynd geistlich, oder weltlich, im H. R. Reich deutscher Na„tion, sollen, nach Laut der fürgenommenen Reformation, „an keinem Gericht, bey keinem Rechte, auch in keines Für„sten oder andern Räthen, mehr gelitten, sondern ganz ab„gethan werden; sie sollen auch fürbasshin vor Gericht oder „Recht nicht weiter reden, schreiben, oder Rath geben: Sin„temals Gott den Menschen mit seiner eigenen Weisheit be„gnadet und versehen hat; so mag er in der neuen vorgenom„menen Ordnung seines Rechten selbst wohl warten". Der es trefflich gut meinende Kayser, welcher Constantinopel den Klauen der Türken entrissen haben würde, wenn der Lapis philosophorum, mit dem Er sich beschäftigt, eine bleyerne Politik in eine goldene verwandeln könte, hatte nimmermehr die Meinung geheget, als solten die Richter sich auf keine Rechtswissenschaft legen; sondern der Sinn des Gesäzes war dieser, daß sie sich von den Römischen Rechtsgelehrten nicht irre machen lassen, vielmehr ihren eignen Verstand auf die wahren Rechte, die nicht erst von Rom hergeholet werden durften, wenden, und nach der neuen vorgenommenen Ordnung selbst, und nicht nach ihren angegebenen Gründen sprechen solten. In der Declaration sagt dieser Kayser: die Doctoren wären Stiefväter des Rechten: „Dann „sie nehmen ihme den Grund der Wahrheit, und brin„gen durch ihren unordentlichen Geiz das Recht zu ei„nem solchen Unglauben, daß kein fromb Mann sein „Vertrauen mehr darein setzen mag. Das hat euer ver„kehrte Lehre inner funfzig Jahren zu wege bracht; wo

„ist es vor erhöret worden? Der Kayser hatte wahrhaftig recht. Wie schlecht sieht es jezt im Reiche aus? Mit wenigen deutlichen Gesäzen wäre allem Unheile abgeholfen. Aber es bereitet sich vielmehr alles zu grossen Revolutionen vor, und kein Herr chicaniret den andern, oder läßt ihn durch die Seinigen chicaniren, der sich nicht zugleich selbst chicanire, und seine eigne Wohlfahrt untergrabe. Aber genug, und nur zu viel hiervon.

Schluß.

So würket die Natur auf der einen Seite; auf der andern würket ihr die Kunst entgegen. Bald vereinigen sich beyde, als Freunde; bald trennen sie sich als Feinde. Die Natur behält die Oberhand; aber ihre Compensations-Arten (modi compensandi) sind von unbegreiflicher Verschiedenheit. Aus Gifte bereitet sie eine Arzeney; mit Sclaverey verknüpft sie eine geheime Freyheit; den Menschen, die durch falsche Gesäze in unnatürliche Schranken eingesperret werden wollen, zeigt sie Auswege. Gütige Regenten machen Tyrannen erträglich, und Tyrannen schickt der Himmel zu der Zeit, wo das Volk selbst weit ärger tyrannisiren würde. Auf der Oberfläche ist Stille und Ruhe, wenn das Meer in seinem Grunde tobet. Der Grund ist besänftigt, wann es noch auf der Oberfläche wütet. Haben wir bessere Zeiten zu hoffen? Wir müssen alle Dinge nach ihrer wahren Gestalt betrachten, und uns dann begnügen, als Weise zu sterben.

18 fr. 99 lot

Schellenberg

tione
sollen
deri
sqq.
„seyi
„tion
„an
„ster
„get
„Re
„ten
„gn
„m
es
den
pis
ne
meh
kein
zes
ten
auf
wer
men
Grü
Kay
„ste
„ger
„ner
„De
„keh

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Creutz, Friedrich Karl Kasimir von,

Der wahre Geist der Gesäze

Frankfurt am Mayn 1766

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Philos.145
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11108975-6
VD18 1173342X-003